



SuedOstLink
- BBPIG Vorhaben Nr. 5 -
„Höchstspannungsleitung
Wolmirstedt – Isar;
Gleichstrom“



Bundesfachplanung
gemäß § 8 NABEG

 Von der Europäischen Union kofinanziert
Fazilität „Connecting Europe“

Raumverträglichkeitsstudie (RVS), (NVP Wolmirstedt - Raum
Naumburg / Eisenberg), Abschnitt A/FL

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS	5
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	8
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND GLOSSAR	11
ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	14
I. Einleitung	14
II. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkung	18
III. Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus und Identifizierung der im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung und der Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen	20
IV. Bestandserhebung im Untersuchungsraum	22
V. Beurteilung der Auswirkung des Vorhabens und Bewertung des daraus resultierenden Konfliktpotenzials	24
VI. Bewertung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung	25
VII. Prüfung der Abstimmung mit sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahme	26
VIII. Vergleich der Trassenkorridorverläufe unter Berücksichtigung raumordnerischer Belange	26
1 EINLEITUNG	27
1.1 Anlass und Zielsetzung der Raumverträglichkeitsstudie	27
1.2 Rechtliche Grundlagen und allgemeines Prüfraster der Raumverträglichkeitsstudie	28
1.3 Antragskonferenz und Untersuchungsrahmen nach § 7 NABEG	29
1.4 Methodisches Vorgehen	29
1.5 Kategorien zur Raumstruktur	42
1.5.1 Erfassung der Erfordernisse der Raumordnung	45
1.5.2 Erfassung der sonstigen Planungsunterlagen	47
2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WIRKUNG	49
2.1 Vorhabensbeschreibung	49
2.1.1 Vorschlagstrassenkorridor und ernsthaft in Betracht kommende Alternativen im Antrag nach § 6 NABEG	49
2.1.2 Ergebnisse der Grobprüfungen der aufgegebenen Alternativen nach § 7 Abs. 4 NABEG	50
2.1.3 Teilabschnitte mit zu betrachtenden Freileitungsausnahmen	51
2.1.4 Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen aus der Phase nach § 7 NABEG	55
2.2 Technische Beschreibung	58
2.2.1 Bauablauf	58
2.2.2 Anlage	60
2.2.2.1 Maste und Schutzstreifen	60

2.2.2.2	Fundament	62
2.2.2.3	Beseilung, Isolatoren, Blitzschutzseil	62
2.2.1	Kabelübergangsstationen (KÜS)	63
2.2.2	Betrieb	63
2.2.2.1	Elektrische und magnetische Felder	64
2.2.2.2	Geräuschemissionen beim Betrieb	65
2.3	Allgemeine bau-, anlage- und betriebsbedingte Vorhabenwirkungen	66
2.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	66
2.3.1.1	Baubedingte Flächen- und Rauminanspruchnahme	66
2.3.1.2	Baubedingte Emissionen	67
2.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	67
2.3.2.1	Anlagenbedingte direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke	67
2.3.2.2	Anlagebedingte Rauminanspruchnahme durch oberirdische Bauwerke	68
2.3.2.3	Anlagebedingte Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen	68
2.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	68
2.3.3.1	Betriebsbedingte elektrische und magnetische Felder	68
2.3.3.2	Geräuschemissionen	69
2.4	Beschreibung der Wirkfaktoren und Bewertung der Auswirkungen	69
2.5	Aufweitung des Untersuchungsraumes	90
3	EINSTUFUNG DES ALLGEMEINEN RESTRIKTIONSNIVEAUS UND IDENTIFIZIERUNG DER BETRACHTUNGSRELEVANTEN ERFORDERNISSE DER RAUMORDNUNG UND DER PLANUNGEN UND MAßNAHMEN DER SONSTIGEN PLANUNGSUNTERLAGEN	91
3.1	Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus	91
3.2	Identifizierung der im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung und der Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen	133
3.2.1	Identifizierung der Erfordernisse der Raumordnung	133
3.2.2	Relevanzprüfung für die Erfordernisse der Raumordnung	133
3.2.3	Relevanzprüfung für Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen	138
4	BESTANDSERHEBUNG IM UNTERSUCHUNGSRAUM	147
4.1	Entwicklung des Gesamttraumes	147
4.2	Siedlungsstruktur	147
4.2.1	Raum- und Siedlungsstruktur	147
4.3	Freiraumstruktur	149
4.3.1	Freiraumschutz	149
4.3.2	Land- und Forstwirtschaft	154
4.3.3	Erholung und Tourismus	156
4.4	Infrastruktur	157
4.4.1	Verkehr	157
4.4.2	Entsorgung	162

4.4.3	Energieversorgung	162
4.4.4	Erneuerbare Energien	163
4.4.5	Kommunikation	164
4.4.6	Wasserwirtschaft	165
4.4.7	Rohstoffe	165
4.5	Sonstige räumliche Erfordernisse	166
4.5.1	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	166
4.5.1.1	Militär, militärische Verteidigung	166
4.5.2	Katastrophenschutz	166
4.5.2.1	Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung	166
4.5.3	Altlasten und Konversion	166
4.6	Erfassung sonstiger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen	167
4.7	Einbeziehung der kommunalen Bauleitplanung	170
5	BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS UND BEWERTUNG DES DARAUS RESULTIERENDEN KONFLIKTPOTENZIALS	174
5.1	Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus (5a)	174
5.2	Darstellung der Intensität der räumlichen Auswirkungen (5b)	202
5.3	Ermittlung des Konfliktpotenzials (5c)	211
5.4	Vorgehensweise bei nicht zeichnerisch konkretisierten, raumordnerischen Festsetzungen	211
6	BEWERTUNG DER KONFORMITÄTSMITBEWERTUNG MIT DEN ERFORDERNISSEN DER RAUMORDNUNG	215
6.1	Bewertung der Konformität für zeichnerisch darstellbare Belange der Raumordnung	215
6.2	Bewertung der Konformität für zeichnerisch nicht darstellbare Belange der Raumordnung	218
6.3	Trassenkorridorsegmente ohne raumordnerische Konformität	226
7	PRÜFUNG DER ABSTIMMUNG MIT SONSTIGEN PLANUNGSUNTERLAGEN	227
8	GEGENÜBERSTELLENDEN BETRACHTUNG DER TK-STRÄNDE	228
9	QUELLENVERZEICHNIS	229

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Betroffene Bundesländer, Regionale Planungsträger und maßgebliche Pläne und Programme im Abschnitt A/FL	17
Tabelle 2:	Vorhabenwirkungen beim Bau einer Freileitung und deren Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung	19
Tabelle 3:	Allgemeines Restriktionsniveau der ermittelten Kategorien und Unterkategorien	20
Tabelle 4:	Im Vorhabenbezug ermittelte betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung und der jeweiligen Kategorien / Unterkategorien	23
Tabelle 5:	AusbaufORMen und -klassen gem. Methodenpapier zur RVS (Stand: November 2015) inkl. der für die vorliegende RVS vorgenommenen Anpassungen gem. ähnlicher Bundesfachplanungen (vgl. RVS zum Vorhaben Nr. 14, S. 52, Tab. 6)	37
Tabelle 6:	Angepasste Verknüpfungsmatrix auf Grundlage der geänderten AusbaufORMen zur Ermittlung des Konfliktpotenzials	39
Tabelle 7:	Raumordnerische Kategorien und Unterkategorien inkl. Abkürzungen	42
Tabelle 8:	Betroffene Bundesländer, Regionale Planungsträger im Abschnitt A/FL	45
Tabelle 9:	Maßgebliche Pläne und Programme des Abschnitts A/FL auf Landes- und Regionalplanebene	46
Tabelle 10:	Sonstige Planungsunterlagen des Abschnitts A/FL	48
Tabelle 11:	Gebietskörperschaften, welche die Freileitungs-Prüfung verlangt haben	52
Tabelle 12:	TKS mit zu betrachtender Leitungsausführung als Freileitung und Erdkabel und deren Änderungen ggü. dem Antrag gem. § 6 und den Alternativen gem. § 7 Abs. 4 NABEG	54
Tabelle 13:	Gebietsbezogene Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 der TA-Lärm (vgl. ISE, Unterlage 5.4)	66
Tabelle 14:	Auswirkung der Wirkfaktoren auf die einzelnen Kategorien / Unterkategorien gegliedert in bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren	70
Tabelle 15:	Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus für die im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Kategorien / Unterkategorien der Raumordnung bezüglich einem Freileitungsneubau	91
Tabelle 16:	Im Vorhabenbezug betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Abschnitt A/FL	133
Tabelle 17:	Identifizierung und Prüfung der im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Abschnitt A/FL	138
Tabelle 18:	Bestandserhebung der Kategorie – Raum- und Siedlungsstruktur	147
Tabelle 19:	Bestandserhebung der Kategorie – Freiraumschutz	149
Tabelle 20:	Bestandserhebung der Kategorie – Land- und Forstwirtschaft	154
Tabelle 21:	Bestandserhebung der Kategorie – Erholung und Tourismus	156

Tabelle 22:	Bestandserhebung der Kategorie – Verkehr	157
Tabelle 23:	Bestandserhebung der Kategorie – Entsorgung	162
Tabelle 24:	Bestandserhebung der Kategorie – Energieversorgung	162
Tabelle 25:	Bestandserhebung der Kategorie – Erneuerbare Energien	163
Tabelle 26:	Bestandserhebung der Kategorie – Kommunikation	164
Tabelle 27:	Bestandserhebung der Kategorie – Wasserwirtschaft	165
Tabelle 28:	Bestandserhebung der Kategorie – Rohstoffe	165
Tabelle 29:	Bestandserhebung der Kategorie – Gebiete zum Zweck der Verteidigung	166
Tabelle 30:	Bestandserhebung der Kategorie – Katastrophenschutz	166
Tabelle 31:	Bestandserhebung der Kategorie – Altlasten und Konversion	166
Tabelle 32:	Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Abschnitt A/FL	167
Tabelle 33:	Relevante Bauleitplanung im Untersuchungsraum für den Abschnitt A/FL	170
Tabelle 34:	Definition für die Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus	174
Tabelle 35:	Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (Sachsen-Anhalt) der maßgeblichen Pläne und Programme	176
Tabelle 36:	Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg der maßgeblichen Pläne und Programme	179
Tabelle 37:	Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg der maßgeblichen Pläne und Programme	192
Tabelle 38:	Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz der maßgeblichen Pläne und Programme	196
Tabelle 39:	Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle der maßgeblichen Pläne und Programme	198
Tabelle 40:	Ausbauklassen auf Grundlage der Worst-Case-Abschnitte hinsichtlich der nach aktuellem Planungsstand sicher realisierbaren Leitungsausführungen in den Trassenkorridorsegmenten Abschnitt A/FL	203
Tabelle 41:	Potenzielle Auswirkungen der Wirkfaktoren und ihre Raumbedeutsamkeit in Bezug zu den Ausbauklassen des Vorhabens.	207
Tabelle 42:	Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg der maßgeblichen Pläne und Programme	213
Tabelle 43:	Spezifisches Restriktionsniveau für nicht zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle der maßgeblichen Pläne und Programme	214

Tabelle 44:	Zuordnung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entsprechend ihrer Wirksamkeit für die betrachtungsrelevanten Unterkategorien im Abschnitt A/FL	216
Tabelle 45:	Bewertung der Konformität für räumlich nicht konkretisierte zeichnerisch nicht darstellbaren Belange der Raumordnung	218

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Schaubild der Methode zur RVS in der Bundesfachplanung (BNetzA 2015, S. 18)	31
Abbildung 2:	Übersicht über die in dem vorliegenden Umweltbericht / der vorliegenden RVS zu prüfenden TKS und ihrer Lage in den Gebietskörperschaften, welche die Prüfung von Freileitungsausnahmen verlangt haben	53
Abbildung 3:	Schematische Darstellung der reinen DC-Maste und Hybrid-Maste (DC/AC) für die Spannungsebene 525-kV mit minimal und maximal anzunehmenden Masthöhen	61
Abbildung 4:	Schematische Darstellung der reinen DC-Maste und Hybrid-Maste (DC/AC) für die Spannungsebene 320-kV mit minimal und maximal anzunehmenden Masthöhen	62
Abbildung 5:	Beispiel für einen Übergang von einer Hybrid-Freileitung in eine KÜS	63
Abbildung 6:	Beispiel zur Zuordnung der Korridorflächen zu den Worst-Case-Abschnitten und Ausbau-klassen	204
Abbildung 7:	Ablaufschema der Zuordnung der Korridorflächen zu Ausbauklassen im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung.	205

A N H Ä N G E

- Anhang I Steckbriefe für die Trassenkorridorsegmente
- Anhang II Relevanzprüfung für die Ziele und Grundsätze der Raumordnung
- Anhang III Kategorien und Unterkategorien zur Raumordnung
- a. Kategorien und Unterkategorien der Raumordnung und ihr Vorkommen in den jeweiligen Plänen und Programmen
 - b. Kategorien und Unterkategorien und deren Konkretisierung in den jeweiligen Plänen und Programmen mit Kapitelbezug

A N L A G E N

- 1 Übersichtkarte
(Maßstab 1 : 200.000)
- 2 Raumordnerische Festlegungen I, II und III
(Maßstab 1 : 25.000)
- 3 Vorhandene und geplante Bündelungsoptionen
(Maßstab 1 : 25.000)
- 4 Konfliktpotenzial gegenüber HGÜ (Freileitung)
(Maßstab 1 : 25.000)
- 5 Konformitätsbewertung
(Maßstab 1 : 25.000)

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND GLOSSAR

μT	Mikrotesla
A	Autobahn
AC	Alternating current (Drehstrom)
B	Bundesstraße
B-Plan	Bebauungsplan
BAB	Bundesautobahn
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BGBI	Bundesgesetzblattes
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BNetzA	Bundesnetzagentur
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
dB	Dezibel (Verhältniszahl)
DC	Direct current (Gleichstrom)
eiBkA	ernsthaft in Betracht kommende Alternative
EK	Erdkabel
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EOK	Erdoberkante
F-Plan	Flächennutzungsplan
FL	Freileitung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
G	Grundsatz der Raumordnung
GW	Gigawatt
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
ISE	Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung
km	Kilometer
KÜS	Kabelübergangsstation

kV	Kilo-Volt
L	Landesstraße
LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt
LEP	Landesentwicklungsplan / -programm
Ltg.	Leitung
m	Meter
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
MLV	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NVP	Netzverknüpfungspunkt
OU	Ortsumgehung
potTA	potenzielle Trassenachse
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RP	Regionaler Entwicklungsplan
RVS	Raumverträglichkeitsstudie
SOL	SuedOstLink
söpB	sonstige öffentliche und private Belange
ST	Sachsen-Anhalt
SUP	Strategische Umweltprüfung
TK	Trassenkorridor
TKS	Trassenkorridorsegment
TÖB	Träger öffentlicher Belange
ÜNB	Übertragungsnetzbetreibern
UR	Untersuchungsraum
UW	Umspannwerk

VB	Vorbehaltsgebiet
VR	Vorranggebiet
VTK	Vorschlagstrassenkorridor
Z	Ziel der Raumordnung

ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

I. Einleitung

Bei dem Vorhaben „SuedOstLink“ (SOL) handelt es sich um eine geplante Gleichstromverbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt und Isar bei Landshut im Freistaat Bayern. Gesetzliche Grundlage des von 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH als zuständige Übertragungsnetzbetreiber geplanten Vorhabens ist eine Nennung im Bundesbedarfsplangengesetz (BBPIG). Hier findet sich das Vorhaben als Nr. 5 (Wolmirstedt – Isar, Gleichstrom) in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786). Das Vorhaben SOL ist nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 BBPIG als Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) und aufgrund seiner Kennzeichnung mit „E“ als Erdkabel auszuführen.

Das Gesamtvorhaben hat eine Länge von ca. 410 Kilometern Luftlinie und gliedert sich in die folgenden vier Abschnitte:

- **Abschnitt A: NVP Wolmirstedt – Raum Naumburg / Eisenberg**
- Abschnitt B: Raum Naumburg / Eisenberg – Raum Hof
- Abschnitt C: Raum Hof – Raum Schwandorf
- Abschnitt D: Raum Schwandorf – NVP Isar

Gemäß § 3 Abs. 3 BBPIG wurde im Zuge der Antragskonferenzen von einigen betroffenen Gebietskörperschaften, u.a. aufgrund vorhandener Bündelungsmöglichkeiten mit bestehenden Freileitungen, die Prüfung des Einsatzes einer Freileitung verlangt. Im Zuge des aktuellen Verfahrens ist daher die Leitungsausführung als Freileitung innerhalb der entsprechenden Gebietskörperschaften zu prüfen.

Die hier vorliegende Raumverträglichkeitsstudie (RVS) bezieht sich auf die Abschnitte zur Prüfung einer Freileitung im Planungsabschnitt A (Abschnitt A/FL) zwischen dem NVP Wolmirstedt – Raum Naumburg / Eisenberg (Luftlinie: ca. 101 km). Der Untersuchungsraum führt durch das Bundesland Sachsen-Anhalt.

Anlass und Zielsetzung der Raumverträglichkeitsstudie

Für alle vier Abschnitte des SOL wird durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) ein eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (Bundesfachplanung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)) durchgeführt. Zu den im Rahmen der Bundesfachplanung zu erstellenden Verfahrensunterlagen zählt im Wesentlichen auch die Raumverträglichkeitsstudie. Die RVS stellt für das geplante Vorhaben die fachliche Grundlage für die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dar.

Rechtliche Grundlagen und allgemeines Prüfraster der RVS

Die RVS soll die Grundlagen für die Prüfung bereitstellen, inwieweit die Planung mit den gem. § 5 Abs. 1 S. 3 NABEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) zu betrachtenden Zielen und Grundsätzen sowie den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in erster Linie den Raumentwicklungsplänen der Bundesländer und den Regionalplänen der Planungsgemeinschaften zu entnehmen. Unter sonstige Erfordernisse der Raumordnung fallen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie Raumordnungsverfahren und landesplanerische Stellungnahmen.

Darüber hinaus ist das Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abzustimmen. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind dies „Planungen [...], Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Hierunter fallen neben Erkenntnissen aus landesplanerischen Beurteilungen im Bereich Bandinfrastruktur sowie aus Linienbestimmungsverfahren nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) insbesondere bestehende oder hinreichend verfestigte kommunale Bauleitpläne.

Untersuchungsrahmen

Als Ergebnis des Trassenkorridorvergleichs im Antrag nach § 6 NABEG wurden ein Vorschlagstrassenkorridor sowie ernsthaft in Betracht kommende Alternativen ermittelt. Für den Abschnitt A (NVP Wolmirstedt – Raum Naumburg / Eisenberg) setzte sich der Vorschlagstrassenkorridor aus neun Trassenkorridorsegmenten zusammen. Die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen umfassten ebenfalls neun Trassenkorridorsegmente (TKS).

Im Abschnitt A wurden im Rahmen des Verfahrens nach § 7 NABEG weitere alternative TKS in den Untersuchungsrahmen eingebracht und zunächst einer Grobprüfung unterzogen. Im Rahmen der Antragskonferenzen wurde von insgesamt 16 Gebietskörperschaften die Prüfung des Einsatzes einer Freileitung verlangt. Es handelt sich um die Gebietskörperschaften Landkreis Börde für die Städte und Gemeinden Wolmirstedt, Niedere Börde, Barleben, Hohe Börde, Wanzleben-Börde, Sülzetal, sowie die Gemeinden selbst, der Salzlandkreis für die Städte und Gemeinden Bördeland, Barby, Staßfurt, Nienburg (Saale), die Stadt Gerbstedt und die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land. Die Prüfverlangen wurden überschlägig geprüft. Im Ergebnis der durch die Übertragungsnetzbetreiber durchgeführten Grobprüfungen setzt sich das Trassenkorridornetz für den Abschnitt A/FL auf Basis der Trassenkorridorsegmente aus dem Antrag gem. § 6 NABEG und den weiteren Alternativen gem. § 7 NABEG aus insgesamt 16 Trassenkorridorsegmenten zusammen (vgl. Anlage 1, Übersichtskarte).

Um der regionalplanerischen Unschärfe des jeweiligen Darstellungsmaßstabes der Raumordnungspläne gerecht zu werden, wurde der Untersuchungsraum beidseitig um 100 m aufgeweitet. Der Untersuchungsraum für die RVS umfasst daher grundsätzlich den Bereich der 1.000 m breiten Trassenkorridore zuzüglich beidseitig jeweils 100 m. Eine zusätzliche Aufweitung des Untersuchungsraumes wird aufgrund der potenziell auftretenden raumbedeutsamen visuellen Auswirkungen des Vorhabens für die Kategorien / Unterkategorien „Landschaftsschutz und Kulturlandschaft“ sowie „Erholung und Tourismus“ um 2.000 m beidseits der TKS vorgenommen, um entsprechende Wirkungen auf diese Belange ausreichend erfassen zu können. Für die Unterkategorie „Siedlungsentwicklung“ bzw. sonstige raumbedeutsame Planungen (Bauleitplanung) basierend auf § 3 Abs. 4 BBPlG wird der Untersuchungsraum auf 400 m um die Freileitungs-TKS aufgeweitet, um Nutzungskonflikte für Siedlungsbereiche umfänglich berücksichtigen zu können. Der gem. § 3 Abs. 4 BBPlG einzuhaltende Abstand von 200 m zu Siedlungen im Außenbereich wird innerhalb der UR-Aufweitung von 400 m um die TKS ebenso berücksichtigt.

Methodisches Vorgehen

Ziel der RVS ist es, einen möglichst raumverträglichen Trassenkorridor zu ermitteln. Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, ist es notwendig, den Umfang der Konflikte zwischen der Planung und den Belangen der Raumordnung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Bearbeitungsablauf der RVS erfolgt dabei in insgesamt acht Arbeitsschritten.

Im **ersten Arbeitsschritt** werden die in den betroffenen Plänen und Programmen aufgeführten Festlegungen der Raumordnung in Anlehnung an die Vorgaben aus dem § 13 Abs. 5 ROG tabellarisch in Kategorien sowie Unterkategorien eingeteilt. Zusätzlich erfasst werden sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie weitere Planungsunterlagen.

Im **zweiten Arbeitsschritt** erfolgen die technische Vorhabenbeschreibung und die Ermittlung der Wirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen. Diese Wirkfaktoren bilden die Grundlage für die Bewertung der potenziellen dauerhaften Raumauswirkung des Vorhabens innerhalb des Untersuchungsraumes. Das Vorhaben weist entsprechend der drei Projektphasen bau-, anlage- und betriebsbedingte Vorhabenwirkungen auf. Diese werden bezüglich ihrer potenziellen Auswirkungen den im Untersuchungsraum vorkommenden Kategorien / Unterkategorien aus der Raumordnung gegenübergestellt.

Im **dritten Arbeitsschritt** wurden die in Arbeitsschritt 1 ermittelten Kategorien / Unterkategorien planspezifisch auf deren zeichnerische oder textliche Ausprägungen im Untersuchungsraum des Abschnitts A/FL geprüft. Es wurde jeweils bezogen auf die Kategorien / Unterkategorien geprüft, ob die Erfordernisse der Raumordnung sowie die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aus Arbeitsschritt 1 durch die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens aus Arbeitsschritt 2 grundsätzlich beeinträchtigt werden können. Waren diese nicht vorhabenrelevant oder inhaltlich nicht konkret formuliert, wurden diese nicht weiter

betrachtet. Auch zeichnerisch nicht darstellbare (textliche), nicht raumkonkrete Belange der Raumordnung werden im Regelfall nicht weiter betrachtet. Relevante, aber räumlich nicht ausreichend konkretisierte Festlegungen der Raumordnung werden jedoch in Einzelfällen insbesondere aufgrund von Hinweisen der Plangeber mit aufgenommen. Um dem Verfahren einen einheitlichen Maßstab der Grundlagenbetrachtung zuzuweisen, kommt der optionale Schritt eines allgemeinen Restriktionsniveaus zur Anwendung. Das allgemeine Restriktionsniveau wird durch die räumliche und sachliche Bestimmtheit der Festlegungen sowie durch die Einordnung der raumordnerischen Festlegung als Ziel oder Grundsatz bestimmt und in vier Stufen eingeteilt:

sehr hoch	hoch	mittel	gering
------------------	-------------	---------------	---------------

Der **vierte Arbeitsschritt** stellt eine Bestandserhebung aller in Arbeitsschritt 3 als betrachtungsrelevant ermittelten Erfordernisse der Raumordnung sowie der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (insb. verfestigte kommunale Bauleitplanung) dar. Diese wurden zu den jeweiligen Kategorien / Unterkategorien zugeordnet sowie nach zeichnerischer oder textlicher Ausprägung zusammengestellt.

Einzelne Erfordernisse der Raumordnung können aufgrund ihrer konkreten Formulierung eine von den übrigen Erfordernissen derselben Unterkategorie abweichende Einstufung der Restriktionen aufweisen.

Im **fünften Arbeitsschritt** wurde daher zunächst für die in Arbeitsschritt 4 ermittelten betrachtungsrelevanten sowie räumlich darstellbaren Erfordernisse der Raumordnung das spezifische Restriktionsniveau ermittelt. Relevanten raumordnerischen Festlegungen ohne hinreichende räumliche Konkretisierung sowie positivplanerischen Belangen der Raumordnung kann hingegen kein spezifisches Restriktionsniveau zugeteilt werden. Anschließend erfolgt in einem zweiten Teilschritt die Bewertung des Konfliktpotenzials jeder einzelnen Fläche der raumkonkret dargestellten raumordnerischen Erfordernisse. Das Konfliktpotenzial beschreibt den Grad der Vereinbarkeit des Vorhabens mit einer raumordnerischen Festlegung unter Berücksichtigung der Wirkintensitäten der vorgesehenen Ausbauformen als technisch gleichartige Abschnitte, die sich aus den realistischen Bündelungsoptionen in den Trassenkorridorsegmenten ergeben. Demnach kann das Konfliktpotenzial je nach Ausbauform positiv beeinflusst werden. Das Konfliktpotenzial wird ebenfalls anhand der vier Stufen „sehr hoch“ bis „gering“ ermittelt.

Im **sechsten Arbeitsschritt** erfolgt die Prüfung der Konformität für alle in Arbeitsschritt 4 ermittelten Flächen mit raumordnerischem Belang basierend auf dem spezifischen Restriktionsniveau sowie dem ermittelten Konfliktpotenzial. Die Einstufung erfolgt anhand der folgenden 3-stufigen Bewertungsskala:

Konformität kann nicht erreicht werden
Konformität kann erreicht werden
Konformität gegeben

Im **siebten Arbeitsschritt** wurde geprüft, inwieweit sich das Vorhaben auf die Umsetzung relevanter und in Arbeitsschritt 4 ermittelter sonstiger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen (insb. verfestigte kommunale Bauleitplanung) auswirken kann.

Für die **Arbeitsschritte fünf bis sieben** wird für die kartographische Darstellung der Konflikte und der Konformität das Maximalwertprinzip angewendet. Demnach werden bei Überlagerungen nur die höher eingestufte Konflikte abgebildet. In den Tabellen der Steckbriefe, sowie in den thematischen Karten sind alle Flächen mit Ausnahme derjenigen dargestellt, die ein geringes spezifisches Restriktionsniveau bzw. Konfliktpotenzial aufweisen.

Abschließend wurden im **achten Arbeitsschritt** die TKS einer vergleichenden Bewertung hinsichtlich der Belange der Raumordnung unterzogen. Ziel des Vergleichs ist eine Identifikation der Trassenkorridorstränge (TK-Stränge), die den Belangen der Raumordnung möglichst nicht widersprechen bzw. eine möglichst große Übereinstimmung mit diesen aufweisen. Die zu vergleichenden TK-Stränge wurden aus den Ergebnissen der Vorvergleiche aus der Unterlage 7 (Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich) hergeleitet. Grundlage des Vergleiches bilden insbesondere die Ergebnisse der Konformitätsbewertung (Arbeitsschritt 6 und 7) sowie die ermittelten Konfliktpotenziale (Arbeitsschritt 5) im gesamten Untersuchungsraum. Berücksichtigt wurden

hierbei neben der quantitativen Betrachtung (wie Flächenanteile) auch qualitative Aspekte (räumliche Lage und Verteilung der Flächen).

Erfassung der maßgeblichen Pläne und Programme der Raumordnung und der sonstige Planungunterlagen

Grundlage für die vorliegende RVS des geplanten Vorhabens für den Abschnitt A/FL sind die folgenden Pläne und Programme der Raumordnung einschließlich ihrer Teiländerungen und Fortschreibungen:

Tabelle 1: Betroffene Bundesländer, Regionale Planungsträger und maßgebliche Pläne und Programme im Abschnitt A/FL

Bundesland	Maßgebliche Pläne und Programme	Lfd. Nr.
Sachsen-Anhalt (ST)	Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, in Kraft getreten am 12.03.2011 (LEP Sachsen-Anhalt (2010))	ST-01
	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	
	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, Beschluss vom 17.05.2006 (RP Magdeburg (2006))	ST-02
	1. Entwurf Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg, Beschluss vom 02.06.2016 (1. Entwurf RP Magdeburg (2016))	ST-02A
	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	
	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, in Kraft getreten am 24.12.2006 (RP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (2006))	ST-03
	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“, Beschlussfassung vom 14.09.2018 (RP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (2018))	ST-03A
	Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ in Kraft getreten am 28. / 29.09.2018 (Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (2018))	ST-04
	Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ in Kraft getreten am 26.07.2014 (Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (2014))	ST-05
	Regionale Planungsgemeinschaft Harz	
	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz, in Kraft getreten am 23.05.2009 (RP Harz (2009))	ST-06
	Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten vom 23. / 30.07.2011 (Ergänzung Wippra RP Harz (2011))	ST-07

Bundesland	Maßgebliche Pläne und Programme	Lfd. Nr.
	1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz, Reduzierung des Vorranggebietes für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ im Bereich Quedlinburg / Nordost (Stadt Quedlinburg, Landkreis Harz) in Kraft getreten am 22.05.2010 (1. Änderung RP Reduzierung des VR für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ (2010))	ST-08
	2. Änderung des Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz, Streichung einer Teilfläche des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft „Südliches Harzvorland“ im Bereich Sangerhausen / Südwest (Stadt Sangerhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz) in Kraft getreten am 29.05.2010 (2. Änderung RP Streichung einer Teilfläche des VB für Landwirtschaft „Südliches Harzvorland“ (2010))	ST-09
	Regionale Planungsgemeinschaft Halle	
	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, in Kraft getreten am 21.12.2010 (RP Halle (2010))	ST-10
	Entwurf zur 2. Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle, vom 30.11.2017 (Entwurf RP Halle (2017))	ST-10A
	3. Entwurf Sachlicher Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“, vom 15.08.2018 (3. Entwurf Sachlicher Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächige Einzelhandel für die Planungsregion Halle“ (2018))	ST-11

Zusätzlich wurden folgende sonstige Planungsunterlagen auf die Abstimmung mit dem Vorhaben geprüft:

- Regionalstrategie Daseinsvorsorge für den Saale-Holzland-Kreis (Freistaat Thüringen),
- Städtebauliche Entwicklungen der Stadt Magdeburg im Bereich „Eulenberg“ und angrenzende städtebauliche Entwicklungen der Stadt Wanzleben-Börde
- Fortschreibung des Landesverkehrswegeplans Sachsen-Anhalt
- Bundesverkehrswegeplan 2030, insbesondere der Planungen der BAB 14 und BAB 143 sowie die B 87
- Landesradverkehrsplan Sachsen-Anhalt
- Raumordnungsverfahren zum „Ausbau der Unteren Saale - Schleusenkanal Tornitz“ (beschlossen 2008)
- Gesetz über den Bundesbedarfsplan
- Vorhaben des Bundesbedarfsplans,
- Sonderbauflächen (Raumordnungsverfahren)
- Plan des öffentlichen Personennahverkehrs Sachsen-Anhalt
- Hinreichend verfestigte Bauleitplanung aller Gemeinden innerhalb des Untersuchungsraumes
- Weitere Planungen und Maßnahmen, für die Raumordnungsverfahren durchgeführt oder landesplanerische Stellungnahmen abgegeben wurden.

II. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkung

Auf Grundlage der Technischen Vorhabenbeschreibung (vgl. Unterlage 2) wurden zusammenfassend die folgenden dauerhaften Vorhabenwirkungen beim Bau einer Freileitungstrasse und deren wesentliche potenzielle Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung ermittelt.

Tabelle 2: Vorhabenwirkungen beim Bau einer Freileitung und deren Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung

Wirkfaktor Freileitung (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Maste und KÜS nicht möglich)
	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Maste und KÜS)
	Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung (Rohstoffabbau im Bereich überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)
	Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Bereich überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)
	Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)
	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz auf überbauten und versiegelten Flächen nicht möglich)
	Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts (Veränderung der Retentionskapazität durch Überbauung und Versiegelung)
Rauminanspruchnahme durch oberirdische Bauwerke	Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (durch Maste, Leiterseile und KÜS)
	Beeinträchtigungen avifaunistischer Funktionsräume (Kollisionsgefahr)
	Nutzungseinschränkungen durch Einhaltung von Sicherheitsabständen zu den Leiterseilen
	Nutzungseinschränkungen durch Störungen der Frequenzbereiche
Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)
	Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung (Rohstoffabbau im Schutzstreifen nur eingeschränkt möglich)
	Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Schutzstreifen nur eingeschränkt möglich)
	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen nur eingeschränkt möglich)
	Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)

Wirkfaktor Freileitung (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung
	Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)
	Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts (Beeinflussung der Retentionskapazität durch Veränderung der Landschaftsstrukturen)
	Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Elektrische und magnetische Felder (Koronaentladungen) und damit verbundene temporäre Ionenströme	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte)
Geräuschemissionen	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte)

III. Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus und Identifizierung der im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung und der Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Gesamtvorhaben als betrachtungsrelevant ermittelten Kategorien / Unterkategorien hinsichtlich ihres allgemeinen Restriktionsniveaus zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 3: Allgemeines Restriktionsniveau der ermittelten Kategorien und Unterkategorien

Raumordnerischer Belang		Allgemeines Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie	Ziel	Grundsatz
Entwicklung des Gesamttraumes			
Entwicklung des Gesamttraumes	-	hoch	mittel
Siedlungsstruktur			
Raum- und Siedlungsstruktur	Raumstruktur	hoch	mittel
	Entwicklungsachsen	hoch	mittel
	Zentrale Orte	hoch	mittel
	Siedlungsentwicklung	sehr hoch	hoch
	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	sehr hoch	hoch
	Entwicklung der Versorgungsstruktur	sehr hoch	hoch

Raumordnerischer Belang		Allgemeines Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie	Ziel	Grundsatz
Freiraumstruktur			
Freiraumschutz	Naturschutz	hoch	mittel
	Landschaftsschutz, Kulturlandschaft	hoch	mittel
	Wald	hoch	mittel
	Klima / Luft	gering	gering
	Bodenschutz	mittel	gering
	Freiraumverbund	hoch	mittel
	Regionale Grünzüge und Trenngrün	hoch	mittel
	Hochwasserschutz	mittel	gering
	Gewässerschutz	mittel	gering
Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	mittel	gering
	Forstwirtschaft	hoch	mittel
Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	hoch	mittel
	Sport- und Freizeiteinrichtungen	hoch	mittel
	Tourismusschwerpunkte	hoch	mittel
Infrastruktur			
Verkehr	Schieneverkehr	mittel	gering
	Straßenverkehr	mittel	gering
	Luftverkehr	sehr hoch	hoch
	Schiffsverkehr	mittel	gering
	Transport- und Logistikzentren	hoch	mittel
	Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr)	mittel	gering
Entsorgung	Abfallwirtschaft	sehr hoch	hoch
	Abwasserwirtschaft	sehr hoch	hoch
Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	mittel	gering
	Rohrleitungen	mittel	gering
	Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung)	hoch	mittel

Raumordnerischer Belang		Allgemeines Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie	Ziel	Grundsatz
Erneuerbare Energien	Windenergie	sehr hoch	hoch
	Solarenergie	hoch	mittel
	Biogas	hoch	mittel
	Sonstige Erneuerbare Energie (inkl. Erdwärme)	hoch	mittel
Kommunikation	Richtfunk	hoch	mittel
	Sonstige Kommunikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kommunikation)	hoch	mittel
Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung	mittel	gering
	Grundwasserschutz	mittel	gering
	Leitungen	mittel	gering
	Speichereinrichtungen	mittel	gering
Rohstoffe	Rohstoffabbau	sehr hoch	hoch
	Rohstoffsicherung	sehr hoch	hoch
	Bergbaufolgegebiete	mittel	gering
Sonstige räumliche Erfordernisse			
Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Militär; militärische Verteidigung	sehr hoch	hoch
Katastrophenschutz	Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung	mittel	gering
Altlasten und Konversion	-	mittel	gering

IV. Bestandserhebung im Untersuchungsraum

Das Ergebnis der Bestandserhebung kann in Kapitel 4 der RVS nachvollzogen werden. Räumlich darstellbare Belange der Raumordnung werden zudem sowohl tabellarisch in den Steckbriefen (vgl. Anhang I, Kapitel 2) als auch kartographisch in den thematischen Karten (vgl. Anlage 2.1 - 2.3) dokumentiert. Positivplanerische Belange der Raumordnung, wie z.B. Hinweise auf das Bündelungsgebot werden in den beiden nachfolgenden Schritten nicht mehr berücksichtigt und werden ggf. zur Bewertung des Trassenkorridorsegmentes in den Steckbriefen (vgl. Anhang I, Kapitel 6) herangezogen.

Für folgende Kategorien / Unterkategorien konnten betrachtungsrelevante textliche und zeichnerische Erfordernisse der Raumordnung für den Untersuchungsraum im Abschnitt A/FL ermittelt werden.

Tabelle 4: Im Vorhabenbezug ermittelte betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung und der jeweiligen Kategorien / Unterkategorien

Kategorie	Unterkategorie	
	zeichnerische Ausweisung	textlich Ausweisung
Raum- und Siedlungsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Raumstruktur • Zentrale Orte • Entwicklung von Gewerbe und Industrie 	-
Freiraumschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz • Landschaftsschutz / Kulturlandschaft • Wald • Freiraumverbund • Hochwasserschutz 	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz • Landschaftsschutz / Kulturlandschaft • Wald • Bodenschutz
Land- und Forstwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft • Forstwirtschaft
Erholung und Tourismus	<ul style="list-style-type: none"> • Freiraumgestützte Erholung • Tourismusschwerpunkte 	-
Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> • Schienenverkehr • Straßenverkehr • Luftverkehr • Schiffsverkehr • Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr) 	-
Entsorgung	<ul style="list-style-type: none"> • Abwasserwirtschaft 	-
Energieversorgung	-	<ul style="list-style-type: none"> • Hochspannungsleitungen • Rohrleitungen
Erneuerbare Energien	<ul style="list-style-type: none"> • Windenergie 	-
Rohstoffe	<ul style="list-style-type: none"> • Rohstoffabbau • Rohstoffsicherung 	-

V. Beurteilung der Auswirkung des Vorhabens und Bewertung des daraus resultierenden Konfliktpotenzials

Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus

Für Abschnitt A wurden folgende Abweichungen bei der Festlegung des spezifischen Restriktionsniveaus vom allgemeinen Restriktionsniveau vorgenommen. Die Abweichungen ergaben sich in der Regel aus den durchgeführten Abstimmungen mit den jeweiligen Plangebern. Die Ergebnisse inkl. einer entsprechenden Begründung der veränderten Einstufung sind im Kapitel 5.1 der RVS dargestellt:

Kategorie „Land- und Forstwirtschaft“

Unterkategorie „Landwirtschaft“:

- Für die Vorranggebiete für Landwirtschaft aus dem Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (2006), dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (2006) und dem Regionalen Entwicklungsplan Harz (2009) wurde eine Höherstufung des spezifischen Restriktionsniveaus von „mittel“ auf „hoch“ vorgenommen.
- Für die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg (2006), dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (2006), dem Regionalen Entwicklungsplan Harz (2009) und dem Regionalen Entwicklungsplan Halle (2010) wurde eine Höherstufung des spezifischen Restriktionsniveaus von „gering“ auf „mittel“ vorgenommen.

Kategorie „Erneuerbare Energien“

Unterkategorie „Windenergie“:

- Für die Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg (2006) wurde eine Herabstufung des spezifischen Restriktionsniveaus von „sehr hoch“ auf „hoch“ vorgenommen.

Kategorie „Rohstoffe“

Unterkategorie „Rohstoffsicherung“:

- Für die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (untertägig) aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde eine Herabstufung des spezifischen Restriktionsniveaus von „sehr hoch“ auf „gering“ vorgenommen.

Grundsätzlich wurde für alle betroffenen Unterkategorien der in Aufstellung befindlichen Vorranggebiete (Ziele) eine Abstufung des spezifischen Restriktionsniveaus um jeweils eine Stufe vorgenommen, mit zwei Ausnahmen:

Kategorie „Raum- und Siedlungsstruktur“

Unterkategorie „Entwicklung von Gewerbe und Industrie“:

- Für die Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industriean-siedlungen und die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg im Entwurf (2016) wurde eine Höherstufung des spezifischen Restriktionsniveaus von „hoch“ auf „sehr hoch“ vorgenommen.

Kategorie „Land- und Forstwirtschaft“

Unterkategorie „Landwirtschaft“:

- Für die Vorranggebiete für Landwirtschaft des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg im Entwurf (2016) wurde eine Höherstufung des spezifischen Restriktionsniveaus von „gering“ auf „mittel“ vorgenommen.

Ermittlung des Konfliktpotenzials

Das Ergebnis der Bewertung des Konfliktpotenzials wird sowohl tabellarisch als auch kartographisch dokumentiert und kann in den Steckbriefen (vgl. Anhang I, Kapitel 3) sowie in den thematischen Karten (vgl. Anlage 4) nachvollzogen werden.

VI. Bewertung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung

Das Ergebnis der Bewertung der Konformität wird sowohl tabellarisch als auch kartographisch dokumentiert und kann in den Steckbriefen (vgl. Anhang I, Kapitel 4) sowie in den thematischen Karten (vgl. Anlage 5) für räumlich darstellbare Belange der Raumordnung nachvollzogen werden. Relevante raumordnerische Festsetzungen ohne hinreichende räumliche Konkretisierung werden hingegen in Kapitel 6.2 verbal argumentativ auf ihre Konformität hin überprüft.

Unterkategorien im Untersuchungsraum für die keine Konformität erreicht werden konnte:

- Vorrangstandort mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen im Entwurf
- Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie und Gewerbestandorte im Entwurf
- Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung

Ausweisungen zur Bauleitplanung für die keine Konformität erreicht werden konnte:

- geplante Wohn- und Mischbauflächen inklusive deren Umgebungsbereich von 400 m
- geplante Industrie und Gewerbeflächen

Bereiche, in denen raumordnerische Festlegungen, für die keine Konformität erreicht werden kann und die großflächig und riegelhaft im Untersuchungsraum vorliegen, werden als raumordnerische Konfliktschwerpunkte bezeichnet. Raumordnerische Konfliktschwerpunkte der RVS sind im Abschnitt A/FL in den folgenden Bereichen zu finden:

- TKS 001: Im TKS 001 ergibt sich ein Konfliktschwerpunkt aufgrund einer geplanten Industrie- und Gewerbefläche, wodurch der Passageraum im Trassenkorridor auf ca. 320 m eingeschränkt wird.
- TKS 003: Im TKS 003 ergibt sich ein Konfliktschwerpunkt aufgrund einer geplanten Industrie- und Gewerbefläche, des Umgebungsbereiches von 400 m um eine geplante Wohn- und Mischbaufläche sowie der nachrichtlich übernommenen Abstandsflächen zu Wohngebäuden im Außenbereich. Es verbleibt ein Passageraum von ca. 320 m im TKS.
- TKS 005: In dem TKS 005 erstreckt sich ein Vorrangstandort mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen im Entwurf über die gesamte Untersuchungsraumbreite. Gleichzeitig ragt eine geplante Gewerbe- und Industriefläche von Osten randlich in das TKS. Die potTA beginnt erst südlich dieses Konfliktschwerpunktes. Darüber hinaus ergibt sich in TKS 005 eine Engstelle aufgrund der nachrichtlich übernommenen Abstandsflächen zu Wohngebäuden im Außenbereich, die den Passageraum im TKS auf ca. 210 m einschränkt.
- TKS 008b1 / 008b2: In den TKS 008b1 und 008b2 ist jeweils ein Konfliktschwerpunkt aufgrund der nachrichtlich übernommenen Abstandsflächen zu bereits bestehenden Wohngebäuden vorhanden. Die potTA beginnt bzw. endet jeweils vor den Konfliktschwerpunkten. Auch ergeben sich Konfliktschwerpunkte aufgrund von geplanten Wohn- und Wohnmischbauflächen und deren Umgebungsbereiche von bis zu 400 m, die den Passageraum in den TKS auf jeweils 300 m einschränken.

- TKS 008d: In dem TKS 008d ergibt sich ein Konfliktschwerpunkt und eine Einschränkung des Passageraumes auf ca. 200 m aufgrund von geplanten Wohn- und Wohnmischbauflächen und ihrer Umgebungsbereiche von 400 m.

VII. Prüfung der Abstimmung mit sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahme

Das Ergebnis der Bewertung der Konformität der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wird sowohl tabellarisch als auch kartographisch dokumentiert und kann in den Steckbriefen (vgl. Anhang I, Kapitel 5) sowie in den thematischen Karten (vgl. Anlage 5) nachvollzogen werden.

Ausweisungen zu sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen für die keine Konformität erreicht werden konnte:

- geplante Industrie und Gewerbeflächen
- geplanter Luftverkehr

Für weitere, im Untersuchungsraum vorliegenden sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist die Konformität gegeben oder kann erreicht werden.

VIII. Vergleich der Trassenkorridorverläufe unter Berücksichtigung raumordnerischer Belange

Da eine Umsetzung der Freileitungsteilabschnitte nur in Verbindung mit zwischenliegenden Erdkabelteilabschnitten realisierbar ist und entsprechende Vor- und Nachteile der Leitungsausführung als Erdkabel ebenso zu berücksichtigen sind, ist ein Vergleich der reinen Freileitungsteilabschnitte nicht zielführend. Daher wird ein Vergleich hinsichtlich raumordnerischer Belange für Korridorstränge (TK-Stränge), die Freileitungs- und Erdkabelabschnitte zusammenfassen, in Kapitel 8 der RVS (Unterlage 4) Abschnitt A/EK vorgenommen. Dieser korreliert mit den Ergebnissen des Gesamtalternativenvergleichs (vgl. Unterlage 7), der alle Ergebnisse der Unterlagen gem. § 8 NABEG in einer gegenüberstellenden Betrachtung der TK-Stränge berücksichtigt.

1 Einleitung

Die Energiewende und die damit einhergehenden Veränderungen in der Energieinfrastruktur stellen die Übertragungs- und Verteilungsnetze vor neue Herausforderungen. So kommt es durch den massiven Zubau erneuerbarer Energien in Thüringen und Sachsen-Anhalt zu Engpässen im Stromtransport nach Bayern. Der Bau der Höchstspannungs-Gleichstromverbindung SOL trägt wesentlich zum Transport von Energie aus erneuerbaren Quellen von Nord- nach Süddeutschland bei. Mit einer angestrebten Leistung von 2 Gigawatt (GW) leistet das Vorhaben einen bedeutsamen Beitrag zur Netzstabilität und bildet in Hinsicht auf die in Süddeutschland bis 2022 endgültig vom Netz gehenden Kernkraftwerke einen wichtigen Bestandteil des gesellschaftlichen Projekts der „Energiewende“. Überdies reduziert das Vorhaben Ringflüsse von Nordostdeutschland durch Polen und Tschechien nach Süddeutschland.

Die Verbindung soll sich zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt und Isar bei Landshut in Bayern über eine Länge von ca. 537 km erstrecken. Gesetzliche Grundlage bildet das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) vom 31. Dezember 2015. Das Vorhaben ist nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 5 im BBPIG als Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) und aufgrund seiner Kennzeichnung mit „E“ als Erdkabel auszuführen. Bei HGÜ handelt es sich um eine Technologie zur verlustarmen Übertragung von elektrischer Energie mit Gleichstrom.

Da das Vorhaben in der Anlage zum BBPIG aufgeführt ist, wird nach § 1 Abs. 2 BBPIG dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 12e Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) festgestellt.

Eine Freileitung kommt für Vorhaben mit Erdkabelvorrang nur noch in Ausnahmefällen in Betracht (z.B. Naturschutzgründe¹, mögliche Nutzung einer bestehenden Freileitungstrasse oder Verlangen einer betroffenen Gebietskörperschaft). Gemäß § 3 Abs. 3 BBPIG wurde im Zuge der Antragskonferenzen von einigen betroffenen Gebietskörperschaften, u.a. aufgrund vorhandener Bündelungsmöglichkeiten mit bestehenden Freileitungen, die Prüfung des Einsatzes einer Freileitung verlangt. Im Zuge des aktuellen Verfahrens ist daher die Leitungsausführung als Freileitung innerhalb der entsprechenden Gebietskörperschaften zu prüfen. Sofern die Prüfung durch den Vorhabenträger ergibt, dass dies möglich ist, und der Träger des Vorhabens dies bei der Vorlage der erforderlichen Unterlagen nach § 8 des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vorschlägt, ist die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung einer Leitung als Freileitung auf Teilabschnitten innerhalb der betreffenden Gebietskörperschaft abweichend von § 3 Abs. 2 BBPIG zulässig.

1.1 Anlass und Zielsetzung der Raumverträglichkeitsstudie

Die Raumverträglichkeitsstudie ist Teil der Unterlagen, welche der Bundesnetzagentur (BNetzA) nach § 8 NABEG für die vier Abschnitte A bis D als Grundlage zur raumordnerischen Beurteilung vorgelegt werden. Gegenstand der vorliegenden Raumverträglichkeitsstudie ist es, die raumbedeutsamen Auswirkungen des geplanten Vorhabens für den Abschnitt A/FL (vgl. Anlage 1, Übersichtskarte) unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu prüfen. Dabei werden entsprechend der Planungsebene voraussehbare (potenzielle) Konflikte zwischen der Planung und den Erfordernissen der Raumordnung ermittelt, um die Trassenkorridor(stränge) zu identifizieren, die insbesondere den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung möglichst nicht widersprechen bzw. eine möglichst große Übereinstimmung mit diesen aufweisen. Die Auswirkungen in Bezug zur Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung von Funktionsräumen sowie der Beeinträchtigungen der Nutzungen und Entwicklungsmöglichkeiten im Untersuchungsraum werden erfasst, analysiert und bewertet.

¹ potenzieller Verstoß des Erdkabels gegen Vorgaben des Artenschutzes oder erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebiets

1.2 Rechtliche Grundlagen und allgemeines Prüfraster der Raumverträglichkeitsstudie

Die RVS hat alle im Vorhaben betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung zu beschreiben und zu bewerten, damit die Genehmigungsbehörde in der Entscheidung beurteilen kann, ob dem Trassenkorridorstrang / den Trassenkorridorsträngen Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen. Es sind Querbezüge zwischen den wesentlichen Inhalten der Unterlagen nach § 8 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) (Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) und Raumverträglichkeitsstudie (RVS)) herzustellen. Dabei sollen diese transparent dokumentiert werden. Weiterhin sind Doppelbewertungen zu vermeiden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 NABEG ist im Rahmen der Bundesfachplanung zu prüfen, ob einer Verwirklichung des Vorhabens in den zu untersuchenden Trassenkorridorsegmenten (vgl. Kapitel 2.1) überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Dabei soll der Fokus der Prüfung auf die größtmögliche Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung gerichtet sein. Die RVS stellt somit die Grundlage zur Prüfung der Übereinstimmung des Projektes mit den Zielen, den Grundsätzen und den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 4 NABEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und auch die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG des Raumordnungsgesetzes (ROG) bereit.

Das Prüfraster bzgl. der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung wird aus den als relevant eingestuften textlichen und zeichnerisch fixierten Zielen und Grundsätzen abgeleitet. Diese textlichen und zeichnerischen Ziele und Grundsätze der Raumordnung entstammen den Raumentwicklungsplänen der Länder und den Regionalplänen bzw. sachlichen Teilplänen der regionalen Planungsträger (vgl. Tabelle 8). Darüber hinaus enthalten das ROG wie auch die Landesplanungsgesetze bereits Grundsätze der Raumordnung, die im Sinne von Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden sind und die, soweit dies erforderlich ist, durch Festlegungen in Raumordnungsplänen konkretisiert werden. Hierzu gehören u.a. die unter § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sowie § 4 Abs. 16 a Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) aufgeführten Festlegungen, wonach den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen ist.

Zudem werden als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sowie Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen, die Relevanz für den Untersuchungsraum besitzen, bei der Prüfung in der vorliegenden Unterlage berücksichtigt. Falls erforderlich, werden, gemäß den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Satz 3 NABEG Konflikte mit sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ermittelt und geprüft.

Die Erfordernisse der Raumordnung umfassen laut § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2-4 und 6 ROG:

- Ziele der Raumordnung: verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums;
- Grundsätze der Raumordnung: Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden;
- sonstige Erfordernisse der Raumordnung: in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen;
- raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

„Sollte sich im Verlauf der Erarbeitung der Raumverträglichkeitsstudie abzeichnen, dass aufgrund eines unvermeidlichen Konflikts mit einem Ziel der Raumordnung für einen Trassenkorridor keine Konformität

festgestellt werden kann, so ist die Bundesnetzagentur darüber spätestens mit der Einreichung der Unterlagen nach § 8 NABEG in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall ist in den Unterlagen eine Prognose über das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)² und einen vorsorglichen nachträglichen Widerspruch nach § 5 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 ROG abzugeben. Insbesondere, ist darzulegen, dass

- eine Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (Zielabweichungslösung) und
- eine Veränderung der Sachlage eine Abweichung von dem Ziel der Raumordnung erforderlich macht und die Bundesfachplanung nicht auf anderen geeigneten Flächen durchgeführt werden kann als auf denen, für die ein entgegenstehendes Ziel im Raumordnungsplan festgelegt wurde (Widerspruchslösung)⁴ (BNetzA 2017, S. 11f).

1.3 Antragskonferenz und Untersuchungsrahmen nach § 7 NABEG

Zur Vorbereitung der Unterlagen nach § 8 NABEG zum Bundesfachplanungsvorhaben 5 des Bundesbedarfsplans wurden für den Abschnitt A (NVP Wolmirstedt – Raum Naumburg / Eisenberg) zwei öffentliche Antragskonferenzen von der verfahrensführenden Behörde der Bundesnetzagentur durchgeführt. Die Antragskonferenzen fanden unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, anerkannter Vereinigungen sowie der interessierten Öffentlichkeit am 03. Mai 2017 in Magdeburg und am 08. Mai 2017 in Halle / Saale statt. Hierbei wurden Informationen zur Umwelt- und Raumverträglichkeit des im Antrag vorgeschlagenen Trassenkorridors und zu möglichen Alternativen gesammelt und erörtert. Ziel der Antragskonferenz war es gemäß § 7 Abs. 4 NABEG den Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festzulegen und zu bestimmen, welche Unterlagen die Vorhabenträger (50Hertz und TenneT) der BNetzA für die raumordnerische Beurteilung und für die Strategische Umweltprüfung nach § 8 NABEG einzureichen haben.

Der Untersuchungsrahmen gemäß § 7 Abs. 4 NABEG für die Durchführung der Bundesfachplanung wurde am 06. Oktober 2017 für den Abschnitt A (NVP Wolmirstedt – Raum Naumburg / Eisenberg) durch die BNetzA auf folgender Grundlage festgelegt (Unterlage 1, Erläuterungsbericht):

- Antragsunterlagen nach § 6 NABEG vom 08. März 2017,
- Ergebnisse und Hinweise der Antragskonferenz von Trägern öffentlicher Belange (TÖBs), anerkannten Umweltverbänden, Grundstückseigentümern / Bewirtschaftern und der interessierten Öffentlichkeit vom 03. Mai 2017 (Magdeburg) und 08. Mai 2017 (Halle / Saale).

1.4 Methodisches Vorgehen

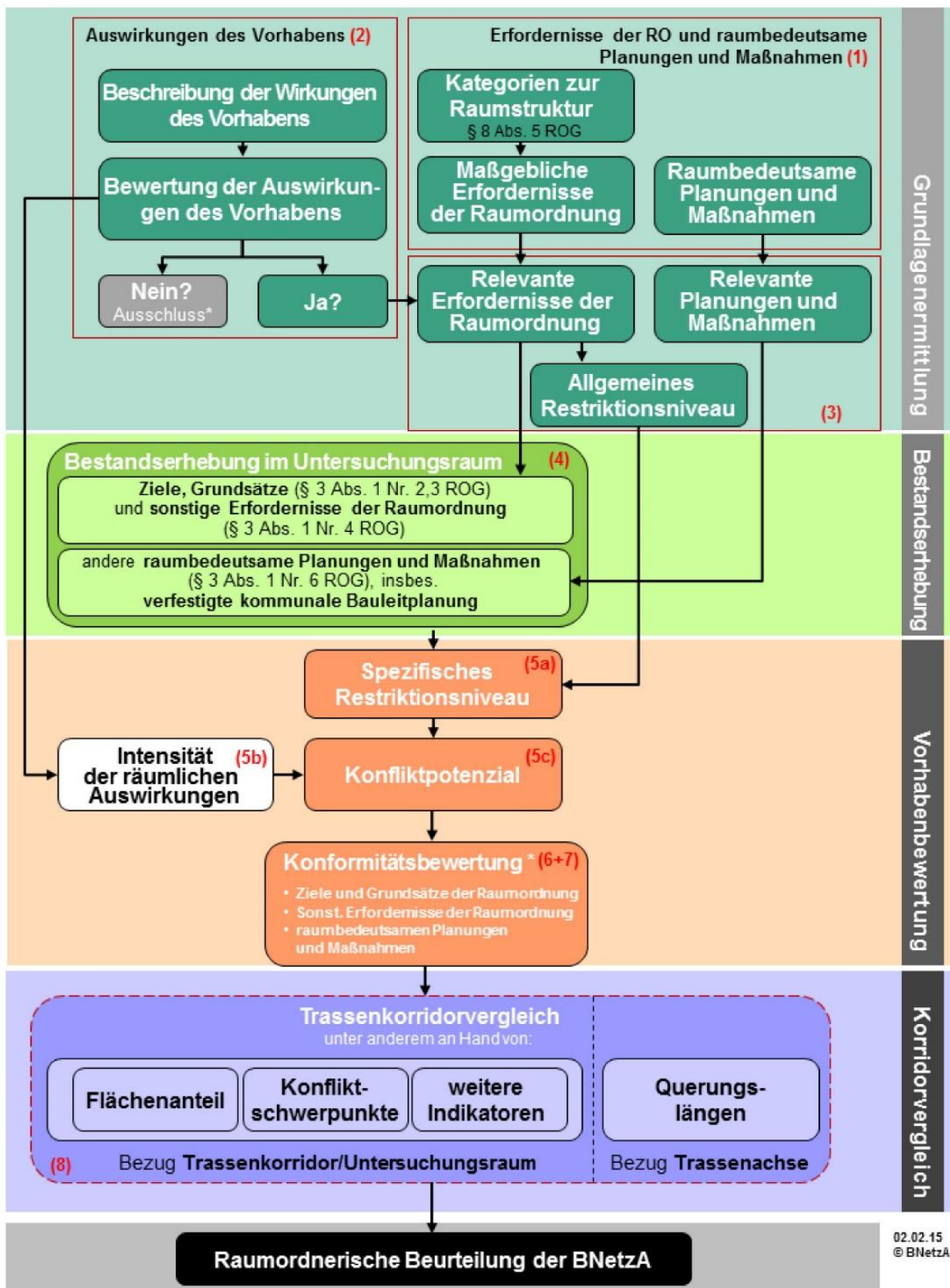
Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Erfordernisse der Raumordnung hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Vorhaben erfolgt anhand des Methodenpapiers der BNetzA³ zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung – Im Rahmen der Unterlagen gemäß § 8 NABEG. Das Vorgehen beruht auf einem schrittweisen Zusammenfügen von Informationen, die sich aus Bestandserfassungen (Sachebene) und Auswirkungsprognosen ergeben und in Bewertungsschritten (Wertebene) zusammenfließen. Der Bearbeitungsablauf von der notwendigen Grundlagenermittlung und Bestandserhebung über die Auswirkungsprognose sowie die Bewertungs- und Aggregationsschritte werden in der Abbildung 1 dargestellt und nachfolgend in acht Arbeitsschritten näher erläutert. In den ersten beiden Arbeitsschritten werden die für den Untersuchungsraum relevanten Erfordernisse der Raumordnung identifiziert, die betrachtungsrelevanten Kriterien abgeleitet sowie die Wirkungen des Vorhabens beschrieben. Die Arbeitsschritte drei bis sieben werden jeweils für die einzelnen Kategorien oder Unterkategorien als ein in sich geschlossener Prüfungsschritt abgearbeitet. Das bedeutet, dass für jede Kategorie / Unterkategorie nacheinander die Bestandserfassung, die Bewertung

² Die Novellierung des Raumordnungsgesetzes vom 23.05.2017 ist in den Unterlagen zu berücksichtigen. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt Teil I 2017 Nr. 30 (29.05.2017) S. 1245 verkündet. Die Änderungen treten am 29. November 2017 in Kraft.

³ Methodenpapier - Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung - *Im Rahmen der Unterlagen gemäß § 8 NABEG* (Stand: November 2015), BNetzA.

der ausgewiesenen Flächen und die Begründung der Konformität erfolgen. Neben einer nachvollziehbaren Herleitung von betrachtungsrelevanten Kriterien und einer Einschätzung deren Restriktionsniveau gegenüber einer Freileitung allgemein, werden zur Beurteilung eines möglichst konfliktfreien Trassenkorridors nacheinander sowohl die spezifischen Festlegungen der relevanten Pläne und Programme, die geplante Bauweise im Trassenkorridor als auch weitere technische Möglichkeiten untersucht.

Die so für die raumordnerischen Kategorien / Unterkategorien ermittelten jeweiligen Konfliktpotenziale werden für alle im Untersuchungsraum liegenden, betroffenen Flächen kartografisch dargestellt und tabellarisch dokumentiert (Lage, kurze textliche Beschreibung der Beeinträchtigung, spezifisches Restriktionsniveau, geplante Bauweise, Konfliktpotenzial unter Berücksichtigung ggf. vorhandener Konfliktminderung sowie Konformität).



* Erfordernisse der Raumordnung, für die nach der Betrachtung der Auswirkungen in Arbeitsschritt 2 ausgeschlossen ist, dass sie durch das Vorhaben betroffen sein können (bspw. Ausweisungen zu Raumkategorien oder ÖPNV) können nachvollziehbar dokumentiert aus der weiteren Betrachtung entfallen.

Abbildung 1: Schaubild der Methode zur RVS in der Bundesfachplanung (BNetzA 2015, S. 18)

Arbeitsschritt 1: Identifizierung der Erfordernisse der Raumordnung für die einzelnen Kategorien / Unterkategorien und der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (Kapitel 1.5)

Um eine regelmäßige und planübergreifende Betrachtung der Erfordernisse der Raumordnung zu ermöglichen, ist zu Beginn der RVS in Anlehnung an die Vorgaben des § 13 Abs. 5 ROG ein Prüfraster zur Einteilung der Erfordernisse der Raumordnung in Kategorien und Unterkategorien zu erstellen. Die Kategorien werden anhand der Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie den im Rahmen der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zusammengestellt. Der Regelungsinhalt des § 8 Abs. 5 ROG, auf den in Abbildung 1 unter „Kategorien zur Raumstruktur“ verwiesen wird, ist seit dem 29.11.2017 mit geringfügigen Veränderungen in § 13 Abs. 5 ROG geregelt.

Erfassung der Erfordernisse der Raumordnung (vgl. Kapitel 1.5.1)

Zur Identifizierung der Erfordernisse der Raumordnung, werden die durch den Untersuchungsraum räumlich betroffenen Bundesländer und Planungsregionen ermittelt (vgl. Tabelle 8). Anschließend werden die darin geltenden sowie in Aufstellung befindlichen landesweiten Raumordnungspläne und Regionalpläne identifiziert (vgl. Tabelle 9).

Die Erfordernisse der Raumordnung, die sowohl für die Bestandserhebung als auch für die Vorhabenbewertung notwendig sind, werden in Raumordnungsplänen und -programmen regelmäßig in Kategorien / Unterkategorien zusammengefasst.

Um die Herkunft der einzelnen Kategorien / Unterkategorien nachzuvollziehen, werden diese den entsprechenden Kapiteln der maßgeblichen Pläne und Programme zugeordnet (vgl. Anhang III, b).

Dieser Vorschlag eines Katalogs der grundsätzlich abzuprüfenden Kategorien / Unterkategorien wurde mit den Landes- und Regionalplanungsbehörden abgestimmt. Im vorliegenden Vorhaben für den Untersuchungsraum des Abschnitts A/FL ist dies auf Ebene der Landesbehörden das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) Sachsen-Anhalt sowie auf Ebene der Regionalplanung die Regionalen Planungsgemeinschaften Magdeburg, Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Harz und Halle (Sachsen-Anhalt). In diesem Rahmen erfolgt auch eine Abstimmung bzgl. der im nachfolgenden Arbeitsschritt zu ermittelnden sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Erfassung der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (vgl. Kapitel 1.5.2)

Als sonstige raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen werden Daten erhoben, die nicht in den maßgeblichen Plänen und Programmen der Tabelle 9 enthalten sind. Dazu zählen Raumordnungsverfahren und Zulassungsverfahren nach Raumordnungsverfahren, die nicht eingestellt sind oder deren Rechtskräftigkeit nicht aufgehoben wurde. Insbesondere Erkenntnisse aus fortgeschrittenen Raumordnungsverfahren und landesplanerischen Beurteilungen im Bereich Bandinfrastruktur sowie aus Linienbestimmungsverfahren nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) werden in die Planung mit einbezogen. Darüber hinaus werden Planzeichnungen von unterirdischen linearen, überregionalen Infrastrukturen (Pipelines) sowie lokale Versorgungsnetze in die Planungen integriert, wenn diese einen Einfluss auf das Projekt haben können.

„Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die einen linienhaften Charakter haben, können im Zuge der folgenden Arbeitsschritte nur schwer berücksichtigt werden, da sie kein flächiges Kriterium bilden, dem ein (spezifisches) Restriktionsniveau zugewiesen werden kann. Sie fließen direkt in Arbeitsschritt 7 ein und werden zusammen mit den zeichnerischen Festlegungen ebenfalls auf ihre Konformität hin überprüft“ (BNETZA 2015, S. 20).

Weiterhin erfolgt vorhabenbezogen eine Abfrage und Prüfung bestehender oder hinreichend verfestigter (i. d. R. nach erster Offenlage gegeben) kommunaler Bauleitpläne für den Untersuchungsraum der vorliegenden Raumverträglichkeitsstudie.

Arbeitsschritt 2: Identifizierung der Auswirkungen des Vorhabens (Kapitel 2)

Beschreibung des Vorhabens (vgl. Kapitel 2.1, Kapitel 2.2)

Als Grundlage der Raumverträglichkeitsstudie wird in Arbeitsschritt 2 zunächst das Vorhaben selbst mit seinen technischen Parametern beschrieben. Die gem. § 8 zu prüfenden Trassenkorridorsegmente zur Umsetzung einer Freileitung werden basierend auf dem in § 6 NABEG ermittelten Vorschlagstrassenkorridor und den ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in Kapitel 2.1 aufgeführt. Ein technischer Überblick erfolgt in Kapitel 2.2.

Beschreibung der Wirkungen und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 2.3 und Kapitel 2.4)

Basierend auf dieser Vorhabenbeschreibung werden in Kapitel 2.3 die räumlichen Wirkungen des Vorhabens differenziert nach Bau, Anlage und Betrieb nachvollziehbar beschrieben und anschließend in Kapitel 2.4 hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Auswirkungen differenziert. Zu den möglichen Beeinträchtigungen zählen insbesondere Flächeninanspruchnahme, auftretende Nutzungskonkurrenz, entwicklungshemmende Barrierefunktion sowie der Funktionsverlust von Gebieten. Anschließend erfolgt in der Tabelle 14 eine Prüfung, ob die Wirkungen des Vorhabens (Bau, Anlage, Betrieb) den Kategorien / Unterkategorien der Raumordnung raumbedeutsam entgegenstehen und diese Festlegungen dauerhaft beeinträchtigen können.

Arbeitsschritt 3: Bewertung der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung bzgl. ihres Restriktionsniveaus (Kapitel 3)

Ableitung des allgemeinen Restriktionsniveaus (Kapitel 3.1):

Im nächsten Schritt wird das allgemeine Restriktionsniveau ermittelt. Aufgrund der großen Ausdehnung des geplanten Gesamtvorhabens zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt (Magdeburg, Sachsen-Anhalt (Abschnitt A)) und Isar (Landshut, Freistaat Bayern (Abschnitt D)) und der Vielzahl von betroffenen landes- und regionalplanerischen Behörden ist eine solche Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus für das vorliegende Vorhaben sinnvoll, um somit eine Vereinheitlichung mit anderen Bundesfachplanungsvorhaben mit vergleichbaren technischen Ausprägungen und sich teilweise räumlichen überschneidenden Ausdehnungen zu schaffen. „Dieses übergreifende allgemeine Restriktionsniveau (Definition s. u.) dient dazu, in den Verfahren einen einheitlichen Maßstab der Grundlagenbetrachtung zu erzielen. Weiterhin soll so die Entscheidung für die Einschätzung des späteren spezifischen Restriktionsniveaus (Arbeitsschritt 5) vorbereitend formuliert und transparent gemacht werden. Abweichungen zwischen der allgemeinen Einschätzung und dem im konkreten Einzelfall anzuwendenden (spezifischen) Restriktionsniveau werden so näher erläutert und transparent gemacht“ (BNETZA 2015, S. 21).

Definition des allgemeinen Restriktionsniveaus:

„Das allgemeine Restriktionsniveau ist als Basis einer vorhabenübergreifenden Methode zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung zu sehen, da es für die gängigen raumordnerischen Festlegungen eine planunabhängige Einstufung vornimmt. Das Restriktionsniveau beschreibt im gesamtplanerischen Kontext den Stellenwert der relevanten Erfordernisse der Raumordnung gegenüber dem Neubau eines Höchstspannungsleitungs. Der Stellenwert bemisst sich durch die räumliche und sachliche Bestimmtheit der Festlegungen (Arbeitsschritt 3) und ergibt sich hauptsächlich durch die Einordnung der raumordnerischen Festlegungen als Ziel, Grundsatz oder sonstiges Erfordernis der Raumordnung (Arbeitsschritt 5)“ (BNETZA 2015, S. 21).

„Das Restriktionsniveau der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung unterscheidet sich:

- einerseits durch die sachliche Ausprägung der jeweiligen Raumfunktion und Raumnutzungen (vereinbar / nicht vereinbar).
- andererseits ergibt sich eine weitere Differenzierung durch die Festlegung als Ziel und Grundsatz der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 ROG (vgl. Arbeitsschritt 5)“ (BNETZA 2015, S. 21).

Im Ergebnis wird für die einzelnen Kategorien / Unterkategorien das Restriktionsniveau ermittelt und in einer vierstufigen Skala klassifiziert. Die Einstufung beinhaltet, mit welchem Gewicht die raumordnerische Festlegung durch ein Freileitungsvorhaben beeinträchtigt würde bzw. einem solchen entgegensteht. Die inhaltliche Definition der einzelnen Klassen des allgemeinen Restriktionsniveaus ist der Tabelle 15 zu entnehmen.

„Auch wenn für die spätere Bewertung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung das spezifische Restriktionsniveau der im Untersuchungsraum vorliegenden Erfordernisse (Arbeitsschritt 5) ausschlaggebend ist, kann die Bewertung eines allgemeinen Restriktionsniveaus aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ein sinnvoller Zwischenschritt bei der Grundlagenermittlung sein. So kann der Begründungsaufwand für das spezifische Restriktionsniveau für diejenigen Erfordernisse verringert werden, die dem allgemeinen Restriktionsniveau der (Unter-) Kategorie, der sie zugeordnet sind, voll entsprechen.“

Im Rahmen des Antrags nach § 6 NABEG wurde bereits für einen Teil der relevanten Ziele der Raumordnung eine Zuordnung in Raumwiderstandsklassen durchlaufen. Bisher nicht thematisierte (Unter-) Kategorien der Raumordnung sind folglich in diesem Schritt zu ergänzen, um ein vollständiges Bild [...] zu erhalten und zu bewerten und ausführlich sowie nachvollziehbar zu begründen“ (BNETZA 2015, S. 21).

In Arbeitsschritt 5 wird für die Kategorien / Unterkategorien ein spezifisches Restriktionsniveau abgeleitet.

Identifizierung der Erfordernisse der Raumordnung (vgl. Kapitel 3.2.1)

Die in Arbeitsschritt 1 ermittelten Kategorien und Unterkategorien werden planspezifisch auf deren zeichnerische oder textliche Ausprägung geprüft. Die Identifizierung der für den Untersuchungsraum vorkommenden Erfordernisse der Raumordnung erfolgt auf Basis der maßgeblichen Pläne und Programme für Abschnitt A/FL aus Kapitel 1.5.1.

Relevanzprüfung für die Erfordernisse der Raumordnung (vgl. Kapitel 3.2.2)

In diesem Kapitel werden die Erkenntnisse aus Kapitel 3.2.1 abgeglichen. Es wird jeweils bezogen auf die Kategorien / Unterkategorien geprüft, ob die Erfordernisse der Raumordnung aus Arbeitsschritt 1 durch die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens aus Arbeitsschritt 2 grundsätzlich beeinträchtigt werden können. Sind diese nicht vorhabenrelevant, werden sie abgeschichtet.

Als relevant betrachtet werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung, wenn sie inhaltlich konkret formuliert sind sowie ein räumlicher Bezug hergestellt werden kann. Dabei werden zum einen die raumkonkret verorteten, zeichnerischen Ziele und Grundsätze, zum anderen die abstrakt formulierten textlichen Ziele und Grundsätze berücksichtigt, wenn sie unter Beachtung der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 2.3) einen raumbedeutsamen Einfluss auf die Varianten- oder Planungsentscheidungen haben. Dieser Vorschlag eines Katalogs der grundsätzlich abzuprüfenden Ziele und Grundsätze wird mit den Landes- und Regionalplanungsbehörden abgestimmt.

Relevanzprüfung der sonstigen Planungsunterlagen (vgl. Kapitel 3.2.3)

„Die Prüfung der Betrachtungsrelevanz findet ebenfalls für die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen statt, sofern diese dem Vorhaben grundsätzlich räumlich entgegenstehen können“ (BNETZA 2015, S. 20). In diesem Kapitel wird demnach geprüft, ob raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens aus Arbeitsschritt 2 grundsätzlich beeinträchtigt werden können. Sind diese nicht vorhabenrelevant, werden sie abgeschichtet.

Arbeitsschritt 4: Bestandserhebung im Untersuchungsraum (vgl. Kapitel 4)

Erfassung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (Kapitel 4.1 bis Kapitel 4.5)

„Für die einzelnen (Unter-) Kategorien sind die betrachtungsrelevanten raumordnerischen Festsetzungen im Untersuchungsraum im Einzelnen zu erheben“ (BNETZA 2015, S. 22). Hierfür werden die maßgeblichen Pläne und Programme in der jeweils gültigen Fassung zusammengestellt (vgl. Tabelle 9). „Die zeichnerisch fixierten Festlegungen sind in thematischen Karten darzustellen, wobei insbesondere kenntlich gemacht werden sollte, ob es sich um ein Ziel (z.B. Vorranggebiete) oder einen Grundsatz (z.B. Vorbehaltsgebiete) im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG handelt“ (BNETZA 2015, S. 22). Der Maßstab der kartographischen Anlagen wird vorhabenbezogen auf 1 : 25.000 festgelegt. Darüber hinaus werden positiv planerische Belange der Raumordnung im Vorhabenbezug in Kapitel 3.2.2, Kapitel 4 und in den Steckbriefen der Trassenkorridorsegmente (Anhang I) mit aufgeführt.

Als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Abs.1 Nr. 4 ROG werden die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ermittelt und soweit wie möglich kartographisch dargestellt. Diese werden in Kapitel 1.5.1 abgehandelt. Weitere Ergebnisse förmlicher landesplanerische Verfahren wie abgeschlossene Raumordnungsverfahren und landesplanerische Stellungnahmen im Untersuchungsraum werden ebenfalls im Rahmen der sonstigen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen (Kapitel 1.5.2) erhoben und wenn möglich in thematischen Karten dargestellt.

Erfassung anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen und fallweise Einbeziehung der kommunalen Bauleitplanung (vgl. Kapitel 4.6 und Kapitel 4.7)

„Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG u.a. Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Diese sind zu erfassen. Darüber hinaus erfolgt eine Abfrage und Prüfung bestehender oder hinreichend verfestigter (i. d. R. nach erster Offenlage gegeben) kommunaler Bauleitpläne [...]“ (BNETZA 2015, S. 22).

Arbeitsschritt 5: Beurteilung der Auswirkungen des Plans und Bewertungen des resultierenden Konfliktpotenzials (vgl. Kapitel 5)

Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus 5a (vgl. Kapitel 5.1)

In diesem Arbeitsschritt wird das spezifische Restriktionsniveau (Definition s.u.) für die ausgewiesenen Flächen der Raumordnung ermittelt. Das spezifische Restriktionsniveau bezieht sich auf einzelne Erfordernisse der Raumordnung innerhalb der Kategorien / Unterkategorien in der Tabelle 7.

Definition des spezifischen Restriktionsniveaus:

„Das spezifische Restriktionsniveau kann sich aus dem allgemeinen Restriktionsniveau (Arbeitsschritt 3) ableiten. Zusätzlich werden hier jedoch die relevanten Pläne und Programme in ihren konkreten textlichen Festlegungen und Begründungen ausgewertet. Sofern kein allgemeines Restriktionsniveau bestimmt wurde und erstmals einzelne Festlegungen in (Unter-) Kategorien eingestuft werden, ist die hinreichend zu begründen. Andernfalls sind Änderungen gegenüber dem allgemeinen Restriktionsniveau nachvollziehbar darzulegen (ebenfalls schriftliche Erläuterung)“ (BNETZA 2015, S. 24).

„Grundsätzlich kann sich das spezifische Restriktionsniveau aus dem allgemeinen Restriktionsniveau der (Unter-) Kategorie entsprechend Arbeitsschritt 3 ergeben [...]. Darüber hinaus ist für das spezifische Restriktionsniveau die Formulierung der Handlungs- und Unterlassungspflichten der einzelnen Erfordernisse der Raumordnung aus den jeweiligen Plänen und Programmen ausschlaggebend. Einzelne Erfordernisse der Raumordnung, nicht aber einzelne Flächen, können daher aufgrund der Formulierung ihrer Festlegung eine von den übrigen Erfordernissen derselben (Unter-) Kategorie abweichende Restriktion für das geplante Erdkabelvorhaben entfalten. Ihnen ist ein entsprechend höheres oder geringeres Restriktionsniveau zuzuweisen, als der (Unter-) Kategorie, der sie thematisch angehören“ (BNETZA 2015, S. 23). Entsprechende Veränderungen gegenüber dem allgemeinen Restriktionsniveau werden hierzu begründet und transparent in einer kartographischen Darstellung veranschaulicht. Nicht ausschlaggebend für die Herauf- oder Herabstufung des spezifischen Restriktionsniveaus ist die Frage, ob es sich um eine geplante oder bestehende Nutzung innerhalb eines ausgewiesenen Gebietes handelt. Sind (geplante) Bandinfrastrukturen als Ziel der Raumordnung in den jeweiligen Untersuchungsräumen ausgewiesen, wäre eine Eignung dieser Korridore zu prüfen, auch im Hinblick auf die konkreten Maßgaben aus der Zielfestlegung sowie eine mögliche Parallelführung.

„Ausgewiesene Ziele der Raumordnung stehen einer Flächeninanspruchnahme in unterschiedlichem Ausmaß entgegen. Hierbei kommt es darauf an, ob durch die Zielformulierung z.B. Energieleitungen oder vergleichbare Infrastrukturen ausdrücklich ausgeschlossen werden oder aber die Funktion bzw. Zweckbestimmung des Ziels hierdurch erheblich beeinträchtigt wird. Steht eine Zielfestlegung einer Freileitungstrasse sachlich nicht entgegen, so muss dies bei der Grundeinstufung bzw. der Einzelfallbeurteilung für Zielfestlegungen ebenfalls Berücksichtigung finden.

Bei Grundsätzen der Raumordnung ist, im Gegensatz zu Zielen, keine abschließende Abwägung erfolgt, sie sind in der Planung zu berücksichtigen. In der Regel weisen Grundsätze der Raumordnung daher ein geringeres Gewicht auf. Für großräumige freiraumbezogene Grundsatzfestlegungen wird zudem häufig gelten

können, dass für die mit der Festlegung verbundene Zweckbestimmungen auch bei Umsetzung der Bundesfachplanung ausreichend Raum verbleibt. In diesen Fällen steht die Festlegung dem Stromleitungsbau nicht entgegen“ (BNETZA 2015, S. 23).

Zur Ermittlung des spezifischen Restriktionsniveaus der Arbeitsschritte 1 bis Arbeitsschritt 5 erfolgt mit den entsprechenden landes- und regionalen Planungsbehörden eine enge Abstimmung, um eine, dem jeweiligen Ziel oder Grundsatz der Raumordnung gebührende, Zuordnung der Vorhabenrelevanz und des spezifischen Restriktionsniveaus zu gewährleisten.

Darstellung der Intensität der räumlichen Auswirkungen 5b (vgl. Kapitel 5.2)

„In einem zweiten Teilarbeitsschritt ist zu prüfen, welche räumlichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens, differenziert nach den einzelnen Ausbauformen der Tabelle 6 [des Methodenpapiers] konkret zu erwarten sind. Die Intensität der räumlichen Auswirkungen hängt dabei von der voraussichtlichen Ausführung des Vorhabens bzw. den möglichen Bündelungsoptionen (also den Ausbauformen der Tabelle 6 [des Methodenpapiers]) in dem jeweiligen Abschnitt ab“ (BNETZA 2015, S. 26).

„Bei der Anwendung der Tabelle [des Methodenpapiers] wird jeder technisch gleichartige Abschnitt basierend auf der Vorhabenbeschreibung nach dem jeweils aktuellen Planungsstand einer Ausbauform bzw. Klasse eindeutig zugeordnet. Bestehen Unsicherheiten, ob eine Ausbauform am Ende der Planung tatsächlich realisiert werden kann, so ist in der RVS – im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung – sicherzustellen, dass keine Ausbauklasse angenommen wird, die geringere Auswirkungen hat als diejenige Ausbauform, die später realisiert wird. Ist die Ausbauform nicht abschließend bestimmt oder ist diese an manchen Stellen ungewiss (z.B. der Neubau von Masten nicht ausgeschlossen, obwohl eine Netzoptimierung geplant ist), so ist die Ausbauform für die RVS zu unterstellen, die sicher realisiert werden kann. Bei einer noch nicht abschließend definierten Ausbauform sollte daher die Zuordnung zu einer Ausbauklasse mit größerem Wirkungsumfang erfolgen, um sicherzustellen, dass die Vorhabenauswirkungen nicht unterschätzt werden“ (BNETZA 2015, S. 26).

Bei der Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus werden die raumbedeutsamen Wirkungen eines Freileitungsneubaus als Referenzzustand und Einstufungsgrundlage herangezogen. Im Untersuchungsraum bieten sich für einige Streckenabschnitte verschiedene Bündelungsmöglichkeiten an. Als Bündelungsoptionen kommen Höchst- und Hochspannungsleitungen ab 110-kV, Bundesautobahnen, elektrifizierte Schienenwege und mehrstreifige Bundesstraßen in Betracht. Da mit steigendem Bündelungsgrad und damit verbundener geringerer Neuinanspruchnahme von bisher unbelastetem Raum i.d.R. auch geringere raumordnerische Konflikte zu erwarten sind, wird die zu erwartende Wirkintensität des Vorhabens als zusätzliche Bewertungsgrundlage herangezogen.

Die Wirkintensität wird gem. Methodenpapier zur RVS (BNETZA 2015, S. 27 ff.) in fünf Ausbauklassen eingeteilt, die sich von den Ausbauformen ableiten. Die relevanten Ausbauformen beschreiben technisch gleichartige Abschnitte, die sich aus den realistischen Bündelungsoptionen in den zu betrachtenden Trassenkorridoren ergeben. Die Ausbauformen und -klassen mit der Beschreibung ihrer potenziellen Auswirkungen gem. des Methodenpapiers zur RVS werden in Tabelle 5 dargestellt. Die Zuordnung technisch gleichartiger Abschnitte zu den Ausbauformen bzw. -klassen orientiert sich an anderen Bundesfachplanungen mit Freileitungsbezug und wird mit der BNetzA abgestimmt (vgl. Kapitel 5.2).

Bzgl. der Interpretation der definierten Ausbauformen und -klassen des Methodenpapiers zur RVS erfolgte ein Abgleich mit den Unterlagen von zwei weiteren Bundesfachplanungen für Höchstspannungsleitungen (BBPIG Vorhaben Nr. 14 Abschnitt Weida - Remptendorf (50HERTZ (2018)), BBPIG Vorhaben Nr. 2 Osterath - Philippsburg (AMPRION (2018))). Daraus wurde ersichtlich, dass bei den genannten Projekten eine Änderung bezüglich der in dem Methodenpapier zur RVS definierten Ausbauformen und -klassen vorgenommen wurde. Dabei wurde die Ausbauform „Ersatzneubau“ (Ausbauklasse 3) in zwei neue Ausbauformen wie folgt unterteilt:

- **60 bis 200 m** (Klasse 3) und
- **bis 60 m** (neue Klasse 4) um die bestehende Freileitung.
- Die Klassen 4 und 5 wurden entsprechend umbenannt in die Klassen 5 und 6

Gem. Tabelle 6 des Methodenpapiers zur RVS (BNETZA 2015, S. 27 ff.) werden als Ausbauformen mit Ausbauklasse 2 eine Bündelung bis 200 m um Bestandsleitungen ohne Rückbau der Bestandsleitung sowie mit Ausbauklasse 3 ein paralleler Bau im Bereich von 60 m um eine Bestandsleitung mit Rückbau dieser

berücksichtigt. Gem. der Technischen Planung der vorgesehenen Freileitungstrasse ist jedoch auch die Umsetzung von Freileitungs-Abschnitten im Bereich zwischen 60 bis 200 m um eine Bestandsleitung mit Rückbau der Bestandsleitung möglich. Gem. Tabelle 6 des Methodenpapiers zur RVS (BNETZA 2015, S. 27 ff.) müsste diese Ausbauf orm der Ausbauf klasse 2 zugeordnet werden, welche jedoch nicht den Rückbau der Bestandsleitung und eine dadurch verminderte Belastung im Raum berücksichtigen würde. Der vorgenommenen Differenzierung der Ausbauf klasse 3 wird somit gefolgt und in der vorliegenden RVS übernommen. Gleichzeitig wird mit Berücksichtigung der fachlich nachvollziehbaren Änderung der Ausbauf klassen eine einheitliche und vorhabenübergreifend vergleichbare Unterlage zur Bundesfachplanung vorgelegt. Die Änderungen der Ausbauf klassen, die sich an den Vorhaben Nr. 14 und Nr. 2 orientieren, sind in Tabelle 5 berücksichtigt.

Tabelle 5: Ausbauf ormen und -klassen gem. Methodenpapier zur RVS (Stand: November 2015) inkl. der für die vorliegende RVS vorgenommenen Anpassungen gem. ähnlicher Bundesfachplanungen (vgl. RVS zum Vorhaben Nr. 14, S. 52, Tab. 6)

Ausbauf orm		Potenzielle Auswirkungen
<p>Neubau/Referenzzustand</p> <p>Neutrassierung bzw. Neubau (ohne Bündelung)</p>	Klasse 1	<p>Neue Belastung ohne Vorbelastung im räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang (Worst-Case-Betrachtung)</p>
<p>Neubau in Bündelung mit einer Energieleitung ab einer Spannung von 110-kV</p> <p>Neubau in Bündelung mit einer vergleichbaren Infrastruktur (Straße, Schiene, etc.)</p> <p>(Bereich bis jeweils 200 m beidseits um Bündelungsoptionen)</p>	Klasse 2	<p>Zusätzliche Belastung in der Nähe (Näherungswert bis zu 200 m) einer als Bündelungspotenzial definierten Vorprägung des Raumes (Bündelung mit Höchst- und Hochspannungsleitung inkl. Bahnstromnetz, Bundesautobahn, elektrifizierte Schienenwege und ggf. auch mehrstreifige Bundesstraßen).</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass sich die räumlichen Auswirkungen der Ausbauf ormen in den Klassen 1 und 2 kaum unterscheiden, da es sich in beiden Fällen um eine neu hinzukommende Belastung des Raumes handelt. Durch den Neubau einer Leitung entstehen gegenüber den in Raumordnungsplänen ausgewiesenen relevanten Erfordernissen der Raumordnung in beiden Fällen mindestens geringe Nutzungskonkurrenzen (Arbeitsschritt 3).</p>
<p>Paralleler Ersatzneubau mit Schutzstreifenverlagerung und/oder-verbreiterung</p> <p>(Bereich ab jeweils 60-200 m beidseits um eine Bestandsleitung)</p>	Klasse 3	<p>Die neue Leitung wird neben (Näherungswert 60 - 200 m) eine bestehende Freileitung geplant. Die Bestandsleitung wird nach Inbetriebnahme der neu zu errichtenden Leitung demontiert. Es handelt sich in der Summe um keine zusätzliche Belastung des Raumes, jedoch wird neuer Raum für die Maßnahme in Anspruch genommen. Die neu beanspruchte Fläche wird in ihrer Nutzung unvermindert stark eingeschränkt. Auf der anderen Seite steht der Bereich der zu demontierenden Leitung nach Beendigung der Baumaßnahmen der gleichen oder auch anderweitigen Nutzungen wieder zur Verfügung.</p>
<p>Paralleler Ersatzneubau mit Schutzstreifenverlagerung und / oder -verbreiterung</p> <p>(Bereich bis jeweils 60 m beidseits um eine Bestandsleitung)</p>	Klasse 4	<p>Die neue Leitung wird neben (Näherungswert bis zu 60 m) eine bestehende Freileitung geplant. Die Bestandsleitung wird nach Inbetriebnahme der neu zu errichtenden Leitung demontiert.</p> <p>Der Unterschied zu Klasse 3 besteht im Wesentlichen in einer verminderten Wirkung auf Erfordernisse mit Bezug zur Landschaft und Erholungsnutzung, da die Leitung nur geringfügig verlagert wird.</p>

Ausbauform		Potenzielle Auswirkungen
Ersatzneubau mit verbreiter- tem Schutzstreifen (Bereich von jeweils 29 m beidseits um eine Bestands- leitung)	Klasse 5	Bei weitgehender Nutzung der vorhandenen Trassenachse verläuft diese Ausbaufom zu einem Großteil innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens einer bestehenden zurückzubauenden Leitung. Abweichungen von der Trassenachse sind eventuell notwendig und damit eine punktueller Schutzstreifenverbreiterung und/oder -verlagerung. Eine neue Rauminanspruchnahme und entsprechende Nutzungseinschränkungen treten nur in geringem Umfang an den Stellen des veränderten Schutzstreifens auf.
Ersatzneubau in bestehen- der Trasse (ohne neuen Schutzstreifen) Nutzung der Bestandsleitung mit technischen Anpassun- gen	Klasse 6	Eine neue Rauminanspruchnahme durch eine Verbreiterung oder Verlagerung eines Schutzstreifens findet nicht statt. Die geringfügige zusätzliche Belastung findet bei vergleichbarer Vorbelastung in gleicher Trassenachse, bzw. in einem bereits durch mehrere Freileitungen stark vorgeprägten Bereich statt. Sofern lediglich Umbauten an der vorhandenen Freileitung notwendig sind, ist nur während des Baus mit temporärer Rauminanspruchnahme zu rechnen.

Die Einflussbereiche der jeweils angenommenen Ausbaufomren werden kartografisch für die zu betrachtenden Trassenkorridore übertragen. Grundsätzlich werden alle Trassenkorridorbereiche, die sich außerhalb der Näherungswerte für Bündelungsoptionen befinden, hinsichtlich ihres Konfliktpotenzials in die Ausbaufomklasse 1 als Neubau eingestuft.

Ermittlung des Konfliktpotenzials 5c (vgl. Kapitel 5.3)

„Wie in Tabelle 7 [des Methodenpapiers] dargelegt, bildet das spezifische Restriktionsniveau in Klasse 1, d.h. der Referenzzustand, unmittelbar das Konfliktpotenzial ab. Dies liegt an der Tatsache, dass das Konfliktpotenzial durch die Ausbaufomklasse 1 nicht positiv beeinflusst werden kann, so wie es durch die anderen Ausbaufomklassen durchaus möglich ist. Für die Klassen 2-3 kann sich das Konfliktpotenzial gegenüber den spezifischen Restriktionsniveau innerhalb der definierten Bereiche von bis zu 200 m zu Bündelungsoptionen, bzw. bis zu 60 m Achsabstand zur bestehenden Freileitung verringern. Die Näherungswerte des räumlichen Geltungsbereichs der Klassen 2 und 3 sind in den Unterlagen zum jeweiligen Vorhaben zu begründen. Die Klassen 4 und 5 gelten sofern die Realisierung überwiegend innerhalb eines vorhandenen Schutzstreifens, bzw. auf den bestehenden Freileitungsmasten geplant ist. Durch eine Verknüpfung des spezifischen Restriktionsniveaus mit den einzelnen Ausbaufomklassen wird gem. Tabelle 7 [des Methodenpapiers] für den gesamten Trassenkorridor und die darin befindlichen Kriterien das Konfliktpotenzial abgeleitet“ (BNETZA 2015, S. 28).

Definition des Konfliktpotenzials:

„Das Konfliktpotenzial beschreibt den Grad der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit einer (flächenhaften) raumordnerischen Festlegung, die bei Durchführung einer konkreten Ausbaufom zu erwarten ist. Das Konfliktpotenzial setzt sich zusammen aus den Auswirkungen des Vorhabens auf die raumordnerischen Festlegungen sowie dessen Stellenwert (sachliche Bestimmtheit / Kategorie nach § 3 Abs. 1 ROG) im planerischen Gesamtkontext“ (BNETZA 2015, S. 28).

„Die Ermittlung des Konfliktpotenzials ist somit für den gesamten Trassenkorridor, insbesondere über die gesamte Korridorbreite von bis zu 1.000 m möglich. Dies bedeutet, dass sämtliche im Trassenkorridor vorkommenden Festsetzungen zu Erfordernissen der Raumordnung in die Analyse einbezogen werden. Ergebnis der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, daher wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben theoretisch jede Fläche im Trassenkorridor betreffen könnte, unabhängig davon, ob dies technisch möglich ist und sich den Planungsgrundsätzen nach anbietet.

Falls von der ursprünglich geplanten Ausbaufom abgewichen werden muss oder die Ausbaufom zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen nach § 8 NABEG noch nicht feststeht, kann dieses durch eine Worst-Case-Betrachtung berücksichtigt werden, indem der Prüfung eine „ungünstigere“ Ausbaufomklasse zugrunde

gelegt wird [...]. Lässt sich beispielsweise nicht die Ausbauklasse 5 [...] realisieren, sondern lediglich ein Ersatzneubau mit verbreiterem Schutzstreifen, Klasse 4 [...], so gelten hierfür andere potenzielle Auswirkungen und somit andere Verknüpfungsregeln mit dem spezifischen Restriktionsniveau“ (BNetzA 2015, S. 29)

Ergebnis der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, daher wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben theoretisch jede Fläche im Trassenkorridor betreffen könnte, unabhängig davon, ob dies technisch möglich ist und sich den Planungsgrundsätzen nach anbietet.

Aufgrund der gegenüber den Vorgaben im Methodenpapier geänderten Ausbauklassen (Arbeitsschritt 5b), welche die Bewertungsgrundlage für das Konfliktpotenzial darstellen, wird die Bewertungsmatrix gem. Methodenpapier der RVS (BNetzA 2015, S. 32, Tabelle 7) angepasst. Die nachstehende Tabelle 6 zeigt die hinsichtlich der geänderten Ausbauförmungen angepasste Bewertungsmatrix zur Einstufung des Konfliktpotenzials, die unter Berücksichtigung einer vorhabenübergreifenden Vergleichbarkeit auch zur Anwendung bei dem Vorhaben Nr. 14 angewendet wird. Die Ermittlung des Konfliktpotenzials durch eine Verknüpfung des spezifischen Restriktionsniveaus mit den einzelnen Ausbauklassen steht unter dem Vorbehalt der Einzelfallbetrachtung in der Konformitätsbewertung.

Tabelle 6: Angepasste Verknüpfungsmatrix auf Grundlage der geänderten Ausbauförmungen zur Ermittlung des Konfliktpotenzials

	Ausbauklassen			
Spezifisches Restriktionsniveau	Klasse 1 / 2	Klasse 3	Klasse 4	Klasse 5 / 6
sehr hoch (sh)	(sh)	(sh)	(h)	(m)
hoch (h)	(h)	(h)	(m)	(g)
mittel (m)	(m)	(g)	(g)	(g)
gering (g)	(g)	(g)	(g)	(g)

Klasse 1 und 2: In Klasse 1 bildet das spezifische Restriktionsniveau der Erfordernisse der Raumordnung unmittelbar das Konfliktpotenzial ab. Die Klasse 2 lässt keine Veränderungen im Konfliktpotenzial gegenüber dem Referenzzustand der Neutrassierung bzw. des Neubaus ohne Bündelung (Klasse 1) zu, da es sich hier i. d. R. ebenfalls um eine Neuinanspruchnahme von Raum handelt. „Zwar wird in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung und im ROG und den Landesplanungsgesetzen das sog. Bündelungsgebot beschrieben; dies eignet sich jedoch nicht dazu, die striktere Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung in der Abwägungspauschale zu überwinden“ (BNetzA 2015, S. 31). Die Bündelung spielt bei der Feststellung des Konfliktpotenzials in Klasse 2 zunächst keine Rolle. Erst bei der Bewertung der Konformität eines konkreten Erfordernisses der Raumordnung ist die in Klasse 2 jeweils vorhandene Bündelung (neben anderen Hoch- und Höchstspannungsleitungen auch Bundesautobahnen, elektrifizierte Schienenwege, mehrstreifige Bundesstraßen) dahingehend zu überprüfen, ob sie als Vorbelastung des Raumes berücksichtigt werden kann und ggf. zu einer Raumverträglichkeit des Leitungsbaus an dieser Stelle beiträgt. „Im Beschluss der MKRO „Verstärkte Nutzung regenerativer Energien und Ausbau der Netze“ vom 06.02.2013 heißt es hierzu: „Für lineare Infrastruktur, so auch für Höchstspannungsleitungen, ist in den Ländern in der Regel durch Erfordernisse der Raumordnung das sog. Bündelungsgebot festgeschrieben. Danach sollen Leitungen auf gemeinsamer Trasse geführt werden, d. h. die für den Ausbau und die Ergänzung des Netzes erforderlichen Leitungen sollen sich räumlich an den vorhandenen Leitungen orientieren. Durch die Anwendung des Bündelungsgebots wird gewährleistet, dass bisher noch unbeeinträchtigte Räume ungestört erhalten bleiben. Da bei der Entstehung des Netzes vorrangig netztechnische Gesichtspunkte maßgeblich waren, kann nicht generell von einer Raumverträglichkeit und Eignung der vorhandenen Leitungstrassen für den weiteren Aus- und Zubau von Leitungen ausgegangen werden.“ Daher ist laut MKRO in jedem Fall zu prüfen, ob die geplante neue Leitungstrasse raumverträglich ist und sich die vorhandene Infrastruktur zur Bündelung eignet“ (BNetzA 2015, S.31).

Klasse 3: „In Klasse 3 scheint eine Abstufung des Konfliktpotenzials für Festlegungen mit einem mittleren Restriktionsniveau sachgerecht. Dies ist darin begründet, dass diese Restriktionsniveau-Stufe in der Regel

von Festlegungen mit dem Charakter von Grundsätzen der Raumordnung belegt wird (vgl. Arbeitsschritt 5), die eher auf eine großräumige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes abzielen und keine konkrete Flächensicherung bezwecken. Zudem verbleibt in Klasse 3 nach der Demontage der vorhandenen Leitung im Ergebnis keine zusätzliche räumliche Belastung. Werden Unterkategorien der Raumordnung durch ihre Einstufung in Arbeitsschritt 5a trotz Festlegung als Grundsatz in hohes spezifisches Restriktionsniveau eingestuft, so gilt diese speziell für die geplante Ausbauklasse 3 [...] weiterhin“ (BNetzA 2015, S. 31).

Klasse 4: In Klasse 4 wird auch für die Restriktionsniveau-Stufen „sehr hoch“ und „hoch“ das Niveau des Konfliktpotenzials abgestuft, da die Ausbauförmlichkeiten vornehmlich in einem bereits bestehenden Trassenraum mit Verlagerungen um bis zu 60 m verbleiben.

Klasse 5: Das Ersetzen der bestehenden Leitung in der vorhandenen Trasse führt i. d. R. nur bei Festlegungen mit sehr hohem Restriktionsniveau zu einem betrachtungsrelevanten Konflikt. Die Abstufung des Konfliktpotenzials auf die Stufe „mittel“ begründet sich dadurch, dass lediglich geringfügige Verbreiterungen/Verlagerungen des Schutzstreifens oder Verlagerung von Maststandorten um wenige Meter vorgenommen werden.

Klasse 6: Das Ersetzen der bestehenden Leitung in der vorhandenen Trasse kann ggf. bei Festlegungen mit sehr hohem Restriktionsniveau zu einem betrachtungsrelevanten Konflikt führen. Eine Einstufung des Konfliktpotenzials auf die Stufe „mittel“ begründet sich dadurch, dass während des Baus, im Betrieb auftretende Emissionen oder durch höhere Maste im Einzelfall raumbedeutsame Auswirkungen möglich sind.

„Die Ermittlung des Konfliktpotenzials ist in angemessener Weise für alle im Untersuchungsraum liegenden räumlich konkretisierten Erfordernisse der Raumordnung kartografisch und jeweils auf die raumordnerische Kategorie bezogen tabellarisch zu dokumentieren [...] (Lage, kurze textliche Konfliktbeschreibung, spezifisches Restriktionsniveau, Ausbauförmlichkeit und Konfliktpotenzial). Die kartografische Darstellung des Konfliktpotenzials erfolgt zunächst so, dass alle Kategorien ersichtlich werden (z.B. anhand von Themenkarten). Danach wird durch eine Überlagerung nach dem Maximalwert-Prinzip die Höhe des Konfliktpotenzials dargestellt. Dies erfolgt für alle Trassenkorridore gleichermaßen. Zusätzliche bauliche oder technische konfliktvermindernde Maßnahmen sind erst in Arbeitsschritt 6 hinzuzunehmen“ (BNetzA 2015, S. 32).

Vorgehensweise bei nicht zeichnerisch konkretisierten raumordnerischen Festsetzungen

„Die Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens auf die nicht zeichnerisch konkretisierten Vorgaben der Raumordnung werden abweichend von der dargestellten Methode in einer Einzelfallbetrachtung abgeleitet und hinsichtlich des spezifischen Restriktionsniveaus und des Konfliktpotenzials bewertet und im Antrag aufgeführt“ (BNetzA 2015, S. 33).

Arbeitsschritt 6: Bewertung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung (vgl. Kapitel 6)

„Basierend auf dem spezifischen Restriktionsniveau und dem ermittelten Konfliktpotenzial wird die Konformität bezogen auf die (Unter-) Kategorien mit den entsprechenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung regelmäßig in Tabellenform geprüft. Die Intensität der Begründung in der Konformitätsbewertung hängt dabei vom ermittelten Konfliktpotenzial ab. Zeigt sich als Ergebnis der Verknüpfung in Arbeitsschritt 5, dass ein geringes Konfliktpotenzial für das ausgewiesene Gebiet ermittelt wird, so sind die entsprechenden Flächen bei der anschließenden Konformitätsbewertung der Vollständigkeit halber aufzuführen. Ab dem Konfliktpotenzial „mittel“ erhöht sich mit zunehmendem Konfliktpotenzial der Begründungsaufwand, um nachzuweisen, dass kein Konflikt mit den zeichnerisch festgelegten Erfordernissen der Raumordnung bei der Querung der entsprechenden Fläche vorliegt.

Insbesondere folgende Punkte können die Konformität (sowohl negativ als auch positiv) beeinflussen:

- Der Neubau in Bündelung mit einer Energieleitung ab einer Spannung von 110 kV, bzw. mit einer anderweitigen Infrastruktur (Straße, Schiene, etc.) führt – wie dargestellt – nicht zu einer Veränderung des Konfliktpotenzials. Kann für das Vorhaben jedoch nachgewiesen werden, dass der Neubau in **Bündelung** (Klasse 2) für einzelne Erfordernisse der Raumordnung (bspw. Unzerschnittene Räume) zu einer geringeren **Auswirkung des Vorhabens** auf die Festlegungen der Raumordnung führt, kann

dieses in die Bewertung der Konformität eingestellt werden. Dem Bündelungsgebot nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG wird damit Rechnung getragen.

- Die **AusbaufORMen Ersatzneubau** (Klasse 3 und 4) können im konkreten Vorhaben ebenfalls geringere Auswirkungen haben als für den Regelfall über die Matrix zur Ableitung des Konfliktpotenzials abgebildet. Eine Besserstellung hängt jedoch immer von der konkret betroffenen raumordnerischen Festlegung ab. Erfordernisse der Raumordnung können bspw. die Entwicklung eines Raumes oder aber den Abbau konkreter ortsgebundener Güter sichern bzw. fördern. Ein Ersatzneubau wäre im ersten Fall voraussichtlich mit geringeren Konflikten zu realisieren. Im zweiten Fall schließen sich Nutzungen auf ein und derselben Fläche hingegen möglicherweise aus.
- Die (**geringe**) **Größe**, aber auch die Seltenheit (bspw. spezielle Bodenschätze) und somit **Bedeutung** der Ausweisung von Gebieten in der Raumordnung kann die Konformität ebenfalls beeinflussen.
- **Bautechnische Ausgestaltungsvarianten der Freileitung** (Masttyp, -höhe, etc.) können zusätzlich zu einer Konformität beitragen, ihre spezifische Anwendbarkeit ist jedoch nachzuweisen.
- Hier darf geprüft werden, ob die Differenzierung der ausgewiesenen Fläche als „**in Planung**“ oder als realisierter „**Bestand**“ zu einer Beeinflussung der Konformität führt. Im Falle eines Vorranggebietes für Windenergie in dem bereits ein Windpark realisiert wurde, kann die Möglichkeit bestehen, unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsabstände zu den Windkraftanlagen zu trassieren, sodass der bestehende Windpark und das Vorhaben sich nicht gegenseitig beeinträchtigen würden. Andererseits kann aber auch die bereits erfolgte Nutzung einer Fläche, beispielsweise für den Rohstoffabbau dazu führen, dass das Vorhaben erschwert wird“ (BNETZA 2015, S. 33f).

Arbeitsschritt 7: Prüfung der Abstimmung mit sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (vgl. Kapitel 7)

„Für die einzelnen zu untersuchenden Trassenkorridore ist zu prüfen, inwieweit sich diese auf die Umsetzung anderweitiger, hinreichend verfestigter, raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Bereich des Trassenkorridors auswirken können. Grundlage hierfür ist die Auswertung der für den jeweiligen Trassenkorridor maßgeblichen Raumordnungspläne, Fachpläne sowie kommunalen Bauleitpläne bzgl. der darin enthaltenen Planungsabsichten. Ergänzend werden hierfür Daten zu raumbedeutsamen Vorhaben und sonstige raumbedeutsame Maßnahmen bei den Regional- und Landesplanungsbehörden erhoben.

Zusätzlich sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auf ihre Konformität zu prüfen, vor allem dann, wenn sich durch Siedlungsannäherungen oder planerische Engstellen konkrete Anhaltspunkte für mögliche Restriktionen bzw. Konflikte ergeben können. Solche Planungen sind zu definieren und auf ihre Maßstäblichkeit und Aussageschärfe zu prüfen. Handelt es sich um Verfahren der kommunalen Bauleitplanung kann hier regelmäßig ab einer Größe von etwa 5 ha von einer raumbedeutsamen Planung ausgegangen werden.

Abhängig von der Lage der raumbedeutsamen Planung können jedoch auch deutlich kleinere Verfahren im Trassenkorridor eine Bewertung der Konformität notwendig machen, wenn diese in den Antragskonferenzen eingebracht wurden“ (BNETZA 2015, S. 36).

Arbeitsschritt 8: Trassenkorridorvergleich (vgl. Kapitel 8)

Gemäß Untersuchungsrahmen bedarf es „als Vorbereitung der Abwägungsentscheidung über einen raumverträglichen Trassenkorridor nach § 12 NABEG [...] eines begründeten und detaillierten Vergleichs sowie einer darauf basierenden verbal-argumentativen Gesamtbewertung der Alternativen in den Unterlagen nach § 8 NABEG“. Dafür werden die Trassenkorridorsegmente (TKS) untereinander verglichen, wobei die Vor- und Nachteile der vorher definierten Trassenkorridorstränge (TK-Strang) gegenübergestellt werden. Ziel des Vergleichs ist eine Gegenüberstellung der raumordnerischen Belange zwischen den Trassenkorridorsträngen. Die zu vergleichenden TK-Stränge werden aus den Ergebnissen der Vorvergleiche aus dem Gesamtalternativenvergleich (GAV) hergeleitet, um somit die Vielzahl an Alternativen zwischen Anfangs- und Endpunkt einzugrenzen. Bei der Bewertung der Trassenkorridorstränge erfolgen neben quantitativen Betrachtungen (wie Flächenanteilen) auch die Berücksichtigung qualitativer Aspekte sowie eine einzelfallbezogene, verbal-

argumentative Bewertung. Die gegenüberstellende Betrachtung soll die bewertungs- und vergleichsrelevanten Aspekte in Hinblick auf die Raumverträglichkeit der Trassenkorridorstränge dar.

Ziel ist hierbei, die relevanten Unterschiede in den Verlaufsalternativen herauszuarbeiten und vergleichend zu bewerten. Hierbei erfolgt eine quantitative und qualitative Betrachtung relevanter Flächen aus der RVS sowie weiterer, nicht flächenhaft darstellbarer Belange. Als relevant gelten für die RVS insbesondere solche Flächen, auf denen eine Konformität mit den Belangen der Raumordnung nicht erreicht werden kann. Ergänzend wird auch das sehr hohe, hohe und mittlere Konfliktpotenzial in die gegenüberstellende Betrachtung eingestellt. Als quantitative Aspekte findet hierbei der absolute Umfang der Kriterienflächen im TK-Strang (ergänzend auch prozentuale Anteile) Berücksichtigung. Qualitativ wird auf die Lage der Flächen im Raum bzw. zueinander eingegangen. Die vollumfängliche Beschreibung der Einzelkriterien der Belange der Raumordnung ist den Steckbriefen zur RVS (Anhang I) zu entnehmen. Kartografisch können die Angaben in Anlage 2 nachvollzogen werden. Das Konfliktpotenzial ist in Anlage 4, die Konformitätsbewertung in Anlage 5 dargestellt.

Das Ziel des Vergleichs ist eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der Trassenkorridorstränge, die aus den Belangen der Raumordnung entstehen. Aus der gegenüberstellenden Betrachtung wird ein Strang ermittelt, der sich im Vergleich als der günstigste Verlauf darstellt. Für diesen wird auch dargestellt, inwiefern ermittelte Differenzen der Stränge aus der gegenüberstellenden Betrachtung mit den Ergebnissen des GAV korrelieren.

1.5 Kategorien zur Raumstruktur

Folgende übergeordnete Inhalte der Raumstruktur werden basierend auf § 13 Abs. 5 ROG tabellarisch in Anlehnung an das Methodenpapier zur Raumverträglichkeitsstudie der BNETZA (2015) in Kategorien sowie Unterkategorien eingeteilt (vgl. Tabelle 7):

- Entwicklung Gesamttraum
- Siedlungsstruktur
- Freiraumstruktur
- Infrastruktur
- Sonstige räumliche Erfordernisse

Die Kategorien / Unterkategorien der Raumordnung dienen sowohl der Bestandserhebung als auch der Vorhabenbewertung. In den Kapiteln 3.2.1 und 3.2.2 werden die Kategorien / Unterkategorien begrenzt auf den Untersuchungsraum sowie auf ihre Relevanz zum Vorhaben herausgearbeitet. Zudem wurden die Kategorien / Unterkategorien mit Abkürzungen versehen, die in der vorliegenden RVS Verwendung finden.

Tabelle 7: Raumordnerische Kategorien und Unterkategorien inkl. Abkürzungen

Kategorie	Unterkategorie	Abkürzung
Entwicklung Gesamttraum		
Entwicklung des Gesamttraumes	-	EG
Siedlungsstruktur		
Raum- und Siedlungsstruktur	Raumstruktur	RU
	Zentrale Orte	ZO
	Entwicklungachsen	EA

Kategorie	Unterkategorie	Abkürzung
	Siedlungsentwicklung	SI
	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	GI
	Entwicklung der Versorgungsstruktur	VS
Freiraumstruktur		
Freiraumschutz	Naturschutz	NT
	Landschaftsschutz, Kulturlandschaft	LK
	Wald	WA
	Klima / Luft	KL
	Bodenschutz	BS
	Freiraumverbund	FV
	Regionale Grünzüge und Trenngrün	RG
	Hochwasserschutz	HW
	Gewässerschutz	GS
Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	LW
	Forstwirtschaft	FW
Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	ER
	Sport- und Freizeiteinrichtungen	SR
	Tourismusschwerpunkte	TP
Infrastruktur		
Verkehr	Schienerverkehr	SC
	Straßenverkehr	ST
	Luftverkehr	LV
	Schiffsverkehr	SF

Kategorie	Unterkategorie	Abkürzung
	Transport- und Logistikzentren	TL
	Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr)	SV
Entsorgung	Abfallwirtschaft	AF
	Abwasserwirtschaft	AB
Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	HL
	Rohrleitungen	RL
	Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung)	SE
Erneuerbare Energien	Windenergie	WI
	Solarenergie	SO
	Biogas	BG
	Sonstige Erneuerbare Energien (inkl. Erdwärme)	EE
Kommunikation	Richtfunk	RF
	Sonstige Kommunikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kommunikation)	SK
Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung	TW
	Grundwasserschutz	GW
	Leitungen	LE
	Speichereinrichtungen	SP
Rohstoffe	Rohstoffabbau	RA
	Rohstoffsicherung	RS
	Bergbaufolgegebiete	BF
Sonstige räumliche Erfordernisse		

Kategorie	Unterkategorie	Abkürzung
Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Militär, militärische Verteidigung	MI
Katastrophenschutz	Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung	ZV
Altlasten und Konversion	-	AK

1.5.1 Erfassung der Erfordernisse der Raumordnung

Grundlage für die vorliegende RVS des geplanten Vorhabens für den Abschnitt A/FL sind die räumlich betroffenen landesplanerischen, regionalplanerischen sowie sonstigen fachplanerischen Ausweisungen im Untersuchungsraum des Bundeslandes Sachsen-Anhalt (ST). In Sachsen-Anhalt liegen die Planungsregionen Magdeburg, Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Harz und Halle im Untersuchungsraum (vgl. Tabelle 8).

Tabelle 8: Betroffene Bundesländer, Regionale Planungsträger im Abschnitt A/FL

Bundesland	Planungsregion	Abschnitt
Sachsen-Anhalt (ST)	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	A
	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	A
	Regionale Planungsgemeinschaft Harz	A
	Regionale Planungsgemeinschaft Halle	A/B

Im Rahmen der RVS werden textlich und zeichnerisch fixierte Ziele und Grundsätze aus folgenden Plänen und Programmen bei der Prüfung auf Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Abschnitt A/FL herangezogen (siehe Tabelle 9). Ebenfalls mit in der Tabelle 9 aufgeführt, sind die im Rahmen der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigenden in Aufstellung befindlichen Pläne und Programme. Dabei ist allen Plänen und Programmen gemein, dass zusätzlich eine laufende Nummer (Ifd. Nr.) vergeben wurde, die bei Bedarf in der vorliegenden Raumverträglichkeitsstudie für den Abschnitt A/FL verwendet wurden, um die Lesbarkeit, Nachvollziehbarkeit und Handhabung der Pläne und Programme in der Unterlage zu erhöhen, z.B. auch in Steckbriefen zur RVS (Anhang I).

Aus der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz und der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurde jeweils eine Teilfläche des Planungsgebietes an die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg abgetreten. Im Entwurf der Planungsgemeinschaft Magdeburg (Stand: 02.06.2016) sind die raumordnerischen Erfordernisse für diese Teilflächen der beiden Planungsgemeinschaften bereits eingearbeitet. Bis zu Rechtsgültigkeit eines neuen Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg gilt jedoch für die aus der Planungsgemeinschaft Harz und der Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg an die Planungsgemeinschaft Magdeburg abgetretene Teilfläche weiterhin die rechtskräftigen Regionalen Entwicklungspläne Harz (Stand: 23.05.2009) und der rechtskräftige Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (Stand: 24.12.2006) fort. Aus diesem Grund werden der Regionale Entwicklungsplan Harz und alle weiteren Planungsunterlagen der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz sowie der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in der vorliegenden RVS berücksichtigt.

Tabelle 9: Maßgebliche Pläne und Programme des Abschnitts A/FL auf Landes- und Regionalplanebene

Bundesland	Maßgebliche Pläne und Programme	Lfd. Nr.
Sachsen-Anhalt (ST)	Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, in Kraft getreten am 12.03.2011 (LEP Sachsen-Anhalt (2010))	ST-01
	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	
	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, Beschluss vom 17.05.2006 (RP Magdeburg (2006))	ST-02
	1. Entwurf Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg, Beschluss vom 02.06.2016 (1. Entwurf RP Magdeburg (2016))	ST-02A
	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	
	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, in Kraft getreten am 24.12.2006 (RP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (2006))	ST-03
	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“, Beschlussfassung vom 14.09.2018 (RP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (2018))	ST-03A
	Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ in Kraft getreten am 28. / 29.09.2018 (Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (2018))	ST-04
	Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ in Kraft getreten am 26.07.2014 (Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (2014))	ST-05
	Regionale Planungsgemeinschaft Harz	
	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz, in Kraft getreten am 23.05.2009 (RP Harz (2009))	ST-06
	Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten vom 23. / 30.07.2011 (Ergänzung Wippra RP Harz (2011))	ST-07
	1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz, Reduzierung des Vorranggebietes für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ im Bereich Quedlinburg / Nordost (Stadt Quedlinburg, Landkreis Harz) in Kraft getreten am 22.05.2010 (1. Änderung RP Reduzierung des VR für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ (2010))	ST-08

Bundesland	Maßgebliche Pläne und Programme	Lfd. Nr.
	2. Änderung des Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz, Streichung einer Teilfläche des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft „Südliches Harzvorland“ im Bereich Sangerhausen / Südwest (Stadt Sangerhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz) in Kraft getreten am 29.05.2010 (2. Änderung RP Streichung einer Teilfläche des VB für Landwirtschaft „Südliches Harzvorland“ (2010))	ST- 09
	Regionale Planungsgemeinschaft Halle	
	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, in Kraft getreten am 21.12.2010 (RP Halle (2010))	ST-10
	Entwurf zur 2. Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle, vom 30.11.2017 (Entwurf RP Halle (2017))	ST-10A
	3. Entwurf Sachlicher Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“, vom 15.08.2018 (3. Entwurf Sachlicher Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächige Einzelhandel für die Planungsregion Halle“ (2018))	ST-11

Die relevanten Pläne und Programme für Abschnitt A/FL werden für die Nachvollziehbarkeit der Herkunft der zu betrachtenden Kategorien / Unterkategorien der Raumordnung in Anlehnung an § 13 Abs. 5 ROG bzw. an das Methodenpapier zur RVS (BNETZA 2015) zusätzlich im Anhang III a und b mit angegeben. Somit wird gewährleistet, dass die Kategorien / Unterkategorien und ihre jeweiligen Konkretisierungen in den Plänen und Programmen (inklusive Kapitelverweis) wiedergefunden werden können. Die Konkretisierung der Unterkategorien in den Plänen und Programmen finden sich u.a. im Kapitel 3.2.1 und in den Steckbriefen (Anhang I) wieder.

1.5.2 Erfassung der sonstigen Planungsunterlagen

Die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen umfassen die im Rahmen der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigenden Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen sowie sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Für den Abschnitt A/FL wurden hierzu Daten bei der folgenden Raumordnungsbehörde des Bundeslandes Sachsen-Anhalt abgefragt:

- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt

Darüber hinaus werden Fachplanungen und sonstige Planungen erfasst und im Hinblick auf die Abstimmung mit dem Vorhaben sowie die Lage im Untersuchungsraum geprüft. In der nachfolgenden Tabelle 10 werden die Ergebnisse der Prüfung begründet.

Eine dezidierte Aufstellung sowie die Identifizierung der einzelnen im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt in Kapitel 3.2.3 bzw. Kapitel 4.6.

Um eine regelmäßige Bearbeitung der Festlegungen der Raumordnung zu ermöglichen, werden die ebenfalls den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zuzuordnenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung im vorherigen Kapitel 1.5.1 erfasst.

Tabelle 10: Sonstige Planungsunterlagen des Abschnitts A/FL

Kategorie	Planung und Maßnahme	Stand	Ergebnis der Prüfung
Kategorie-übergreifend	Raumordnungskataster des Landes Sachsen-Anhalt	2017	Wird in der RVS für den Abschnitt A/FL berücksichtigt.
Raum- und Siedlungsstruktur	Regionalstrategie Daseinsvorsorge für den Saale-Holzland-Kreis	seit 2014	Wird in der RVS für den Abschnitt A/FL berücksichtigt.
	Städtebauliche Entwicklungen der Stadt Magdeburg im Bereich „Eulenberg“ und angrenzende städtebauliche Entwicklungen der Stadt Wanzleben-Börde	-	Wird in der RVS für den Abschnitt A/FL berücksichtigt.
Verkehr	Bundesverkehrswegeplan 2030, insbesondere der Planungen der BAB A14 und BAB A143 sowie die B 87	2017	Wird in der RVS für den Abschnitt A/FL berücksichtigt, insbesondere hinsichtlich der genannten Vorhaben.
	Fortschreibung des Landesverkehrswegeplans Sachsen-Anhalt	2009	Wird in der RVS für den Abschnitt A/FL berücksichtigt.
	Landesradverkehrsplan Sachsen-Anhalt	2010	Wird in der RVS für den Abschnitt A/FL berücksichtigt.
	Plan des öffentlichen Personennahverkehrs Sachsen-Anhalt	2011	Wird in der RVS für den Abschnitt A/FL berücksichtigt.
	Raumordnungsverfahren zum „Ausbau der Unteren Saale – Schleusenkanal Tornitz“ (beschlossen 2008)	2008	Wird in der RVS für den Abschnitt A/FL berücksichtigt.
Energieversorgung	Gesetz über den Bundesbedarfsplan	2015	Wird in der RVS für den Abschnitt A/FL berücksichtigt.
Bauleitplanung	Sonderbauflächen (Raumordnungsverfahren)	-	Wird in der RVS für den Abschnitt A/FL berücksichtigt.

Zusätzlich wurden bei allen vom Vorhaben betroffenen Gemeinden, die innerhalb des Untersuchungsraumes für den Abschnitt A/FL liegen, bestehende und hinreichend verfestigte (i. d. R. nach erster Offenlage) Bebauungs- und Flächennutzungspläne abgefragt. Aufgeführt und auf mögliche Restriktionen geprüft wird die kommunale Bauleitplanung in Kapitel 4.7.

Die Konformitätsbewertung der gesamten betrachtungsrelevanten sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt anschließend in Kapitel 7.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkung

2.1 Vorhabensbeschreibung

Bei dem Projekt SuedOstLink (SOL) handelt es sich um eine geplante Gleichstromverbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVPs) Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt und Isar bei Landshut im Freistaat Bayern. Gesetzliche Grundlage der Planungen ist eine Nennung im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG). Hier findet sich das Vorhaben als Nr. 5 (Wolmirstedt – Isar, Gleichstrom) in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786).

Das Vorhaben 5 ist nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 BBPIG als Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) und aufgrund seiner Kennzeichnung mit „E“ vorrangig als Erdkabel auszuführen. Bei HGÜ handelt es sich um eine Technologie zur verlustarmen Übertragung von elektrischer Energie mit Gleichstrom. Als Spannungsebene für die Kabelanlagen wird 525 Kilovolt (kV) Gleichstrom (englisch auch „direct current“, kurz DC) angestrebt, nach aktuellem Stand werden aber 320 kV geplant.

2.1.1 Vorschlagstrassenkorridor und ernsthaft in Betracht kommende Alternativen im Antrag nach § 6 NABEG

Als Ergebnis des Trassenkorridorvergleichs im Antrag nach § 6 NABEG wurden ein Vorschlagstrassenkorridor (VTK) sowie ernsthaft in Betracht kommende Alternativen (eiBKA) ermittelt.

Für den Abschnitt A (Netzverknüpfungspunkt (NVP) Wolmirstedt - Raum Naumburg / Eisenberg) setzt sich dieser VTK aus neun Trassenkorridorsegmenten zusammen, deren Verlauf und Bündelungsoptionen sich zusammengefasst wie folgt darstellt:

- TKS 001 Beginnend am UW Wolmirstedt verläuft der VTK in südwestlicher Richtung. Es bestehen Bündelungsoptionen in Form von 380-kV-, 220-kV- und 110-kV-Freileitungen. Er verläuft östlich der Ortschaft Samswegen, quert die Ohre und knickt westlich von Jersleben nach Süden ab. Nördlich von Groß Ammensleben quert der VTK den Mittellandkanal (MLK), umgeht dann die Ortschaft Meitzendorf auf deren westlicher Seite und führt weiter Richtung Dahlenwarsleben.
- TKS 002 Der VTK umgeht diese Ortschaft im Westen und führt in Richtung des Autobahnkreuzes 68 / 2 „Magdeburg“ weiter. Für ca. 2,5 km besteht keine Bündelungsoption mit der 380-kV-Leitung.
- TKS 004 Der VTK quert das Autobahnkreuz 68/2 „Magdeburg“ westlich des Verlaufs der BAB 14 und folgt dieser in Bündelung in südliche Richtung. Hierbei verläuft der VTK zwischen den westlichen Randbereichen der Stadt Magdeburg und den Ortschaften Niedern- und Hohendodeleben im Westen. Er führt weiter bis nordwestlich der BAB-Anschlussstelle 4 „Magdeburg-Sudenburg“.
- TKS 006 Anschließend umgeht der VTK die Ortschaften Langenweddingen und Sülldorf westlich, quert das Sülzetal, umgeht Altenweddingen nördlich und führt weiter bis südlich von Welsleben etwa 1 km westlich der BAB 14.
- TKS 007 Der VTK führt weiter in südliche Richtung über Üllnitz, Staßfurt und Ilberstedt bis westlich von Bründel. Ab östlich von Staßfurt besteht eine Bündelungsoption mit der Produktenpipeline „Stade-Teutschenthal“ (PST). Er quert bei Hohenerxleben die Bode und weiter südlich bei Osmarsleben die Wipper.
- TKS 010 Anschließend verläuft der VTK in südlicher Richtung vorbei an den östlich gelegenen Ortschaften Schackstedt und Belleben und umgeht Gerbstedt und Rottelsdorf östlich, bevor er nördlich von Dederstedt in östliche Richtung abknickt. Zwischen Salzmünde und Benkendorf quert der VTK die Salza, für ca. 2,5 km besteht keine Bündelungsoption mit der PST. Danach besteht für ca. 4,5 km erneut eine Bündelungsoption mit der PST bis zur BAB-143-

Anschlussstelle 4 „Teutschenthal“. Der VTK verläuft sodann in südlicher Richtung westlich vorbei an Halle (Saale) und führt weiter nach Delitz am Berge.

- TKS 012 Östlich des Autobahndreiecks 6/22 „Halle Süd“ (BAB 38 / BAB 143) quert der VTK die BAB 38. Er verläuft weiter zwischen den Stadtteilen Bad Lauchstädt - Großgräfendorf und Schotterey - in südliche Richtung, bevor er südlich von Niederwünsch in südwestliche Richtung abknickt, um für ca. 5 km eine Bündelungsoption in Form einer 380-kV- und einer 110-kV-Freileitung aufnehmen zu können. Vorbei am nördlich gelegenen Langeneichstädt umgeht er Mücheln (Geiseltal) großräumig und führt weiter östlich an Albers-, Baumers- und Ebersroda vorbei, bevor er bei Zeuchfeld in südliche Richtung abknickt.
- TKS 016 Der VTK umgeht Goseck im Westen. Es besteht eine Bündelungsoption in Form einer 110-kV-Freileitung. Die Querung der Saale und der angrenzenden Überschwemmungsgebiete erfolgt östlich von Naumburg und orientiert sich an der Bündelungsoption einer 110-kV-Freileitung sowie einer Gashochdruckleitung. Der VTK verläuft weiter in südwestlicher Richtung gen Prießnitz und führt weiter südwestlich an Meyhen im Molauer Land vorbei, anschließend umgeht er Schkölen und Hainchen im Nordosten.
- TKS 020 Ab Schkölen besteht auf ca. 5,5 km Länge eine Bündelungsoption mit einer 380-kV-Freileitung. Der VTK umfährt Großhelmsdorf auf dessen westlicher Seite und quert östlich von Königshofen (Heideland) den Steinbach und die BAB 9.

Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen (eiBkA) zum VTK bilden im Abschnitt A die acht im Folgenden kurz beschriebenen TKS:

Im Norden des Abschnitts A verläuft eine ernsthaft in Betracht kommende Alternative (TKS 003) östlich von Dahlenwarsleben. Weiter südlich umgeht eine ernsthaft in Betracht kommende Alternative (TKS 005) Langenweddingen und Sülldorf auf deren nordöstlicher Seite. Eine weitere Alternative (TKS 008) passiert Calbe und Bernburg im Osten. Nordwestlich von Alsleben kommend trifft eine weitere Alternative (TKS 009) bei Könnern auf diese Alternative (TKS 008). Im weiteren Verlauf umfährt diese Alternative (TKS 011) Halle im Osten und verläuft zwischen Weißenfels und Hohenmölsen (TKS 017). Bei Stößen teilt sich diese Alternative auf. Eine Alternative (TKS 018) verläuft nach Westen, bis sie westlich von Köckenitzsch auf den VTK trifft. Die andere (TKS 019) verläuft östlich an Osterfeld vorbei, bis sie bei Heideland auf den VTK trifft.

2.1.2 Ergebnisse der Grobprüfungen der aufgegebenen Alternativen nach § 7 Abs. 4 NABEG

Neben dem unter Kap. 2.1.1 beschriebenen Vorschlagstrassenkorridor (VTK) und den ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen (eiBkA) wurden im Untersuchungsrahmen für die Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG nach § 7 Abs. 4 NABEG weitere zu untersuchende alternative Trassenkorridorverläufe als Untersuchungsgegenstand festgelegt. Diese wurden nach § 7 Abs. 3 NABEG unter anderem im Rahmen der Antragskonferenz sowie aufgrund von schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingebracht. Diese Trassenkorridorsegmente (TKS) waren deshalb noch kein Bestandteil des Antrages nach § 6 NABEG. Nach § 7 Abs. 4 NABEG wurden die in der Antragskonferenz genannten TKS nach Prüfung durch die Bundesnetzagentur aufgenommen. In einer Vorprüfung (Grobprüfung) wurde entschieden, welche TKS als weitere zu untersuchende alternative Trassenkorridorsegmente in die Unterlagen nach § 8 NABEG aufgenommen oder als nicht ernsthaft in Betracht kommende Alternative abgeschichtet und damit nicht weiterverfolgt werden.

Für den Abschnitt A (NVP Wolmirstedt - Raum Naumburg / Eisenberg) wurden folgende nach § 7 Abs. 4 NABEG eingebrachte Vorschläge für Trassenkorridorsegmente einer Grobprüfung unterzogen (vgl. Unterlage 3):

- TKS 002b** Die Prüfung einer Bündelungsoption mit der 380 kV-Freileitung von Wolmirstedt nach Klostermansfeld / Lauchstädt einschließlich einer Rückführung zum Vorschlagstrassenkorridor oder einer Alternative – die gleichfalls eine Prüfung als Erdkabel-Trassenkorridor nach sich zieht - basiert auf der Stellungnahme des Landkreises Börde vom 28.04.2017, der eine

Ergänzung der Anträge folgender (im Bereich des TK-Strangs AG1 gelegenen) betroffenen Einheitsgemeinden darstellt:

- EG Hohe Börde (27.04.2017)
- EG Niedere Börde (28.04.2017)
- Stadt Wanzleben-Börde (27.04.2017)

Das TKS 002b beginnt zwischen den Ortschaften Gersdorf und Dahlenwarsleben und verläuft – in Bündelung mit der 380-kV-Freileitung Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermansfeld, in südwestliche Richtung. Hierbei passiert es die Ortschaften Hermsdorf und Hohenwarsleben, verläuft westlich von Irxleben, zwischen Ochtmersleben (im Westen) und Wellen (im Osten), passiert Hermsdorf, Bergen und Meyendorf, bevor es an der Gemeindegrenze mit Oschersleben (Bode) bei Mittelmühle endet.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 002b als ernsthaft in Betracht kommende Alternative in den Unterlagen nach § 8 NABEG **nicht weiterverfolgt**.

TKS 007e

Eine Prüfung des TKS 007e ist nur für die Leitungsausführung als Erdkabel vorzunehmen und daher in der Unterlage 3 Abschnitt A/EK einsehbar.

TKS 007b

Die Prüfung einer Bündelungsoption mit der 380-kV-Freileitung von Wolmirstedt nach Förderstedt von Bördeland-Eickendorf bis Förderstedt sowie anschließender Anbindung an das Trassenkorridornetz – die gleichfalls eine Prüfung als Erdkabel-Trassenkorridor nach sich zieht - basiert auf den Verlangen der Gebietskörperschaften Landkreis Börde für die Städte und Gemeinden Wolmirstedt, Niedere Börde, Barleben, Hohe Börde, Sülzetal, sowie die genannten Städte und Gemeinden selbst, Salzlandkreis für die Städte und Gemeinden Bördeland, Barby und Staßfurt.

Das TKS 007b beginnt südlich von Welsleben, südwestlich der Ortschaft Biere und verläuft in Bündelung mit der 380-kV-Freileitung Wolmirstedt-Förderstedt in südlicher Richtung. Das TKS verläuft dabei östlich von Atzendorf, zwischen Förderstedt im Westen und Üllnitz im Osten und endet nördlich von Löbnitz (Bode).

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 007b als ernsthaft in Betracht kommende Alternative für die Ausführung als Erdkabel sowie für die Ausführung als Freileitung bis Förderstedt in den Unterlagen nach § 8 NABEG **aufgenommen**.

TKS 008b

Die Prüfung einer Bündelungsoption mit der 380-kV-Freileitung von Ragow nach Förderstedt zwischen Calbe (Saale) und Bördeland-Biere – die gleichfalls eine Prüfung als Erdkabel-Trassenkorridor nach sich zieht - basiert auf einer Stellungnahme des Salzlandkreises vom 27.04.2017, wonach für das TKS 008 bis in den Bereich südlich der Ortschaft Wespen die Prüfung des Einsatzes einer Freileitung (speziell einer Hybridlösung) gefordert wird.

Das TKS 008b beginnt südlich von Welsleben nördlich der Ortschaft Biere und verläuft in Bündelung mit der 380-kV-Freileitung Ragow-Förderstedt in südöstlicher Richtung. Das TKS verläuft sodann zwischen Eggersdorf (im Norden) und Großmühlingen (im Süden), nördlich von Kleinmühlingen und endet nordöstlich von Calbe (Saale).

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 008b als ernsthaft in Betracht kommende Alternative für die Ausführung als Erdkabel und als Freileitung in den Unterlagen nach § 8 NABEG **aufgenommen**.

2.1.3

Teilabschnitte mit zu betrachtenden Freileitungsausnahmen

Nach Vorstellung des in Kapitel 2.1.1 erläuterten Vorschlagstrassenkorridors im Rahmen der Antragskonferenzen verlangten insgesamt 16 Gebietskörperschaften aufgrund örtlicher Belange die Prüfung von

Freileitungsausnahmen gem. § 3 Abs. 3 S. 1 BBPlG (vgl. Tabelle 11). Davon forderten neun Kommunen die Prüfung einer Bündelung mit einer der folgenden 380-kV-Drehstromleitungen:

- Wolmirstedt-Förderstedt (437/438)
- Ragow-Förderstedt (531/532)
- Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermansfeld (535/538/536)

Tabelle 11 Gebietskörperschaften, welche die Freileitungs-Prüfung verlangt haben

Landkreise/Verbandsgemeinden	Städte/Gemeinden	Prüfung hinsichtlich Nr. (vgl. Erläuterung unten)
Landkreis Börde	Wolmirstedt	1
	Niedere Börde	1
	Hohe Börde	1
	Barleben	1
	Wanzleben-Börde	2
	Sülzetal	1
Salzlandkreis	Bördeland	1
	Barby	1
	Staßfurt	1
	Nienburg (Saale)	3
Verbandsgemeinde Saale-Wipper	Ilberstedt	3
	Güsten	3
	Plötzkau	3
	Alsleben (Saale)	3
Mansfeld-Südharz	Gerbstedt	3
	Seegebiet Mansfelder Land	3
<u>Erläuterung des konkreten Prüfverlangens:</u>		
1	Für diese Gebietskörperschaften erfolgt die Prüfung hinsichtlich einer möglichen Bündelung (ggf. in Teilabschnitten) mit der 380-kV-Freileitung von Wolmirstedt nach Förderstedt und von Ragow nach Förderstedt.	
2	Für diese Gebietskörperschaft erfolgte die Prüfung hinsichtlich einer möglichen Bündelung (ggf. in Teilabschnitten) mit der 380-kV-Freileitung von Wolmirstedt nach Klostermansfeld/Lauchstädt. Die Begründung zur Abschichtung des entsprechenden Trassenkorridorsegments (002b) wurde bereits in Kapitel 2.1.2 dargelegt.	
3	Von diesen Gebietskörperschaften wurden keine Bündelungsoptionen zur Prüfung genannt. Innerhalb des Trassenkorridors werden mögliche realistisch in Frage kommende Bündelungsoptionen in Parallelführung mit linienhaften Infrastrukturen geprüft.	

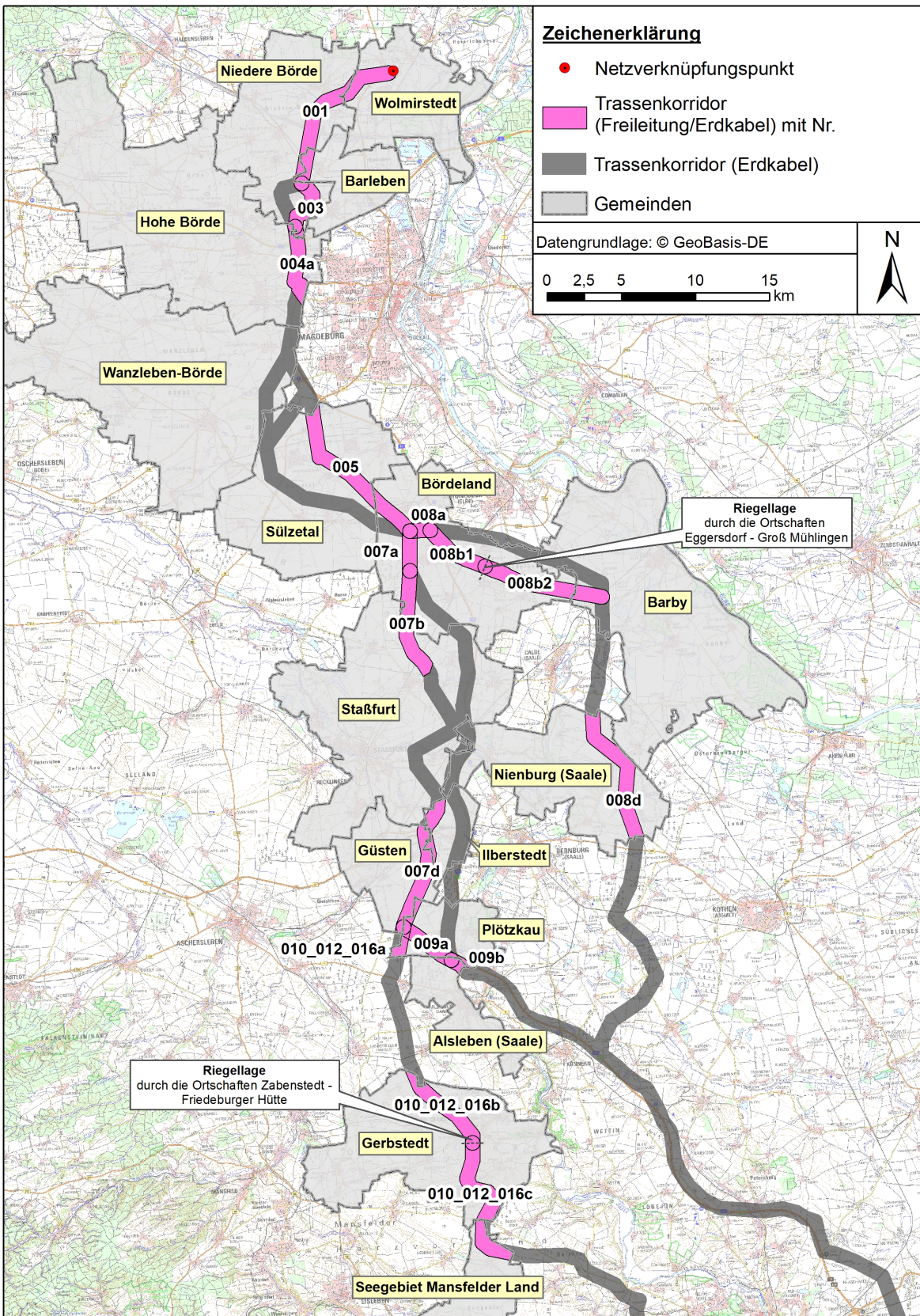


Abbildung 2: Übersicht über die in dem vorliegenden Umweltbericht / der vorliegenden RVS zu prüfenden TKS und ihrer Lage in den Gebietskörperschaften, welche die Prüfung von Freileitungsausnahmen verlangt haben

Darüber hinaus ist im Ergebnis der durchgeführten Grobprüfungen (vgl. Kapitel 2.1.2) in den TKS 007b und 008b jeweils für Teilabschnitte außer der Ausführung als Erdkabel auch die Ausführung als Freileitung zu untersuchen. Somit sind für den Abschnitt A in folgenden TKS in Teilabschnitten sowohl die Ausführung als Erdkabel als auch die Ausführung als Freileitung innerhalb der Unterlagen nach § 8 NABEG zu betrachten:

Tabelle 12 TKS mit zu betrachtender Leitungsausführung als Freileitung und Erdkabel und deren Änderungen ggü. dem Antrag gem. § 6 und den Alternativen gem. § 7 Abs. 4 NABEG

TKS	Lage	Änderungen ggü. dem Antrag gem. § 6 und den Alternativen gem. § 7 Abs. 4 NABEG
TKS 001	Wolmirstedt, Niedere Börde, Barleben	Entspricht im Wesentlichen dem TKS 001 aus dem Antrag gem. § 6 NABEG. Das Segment wurde jedoch lokal ab Jersleben geringfügig verschoben.
TKS 003	Niedere Börde, Barleben, Hohe Börde	Entspricht dem TKS 003 aus dem Antrag gem. § 6 NABEG.
TKS 004a	Niedere Börde, Hohe Börde	Entspricht einem Teilabschnitt des TKS 004 aus dem Antrag gem. § 6 NABEG. Es wird nur ein Teil des TKS 004 für die Freileitung geprüft, daher wurde das Segment unterteilt.
TKS 005	Sülzetal, Bördeland	Entspricht im Wesentlichen einem Teilabschnitt des TKS 005 aus dem Antrag gem. § 6 NABEG. Das Segment wurde lokal geringfügig verschoben.
TKS 007a	Bördeland	Entspricht einem Teilabschnitt des TKS 007 aus dem Antrag gem. § 6 NABEG. Es wird nur ein Teil des TKS 007 für die Freileitung geprüft, daher wurde das Segment unterteilt.
TKS 007b	Bördeland, Staßfurt	Entspricht dem TKS 007b als Alternative gem. § 7 Abs. 4 NABEG. Es wird nur ein Teil des TKS 007 für die Freileitung geprüft, daher wurde das Segment unterteilt.
TKS 007d	Ilberstedt, Güsten, Plötzkau	Entspricht einem Teilabschnitt des TKS 007 aus dem Antrag gem. § 6 NABEG. Es wird nur ein Teil des TKS 007 für die Freileitung geprüft, daher wurde das Segment unterteilt.
TKS 008a	Bördeland	Entspricht einem Teilabschnitt des TKS 008 aus dem Antrag gem. § 6 NABEG. Es wird nur ein Teil des TKS 008 für die Freileitung geprüft, daher wurde das Segment unterteilt.
TKS 008b1	Bördeland	Die beiden TKS entsprechen jeweils einem Teilabschnitt des TKS 008b als Alternative gem. § 7 Abs. 4 NABEG. Das TKS wurde aufgrund eines unpassierbaren Riegels im Korridor nochmals (in b1 & b2) geteilt.
TKS 008b2	Bördeland, Barby	
TKS 008d	Nienburg (Saale)	Entspricht einem Teilabschnitt des TKS 008 aus dem Antrag gem. § 6 NABEG. Es wird nur ein Teil des TKS 008 für die Freileitung geprüft, daher wurde das Segment unterteilt.
TKS 009a	Güsten, Plötzkau, Alsleben (Saale)	Die beiden TKS entsprechen jeweils einem Teilabschnitt des TKS 009 aus dem Antrag gem. § 6 NABEG. Es wird nur ein Teil des TKS 009 für die Freileitung geprüft. Die Unterteilung in die Segmente 009a und 009b erfolgte durch den Anschluss des neu hinzu gekommenen TKS 007e ⁴ (welcher nur als Erdkabel geprüft wird).
TKS 009b	Plötzkau, Alsleben (Saale)	

⁴ Vgl. die Darstellung in Abbildung 2 der Steckbriefe der TKS 009a oder 009b Freileitung.

TKS	Lage	Änderungen ggü. dem Antrag gem. § 6 und den Alternativen gem. § 7 Abs. 4 NABEG
TKS 010_012_016a	Güsten, Plötzkau	Entspricht einem Teilabschnitt der TKS 010, 012 und 016 aus dem Antrag gem. § 6 NABEG. Es wird nur ein Teil der TKS 010, 012 und 016 für die Freileitung geprüft, daher wurde das Segment unterteilt.
TKS 010_012_016b	Gerbstedt	Die beiden TKS entsprechen jeweils einem Teilabschnitt der TKS 010, 012 und 016 aus dem Antrag gem. § 6 NABEG. Es wird nur ein Teil der TKS 010, 012 und 016 für die Freileitung geprüft (s.o.). Zusätzlich wurde das TKS aufgrund eines Riegels im Korridor nochmals (in b & c) geteilt.
TKS 010_012_016c	Gerbstedt, Seegebiet Mansfelder Land	

2.1.4 Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen aus der Phase nach § 7 NABEG

Weitere Alternativvorschläge waren für die Leitungsausführung als Freileitung nicht zu prüfen. Zur Ermöglichung der Aufnahme von Bündelungsoptionen im Zuge von Freileitungsprüfverlangen folgende TKS geringfügig angepasst: TKS 001 und TKS 004a.

Im Ergebnis des Trassenkorridorvergleichs im Antrag nach § 6 NABEG (vgl. Kap. 2.1.1) sowie im Ergebnis der durchgeführten Grobprüfungen (Kap. 2.1.2) und der Prüfungen auf Freileitungsausnahme (Kap. 2.1.3) setzt sich das Trassenkorridornetz für den Abschnitt A (FL) aus insgesamt 16 Trassenkorridorsegmenten zusammen. Im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG sind demnach folgende Trassenkorridorsegmente und deren Verlauf und ggf. vorhandene Bündelungsoptionen zu untersuchen:

TKS 001

entspricht dem TKS 001 zur Prüfung des Einsatzes eines Erdkabels

Nördlich Wolmirstedt beim Umspannwerk (UW) Wolmirstedt beginnt das TKS 001 und führt in westliche Richtung, zwischen den Ortschaften Wolmirstedt und Samswegen hindurch und westlich der Ortschaft Jersleben vorbei. Hinter Jersleben führt das TKS in südliche Richtung, westlich der Ortschaft Meitzendorf vorbei und endet nördlich der Ortschaft Dahlenwarsleben. Auf der gesamten Länge des TKS bestehen Möglichkeiten der Bündelung mit Freileitungen ≥ 110 -kV, welche zum Großteil parallel verlaufen.

TKS 003

entspricht dem TKS 003 zur Prüfung des Einsatzes eines Erdkabels

Nördlich von Dahlenwarsleben beginnt das TKS 003 und folgt dem Verlauf der BAB 14 östlich um Dahlenwarsleben herum. Südlich von Dahlenwarsleben führt das TKS in südliche Richtung und endet nordwestlich des Autobahnkreuzes Magdeburg. Auf der gesamten Länge des TKS sind mehrere Bündelungsoptionen in Form von der BAB 14 und mehreren Freileitungen ≥ 110 -kV vorhanden.

TKS 004a

entspricht einem **Teilstück** des TKS 004a zur Prüfung des Einsatzes eines Erdkabels

Das TKS schließt an TKS 003 an. Es beginnt nordwestlich des Autobahnkreuzes Magdeburg. Der Verlauf folgt der BAB 14 in südliche Richtung, führt zwischen Magdeburg/Diesdorf und Niederndodeleben hindurch und endet an der Gemeindegrenze Hohe Börde westlich von Diesdorf (Stadtteil von Magdeburg). Durch Freileitungen ≥ 110 -kV sowie die östlich angrenzende BAB sind Möglichkeiten der Bündelung auf der gesamten Länge des TKS vorhanden, wobei die Bündelungsmöglichkeit mit einer 110-kV-Freileitung auf ca. 3 km beschränkt ist.

TKS 005

entspricht einem **Teilstück** des TKS 005 zur Prüfung des Einsatzes eines Erdkabels

Das TKS 005 beginnt an der Gemeindegrenze von Sülzetal südlich von Ottersleben und südwestlich des Autobahnkreuzes Magdeburg-Sudenburg. Von dort verläuft es Richtung Süden, zwischen den Ortschaften Langenweddingen und Osterweddingen knickt der Korridor in südöstliche Richtung ab, geht an der nordöstlichen Seite der

Ortschaft Sülldorf vorbei und quert dort die Sülze. Der Verlauf passiert anschließend Welsleben auf südwestlicher Seite und endet südlich dieser Ortschaft. Auf der gesamten Länge besteht die Möglichkeit der Bündelung mit einer 380-kV-Freileitung. Auf einer Strecke von ca. 2 km ist eine Bündelung im Bereich einer 110-kV-Freileitung möglich.

TKS 007a

entspricht dem TKS 007a zur Prüfung des Einsatzes eines Erdkabels

Das TKS 007a verläuft im Anschluss an TKS 005. Es beginnt nordwestlich der Ortschaft Biere, führt dann nach Süden, an der westlichen Seite von Biere vorbei und endet südwestlich dieser Ortschaft. Es gibt Möglichkeiten der Bündelung mit einer 110- oder 380-kV-Freileitung auf der gesamten Länge des TKS.

TKS 007b

entspricht einem Teilstück des TKS 007b zur Prüfung des Einsatzes eines Erdkabels

Das TKS 007b schließt an TKS 007a an. Es beginnt südwestlich der Ortschaft Biere und führt nach Süden in Bündelung mit der 380-kV-Freileitung Wolmirstedt-Förderstedt, östlich an Atzendorf vorbei, biegt dann nach Südosten ab und endet nordöstlich der Ortschaft Förderstedt. Die Bündelung mit der 380-kV-Freileitung ist auf der gesamten Länge des TKS bis zum Umspannwerk nördlich von Förderstedt möglich.

TKS 007d

entspricht einem Teilstück des TKS 007d zur Prüfung des Einsatzes eines Erdkabels

Das TKS 007d beginnt östlich von Rathmannsdorf bzw. nordwestlich von Ilberstedt und verläuft von dort aus nach Süden, westlich vorbei an Ilberstedt und quert erst die BAB 6 und dann die Wipper. Danach führt das TKS östlich an Osmarsleben vorbei, knickt im Verlaufen dann leicht nach Südwesten ab und endet zwischen den Ortschaften Schackenthal und Bründel. Eine Möglichkeit der Bündelung besteht nicht, da keine parallel verlaufenden linearen Strukturen vorhanden sind.

TKS 008a

entspricht dem TKS 008a zur Prüfung des Einsatzes eines Erdkabels

Das TKS 008a verläuft im Anschluss an TKS 005. Es beginnt südlich der Ortschaft Welsleben und führt ca. 1,4 km in östliche Richtung und endet nördlich der Ortschaft Biere. Eine mögliche Bündelungsoption bietet eine 380-kV-Freileitung auf der gesamten Länge des TKS.

TKS 008b1

entspricht einem Teilstück des TKS 008b zur Prüfung des Einsatzes eines Erdkabels.

Das TKS 008b1 schließt an TKS 008a. Es beginnt südlich der Ortschaft Welsleben bzw. nördlich von Biere und verläuft in Bündelung mit der 380-kV-Freileitung Ragow-Förderstedt in südöstlicher Richtung, führt östlich vorbei an Biere, quert hierbei die BAB 14 und die L 69. Anschließend verläuft das TKS in südöstliche Richtung und endet nördlich von Großmühlungen und südlich von Eggersdorf. Auf der gesamten Länge des TKS bestehen Möglichkeiten der Bündelung mit einer 380-kV-Freileitung.

TKS 008b2

entspricht einem Teilstück des TKS 008b zur Prüfung des Einsatzes eines Erdkabels.

Das TKS 008b2 schließt an TKS 008b1. Es beginnt südlich der Ortschaft Eggersdorf und verläuft in Richtung Südosten nördlich der Ortschaft Großmühlungen und Kleinmühlungen, quert die L 65 und endet im Gemeindegebiet Barby östlich einer Stillgewässergruppe (Schachteich, Erlteich, Seehof) und südwestlich der Ortschaft Wespen. Auf der gesamten Länge des TKS bestehen Möglichkeiten der Bündelung mit einer 380-kV-Freileitung.

TKS 008d

entspricht einem Teilstück des TKS 008d zur Prüfung des Einsatzes eines Erdkabels

Das TKS 008d beginnt an der Gemeindegrenze von Nienburg (Saale) nordöstlich von Wedlitz, knickt auf Höhe der Ortschaft in südöstliche Richtung ab, führt zwischen den

Ortschaften Gerbitz und Zuchau hindurch, zweigt danach nach Süden ab, passiert Pobzig und endet südwestlich von Borgesdorf. In dem TKS bestehen keine parallel verlaufenden Bündelungsoptionen.

TKS 009a

entspricht dem TKS 009a zur Prüfung des Einsatzes eines Erdkabels

Das TKS 009a schließt an TKS 007d an. Es beginnt zwischen den Ortschaften Schackenthal und Bründel und verläuft von dort aus in südöstliche Richtung, passiert die Ortschaft Bründel auf der südlichen Seite und endet westlich der Ortschaft Großwirschleben. Es sind keine parallel verlaufenden Bündelungsoptionen vorhanden.

TKS 009b

entspricht einem **Teilstück** des TKS 009b zur Prüfung des Einsatzes eines Erdkabels

Beim TKS 009b handelt es sich um eine Verlängerung des TKS 009a von ca. 500 m. Es beginnt westlich der Ortschaft Großwirschleben und verläuft in südöstliche Richtung, folgt der BAB 14 und endet an dem Fluss Saale, welche zugleich die Gemeindegrenze von Alsleben (Saale) darstellt. Bündelungsoptionen bestehen im Bereich der BAB 14.

TKS 010_012_016a

entspricht einem **Teilstück** des TKS 010_012_016 zur Prüfung des Einsatzes eines Erdkabels

Das TKS 016a schließt südlich an TKS 007d an. Es beginnt zwischen den Ortschaften Schackenthal und Bründel und verläuft von dort aus ca. 2,5 km Richtung Süden. Das TKS endet nördlich von Schackstedt. Bündelungsoptionen sind nicht vorhanden.

TKS 010_012_016b

entspricht einem **Teilstück** des TKS 010_012_016 zur Prüfung des Einsatzes eines Erdkabels

Das TKS 016b beginnt nördlich von Gerbstedt und verläuft in südöstliche Richtung. Es passiert Zabenstedt und quert das Tal der Schlenze. Es endet südlich von Zabenstedt und Friedeburger Hütte.

TKS 010_012_016c

entspricht einem **Teilstück** des TKS 010_012_016 zur Prüfung des Einsatzes eines Erdkabels

Das TKS 016c schließt südlich an das TKS 016b an. Es beginnt zwischen Zabenstedt und Friedeburger Hütte und verläuft in Richtung Süden. Es quert das Tal der Schlenze. Danach führt es östlich an Bösenburg und nördlich von Rottelsdorf vorbei, knickt nach Süden ab und endet nordöstlich von Dederstedt und südlich von Schwittersdorf.

Die Bezeichnung der Trassenkorridorsegmente aus dem Antrag nach § 6 NABEG wurde beibehalten und in den Unterlagen nach § 8 NABEG weitergeführt. Nicht im Antrag nach § 6 NABEG enthaltene, zusätzliche Trassenkorridorsegmente sind in Anlehnung an die bestehende Nummerierung bezeichnet (z.B. TKS 008a und 008b). Dieses Vorgehen wird auch bei Aufteilung bereits enthaltener Trassenkorridorsegmente durch neue Alternativen bzw. Querspangen verfolgt. Im Rahmen des Antrags nach § 6 NABEG abgeschichtete Trassenkorridorsegmente werden nicht weitergeführt. Durchgehende Trassenkorridorsegmente, die einen Koppelpunkt mit einem abgeschichteten Trassenkorridorsegmente bilden, beinhalten somit mehrere TKS-Nummern aus dem Antrag nach § 6 NABEG. Daraus ergeben sich in den TKS-Nummerierungen etwaige Sprünge. In den Steckbriefen und den entsprechenden Kartenwerken erfolgt eine Zusammenführung in der Namensgebung (z.B. TKS 010_012_016).

2.2 Technische Beschreibung

Da der Strom rund 580 Kilometer von Nordost- nach Süddeutschland transportiert werden muss, kommt für SOL die effiziente Technik der HGÜ zum Einsatz. Wegen der großen Entfernung zwischen den zwei Netzverknüpfungspunkten ist die vorgesehene Ausführung als HGÜ-Leitung aufgrund geringer Übertragungsverluste als bei Wechselstromleitungen besonders geeignet. Aufgrund des im BBPIG für Gleichstrom-Projekte festgelegten Vorrangs für Erdkabel wird SOL grundsätzlich unterirdisch als Erdkabel verlegt. Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen wird jedoch auf Antrag von Gebietskörperschaften oder aus Gründen des Arten- oder Gebietsschutzes, beziehungsweise bei einer Freileitungs-Bündelungsoption ohne zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen geprüft, ob die Leitung auf einem begrenzten Abschnitt auch als Freileitung gebaut werden kann. Diese Prüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren durch die verfahrensführende Genehmigungsbehörde BNetzA. Freileitungsprüfverlangen bestehen für die Abschnitte A und B des Projektes SOL.

Um eine einheitliche Betrachtung der bautechnisch bedingten Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt in den Unterlagen gem. § 8 NABEG zu gewährleisten, werden in den folgenden Kapiteln grundsätzliche Annahmen zur Errichtung von Teilabschnitten des SOL als Freileitung beschrieben. Detailliertere Angaben zu den verschiedenen technischen Ausführungen finden sich in der Technischen Vorhabenbeschreibung (vgl. Unterlage 2). Nachweise zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben hinsichtlich auftretender Immissionen werden unter Berücksichtigung kumulierender Immissionen in einer Immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung (vgl. Unterlage 5.4) geführt. Die Ergebnisse werden für die vorliegende RVS übernommen.

Auf derzeitiger Planungsebene steht noch nicht fest, welche Spannungsebene umgesetzt wird. In Frage kommen die Spannungsebenen 525- oder 320-kV (DC). Seitens des Vorhabenträgers wird die Umsetzung der Spannungsebene 525-kV für die geplante Leitung favorisiert. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass letztlich die Rückfallebene 320-kV umgesetzt wird. Aus diesem Grund werden im Folgenden beide Spannungsebenen berücksichtigt.

Aufgrund der unterschiedlichen realisierbaren Spannungsebenen und Bündelungsoptionen, können grundsätzlich auch unterschiedliche Auswirkungen für die Erfordernisse der Raumordnung der einzelnen Abschnitte auftreten. Um jeweils den ungünstigsten Fall der potenziellen Auswirkungen abzudecken und somit auch die nachfolgende Konformitätsbewertung zu vereinfachen, wird von einem technischen Worst-Case ausgegangen. Das heißt, es werden den Auswirkungsprognosen immer die bauwerklich größten bzw. umfangreichsten Maße als Referenz zu Grunde gelegt. Diese werden in den folgenden Beschreibungen dargelegt und stellen die Grundlage für die Zuordnung der geplanten Freileitung zu den Ausbauformen und -klassen in Kapitel 5.2 dar.

Analog zu den Wirkfaktoren des Vorhabens in Kapitel 2.3 wird auch die technische Beschreibung untergliedert in den **Bauablauf**, die **Anlage** und den **Betrieb**.

- Der **Bauablauf** umfasst alle Maßnahmen, die mit der Errichtung der Freileitung zusammenhängen, d.h. die Baustelleneinrichtung und den Baubetrieb.
- Unter **Anlage** wird dargelegt, welche Bestandteile das Vorhaben umfasst.
- Bei dem **Betrieb** wird zum einen auf die Nutzung der Freileitung und zum anderen auf erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen eingegangen.

2.2.1 Bauablauf

Die Baumaßnahmen umfassen die Gründungsarbeiten, die Montage des Mastgestänges und des Zubehörs (z.B. Isolatoren) sowie das Auflegen der Leiterseile. Aufgrund zahlreicher betrieblicher, technischer und ökologischer Zeitvorgaben ergeben sich Zeiträume, in denen am jeweiligen Maststandort nicht gearbeitet wird. Die Gesamtbauzeit ist von verschiedenen Faktoren abhängig wie der zum Einsatz kommenden Leitungsausführung, dem Zeitpunkt der Erlangung des Baurechts, der Jahreszeit des Baubeginns, der artenschutzrechtlich erforderlichen Bauverbotszeiten (z.B. während der Brutzeiten von Vögeln oder Wanderzeiten von Amphibien) und der Zeiten zur Umsetzung von Gehölzentnahmen und Winterpausen. Es ist je Maststandort von einer Bauzeit von wenigen Tagen bis einigen Wochen auszugehen. Genauere Angaben hierzu können erst kurz vor der Baudurchführung festgelegt werden.

Baubedingt werden Flächen für die Zuwegungen zu den Maststandorten, Baustelleneinrichtungsflächen und Montageflächen temporär in Anspruch genommen. Die Flächeninanspruchnahme für die Montagearbeiten beläuft sich je Maststandort auf ca. 2.500 - 3.000 m². Im Falle einer vorgesehenen Mitführung von Bestands-Freileitungen auf Gemeinschaftsgestängen müssen zunächst Provisorien errichtet werden, da die Bestands-Freileitung auch während der Bauarbeiten durchgängig in Betrieb bleiben muss.

Grundsätzlich werden potenzielle Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahmen im Zuge des Baus durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bestmöglich reduziert (z.B. Nutzung vorhandener Wege und Straßen so weit möglich oder Einsatz von Fahrbohlen, Stahlplatten oder Trackwayplatten). Die Eingriffe erfolgen in enger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke.

Grundsätzlich erfolgt der Bau der geplanten Freileitung mittels folgender Arbeitsschritte:

- Vorbereitende Baumaßnahmen
 - a. Wegebaumaßnahmen,
 - b. ggf. Gehölzrückschnitt,
 - c. Herstellung der Montageflächen,
 - d. ggf. Umbau an Bestandsleitungen zur Baufreimachung
- Errichtung Leitungsprovisorium (optional bei Errichtung von Hybrid-Leitungen)
 - Anlieferung Gestängemodule,
 - Gestängemontage inkl. Abankerung bzw. Ausrichtung des Auflastfundaments,
 - Seilmontagen (inkl. Armaturen und Seilzug),
 - Auftrennen der Bestandsstromkreise und Verbindung mit Leitungsprovisorium
- Rückbau der Bestandsleitung (optional bei Errichtung von Hybrid-Leitungen)
 - Rückbau der Leiter- und Erdseile,
 - Rückbau der Bestandsmaste,
 - Rückbau der Altfundamente,
 - Wiederverfüllung und Planieren,
 - Rekultivierungsmaßnahmen (Ansaat und ähnliches),
 - Beseitigung von ggf. eingetretenen Bodenverdichtungen,
 - Rückbau der Zuwegung und Herstellung des ursprünglichen Zustandes.
- Fundamenterstellung
 - Abschieben des Mutterbodens und getrennte Lagerung,
 - Ausheben der Fundamentgrube,
 - ggf. Wasserhaltung,
 - Gründung der Fundamente (nach jeweiliger statischer Berechnung),
 - Errichtung des vormontierten Maststuhls,
 - Wiederverfüllung und Abtransport des überschüssigen Bodens
- Mastvormontage
 - Ausfuhr der Winkelprofile und Verbindungsmittel,
 - Vormontage der einzelnen Schüsse und Traversen,

- Mastmontage
 - Stocken mittels Autokran der vormontierten Schüsse und Traversen zum Mast
- Seilmontagen
 - ggf. Errichtung von Schutzgerüsten an zu kreuzenden Verkehrswegen und Freileitungen,
 - Aufhängen (Montage) der vormontierten Armaturen mit Seilrolle,
 - Errichtung der Trommel- und Windenplätze inklusive deren Zuwegungen,
 - Transport der Seiltrommeln und der Seilzugmaschinen,
 - Seilzug,
 - Regulage und einklemmen der Seile an den Masten,
 - Montage der Feldabspannhalter, Vogelschutzmarker, Seilschlaufen und Verdrillungen

2.2.2 Anlage

2.2.2.1 Masten und Schutzstreifen

Grundsätzlich umfassen die Freileitungsanlagen Gründungen, Masten, Beseilungen und Schutzstreifen. Die Masten setzen sich aus Fundament, Mastschaft, Traverse (Querträger) sowie Erdseilstütze zusammen und werden als Stahlgittermasten errichtet.

Die Bauform, -art und Dimensionierung der Masten werden insbesondere durch die Anzahl der aufliegenden Stromkreise, deren Spannungsebene, die möglichen Mastabstände, die örtlichen Gegebenheiten und einzuhaltende Begrenzungen hinsichtlich der Schutzstreifenbreite oder Masthöhe bestimmt. Grundsätzlich kommen reine DC- oder Hybrid-Masten (DC/AC) zum Einsatz. Während mit reinen DC-Masten eine Alleinführung der geplanten Freileitung umgesetzt wird, vereinen die Hybrid-Masten eine vorhandene mit der geplanten Freileitung auf einem Mastgestänge (vgl. Abbildung 3 und Abbildung 4). Die Hybrid-Masten führen daher DC- und AC-Stromkreise. Sowohl bei reinen DC- als auch bei Hybrid-Masten werden verschiedene Masttypen wie z.B. Tragmasten, Winkel-/Abspannmasten oder Winkel-/Endmasten zum Einsatz kommen.

Die erst im Planfeststellungsverfahren genauer bestimmbar Masthöhen werden im Wesentlichen durch den Masttyp, den Abstand der Masten zueinander (Spannfeldlänge), dem daraus resultierenden Leiterseildurchhang im Spannfeld und den erforderlichen Abstand zum Erdboden sowie die lokale Topographie, die Isolatorlänge und die Anforderungen der 26. BImSchV bestimmt. Die möglichen Spannfeldlängen betragen ca. 300 bis 500 m. Die anzunehmenden Regel-Masthöhen bewegen sich für die 525-kV-Spannungsebene im Bereich von ca. 35 bis 85 m, wobei reine DC-Masten eine Höhe zwischen ca. 35 und 70 m und Hybrid-Masten eine Höhe von ca. 60 bis 85 m erreichen (vgl. Abbildung 3). Für die Spannungsebene 320-kV ist von Masthöhen zwischen ca. 40 und 80 m auszugehen. Dabei erreichen reine DC-Masten eine Höhe von ca. 40 bis 70 m und Hybrid-Masten eine Höhe von ca. 55 bis 80 m (vgl. Abbildung 4). Hybrid-Masten mit DC- und AC-Stromkreisen sind grundsätzlich höher als 380-kV-AC-Freileitungen, da ein größerer erforderlicher Abstand zwischen dem tiefsten Leiterseildurchhang und der Erdoberkante sowie abweichende Abstände der Isolatoren notwendig sind.

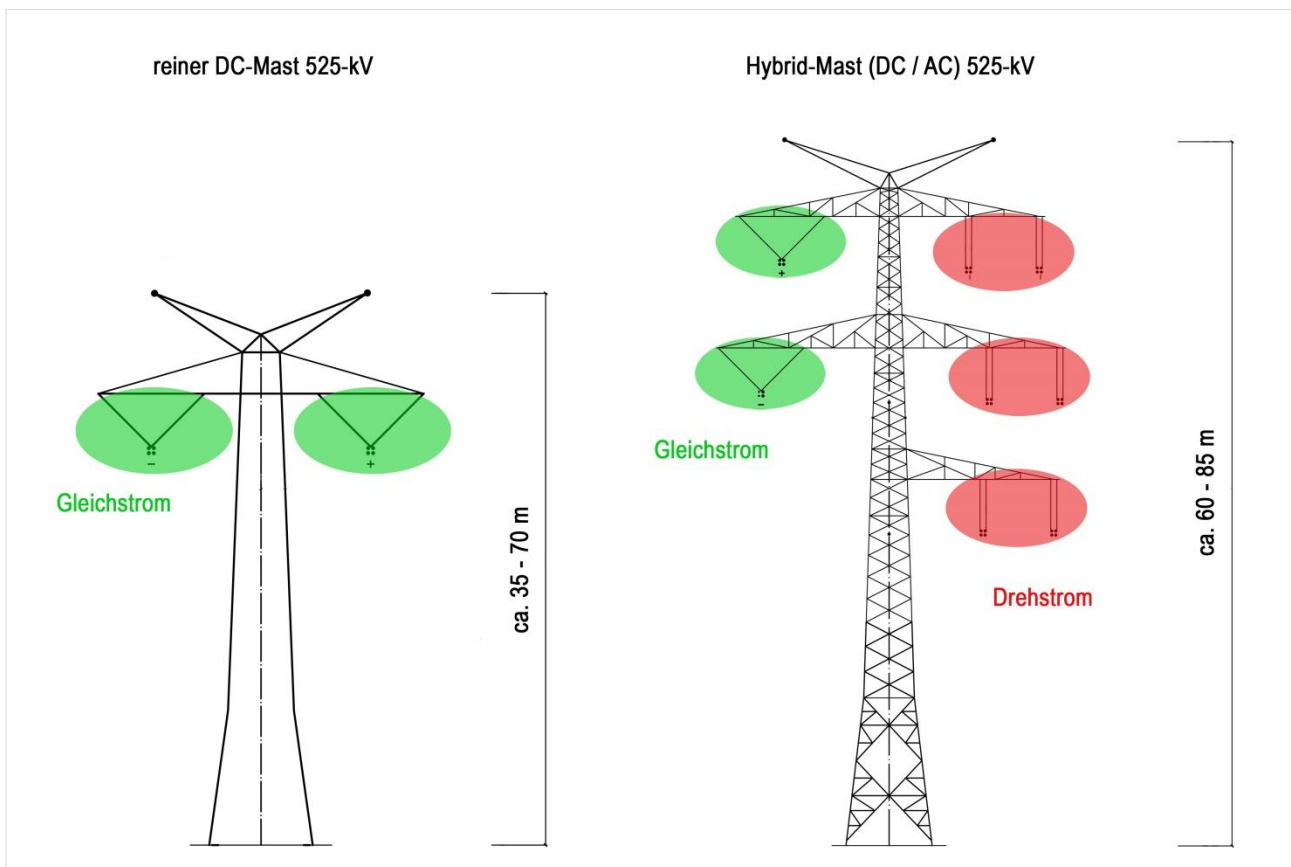


Abbildung 3: Schematische Darstellung der reinen DC-Maste und Hybrid-Maste (DC/AC) für die Spannungsebene 525-kV mit minimal und maximal anzunehmenden Masthöhen

Die Breite der erforderlichen Schutzstreifen ergibt sich abhängig von der technischen Ausführung durch die von den Leiterseilen überspannten Flächen unter Berücksichtigung der seitlichen Auslenkung der Seile bei Wind und den Schutzabstand nach DIN VDE 50341 Teil 1 und Teil 3 im jeweiligen Spannungsfeld. Anzunehmende Schutzstreifenbreiten bewegen sich zwischen ca. 50 m (beidseitig ca. 25 m der Leitungsachse, z.B. reine DC-Maste 320-kV mit einer durchschnittlichen Spannungsfeldlänge von 400 m) und ca. 80 m (beidseitig ca. 40 m der Leitungsachse, z.B. Hybrid-Maste mit Systemen aus 525-kV und 380-kV mit einer durchschnittlichen Spannungsfeldlänge von 400 m).

In bewaldeten Leitungsabschnitten verläuft der Schutzstreifen zum Ausbau eines stabilen Waldsaumes parallel zur Leitungsachse, und nicht wie sonst in parabolischer Form. Maßgebend für die Gesamtbreite des Schutzstreifens ist neben dem eigentlichen Schutzstreifen eine zusätzliche Fläche. Diese sogenannte Baumfallkurve dient zur Sicherung der äußeren Leiterseile vor umstürzenden Bäumen. In Abhängigkeit von der zu erwartenden Endwuchshöhe der Bäume ist je nach Endwuchshöhe von einem Waldschutzstreifen von bis zu etwa 100 m Breite auszugehen. Die im Schutzstreifen befindlichen Bäume und Sträucher werden mit einer Aufwuchshöhenbeschränkung von max. 10 m in Spannungsfeldmitte bei einem minimalen Seildurchhang von 15 m versehen (Entnahme vor Endwachstum), damit sie durch ihr Wachstum den Bestand oder den Betrieb der Leitung nicht beeinträchtigen oder gefährden können. Als Regelfaß soll ein Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen nicht unterschritten werden.

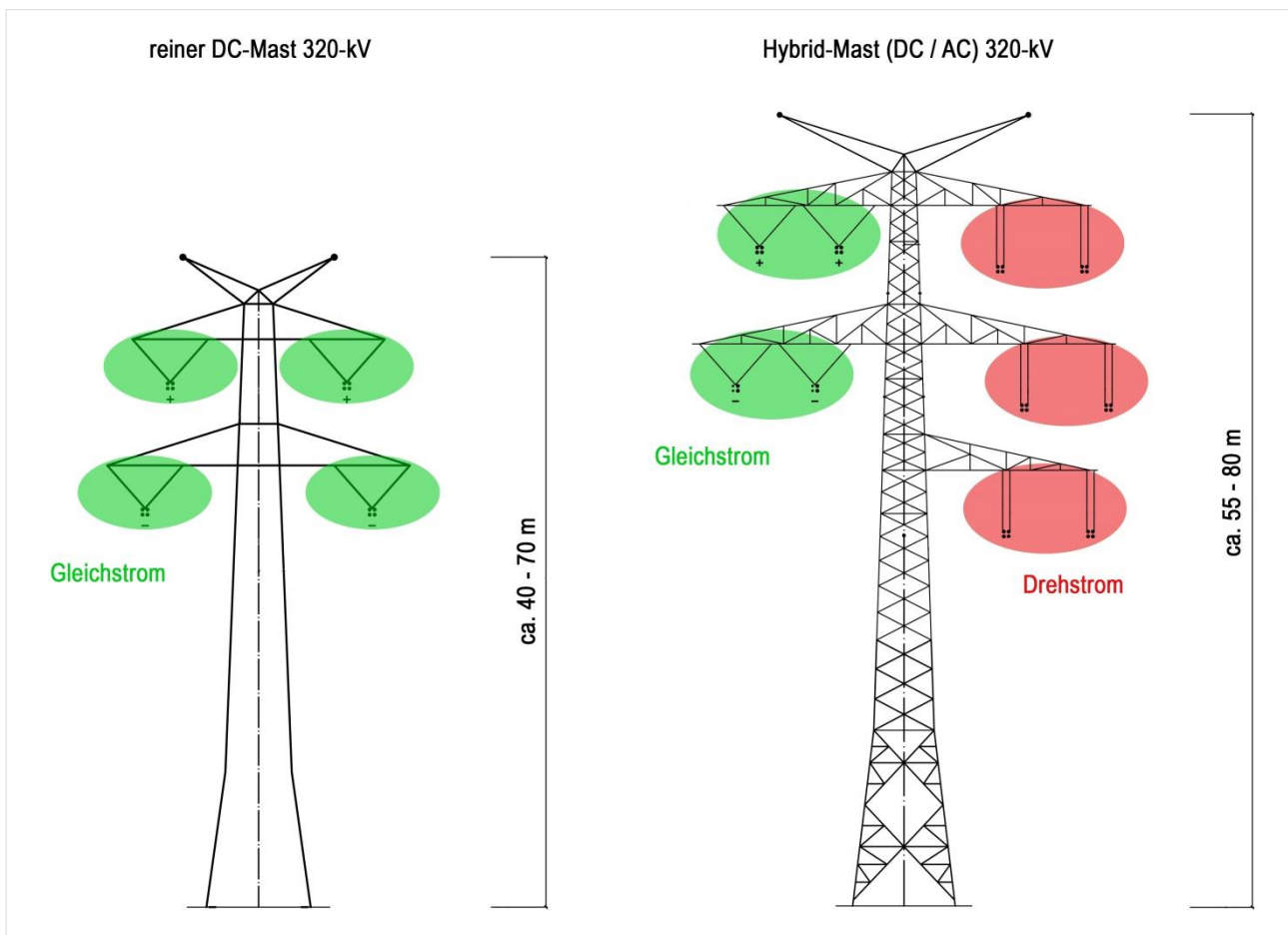


Abbildung 4: Schematische Darstellung der reinen DC-Maste und Hybrid-Maste (DC/AC) für die Spannungsebene 320-kV mit minimal und maximal anzunehmenden Masthöhen

2.2.2.2 Fundament

Die Mastfundamente haben die Aufgabe, die Standsicherheit der Stahlgittermaste zu gewährleisten. Gleichzeitig dienen sie als Erdungsanlage. Es kommen verschiedene Gründungsarten wie Pfahlgründungen, Bohr-, Stufen- oder Plattenfundamente in Frage, deren Einsatz und Dimensionierung abhängig von den vorhandenen Untergrundverhältnissen, dem Platz und den aufzunehmenden Kräften bzw. Lasten ist. Mit einer flächigen Versiegelung ist nur das Plattenfundament verbunden, während für die anderen Fundamente punktuelle Versiegelungen vorgenommen werden. Stufen- und Plattenfundamente machen zusätzlich den Aushub einer Baugrube sowie die Zwischenlagerung des Aushubs erforderlich.

Die statischen Anforderungen an die Fundamente und damit der Fundamenttyp und die Fundamentdimensionierung können erst in einem späteren Planungsstadium genauer bestimmt werden. Die Fundamentgrößen für potenzielle Versiegelungen können aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen entlang der Trasse auf derzeitiger Planungsebene der Bundesfachplanung nicht näher definiert werden. Es kann jedoch angenommen werden, dass die erforderliche Flächeninanspruchnahme eine Größe von 17 x 17 m x 1,2 m (Plattenfundament) oder 4 x 4 x 4 m (Stufenfundament) nicht erheblich überschreiten wird.

2.2.2.3 Beseilung, Isolatoren, Blitzschutzseil

Die Leiterseile werden an den Isolatorketten der Mast-Traversen befestigt. Die Anzahl und Ausführung der Leiterseile ist abhängig von der zum Einsatz kommenden technischen Ausführungsvariante und kann auf derzeitiger Planungsebene nicht bestimmt werden. Ein Erdseil an der Mastspitze dient als Blitzschutz für die Leitung. Die Leitungen werden so projektiert, dass ein Mindest-Bodenabstand zwischen den Leiterseilen und

Erdoberfläche von 12 m bei AC- und 320kV-DC-Leitungen bzw. 15 m bei 525-kV-DC-Leitungen eingehalten wird.

2.2.1 Kabelübergangsstationen (KÜS)

Am Anfang um am Ende der Freileitungs-TKS wird jeweils eine KÜS errichtet. Am Ende eines Freileitungs-TKS wird die Freileitung mit einem Endmast zur KÜS geführt und an das weiter verlaufende Erdkabel angeschlossen. Die Detailplanung inkl. der Festlegung der Lage der erforderlichen KÜS erfolgt im Rahmen der Planfeststellung. Der Platzbedarf einer KÜS wird mit einer Ausdehnung je nach Spannungsebene zwischen ca. 0,5 ha und 0,6 ha eingeschätzt. Das Abspannportal hat in der Regel eine Höhe von ca. 20 m. Erforderliche Schaltgeräte, die Messeinrichtungen, die Spannungsableiter und die Kabelendverschlüsse sind in der Regel bis zu 10 m hoch.

Die elektrischen und magnetischen Felder bei den KÜS werden durch die Anordnung der Geräte und den Abstand zum Zaun auf Werte unterhalb der nach der 26. BImSchV zulässigen Grenzen reduziert.

Auch bei der KÜS kommt es zu Geräuschemissionen. Diese werden als kumulierend wirkende Lärmemissionen zur Einhaltung der bestehenden Lärm-Grenzwerte (z.B. TA Lärm) berücksichtigt.

Ist ein Übergang von einer Hybrid-Freileitung auf eine KÜS erforderlich, muss eine Aufteilung der Gleichstrom- und Drehstromsysteme auf getrennte Maste erfolgen. Die Überspannung einer KÜS in Trassenachse mittels eines weitergeführten Drehstrom-Systems wird als technisch nicht vertretbar angesehen und aus Sicherheitsaspekten abgelehnt (vgl. Unterlage 2, S.15). Somit werden für jede KÜS an Stelle normaler Tragmaste aufwendige Hybrid- / Winkelabspannmaste für das AC-System und zusätzlich Endmaste für das DC-System erforderlich (vgl. Abbildung 5).

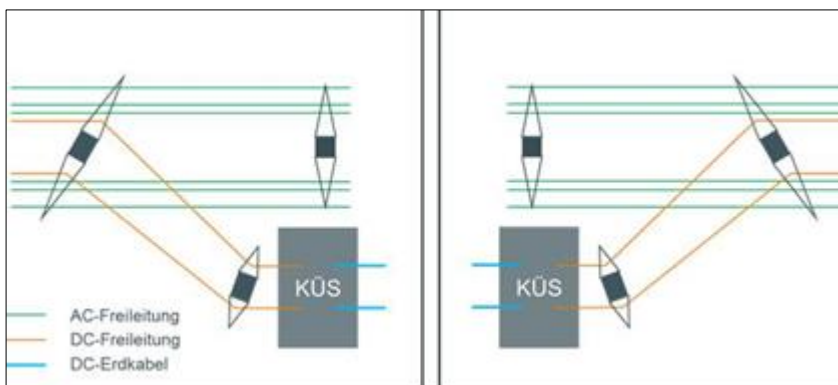


Abbildung 5: Beispiel für einen Übergang von einer Hybrid-Freileitung in eine KÜS

2.2.2 Betrieb

Der Betrieb der Leitung erfolgt durch die Nutzung und Übertragung von elektrischer Energie. Dies ist zwangsläufig mit dem Auftreten elektrischer und magnetischer Felder sowie mit Geräuscentwicklungen (durch sogenannte Korona-Entladungen) verbunden.

Des Weiteren umfasst der Betrieb die Wartung und Instandhaltung der Leitung sowie die Trassenpflege (Gehölzwuchsbeschränkung). Diese erfolgen entsprechend den technischen Regeln sowie den betrieblichen Umsetzungsnormen des Übertragungsnetzbetreibers. Demnach ist vorgesehen, die gesamte Freileitung mit ihren technischen Teilen einer regelmäßigen Inspektion (Sichtkontrolle) zu unterziehen. Bei Erfordernis werden weitere zusätzliche Operativkontrollen festgelegt und durchgeführt. Als Folge dieser Kontrollen können Arbeiten wie Korrosionsschutzanstrich, Isolatorenwechsel, Seilnachregulagen bzw. Seilreparaturen sowie weitere Instandhaltungsarbeiten am Maststahl und Fundamenten anfallen.

2.2.2.1 Elektrische und magnetische Felder

Die Nutzung von elektrischer Energie ist zwangsläufig mit dem Auftreten elektrischer und magnetischer Felder verbunden. Elektrische Felder werden bei der Leitung von der anliegenden Spannung verursacht, magnetische Felder vom fließenden Strom. Beim Transport der elektrischen Energie treten diese Felder in der unmittelbaren Umgebung der Höchstspannungsleitung auf. Das elektrische Feld und die Raumladung durch Ionen können Unannehmlichkeiten hervorrufen wie beispielsweise kurzfristiges Kribbeln auf der Haut oder Stimulation der Haare. Im Folgenden werden die Ergebnisse aus dem „Gutachten elektromagnetische Felder – Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung (ISE) im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP) für das Vorhaben SuedOstLink – Freileitungsvariante – Abschnitt A“ (vgl. Unterlage 5.4) wiedergegeben, in dem die Auswirkungen der durch Freileitungsstrassen und KÜS verursachten magnetischen und elektrischen Felder ermittelt wurden:

- Für den Vergleich der Immissionswerte mit den Grenzwerten der 26. BImSchV ist der ungünstigste Fall - die höchste betriebliche Anlagenauslastung - zu betrachten. Dabei ergab sich, dass für die Zusatzbelastung der statischen magnetischen Flussdichte der Grenzwert der 26. BImSchV überall auf der Trasse für beide **reinen HGÜ-Freileitungsvarianten** (2 x 320 kV oder 1 x 525 kV) nur im geringen Maße ausgeschöpft wird. Im ungünstigsten Fall werden in 1 m Höhe über EOK direkt unter der reinen DC-Freileitung maximal 4,1 % (320 kV) bzw. 5,4 % (525 kV) vom Grenzwert der 26. BImSchV erreicht.
- Das **magnetische Gleichfeld** erreicht für die 320-kV-Variante maximal 20,6 μT , für die 525-kV-Variante 27 μT . Es liegt damit in der Größenordnung von etwa der Hälfte des Erdmagnetfelds, das entlang der geplanten HGÜ-Trasse zwischen 47,5 μT und 48,6 μT variiert. Weltweit werden Werte von 30 μT am Äquator bis 60 μT an den Polen gemessen. Am Rand des 44 m Streifens von der Trassenmitte beträgt das zusätzlich zu erwartende magnetische Gleichfeld nur noch weniger als 3,6 μT .
- Das **elektrische Gleichfeld** erreicht maximal Werte von 7,3 kV/m (320 kV) bzw. 9,7 kV/m (525 kV) direkt unter den **reinen DC-Leitungen**. Unter Berücksichtigung der Raumladung (Berechnung und Beurteilung siehe Abs. 5.1.3) ergibt sich ein maximaler Wert der elektrischen Feldstärke von 19,4 kV/m. Anhaltspunkte für erhebliche Belästigungen oder Schäden sind somit nicht gegeben, da das diesbezügliche Beurteilungskriterium deutlich unterschritten wird.
- Bei den **Hybridleitungen** sind die maximalen Immissionswerte für das **elektrische und magnetische Gleichfeld** aufgrund der größeren Masthöhe durchweg niedriger. Das magnetische Gleichfeld erreicht für die 320-kV-Variante maximal 8,2 μT , für die 525-kV-Variante 5,1 μT . Dies entspricht einer Ausschöpfung des Grenzwerts der 26. BImSchV von 1,6 % (320 kV) bzw. 1,0 % (525 kV). Der Grenzwert der 26. BImSchV für das magnetische Gleichfeld wird ebenfalls sicher eingehalten. Das elektrische Gleichfeld erreicht maximal Werte von 3,1 kV/m (320 kV) bzw. 2,9 kV/m (525 kV) direkt unter der Freileitung in 1 m über EOK. Unter Berücksichtigung der Raumladung (Berechnung und Beurteilung siehe Abs. 5.1.3) ergibt sich ein maximaler Wert der elektrischen Feldstärke von 6,2 kV/m. Anhaltspunkte für erhebliche Belästigungen oder Schäden sind somit nicht gegeben, da das diesbezügliche Beurteilungskriterium deutlich unterschritten wird.
- Für das **magnetische Wechselfeld** treten direkt unter der **Hybridleitung** unter Worst-Case-Bedingungen (minimaler Bodenabstand des untersten 380-kV-Leiterseils 15 m, Worst-Case-Phasenordnung, höchste Anlagenauslastung) Werte von maximal 35,6 μT (320 kV) bzw. 38,4 μT (525 kV) auf. Die Werte liegen deutlich unterhalb des Grenzwerts der 26. BImSchV in Höhe von 100 μT . Der Grenzwert der 26. BImSchV wird damit zu maximal 35,6 % (320 kV) bzw. 38,4 % (525 kV) in 1 m über dem Erdboden ausgeschöpft.
- Für das **elektrische Wechselfeld** treten bei der **Hybridleitung** unter Worst-Case-Bedingungen (minimaler Bodenabstand des untersten 380-kV-Leiterseils 1 m, Worst-Case-Phasenordnung, höchste Betriebsspannung) direkt unter der Leitung Werte von maximal 6,6 kV/m (320 kV) bzw. 6,9 kV/m (525 kV) auf. Diese Werte liegen oberhalb des Grenzwerts der 26. BImSchV von 5 kV/m.

Wie die Ergebnisse in Abschnitt 6.1.2.7 und 6.1.2.8 zeigen, kann jedoch mit einer **optimierten Phasenordnung**, bei ansonsten gleichbleibenden Worst-Case-Bedingungen (minimaler Bodenabstand des untersten 380-kV-Leiterseils 15 m, höchste Betriebsspannung), der Grenzwert für 50 Hz-Wechselfelder der 26. BImSchV in Höhe von 5 kV/m für beide Varianten sicher eingehalten werden. Mit der optimierten Phasenordnung werden nur noch maximal 3,4 kV/m oder 68 % vom Grenzwert der 26. BImSchV für die 320-kV-Variante erreicht und 3,6 kV/m oder 72 % vom Grenzwert der

26. BImSchV für die 525-kV-Variante. Zudem liegen keine maßgeblichen Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Freileitung. Anhaltspunkte für erhebliche Belästigungen oder Schäden sind damit nicht gegeben, da der diesbezügliche Beurteilungswert nach LAI⁵ Hinweisen in beiden Fällen unterschritten wird.
- Ebenso werden an den äußeren Umgrenzungen der **Kabelübergabestationen** die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten. Maximal erreicht das **magnetische Gleichfeld** direkt über dem Erdkabel in 0 m Höhe 46,7 µT für die 320- kV-Variante bzw. 59,8 µT für die 525-kV-Variante. Dies entspricht einer Ausschöpfung des Grenzwerts von 9,3 % (2 x 325 kV) bzw. 12,0 % (525 kV). Das **elektrische Gleichfeld** erreicht maximal Werte von 4,15 kV/m (2 x 320 kV) bzw. 3,48 kV/m (525 kV) direkt unter den **Portalen** in 2 m Höhe. Unter Berücksichtigung der Raumladung (Berechnung und Beurteilung siehe Abs. 5.1.3) ergibt sich ein maximaler Wert der elektrischen Feldstärke von 8,3 kV/m. Anhaltspunkte für erhebliche Belästigungen oder Schäden sind somit nicht gegeben, da das diesbezügliche Beurteilungskriterium deutlich unterschritten wird.
 - Entlang der potenziellen Trassenachse existieren keine maßgeblichen Immissionsorte für Niederfrequenzanlagen. Eine diesbezügliche Ermittlung der **Vorbelastung** ist daher nicht erforderlich. Für Gleichstromanlagen sind zusätzlich auch Orte des vorübergehenden Aufenthalts zu berücksichtigen. Im Bereich der möglichen maßgeblichen Immissionsorte (Gewässer in den Teilsegmenten 008b-II, 008b-IV und 008b-V) sind innerhalb des Bewertungstreifens des LAIs keine relevanten Vorbelastungen für elektrisches oder magnetisches Gleichfeld vorhanden und müssen daher auch hier nicht berücksichtigt werden.
 - Da die Grenzwerte für die magnetische Flussdichte der 26. BImSchV für das Gleich- und Wechselfeld, das Beurteilungskriterium für erhebliche Belästigungen oder Schäden für das elektrische Gleichfeld selbst im ungünstigsten Fall sowie bei geeigneter Phasenordnung der Grenzwert für das elektrische Wechselfeld bereits direkt unter den Freileitungen in 1 m Höhe über EOK bzw. an der Umzäunung der KÜS eingehalten werden, gilt dies erst recht für weiter entfernt liegende Immissionsorte und damit für den gesamten Trassenkorridor (**Erst-Recht-Schluss**). Die Trassenkorridore sind somit grundsätzlich zulassungsfähig, da keine unüberwindbaren Planungshindernisse bestehen.
 - Das Minimierungsgebot nach §4 Abs (2) 26. BImSchV ist für das Vorhaben SuedOstLink erfüllbar, wie in Abschnitt 7 gezeigt werden konnte.
 - Da die Grenzwerte der magnetischen Flussdichte der 26. BImSchV nur zu geringen Maße ausgeschöpft werden und auch für die elektrische Feldstärke eingehalten werden können, kann damit auch eine Gefährdung von Trägern aktiver und passiver Implantate im HGÜ-Trassenbereich ausgeschlossen werden.

2.2.2.2 Geräuschemissionen beim Betrieb

Die Übertragung elektrischer Energie über AC- und DC-Freileitungen ist mit Geräuscentwicklungen verbunden. Im Folgenden werden die Ergebnisse aus dem „Gutachten Schallschutz - Immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung (ISE) im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP) für die Freileitungstrasse des Vorhabens SuedOstLink – Abschnitt A“ (vgl. Unterlage 5.4) wiedergegeben, in dem die Auswirkungen der durch Freileitungstrassen und KÜS verursachten Schallimmissionen ermittelt wurden:

Aus den Erkenntnissen der Vornorm DIN VDE V 0210-9 sind die höchsten Geräuschemissionen von Gleichstromübertragungsleitungen bei trockener Witterung zu erwarten, während bei Wechselstromleitungen die höchsten Emissionen bei feuchter Witterung entstehen. Somit sind die Schallausbreitungsberechnungen für die DC-Leitungen bei trockener Witterung durchgeführt worden. Für die Hybridleitung wurde eine Variantenuntersuchung durchgeführt, bei trockener und feuchter Witterung. Der errechnete ungünstigere Fall wurde somit als „Worst-Case“ einer Beurteilung unterzogen.

⁵ Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. Bundes-Immissionsschutzverordnung) des Länderausschusses für Immissionsschutz; 128. Sitzung, September 2014

Die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Freileitungen an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwartenden Geräuschimmissionen wurden rechnerisch gemäß dem Anhang der TA Lärm nach dem Verfahren der detaillierten Prognose ermittelt. Es sind folgende Grenzwerte der TA-Lärm an den Immissionsorten einzuhalten:

Tabelle 13: Gebietsbezogene Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 der TA-Lärm (vgl. ISE, Unterlage 5.4)

Gebietseinstufung nach TA Lärm		Immissionsrichtwert (IRW)	
Bezeichnung	Kürzel	tagsüber	nachts
Industriegebiete	GI	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebiete	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
Urbane Gebiete	MU	63 dB(A)	45 dB(A)
Kern-, Dorf-, Mischgebiete	MK, MD, MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	WA, WS	55 dB(A)	40 dB(A)
Reine Wohngebiete	WR	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	---	45 dB(A)	35 dB(A)

Zusätzlich zu den einzuhaltenden Immissionsrichtwerten muss sichergestellt sein, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Ergebnis werden, ausgehend von der potenziellen Trassenachse bzw. der KÜS, Entfernungen berechnet, bei deren Unterschreitung mit einer Überschreitung der jeweiligen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm zu rechnen ist. Im Ergebnis ist eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm bei Einhaltung der Mindestabstände aus § 3 Abs. 4 BBPlG sichergestellt.

Die Ergebnisse und Tabellen der Berechnungen sind in Unterlage 5.4 nachzulesen. Die Tabellen beinhalten die erforderlichen Korridorabstände zur Trassen-Mittelachse bzw. zur KÜS.

2.3 Allgemeine bau-, anlage- und betriebsbedingte Vorhabenwirkungen

Auf Grundlage der technischen Vorhabensbeschreibung (vgl. Kapitel 2.2) werden die Wirkfaktoren ermittelt. Diese bilden die Grundlage für die Bewertung der Raumauswirkungen des Vorhabens innerhalb des Untersuchungsraumes. Das Vorhaben weist entsprechend der Projektphasen bau-, anlage- und betriebsbedingte Vorhabenwirkungen auf.

Nachfolgend werden die wesentlichen Vorhabenwirkungen beim Bau einer Freileitungstrasse und deren potenziellen Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung ermittelt und auf ihre Raumbedeutsamkeit geprüft. Eine Beurteilung der ermittelten raumbedeutsamen Wirkfaktoren bezüglich ihrer dauerhaften Auswirkungen auf die einzelnen raumordnerischen Kategorien / Unterkategorien wird anschließend in Kapitel 2.4 vorgenommen und hinsichtlich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorhabenwirkungen betrachtet.

2.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die potenziellen Auswirkungen durch baubedingte Wirkfaktoren können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zeitlich und räumlich sehr stark begrenzt und in ihrer Intensität gemindert werden. Auch können viele der potenziellen Auswirkungen erst auf der nachfolgenden Planungsstufe (Planfeststellungsverfahren) aufgrund des höheren Detaillierungsgrades hinreichend genau ermittelt, verortet und damit konkret beurteilt werden.

2.3.1.1 Baubedingte Flächen- und Rauminanspruchnahme

Der Bau der Freileitung beinhaltet eine zeitlich begrenzte Flächeninanspruchnahme während der Bauphase von ca. 2.500 - 3.000 m² an wenigen Tagen bis einigen Wochen je geplantem Maststandort. Bei der Errichtung von Hybridmasten treten zudem Flächeneingriffe für temporäre Provisorien und die zum späteren Zeitpunkt

rückzubauende Bestandsmasten auf. Gleichzeitig findet mit dem Bau erforderlicher Provisorien eine temporäre vertikale Rauminanspruchnahme statt.

Der Wirkfaktor umfasst alle Aspekte des direkten, oberirdischen Flächeneingriffs durch Zuwegungen, Baustelleneinrichtungs- und Montageflächen sowie der vertikalen Rauminanspruchnahme. Durch die genannte Flächen- und Rauminanspruchnahme werden temporäre Veränderungen prägender Landschaftsstrukturen hervorgerufen. Baubedingt kommt es zum direkten Verlust sowie der Veränderung von Biotopen und Habitaten durch temporäre Inanspruchnahme von Habitatflächen. Damit einher geht die baubedingte Meidung trassennaher Flächen durch bestimmte Arten und der Individuenverlust während der Bauausführung. Visuelle Störungen treten baubedingt vor allem durch die Baustelle mit Baufahrzeugen, die temporären Provisorien und die Montage der Leiterseile auf.

Insgesamt haben die Wirkungen der temporären baubedingten Flächen- und Rauminanspruchnahme raumordnerisch nur eine geringe Bedeutung und sind allgemein bewertbar, da die genauen Maststandorte erst während der Feintrassierung festgelegt werden. Eine Reduzierung der Auswirkungen ist durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, z.B. Schutz vor Bodenverdichtung, möglich.

2.3.1.2 Baubedingte Emissionen

Es kommt während des Baus zu einer temporären Beeinträchtigung der Flächen durch stoffliche und nicht stoffliche Emissionen auf Baustellenflächen, -zufahrten und umliegenden Bereichen.

Beim Bau der Freileitung entstehen Emissionen während der Bauphase von jeweils ca. wenigen Tagen bis einigen Wochen je Maststandort. Die stofflichen Emissionen können Einträge von Staub, Abgasen, Schwebstoffen und Sedimenten in Boden, Luft, Grund- oder Oberflächenwasser beinhalten (z.B. durch Baggarbeiten mit Aushub, Betonierarbeiten, Kraneinsatz für das Stocken der Maste, Windenbetrieb beim Seilzug und Baggereinsatz zur Fundamententfernung). Die potenziellen Umweltauswirkungen des Staubeintrags und Abgasemissionen sind von temporärer Dauer und mit der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen im Trassenkorridorsegment vergleichbar und daher als nicht raumbedeutsam einzustufen.

Nichtstoffliche Emissionen entstehen durch Schall, optische Reize, Licht sowie Erschütterungen und Vibrationen. Die Auswirkungen dieser bauzeitlichen Störeffekte können durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie z.B. durch tageszeitliche Bauzeitenregelung vermieden bzw. gemindert werden und sind daher für die RVS als nicht raumbedeutsam zu bewerten.

2.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch die Bestandteile der baulichen Anlage des geplanten Vorhabens verursacht und sind aufgrund ihrer während der gesamten Bestandszeit anhaltenden Wirkung von hoher Relevanz für die raumordnerische Bewertung der Trassenkorridorentscheidung.

2.3.2.1 Anlagenbedingte direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke

Im Zuge des Baus der Freileitung werden Fundamente für die Maste und KÜS errichtet. Die Art der zum Einsatz kommenden Fundamente bzw. der entsprechende Flächenbedarf können auf derzeitiger Planungsebene noch nicht definiert werden, da die Standorte für Maste und KÜS noch nicht lokalisiert sind. Für Maste kommen verschiedene Gründungsarten in Frage, die mindestens punktuelle Versiegelungen erfordern. Für die KÜS werden ebenfalls lokale Versiegelungen erforderlich. Es kommt somit zu einem dauerhaften und direkten Flächenentzug.

Potenzielle Auswirkungen entfaltet dieser Wirkfaktor in Form von Nutzungseinschränkungen im Bereich der oberirdischen Bauwerke. So ist eine Überbauung im Bereich der Maste und KÜS nicht möglich, was eine Einschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung darstellen kann. Darüber hinaus ist die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, der Rohstoffabbau und die Ablagerung von Abfällen im Bereich überbauter und versiegelter Flächen eingeschränkt, bzw. nicht möglich. Die Überbauung und Versiegelung kann zudem zu einer Veränderung der Retentionskapazität und somit zu einer raumbedeutsamen Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts führen.

2.3.2.2 Anlagebedingte Rauminanspruchnahme durch oberirdische Bauwerke

Mit der Rauminanspruchnahme durch Maste, Leiter- und Schutzseile sowie oberirdischen Einrichtungen der KÜS sind visuelle Auswirkungen verbunden, die insbesondere durch die Veränderungen des Landschaftsbildes Raumbedeutsamkeit aufweisen können. Die visuellen Auswirkungen können zu einer Beeinträchtigung der Erholungs- und Tourismusnutzung, insbesondere bei Waldbeständen, führen und für Kulturgüter relevant werden.

Neben den visuellen Auswirkungen können die Maste und Leiterseile Störfaktoren für raumbedeutsame den Luft- oder Schienenverkehr, Windenergiestandorte, Hochspannungsleitungen oder Radaranlagen, darstellen.

Auch können insbesondere die Maste und Leiterseile aufgrund der Kollisionsgefahr zu Beeinträchtigungen von avifaunistischen Funktionsräumen führen. Die RVS geht hier allgemein auf die Beeinträchtigungen von raumordnerisch gesicherten Gebieten entsprechender Funktion ein.

2.3.2.3 Anlagebedingte Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen

Im Bereich des Schutzstreifens mit einer maximalen Breite von ca. 80 m bzw. in Waldbereichen bis zu ca. 100 m kann es zur dauerhaften Einschränkung von Nutzungen kommen, die raumordnerisch von Bedeutung sein können.

Nutzungseinschränkungen ergeben sich für die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen, da diese nicht zu einer Gefährdung des Leitungsbetriebes führen dürfen und somit einer Zustimmung des Netzbetreibers bedürfen. Die im Schutzstreifen befindlichen Bäume und Sträucher werden mit einer Aufwuchshöhenbeschränkung versehen (Entnahme vor Endwachstum), damit sie durch ihr Wachstum den Bestand oder den Betrieb der Leitung nicht beeinträchtigen oder gefährden können. Als Regelmaß soll ein Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen nicht unterschritten werden. Dadurch ergeben sich Nutzungseinschränkungen für die Forstwirtschaft.

Weitere raumbedeutsame Auswirkungen können sich in Form von Flächenverlusten ergeben. So ist z.B. die Errichtung von Windenergieanlagen im Schutzstreifen der Freileitung nicht möglich. Nutzungen, die mit Veränderungen des Geländes im Schutzstreifen einhergehen, beispielsweise Aufschüttungen, sind verboten, sofern sie nicht mit dem Netzbetreiber abgestimmt sind. Auch sonstige Einwirkungen und Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung oder des Zubehörs beeinträchtigen oder gefährden können, sind untersagt. Raumordnerische Einschränkungen für die Belange der Landwirtschaft bestehen hingegen nicht, da die landwirtschaftliche Nutzung unterhalb der Leiterseile weiterhin uneingeschränkt möglich ist.

Die Aufwuchshöhenbeschränkung von Gehölzen kann zudem zu Individuenverlusten und Barrierewirkungen sowie die Veränderung von Biotopen und Habitaten führen. Entstehende Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen sind in der Landschaft dauerhaft sichtbar und können das Landschaftsbild und damit den Tourismus und die freiraumgestützte Erholung beeinträchtigen. Durch die dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkung können schutzgutspezifische Funktions- und Schutzwälder ihre Schutzfunktion nicht wahrnehmen. Darüber hinaus sind durch die veränderte Vegetation eine dauerhafte Veränderung der Böden sowie der Retentionskapazität des Schutzstreifens und somit eine Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts möglich und daher von raumordnerischer Bedeutung.

2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren stehen im Zusammenhang mit dem Betrieb des geplanten Vorhabens. Durch elektrische und magnetische Felder und Geräuschemissionen können raumbedeutsame Auswirkungen auftreten. Des Weiteren umfasst der Betrieb regelmäßige Gehölzrückschnitte, deren Auswirkungen bei Kapitel 2.3.2.3 berücksichtigt werden. Raumbedeutsame Auswirkungen durch temporäre Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sind nicht zu erwarten.

2.3.3.1 Betriebsbedingte elektrische und magnetische Felder

Beim Betrieb von Freileitungen treten sowohl bei Gleich- als auch bei Wechselstrom elektrische und magnetische Felder auf. Diese Auswirkung tritt daher in jedem Fall auf, unabhängig davon, ob ein Freileitungsneubau

oder eine Freileitung als Hybrid umgesetzt wird. Die elektrischen und magnetischen Felder entstehen nur in unmittelbarer Nähe von strom- bzw. spannungsführenden Leitern. Die Stärke der auftretenden elektrischen und magnetischen Felder ist abhängig von der Höhe der Spannung, der elektrischen Stromstärke (Größe des Stromes), dem Querabstand zur Leitungstrasse, dem Abstand der Leiterseile zum Boden und der Anordnung und Abstand der Leiterseile zueinander. Potenzielle raumbedeutsame Auswirkungen durch elektrische und magnetische Felder ergeben sich daher aufgrund von Nutzungseinschränkungen für die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung.

2.3.3.2 Geräuschemissionen

Beim Betrieb der Freileitung entstehen Geräuschemissionen durch Koronaeffekte sowohl bei Gleich- als auch bei Wechselstrom. Diese Auswirkung tritt daher in jedem Fall auf, unabhängig davon, ob ein Freileitungsneubau oder eine Freileitung als Hybrid umgesetzt wird. Raumbedeutsame Wirkungen können sich daher aufgrund von Nutzungseinschränkungen für die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung ergeben.

2.4 Beschreibung der Wirkfaktoren und Bewertung der Auswirkungen

Im vorherigen Kapitel 2.3 werden die wesentlichen Vorhabenwirkungen beim Bau einer Freileitungstrasse und deren potenzielle Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung ermittelt und auf ihre Raumbedeutsamkeit geprüft. Wirkfaktoren, die keine oder nur eine geringe dauerhafte Raumbedeutsamkeit aufweisen, werden in der weiteren Bearbeitung nicht weiter berücksichtigt. Eine projektspezifische und dauerhafte Raumbedeutsamkeit hingegen können die folgenden Wirkfaktoren des Vorhabens aufweisen:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- (1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke
- (2) Rauminanspruchnahme durch oberirdische Bauwerke
- (3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- (4) Elektrische und magnetische Felder (Koronaentladungen) und damit verbundene temporäre Ionenströme
- (5) Geräuschemissionen

In der nachfolgenden Tabelle 14 werden diese raumbedeutsamen Wirkfaktoren für die im Untersuchungsraum vorkommenden Kategorien / Unterkategorien aus der Raumordnung gegenübergestellt. Der Untersuchungsraum bezieht sich auf die Breite der Trassenkorridorsegmente von 1.000 m zuzüglich eines beidseitigen Aufweitungsbereiches von je 100 m. Damit wird aufgezeigt, welche raumbedeutsamen Auswirkungen die Freileitungstrasse auf die einzelnen Unterkategorien aus der Raumordnung haben kann. Hierbei wurden Unterkategorien einer Kategorie, die gleiche Wirkfaktoren aufweisen, zu entsprechenden Gruppen zusammengefasst. Des Weiteren sind die Unterkategorien in bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren dargestellt.

Tabelle 14: Auswirkung der Wirkfaktoren auf die einzelnen Kategorien / Unterkategorien gegliedert in bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor Freileitung (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung
Entwicklung des Gesamttraumes	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Maste und KÜS nicht möglich)
	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Maste und KÜS)
	Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung (Rohstoffabbau im Bereich überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)
	Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Bereich überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)
	Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)
	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz auf überbauten und versiegelten Flächen nicht möglich)
	Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts (Veränderung der Retentionskapazität durch Überbauung und Versiegelung)
2) Rauminanspruchnahme durch oberirdische Bauwerke	Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (durch Maste, Leiterseile und KÜS)
	Beeinträchtigungen avifaunistischer Funktionsräume (Kollisionsgefahr)
	Nutzungseinschränkungen durch Einhaltung von Sicherheitsabständen zu den Leiterseilen
	Nutzungseinschränkungen durch Störungen der Frequenzbereiche

Wirkfaktor Freileitung (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)
	Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung (Rohstoffabbau im Schutzstreifen nur eingeschränkt möglich)
	Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Schutzstreifen nur eingeschränkt möglich)
	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen nur eingeschränkt möglich)
	Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)
	Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)
	Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts (Beeinflussung der Retentionskapazität durch Veränderung der Landschaftsstrukturen)
	Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
4) Elektrische und magnetische Felder (Koronaentladungen) und damit verbundene temporäre Ionenströme	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte)
5) Geräuschemissionen	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte)

Wirkfaktor Freileitung (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung
Raum- und Siedlungsstruktur	
Raumstruktur, Zentrale Orte, Entwicklungsachsen, Siedlungsentwicklung, Entwicklung von Gewerbe und Industrie, Entwicklung der Versorgungsstruktur	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Maste und KÜS nicht möglich)
	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Maste und KÜS)
2) Rauminanspruchnahme durch oberirdische Bauwerke	Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (durch Maste, Leiterseile und KÜS)
	Beeinträchtigungen avifaunistischer Funktionsräume (Kollisionsgefahr)
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)
	Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)
	Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)
	Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
4) Elektrische und magnetische Felder (Koronaentladungen) und damit verbundene temporäre Ionenströme	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte)

Wirkfaktor Freileitung (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung
5) Geräuschemissionen	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte)
Freiraumschutz	
Naturschutz	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Maste und KÜS)
2) Rauminanspruchnahme durch oberirdische Bauwerke	Beeinträchtigungen avifaunistischer Funktionsräume (Kollisionsgefahr)
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)
	Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.	
Landschaftsschutz, Kulturlandschaft	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Maste und KÜS)
2) Rauminanspruchnahme durch oberirdische Bauwerke	Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (durch Maste, Leiterseile und KÜS)

Wirkfaktor Freileitung (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.	
Wald, Gewässerschutz	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Maste und KÜS)
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.	
Klima / Luft	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)

Wirkfaktor Freileitung (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführte Unterkategorie nicht vor.	
Bodenschutz	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Maste und KÜS)
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführte Unterkategorie nicht vor.	
Freiraumverbund, Regionale Grünzüge und Trenngrün	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Maste und KÜS)
2) Rauminanspruchnahme durch oberirdische Bauwerke	Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (durch Maste, Leiterseile und KÜS)
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführte Unterkategorie nicht vor.	
Hochwasserschutz	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts (Veränderung der Retentionskapazität durch Überbauung und Versiegelung)

Wirkfaktor Freileitung (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)
	Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts (Beeinflussung der Retentionskapazität durch Veränderung der Landschaftsstrukturen)
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführte Unterkategorie nicht vor.	
Land- und Forstwirtschaft	
Landwirtschaft	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführte Unterkategorie nicht vor.	
Forstwirtschaft	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz auf überbauten und versiegelten Flächen nicht möglich)
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen nur eingeschränkt möglich)
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführte Unterkategorie nicht vor.	

Wirkfaktor Freileitung (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung
Erholung und Tourismus	
Freiraumgestützte Erholung	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Maste und KÜS)
2) Rauminanspruchnahme durch oberirdische Bauwerke	Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (durch Maste, Leiterseile und KÜS)
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführte Unterkategorie nicht vor.	
Sport- und Freizeiteinrichtungen	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Maste und KÜS nicht möglich)
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführte Unterkategorie nicht vor.	

Wirkfaktor Freileitung (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung
Tourismusschwerpunkte	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Maste und KÜS nicht möglich)
2) Rauminanspruchnahme durch oberirdische Bauwerke	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Maste und KÜS)
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)
	Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
4) Elektrische und magnetische Felder	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte)
5) Geräuschemissionen	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte)
Verkehr	
Schieneverkehr	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Maste und KÜS nicht möglich)
2) Rauminanspruchnahme durch oberirdische Bauwerke	Nutzungseinschränkungen durch Einhaltung von Sicherheitsabständen zu den Leiterseilen

Wirkfaktor Freileitung (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.	
Straßenverkehr, Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr)	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Maste und KÜS nicht möglich)
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.	
Luftverkehr	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Maste und KÜS nicht möglich)
2) Rauminanspruchnahme durch oberirdische Bauwerke	Nutzungseinschränkungen durch Einhaltung von Sicherheitsabständen zu den Leiterseilen und Hinderniswirkung
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)

Wirkfaktor Freileitung (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführte Unterkategorie nicht vor.	
Schiffsverkehr, Transport- und Logistikzentren	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Maste und KÜS nicht möglich)
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.	
Entsorgung	
Abfallwirtschaft	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Maste und KÜS nicht möglich)
	Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Bereich überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)
	Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Schutzstreifen nur eingeschränkt möglich)

Wirkfaktor Freileitung (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführte Unterkategorie nicht vor.	
Abwasserwirtschaft	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Maste und KÜS nicht möglich)
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführte Unterkategorie nicht vor.	
Energieversorgung	
Hochspannungsleitungen	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Maste und KÜS nicht möglich)
2) Rauminanspruchnahme durch oberirdische Bauwerke	Nutzungseinschränkungen durch Einhaltung von Sicherheitsabständen zu den Leiterseilen
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)

Wirkfaktor Freileitung (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführte Unterkategorie nicht vor.	
Rohrleitungen, Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung)	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Maste und KÜS nicht möglich)
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführte Unterkategorie nicht vor.	
Erneuerbare Energien	
Windenergie	
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>	
0) Temporäre Flächen- und Rauminanspruchnahme für Arbeits-, zufahrts- und Lagerflächen und den Bau von Provisorien	Temporäre Nutzungseinschränkungen durch Einhaltung von Sicherheitsabständen zu den Leiterseilen von Provisorien
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Maste und KÜS nicht möglich)
2) Rauminanspruchnahme durch oberirdische Bauwerke	Nutzungseinschränkungen durch Einhaltung von Sicherheitsabständen zu den Leiterseilen

Wirkfaktor Freileitung (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführte Unterkategorie nicht vor.	
Solarenergie, Biogas, Sonstige Erneuerbare Energien (inkl. Erdwärme)	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Maste und KÜS nicht möglich)
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.	
Kommunikation	
Richtfunk, Sonstige Kommunikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kommunikation)	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Maste und KÜS nicht möglich)
2) Rauminanspruchnahme durch oberirdische Bauwerke	Nutzungseinschränkungen durch Störungen der Frequenzbereiche
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)

Wirkfaktor Freileitung (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.	
Wasserwirtschaft	
Trinkwassergewinnung	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Maste und KÜS nicht möglich)
	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Maste und KÜS)
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführte Unterkategorie nicht vor.	
Grundwasserschutz	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Maste und KÜS nicht möglich)
	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Maste und KÜS)
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)

Wirkfaktor Freileitung (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführte Unterkategorie nicht vor.	
Leitungen	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Maste und KÜS nicht möglich)
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführte Unterkategorie nicht vor.	
Speichereinrichtungen	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Maste und KÜS nicht möglich)
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)

Wirkfaktor Freileitung (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführte Unterkategorie nicht vor.	
Rohstoffe	
Rohstoffabbau, Rohstoffsicherung	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Maste und KÜS nicht möglich)
	Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung (Rohstoffabbau im Bereich überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)
	Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung (Rohstoffabbau im Schutzstreifen nur eingeschränkt möglich)
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.	
Bergbaufolgegebiete	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Maste und KÜS nicht möglich)
	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Maste und KÜS)

Wirkfaktor Freileitung (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung
	Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Bereich überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)
	Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)
	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz auf überbauten und versiegelten Flächen nicht möglich)
2) Rauminanspruchnahme durch oberirdische Bauwerke	Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (durch Maste, Leiterseile und KÜS)
	Beeinträchtigungen avifaunistischer Funktionsräume (Kollisionsgefahr)
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)
	Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Schutzstreifen nur eingeschränkt möglich)
	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen nur eingeschränkt möglich)
	Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)
	Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)
	Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführte Unterkategorie nicht vor.	

Wirkfaktor Freileitung (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung
Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	
Militär, militärische Verteidigung	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Maste und KÜS nicht möglich)
2) Rauminanspruchnahme durch oberirdische Bauwerke	Nutzungseinschränkungen durch Einhaltung von Sicherheitsabständen zu den Leiterseilen und Hinderniswirkung
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführte Unterkategorie nicht vor.	
Katastrophenschutz	
Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Maste und KÜS nicht möglich)
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführte Unterkategorie nicht vor.	

Wirkfaktor Freileitung (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung
Altlasten und Konversion	
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
1) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Maste und KÜS)	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz auf überbauten und versiegelten Flächen nicht möglich)
2) Rauminanspruchnahme durch oberirdische Bauwerke	Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (durch Maste, Leiterseile und KÜS)
3) Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, Aufwuchshöhenbeschränkung)	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen nur eingeschränkt möglich)
	Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)
<i>betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Ein raumbedeutsamer dauerhafter betriebsbedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführte Unterkategorie nicht vor.	

2.5 Aufweitung des Untersuchungsraumes

Um der regionalplanerischen Unschärfe durch den jeweiligen Darstellungsmaßstab der Landes- und Regionalpläne gerecht zu werden, umfasst der Untersuchungsraum für die RVS grundsätzlich den Bereich der Trassenkorridore zuzüglich beidseitig je 100 m. Im begründeten Einzelfall ist darüber hinaus eine weitere Aufweitung des Untersuchungsraums zu prüfen und zu dokumentieren. Diese Prüfung erfolgt in Verbindung mit den in Kapitel 2.3 definierten Wirkfaktoren und wird mit der Wirkung auf die einzelnen Unterkategorien (vgl. Tabelle 14) in Verbindung gesetzt.

Eine Aufweitung des Untersuchungsraumes wird aufgrund der potenziell auftretenden raumbedeutsamen visuellen Auswirkungen des Vorhabens für die Kategorien / Unterkategorien „Landschaftsschutz und Kulturlandschaft“ sowie „Erholung und Tourismus“ um 2.000 m beidseits der TKS vorgenommen, um entsprechende Wirkungen auf diese Belange ausreichend erfassen zu können.

Um mögliche Nutzungskonflikte für Siedlungsbereiche umfänglich berücksichtigen zu können, wird das UR für die Unterkategorie „Siedlungsentwicklung“ bzw. sonstige raumbedeutsame Planungen (Bauleitplanung) basierend auf § 3 Abs. 4 BBPlG auf 400 m um die Freileitungs-TKS aufgeweitet. Der gem. § 3 Abs. 4 BBPlG einzuhaltende Abstand von 200 m zu Siedlungen im Außenbereich wird innerhalb der UR-Aufweitung von 400 m um die TKS ebenso berücksichtigt.

Im Untersuchungsrahmen für den Abschnitt A (NVP Wolmirstedt – Raum Naumburg / Eisenberg) vom 07.08.2017 (S.14) ist von der Bundesnetzagentur für den Abschnitt A darüber hinaus der Prüfauftrag gefordert worden, ob für die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (2014) ausgewiesenen Kulturerbestandorte (Kap. 1.2, 1.2.3, Z):

- Nr. 11 Schloss Christiansburg mit Park in Eisenberg,

eine Aufweitung des grundsätzlich verwendeten Untersuchungsraumes erforderlich ist, um die raumbedeutsamen Wirkungen des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung erfassen zu können.

In diesem Zusammenhang wurde das zuständige Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau - und Kunstdenkmalpflege zu Umgebungsschutzbereichen der oben aufgeführten Kulturerbestandorte angefragt.

Auszug aus der vorliegenden Stellungnahme vom 06.02.2018:

„Der Umgebungsschutz des Kulturdenkmals ist abhängig von der Ausstrahlung des Kulturdenkmals auf seine Umgebung selbst und von dem geplanten Eingriff in die Umgebung. So unterscheidet sich der Umgebungsschutz bei Errichtung von Windenergieanlagen mit 230 m Gesamthöhe und den rotierenden Anlagen oder bei Errichtung einer 380-kV-Leitung als Freileitung mit 80 m hohen Masten oder aber bei einer Erdkabeltrasse. Generell gilt, dass bei der derzeit bevorzugten unterirdischen Kabelverlegung die Beeinträchtigung der oberirdischen Kulturdenkmale und Kulturerbestandorte deutlich reduziert ist. [...] Nach erfolgter Präzisierung der gewählten Trasse werden wir zu den Kulturerbestandorten und zu den Kulturdenkmalen den notwendigen Abstand der Trasse benennen.“

Eine Aufweitung des Untersuchungsraumes im Bereich des Kulturerbestandortes aufgrund der Freileitungsausführung wird zunächst als nicht notwendig erachtet, da sich der Kulturerbestandort in einer Entfernung von ca. 64 km zum Vorhaben befindet und raumbedeutsame Auswirkungen aus diesem Grund nicht zu erwarten sind.

Für eine abschließende Bewertung im Umgang mit einer notwendigen Aufweitung des Untersuchungsraumes mit den im Untersuchungsrahmen genannten Kulturerbestandorten, wird aber nochmals auf die noch ausstehende Stellungnahme vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie verwiesen.

3 Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus und Identifizierung der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung und der Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen

In diesem Kapitel wird den im Vorhabenbezug relevanten Kategorien / Unterkategorien ein allgemeines Restriktionsniveau zugeordnet. Zusätzlich werden die betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ermittelt. Darüber hinaus wird die Auswertung sonstiger Planungsunterlagen hinsichtlich der in der vorliegenden RVS berücksichtigten sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erläutert.

3.1 Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus

Um dem Verfahren einen einheitlichen Maßstab der Grundlagenbetrachtung zuzuweisen, kommt der optionale Schritt eines allgemeinen Restriktionsniveaus in dem vorliegenden Verfahren zur Anwendung (vgl. Tabelle 15). Das allgemeine Restriktionsniveau wird durch die räumliche und sachliche Bestimmtheit der Festlegungen sowie durch die Einordnung der raumordnerischen Festlegung als Ziel oder Grundsatz determiniert.

Tabelle 15: Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus für die im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Kategorien / Unterkategorien der Raumordnung bezüglich einem Freileitungsneubau

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
Entwicklung Gesamttraum	Entwicklung des Gesamttraumes	-	h	m	Restriktionen können sich insbesondere durch Flächen- und Rauminanspruchnahme oberirdischer Bauwerke, Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen sowie elektrische und magnetische Felder und Geräuschemissionen ergeben. Die Entwicklung des Gesamttraumes kann z.B. durch die Veränderung prägender Landschaftsstrukturen oder durch unterschiedliche Nutzungseinschränkungen beeinträchtigt werden. Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für die Entwicklung des Gesamttraumes unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächen- und Rauminanspruchnahme oberirdischer Bauwerke, Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen sowie elektrische und magnetische Felder und Geräuschemissionen ergeben. Die Entwicklung des Gesamttraumes kann z.B. durch die Veränderung prägender Landschaftsstrukturen oder durch unterschiedliche Nutzungseinschränkungen beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für die Entwicklung des Gesamttraumes unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Raumstruktur	h	m	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächen- und Rauminanspruchnahme oberirdischer Bauwerke, Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen sowie elektrische und magnetische Felder und Geräuschemissionen ergeben, wodurch z.B. Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung oder Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Raumstruktur unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächen- und Rauminanspruchnahme oberirdischer Bauwerke, Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen sowie elektrische und magnetische Felder und Geräuschemissionen ergeben, wodurch z.B. Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung oder Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Raumstruktur unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Entwicklungsachsen	h	m	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächen- und Rauminanspruchnahme oberirdischer Bauwerke, Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen sowie elektrische und magnetische Felder und Geräuschemissionen ergeben, wodurch z.B. Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung oder Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Entwicklungsachsen unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächen- und Rauminanspruchnahme oberirdischer Bauwerke, Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen sowie elektrische und magnetische Felder und Geräuschemissionen ergeben, wodurch z.B. Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung oder Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Entwicklungsachsen unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Zentrale Orte	h	m	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächen- und Rauminanspruchnahme oberirdischer Bauwerke, Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen sowie elektrische und magnetische Felder und Geräuschemissionen ergeben, wodurch z.B. Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung oder Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Zentrale Orte unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächen- und Rauminanspruchnahme oberirdischer Bauwerke, Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen sowie elektrische und magnetische Felder und Geräuschemissionen ergeben, wodurch z.B. Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung oder Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Zentrale Orte unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Siedlungsentwicklung	sh	h	<p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen durch oberirdische Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen sowie elektrische und magnetische Felder und Geräuschemissionen, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da ein Freileitungsvorhaben zu Einschränkungen der vorrangigen Siedlungsfunktion, insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse, führen kann. Als verbindlichem Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen durch oberirdische Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen sowie elektrische und magnetische Felder und Geräuschemissionen, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da ein Freileitungsvorhaben zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion Siedlungsentwicklung, insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse, führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Entwicklung von Gewerbe und Industrie	sh	h	<p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen durch oberirdische Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen sowie elektrische und magnetische Felder und Geräuschemissionen, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da ein Freileitungsvorhaben zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für die Entwicklung von Gewerbe und Industrie, insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse, führen kann. Als verbindlichem Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen durch oberirdische Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen sowie elektrische und magnetische Felder und Geräuschemissionen, wodurch eine</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da ein Freileitungsvorhaben zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für die Entwicklung von Gewerbe und Industrie, insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse, führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Entwicklung der Versorgungsstruktur	sh	h	<p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen durch oberirdische Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen sowie elektrische und magnetische Felder und Geräuschemissionen, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitungstrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion zur Entwicklung der Versorgungsstruktur, insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse, führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen durch oberirdische Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen sowie elektrische und magnetische Felder und Geräuschemissionen, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitungstrasse</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion zur Entwicklung der Versorgungsstruktur, insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse, führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Naturschutz	h	m	Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahme oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z.B. ein Verlust bzw. eine Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen ausgelöst werden können. Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Naturschutz unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindlichem Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahme oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z.B. ein Verlust bzw. eine Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen ausgelöst werden können. Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Naturschutz unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
			h	m	Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahme oberirdischer Bauwerke und

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
		Landschafts- schutz, Kultur- landschaft			<p>Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z.B. eine Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt mit den vorrangigen Funktionen vereinbar, kann jedoch im Einzelfall, insbesondere durch visuelle Beeinträchtigungen, zu Zielkonflikten führen. Als verbindlichem Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahme oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z.B. eine Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit den ausgewiesenen Funktionen der Raumordnung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit unter Berücksichtigung von Maßnahmen herstellbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Wald	h	m	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z.B. ein Verlust bzw. eine Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Wald unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Ein</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Freileitungsvorhaben kann z.B. durch eine Veränderung von Biotopstrukturen im Einzelfall zu Zielkonflikten führen. Als verbindlichem Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z.B. ein Verlust bzw. eine Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Wald unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Ein Freileitungsvorhaben kann jedoch z.B. durch eine Veränderung von Biotopstrukturen im Einzelfall zu abwägungsrelevanten Konflikten führen. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Klima/Luft	g	g	<p>Restriktionen können sich durch Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Veränderung prägender Landschaftsstrukturen durch die Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Klima/Luft in der Regel vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Restriktionen können sich durch Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Veränderung prägender Landschaftsstrukturen durch die Entstehung</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Klima/Luft in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Bodenschutz			<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke ergeben, wodurch z.B. kleinräumig eine Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit den vorrangigen Funktionen für Bodenschutz in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung herstellbar. Als verbindlichem Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
			m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z.B. eine Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Klima/Luft in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Freiraumverbund	h	m	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächen- und Rauminanspruchnahmen und Nutzungseinschränkungen im</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Veränderung prägender Landschaftsstrukturen z.B. durch die Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Eine Freileitungsvorhaben ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt mit den vorrangigen Funktionen vereinbar, kann jedoch im Einzelfall, zu Zielkonflikten führen. Als verbindlichem Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächen- und Rauminanspruchnahmen und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Veränderung prägender Landschaftsstrukturen z.B. durch die Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit den ausgewiesenen Funktionen der Raumordnung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit unter Berücksichtigung von Maßnahmen herstellbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Regionale Grünzüge und Trenngrün	h	m	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächen- und Rauminanspruchnahmen und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Veränderung prägender Landschaftsstrukturen z.B. durch die Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Eine Freileitungsvorhaben ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt mit den</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>vorrangigen Funktionen vereinbar, kann jedoch im Einzelfall, zu Zielkonflikten führen. Als verbindlichem Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächen- und Rauminanspruchnahmen und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Veränderung prägender Landschaftsstrukturen z.B. durch die Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit den ausgewiesenen Funktionen der Raumordnung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit unter Berücksichtigung von Maßnahmen herstellbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Hochwasserschutz	m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächen- und Rauminanspruchnahmen und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z.B. eine Einschränkung des technischen Hochwasserschutzes oder eine Veränderung der Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Hochwasserschutz in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindlichem Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächen- und Rauminanspruchnahmen und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z.B. eine</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Einschränkung des technischen Hochwasserschutzes oder eine Veränderung der Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Hochwasserschutz in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Gewässerschutz			<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z.B. eine Veränderung von Uferbereichen oder Auenlandschaften durch die Aufwuchshöhenbeschränkung ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Gewässerschutz in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindlichem Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
			m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z.B. eine Veränderung von Uferbereichen oder Auenlandschaften durch die Aufwuchshöhenbeschränkung ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Gewässerschutz in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	m	g	Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke ergeben, wodurch z.B. eine Bewirtschaftung in diesen Bereichen nicht möglich ist. Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Landwirtschaft in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindlichem Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke ergeben, wodurch z.B. eine Bewirtschaftung in diesen Bereichen nicht möglich ist. Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Landwirtschaft in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Forstwirtschaft	h	m	Restriktionen können sich insbesondere in Form von Flächeninanspruchnahmen durch oberirdische Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z.B. der Anbau und Abschlag von Holz im Bereich versiegelter Flächen nicht mehr und durch Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen nur eingeschränkt möglich ist. Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Forstwirtschaft unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Ein Freileitungsvorhaben kann jedoch im Einzelfall zu gewissen Einschränkungen der Funktion (z.B. durch Bewirtschaftungsbeschränkungen innerhalb des Schutzstreifens) führen. Als verbindlichem Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen können sich insbesondere in Form von Flächeninanspruchnahmen durch oberirdische Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z.B. der Anbau und Abschlag von Holz im Bereich versiegelter Flächen nicht mehr und durch Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen nur eingeschränkt möglich ist.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Forstwirtschaft unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Ein Freileitungsvorhaben kann jedoch z.B. durch Bewirtschaftungsbeschränkungen innerhalb des Schutzstreifens im Einzelfall zu abwägungsrelevanten Konflikten führen. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Erholung und Tourismus	Freiraum-gestützte Erholung	h	m	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke, Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z.B. visuelle Störungen durch oberirdische Anlagenteile oder Schneisen in Gehölzbeständen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Forstwirtschaft unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>vereinbar. Ein Freileitungsvorhaben kann jedoch im Einzelfall zu gewissen Einschränkungen der Erholungsfunktion führen. Als verbindlichem Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke, Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z.B. visuelle Störungen durch oberirdische Anlagenteile oder Schneisen in Gehölzbeständen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Forstwirtschaft unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Ein Freileitungsvorhaben kann jedoch Einzelfall zu abwägungsrelevanten Konflikten für die Erholungsnutzung führen. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Sport- und Freizeiteinrichtungen	h	m	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen durch oberirdische Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen sowie Geräuschemissionen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung und visuelle Störungen durch oberirdische Anlagenteile oder Schneisen in Gehölzbeständen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Sport- und Freizeiteinrichtungen unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen durch oberirdische Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen sowie Geräuschemissionen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung und visuelle Störungen durch oberirdische Anlagenteile oder Schneisen in Gehölzbeständen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Sport- und Freizeiteinrichtungen unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Tourismusschwerpunkte	h	m	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen durch oberirdische Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen sowie Geräuschemissionen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung und visuelle Störungen durch oberirdische Anlagenteile oder Schneisen in Gehölzbeständen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Tourismusschwerpunkte unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar, kann jedoch im Einzelfall, insbesondere aufgrund visueller Auswirkungen, zu Zielkonflikten führen. Als verbindlichem Ziel der Raumordnung wird dem</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen durch oberirdische Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen sowie Geräuschemissionen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung und visuelle Störungen durch oberirdische Anlagenteile oder Schneisen in Gehölzbeständen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Tourismusschwerpunkte in der Regel vereinbar. Insbesondere durch visuelle Auswirkungen kann es jedoch im Einzelfall zu Einschränkungen der Funktionen kommen. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
Infrastruktur	Verkehr	Schieneverkehr	m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung und Einhaltung von Sicherheitsabständen zu den Leiterseilen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Schienenverkehr in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung und Einhaltung von Sicherheitsabständen zu den Leiterseilen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Schienenverkehr in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Straßenverkehr	m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Straßenverkehr in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindlichem Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden kann.</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Straßenverkehr in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Luftverkehr	sh	h	<p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung aufgrund einzuhalten der Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitungstrasse zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für den Luftverkehr, insbesondere durch die Wirkung der Freileitung als Luftverkehrshindernis, führen kann. Als verbindlichem Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
			sh	h	<p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung aufgrund einzuhalten der Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitungstrasse zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für den Luftverkehr, insbesondere durch die Wirkung der Freileitung als Luftverkehrshindernis, führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Schiffsverkehr	m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für den Schiffsverkehr in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Transport- und Logistikzentren	h	m	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Transport- und Logistikzentren unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Transport- und Logistikzentren unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr)	m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für sonstigen Verkehr in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindlichem Ziel der Raumordnung wird</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für sonstigen Verkehr in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Entsorgung	Abfallwirtschaft	sh	h	<p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung von Deponien ausgelöst wird. So ist eine Ablagerung von Abfällen im Bereich der versiegelten Flächen nicht und im Schutzstreifen nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitungstrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Abfallwirtschaft, z.B. durch Verhinderung der derzeitigen Nutzung bzw. des zukünftigen Ausbaues, führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung von Deponien ausgelöst wird. So ist eine Ablagerung von Abfällen im Bereich der versiegelten Flächen nicht und im Schutzstreifen nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitungstrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Abfallwirtschaft, z.B. durch Verhinderung der derzeitigen Nutzung bzw. des zukünftigen Ausbaues, führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Abwasserwirtschaft	sh	h	<p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch entgegen, da eine Freileitungstrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Abwasserwirtschaft, z.B. durch Verhinderung der derzeitigen Nutzung bzw. des zukünftigen Ausbaues, führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch entgegen, da eine Freileitungstrasse typischerweise zu</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Abwasserwirtschaft, z.B. durch Verhinderung der derzeitigen Nutzung bzw. des zukünftigen Ausbaues, führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Energie-versorgung	Hochspannungsleitungen			<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung und Einhaltung von Sicherheitsabständen zu den Leiterseilen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Hochspannungsleitungen in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindlichem Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
			m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung und Einhaltung von Sicherheitsabständen zu den Leiterseilen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Hochspannungsleitungen in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
		Rohrleitungen	m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Rohrleitungen in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindlichem Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung)	h	m	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Rohrleitungen in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für sonstige Energieversorgung unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für sonstige Energieversorgung unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Erneuerbare Energien	Windenergie	sh	h	<p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung und Einhaltung von Sicherheitsabständen zu den Leiterseilen ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da ein Freileitungsvorhaben zu Einschränkungen der vorrangigen Funktionen führen kann. Als verbindlichem Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung und Einhaltung von Sicherheitsabständen zu den Leiterseilen ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen. Ein Freileitungsvorhaben kann zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktionen führen. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Solarenergie	h	m	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Solarenergie unter Berücksichtigung von Maßnahmen, bzw. durch Abstimmung der Planungen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Solarenergie unter Berücksichtigung von Maßnahmen, bzw. durch Abstimmung der Planungen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
		Biogas			<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Biogas in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
			h	m	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Biogas in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
		Sonstige Erneuerbare Energie (inkl. Erdwärme)	h	m	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für sonstige Erneuerbare Energie in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen</p>
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für sonstige Erneuerbare Energie in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Kommunikation	Richtfunk	h	m	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung sowie eine Störung der Frequenzbereiche ausgelöst werden kann.</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Richtfunk in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen</p>
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung sowie eine Störung der Frequenzbereiche ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Richtfunk in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Sonstige Kommunikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kommunikation)	h	m	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung sowie eine Störung der Frequenzbereiche ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für sonstige Kommunikation in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung sowie eine Störung der Frequenzbereiche ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für sonstige Kommunikation in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung			<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Trinkwassergewinnung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
			m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Trinkwassergewinnung in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Grundwasserschutz			<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Grundwasserschutz in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
			m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Grundwasserschutz in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
		Leitungen	m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Leitungen in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Speichereinrichtungen	m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Leitungen in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
			m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Speichereinrichtungen in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Speichereinrichtungen in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Rohstoffe	Rohstoffabbau	sh	h	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung ausgelöst wird. So ist der Rohstoffabbau im Bereich der versiegelten Flächen nicht und im Schutzstreifen nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch entgegen, da eine Freileitungstrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Rohstoffabbau, z.B. durch Verhinderung oder Erschwerung des zukünftigen Abbaus, führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung ausgelöst wird. So ist der Rohstoffabbau im Bereich der versiegelten Flächen nicht und im Schutzstreifen nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch entgegen, da eine Freileitungstrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Rohstoffabbau, z.B. durch Verhinderung oder Erschwerung des zukünftigen Abbaus, führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Rohstoff-sicherung	sh	h	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung ausgelöst wird. So ist der Rohstoffabbau im Bereich der versiegelten Flächen nicht und im Schutzstreifen nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch entgegen, da ein Freileitungsvorhaben zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Rohstoffsicherung, z.B. durch Verhinderung oder Erschwerung des zukünftigen Abbaus, führen kann. Als verbindlichem Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung ausgelöst wird. So ist der Rohstoffabbau im Bereich der versiegelten</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Flächen nicht und im Schutzstreifen nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch entgegen, da ein Freileitungsvorhaben zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Rohstoffsicherung, z.B. durch Verhinderung oder Erschwerung des zukünftigen Abbaus, führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Bergbaufolgegebiete	m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben. Die Herstellung der ursprünglichen Flächenfunktion kann z.B. durch Überbauung, die Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen oder durch unterschiedliche Nutzungseinschränkungen beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Bergbaufolgegebiete in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahmen oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben. Die Herstellung der ursprünglichen Flächenfunktion kann z.B. durch Überbauung, die Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen oder durch unterschiedliche Nutzungseinschränkungen beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Bergbaufolgegebiete in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
Sonstige räumliche Erfordernisse	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Militär, militärische Verteidigung	sh	h	Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahme oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen, wodurch eine Nutzungseinschränkung militärischer Anlagen ausgelöst wird. Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch entgegen, da eine Freileitungstrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Militär, militärische Verteidigung führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahme oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen, wodurch eine Nutzungseinschränkung militärischer Anlagen ausgelöst wird. Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch entgegen, da eine Freileitungstrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Militär, militärische Verteidigung führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Katastrophenschutz	Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung	m	g	Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch Nutzungseinschränkungen der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können. Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
			Z	G	<p>Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Altlasten und Konversion in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
			Z	G	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben, wodurch Nutzungseinschränkungen der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Altlasten und Konversion in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Altlasten und Konversion	-	m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahme oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben. Die Umwandlung verschiedener Flächenfunktionen kann z.B. durch Überbauung, die visuellen Wirkungen, Aufwuchshöhenbeschränkung oder durch unterschiedliche Nutzungseinschränkungen beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Altlasten und Konversion in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächen- und Rauminanspruchnahme oberirdischer Bauwerke und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ergeben. Die Umwandlung verschiedener Flächenfunktionen kann z.B. durch Überbauung, die visuellen Wirkungen, Aufwuchshöhenbeschränkung oder durch unterschiedliche Nutzungseinschränkungen beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Bau einer Freileitungstrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Altlasten und Konversion in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Erläuterungen zur Tabelle:

Z = Ziel

G = Grundsatz

Allgemeines Restriktionsniveau	Begründung
sehr hoch (sh)	<p><u>Entgegenstehende Festlegung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für verbindliche Ziele der Raumordnung, die dem Bau einer Freileitungstrasse im Allgemeinen entgegenstehen, da eine Freileitungstrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktionen führen kann.
hoch (h)	<p><u>Festlegung mit erheblichem Gewicht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für verbindliche Ziele der Raumordnung, die dem Bau einer Freileitungstrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Freileitungsvorhaben ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt mit den vorrangigen Funktionen der Raumordnung vereinbar, kann jedoch im Einzelfall zu Zielkonflikten führen. Für abwägbare Grundsätze der Raumordnung, die dem Bau einer Freileitungstrasse im Allgemeinen entgegenstehen. Ein Freileitungsvorhaben führt typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktionen, so dass sich hieraus ein gewichtiger Belang für die Abwägung ergibt.

Erläuterungen zur Tabelle:	
Z = Ziel	
G = Grundsatz	
Allgemeines Restriktionsniveau	Begründung
mittel (m)	<p><u>Festlegung mit geringem Gewicht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für verbindliche Ziele der Raumordnung, die dem Bau einer Freileitungstrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit den vorrangigen Funktionen der Raumordnung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. • Für abwägbare Grundsätze der Raumordnung, die dem Bau einer Freileitungstrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit den ausgewiesenen Funktionen der Raumordnung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar.
gering (g)	<p><u>Festlegung nicht entgegenstehend:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für verbindliche Ziele der Raumordnung, die dem Bau einer Freileitungstrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit den vorrangigen Funktionen der Raumordnung in der Regel vereinbar. • Für abwägbare Grundsätze der Raumordnung die dem Bau einer Freileitungstrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit den ausgewiesenen Funktionen in der Regel vereinbar.

3.2 Identifizierung der im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung und der Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen

Aufgrund der im Kapitel 2.4 dargestellten Auswirkungen des Vorhabens wird jeweils bezogen auf die Kategorie / Unterkategorie (vgl. Tabelle 7) geprüft, ob die Erfordernisse der Raumordnung aus Kapitel 1.5.1 sowie die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aus Kapitel 1.5.2 durch die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens grundsätzlich beeinträchtigt werden können.

3.2.1 Identifizierung der Erfordernisse der Raumordnung

Im Anhang III a. und b. wird in Anlehnung an § 13 Abs. 5 ROG bzw. an das Methodenpapier zur RVS (BNETZA, 2015) auf das Vorkommen der Kategorien / Unterkategorien sowie auf deren Konkretisierung mit Kapitelbezug in den jeweiligen Raumordnungsplänen eingegangen. Die Kategorien werden anhand der Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie den im Rahmen der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zusammengestellt. Die Identifizierung der für den Untersuchungsraum vorkommenden Erfordernisse der Raumordnung erfolgt auf Basis der maßgeblichen Pläne und Programme für den Abschnitt A aus der Tabelle 9.

3.2.2 Relevanzprüfung für die Erfordernisse der Raumordnung

In diesem Kapitel werden die Erkenntnisse aus Kapitel 3.2.1 abgeglichen und einer Relevanzprüfung unterzogen, die in Tabellenform im Anhang II zu finden ist. Sind die Erfordernisse der Raumordnung inhaltlich oder räumlich nicht ausreichend konkretisiert oder ist die Vorhabenrelevanz nicht gegeben, werden sie abgeschichtet. Die aufgeführten Belange (vgl. Tabelle 16) werden in Kategorien / Unterkategorien unterteilt und aufgelistet, wenn diese für den Untersuchungsraum räumlich als relevant angesehen werden. Allgemein definierte Ziele und Grundsätze sowie Leitvorstellungen ohne räumlichen Bezug gehen nicht in die Bewertung ein und werden nicht weiter betrachtet. Gleiches gilt für Planungshinweise zu untergeordneten Planungsebenen (z.B. Bauleitplanung). Ausweisungen zur Bündelung werden hingegen betrachtet und nochmals abschließend in den Steckbriefen zur RVS (Anhang I) bei Vorteile / Zusammenfassung berücksichtigt. Folgende Kategorien / Unterkategorien werden im Abschnitt A zeichnerisch bzw. textlich im Vorhabenbezug als betrachtungsrelevant eingestuft:

Tabelle 16: Im Vorhabenbezug betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Abschnitt A/FL

Planunterlage	Zeichnerische Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie	Textliche Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie
LEP Sachsen-Anhalt (2010); ST-01	<p>Raum- und Siedlungsstruktur - <i>Zentrale Orte</i> (Kap. 2, Z 36)</p> <p>Freiraumschutz - <i>Freiraumverbund</i> (Kap. 4.1.1, G 90)</p> <p>Land- und Fortwirtschaft - <i>Landwirtschaft</i> (Kap. 4.2.1, G 122)</p> <p>Verkehr - <i>Straßenverkehr</i> (Kap. 3.3.2, Z 79)</p>	<p>Freiraumschutz - <i>Wald</i> (Kap. 4.2.2, Z 131)</p> <p>Energieversorgung - <i>Hochspannungsleitungen</i> (Kap. 3.4, G 81) - <i>Rohrleitungen</i> (Kap. 3.4, G 81)</p>

Planunterlage	Zeichnerische Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie	Textliche Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie
	<p>Rohstoffe - Rohstoffsicherung (Kap. 4.2.3, Z 136)</p>	
<p>RP Magdeburg (2006), ST-02</p>	<p>Freiraumschutz - Naturschutz (Kap. 5.3.1, Z 5.3.1.3) - Landschaftsschutz, Kulturlandschaft (Kap. 5.5.2., Z 5.5.2.3) - Freiraumverbund (Kap. 5.7.3, Z 5.7.3.4 und Z 5.7.3.5) - Hochwasserschutz (Kap. 5.3.3, Z 5.3.3.3)</p> <p>Land- und Fortwirtschaft - Landwirtschaft (Kap. 5.7.1, Z 5.7.1.2; Kap. 5.3.2, Z 5.3.2.1)</p> <p>Erholung und Tourismus - Freiraumgestützte Erholung (Kap. 5.7.2, Z 5.7.2.4)</p> <p>Verkehr - Schienenverkehr (Kap. 5.9.2, Z 5.9.2.6, Z 5.9.2.7 und Z 5.9.2.19) - Straßenverkehr (Kap. 5.9.3, Z 5.9.3.2, Z 5.9.3.4 und Z 5.9.3.7) - Luftverkehr (Kap. 5.9.6, Z 5.9.6.8) - Schiffsverkehr (Kap. 5.9.5, Z 5.9.5.2) - Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr) (Kap. 5.9.4, Z 5.9.4.5)</p> <p>Erneuerbare Energien - Windenergie (Kap. 5.8.2, Z 5.8.2.1 und Z 5.8.3.1)</p> <p>Rohstoffe - Rohstoffsicherung (Kap. 5.7.7, Z 5.7.7.2)</p>	<p>--</p>

Planunterlage	Zeichnerische Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie	Textliche Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie
<p>Entwurf RP Magdeburg (2016); ST-02A</p>	<p>Raum- und Siedlungsstruktur - <i>Entwicklung von Gewerbe und Industrie</i> (Kap. 5.1, Z 38 und Z 40)</p> <p>Freiraumschutz - <i>Naturschutz</i> (Kap. 6.1.1, Z 109) - <i>Landschaftsschutz, Kulturlandschaft</i> (Kap. 6.2.2, Z 159) - <i>Hochwasserschutz</i> (Kap. 6.1.2, Z 115 und Z 116)</p> <p>Land- und Fortwirtschaft - <i>Landwirtschaft</i> (Kap. 6.2.1, Z 127)</p> <p>Verkehr - <i>Schienerverkehr</i> (Kap. 5.3.2, Z 50, Z 55 und Z 59) - <i>Straßenverkehr</i> (Kap. 5.3.2, Z 60, Z 61, Z 63 und Z 64) - <i>Luftverkehr</i> (Kap. 5.3.5, Z 72) - <i>Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr)</i> (Kap. 5.3.7, Z 80)</p> <p>Erneuerbare Energien - <i>Windenergie</i> (Kap. 5.4.1, Z 89 und Z 90)</p>	<p>Freiraumschutz - <i>Wald</i> (Kap. 6.2.2, Z 131)</p> <p>Land- und Fortwirtschaft - <i>Landwirtschaft</i> (Kap. 6.2.1, Z 125)</p>
<p>RP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (2006); ST-03</p>	<p>Freiraumschutz - <i>Freiraumverbund</i> (Kap. 5.5.3, Z 5.5.3.4) - <i>Hochwasserschutz</i> (Kap. 5.3.3, Z 5.3.3.3)</p> <p>Land- und Fortwirtschaft - <i>Landwirtschaft</i> (Kap. 5.3.2, Z; Kap. 5.5.1, Z 5.5.1.2)</p> <p>Erholung und Tourismus - <i>Freiraumgestützte Erholung</i> (Kap. 5.5.2, Z 5.5.2.5)</p>	<p>--</p>

Planunterlage	Zeichnerische Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie	Textliche Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie
	<p>Verkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schienenverkehr (Kap. 5.8.1, Z 5.8.1.2) - Straßenverkehr (Kap. 5.8.2, Z 5.8.2.2 und Z 5.8.2.3) - Sonstige Verkehr (Kap. 5.8.3, Z 5.8.3.2) <p>Entsorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abwasserwirtschaft (Kap. 5.6, G 5.6.2) <p>Rohstoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rohstoffabbau (Kap. 5.3.5, G 5.3.5.6) 	
RP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (2018); ST-03A	--	--
Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (2018); ST-04	--	--
Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (2014); ST-05	--	--
RP Harz (2009); ST-06	<p>Freiraumschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochwasserschutz (Kap. 4.5.1, Z 1) <p>Land- und Fortwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landwirtschaft (Kap. 4.5.4, Z 1; Kap. 4.3.4, Z 1) <p>Verkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straßenverkehr (Kap. 4.8.3, Z 6) 	<p>Energieversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochspannungsleitungen (Kap. 4.9.1, Z 1 und G 4)
RP Harz Ergänzung Wippra (2011); ST-07	--	--
RP 1. Änderung, Reduzierung des VR für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ (2010); ST-08	--	--

Planunterlage	Zeichnerische Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie	Textliche Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie
<p>RP 2. Änderung, Streichung einer Teilfläche des VB für Landwirtschaft „Südliches Harzvorland“ (2010); ST-09</p>	<p>--</p>	<p>--</p>
<p>RP Halle (2010); ST-10</p>	<p>Raum- und Siedlungsstruktur - Raumstruktur (Kap. 5.1.3, G 5.1.3.1)</p> <p>Freiraumschutz - Naturschutz (Kap. 5.3.1, Z 5.3.1.3) - Landschaftsschutz, Kulturlandschaft (Kap. 5.5.7, Z 5.5.7.3) - Wald (Kap. 5.7.5, Z 5.7.5.1) - Freiraumverbund (Kap. 5.7.3, Z 5.7.3.4)</p> <p>Land- und Fortwirtschaft - Landwirtschaft (Kap. 5.7.1, Z 5.7.1.3)</p> <p>Erholung und Tourismus - Freiraumgestützte Erholung (Kap. 5.7.2, Z 5.7.2.5)</p> <p>Verkehr - Straßenverkehr (Kap. 5.93, Z 5.9.3.7)</p> <p>Erneuerbare Energien - Windenergie (Kap. 5.8.2, Z 5.8.2.2)</p>	<p>Freiraumschutz - Naturschutz (Kap. 6.1, G (1), G (2) und G (3)) - Landschaftsschutz, Kulturlandschaft (Kap. 6.17, G) - Bodenschutz (Kap. 6.2, G)</p> <p>Land- und Fortwirtschaft - Landwirtschaft (Kap. 6.8 G) - Forstwirtschaft (Kap. 6.9, G)</p> <p>Energieversorgung - Hochspannungsleitungen (Kap. 5.10.1, Z 5.10.1.1)</p>
<p>2. Entwurf RP Halle (2017); ST-10A</p>	<p>Verkehr - Straßenverkehr (Kap 5.9.3, Z 2)</p>	<p>--</p>
<p>3. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächige Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle (2017); ST-11</p>	<p>--</p>	<p>--</p>

3.2.3 Relevanzprüfung für Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen

Gem. BNetzA (2015) werden auch die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einer Betrachtungsrelevanz unterzogen. Demnach werden die einzelnen Planungen und Maßnahmen der in Kapitel 1.5.2 aufgeführten und zu berücksichtigenden Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren sowie der sonstigen Planungsunterlagen in der Tabelle 10 auf ihre Vorhabenrelevanz sowie ihre räumliche und inhaltliche Konkretisierung geprüft. Planungen und Maßnahmen, bei denen keine positive landesplanerische Stellungnahme vorliegt, deren Planungsstand sich nicht mindestens in einem abgeschlossenen Raumordnungsverfahren (ROV) oder in einem (nachgeordneten) Zulassungsverfahren (z.B. Infrastrukturvorhaben, Vorhaben zur Gewinnung von Rohstoffen etc.) befindet, werden dementsprechend nicht weiter berücksichtigt. Die im Raumordnungskataster (ROK) Sachsen-Anhalt enthaltenen sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen werden in einem ersten Schritt hinsichtlich der Fragestellung ausgewertet, ob diese dem geplanten Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen können. Hierzu erfolgt zunächst eine vorgezogene themenbezogene Auswahl von betrachtungsrelevanten Inhalten des ROK. Als nicht betrachtungsrelevant werden zunächst Themen und Inhalte eingestuft, die im Zuge der Strategischen Umweltprüfung (SUP) (z.B. geplante Schutzgebiete) berücksichtigt werden oder weitere Verfahren, die über die sonstigen öffentlichen und privaten Belange abgedeckt werden (söpB) (z.B. Flurneuordnung). In einem zweiten Schritt wird geprüft, ob Planungen und Maßnahmen bereits über die Bauleitplanung oder über das Digitale Basis-Landschaftsmodell (DLM) berücksichtigt bzw. bereits realisiert und im Bestand enthalten sind. Da einige der aufgeführten Planungen bereits umgesetzt wurden bzw. sich in laufender Umsetzung befinden, ist eine bereits vorhandene Erkennbarkeit im Luftbild oder eine partielle Übereinstimmung mit dem DLM nicht auszuschließen. Außerdem führt die unterschiedliche Qualität der Daten zum Teil zu räumlich versetzten Darstellungen.

Tabelle 17: Identifizierung und Prüfung der im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Abschnitt A/FL

Planung / Maßnahmen	Stand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da Bestand	nicht relevant, da BLP	relevant
Raum- und Siedlungsstruktur					
Entwicklung von Gewerbe und Industrie					
Sauenzuchtanlage Hedersleben	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Mansfeld-Südharz / Seegebiet Mansfelder Land	X		
Neubau einer Gewächshausanlage in Osterweddingen	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Sülzetal Magdeburg			X
Umnutzung Ferkelaufzucht in 1.200 Schweinemastplätze	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Nienburg (Saale)	X		

Planung / Maßnahmen	Stand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da Be- stand	nicht relevant, da BLP	relevant
Hähnchenmastanlage Gerbstedt	Raumordnungsverfahren abge- schlossen.	Mansfeld-Südharz / Gerbstedt	X		
Kompostieranlage	Raumordnungsverfahren abge- schlossen.	Börde / Niedere Börde	X		
Herstellung von Formstücken aus Beton	Raumordnungsverfahren abge- schlossen.	Börde / Niedere Börde	X		
Lagerung und Behandlung von Autowracks	Raumordnungsverfahren abge- schlossen.	Börde / Hohe Börde	X		
Flachglasherstellung	Raumordnungsverfahren abge- schlossen.	Börde / Sülzetal		X	
Legehennenanlage	Raumordnungsverfahren abge- schlossen.	Salzlandkreis / Aschersleben		X	
Entwicklung der Versorgungsstruktur					
Siedlungsabfalldeponie Wedde- gast ROV	Raumordnungsverfahren abge- schlossen.	Salzlandkreis / Bernburg (Saale)			X
Lagern/Umladen von Abfällen	Raumordnungsverfahren abge- schlossen.	Börde / Wolmirstedt	X		
Verbrennungsmotoranlage (BHKW)	Raumordnungsverfahren abge- schlossen.	Mansfeld-Südharz / Gerbstedt	X		
Umspannwerk	Raumordnungsverfahren abge- schlossen.	Salzlandkreis / Staßfurt Börde / Wolmirstedt	X		
Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas	Raumordnungsverfahren abge- schlossen.	Salzlandkreis / Bördeland	X		
Biomethananlage Niederndode- leben mit ngb Gaskessel	Raumordnungsverfahren abge- schlossen.	Börde / Hohe Börde	X		

Planung / Maßnahmen	Stand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da Be- stand	nicht relevant, da BLP	relevant
Erholung und Tourismus					
Sport- und Freizeiteinrichtungen					
Schießstand für Handfeuerwaffen und Schießplatz	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Niedere Börde			X
Straßenverkehr					
Neubau L71 OU Rathmannsdorf	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 18.02.2010.	Salzlandkreis / Güsten, Staßfurt			X
Neubau B6n Güsten-Ilberstedt PA 13.3	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 30.04.2007.	Salzlandkreis / Bernburg (Saale), Ilberstedt			X
B6n zw. Hoym-A14 bei Plötzkau	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Alsleben (Saale), Plötzkau	X		
B71n-BAB14 bis Haldensleben	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 22.01.2008.	Börde / Niedere Börde			X
B6n zw. Hoym-A14 bei Plötzkau	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Alsleben (Saale), Plötzkau			X
B6n zw. Hoym-gepl. A14 bei Plötzkau Var.M2/N2	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Güsten, Aschersleben, Plötzkau			X
A14 Bereich noch offen (Klärung erforderlich mit LBB)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Niedere Börde	X		
A 14 VKE 1.1	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Niedere Börde, Wolmirstedt, Barleben			X
L44 K1171a Knoten und RW bis Farsleben	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 03.07.2007.	Börde / Wolmirstedt	X		
Neuplanung L 73 im Bereich Kalkteiche Solvay in Pobzig	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Nienburg (Saale)	X		

Planung / Maßnahmen	Stand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da Be- stand	nicht relevant, da BLP	relevant
Luftverkehr					
Sonderlandeplatz Güsten	Positive landesplanerische Stellungnahme am 16.06.2004.	Salzlandkreis / Güsten			X
Klein Mühlingen	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Bördeland	X		
Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radwege)					
L49 Radweg MD - Niederndodeleben	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 19.01.2005.	Börde / Hohe Börde Magdeburg	X		
Energieversorgung					
Hochspannungsleitungen					
PFV 110-kV-Leitung Klostermansfeld-ASL, Bl. 5500 / Bl. 5700 (Neubau/Umbau UW)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Mansfeld-Südharz / Arnstein, Gerbstedt Salzlandkreis / Aschersleben, Könnern			X
Umverlegung 110kV-Freileitg. Förderstedt-Magdeburg bei Biere	Positive landesplanerische Stellungnahme am 13.06.2013.	Salzlandkreis / Bördeland			X
110-kV-Freileitung Klostermansfeld-Aschersleben	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Mansfeld-Südharz / Gerbstedt, Salzlandkreis			X
PFV Ersatzneubau 110-kV-Freileitung Harbke-Wolmirstedt, 2. Teilabschnitt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Wolmirstedt, Niedere Börde, Barleben, Hohe Börde	X		
Zusätzl. 20-kV-Kabelsystem zw. Groß Germersleben u. Osterweddingen	Positive landesplanerische Stellungnahme am 02.06.2010.	Börde / Sülzetal, Wanzleben-Börde			X
Neubau 20-kV-Trasse Förderstedt nach Staßfurt	Positive landesplanerische Stellungnahme am 06.05.2016.	Salzlandkreis / Staßfurt			X

Planung / Maßnahmen	Stand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da Bestand	nicht relevant, da BLP	relevant
Rückbau 380-kV-Freileitung am UW Wolmirstedt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Wolmirstedt	X		
380-kV-Netzanschluss UW Förderstedt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Bördeland, Staßfurt	X		
PFV für Neubau 380-kV-Ltg. UW Stendal/West - Wolmirstedt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Wolmirstedt			X
380-kV-Einschleifung UW Förderstedt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 05.04.2011.	Salzlandkreis / Bördeland, Staßfurt	X		
380kV-Netzanschluss GuD Kraftwerk Calbe	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 25.09.2012.	Salzlandkreis / Barby			X
Neubau 380-kV-Freileitung am UW Wolmirstedt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Wolmirstedt			X
Rohrleitungen					
FWV-Leit. Parallelleit. DB Güsten - HB Hammelberge	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 19.12.2008.	Salzlandkreis / Güsten, Ilberstedt			X
Ethylenpipeline Böhlen-Teutschenthal	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Aschersleben, Bördeland, Güsten, Ilberstedt, Könnern, Staßfurt, Plötzkau Saalekreis / Bad Lauchstädt, Goethestadt, Salzatal, Teutschenthal Mansfeld-Südharz / Gerbstedt, Seegebiet Mansfelder Land Börde / Hohe Börde, Niedere Börde, Sülzetal Magdeburg	X		
Rohstoffpipeline Rostock-Böhlen	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Aschersleben, Bördeland, Güsten, Ilberstedt, Könnern, Plötzkau, Staßfurt Mansfeld-Südharz / Gerbstedt,	X		

Planung / Maßnahmen	Stand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da Be- stand	nicht relevant, da BLP	relevant
		Seegebiet Mansfelder Land Börde / Barleben, Hohe Börde, Niedere Börde, Sülzetal Burgenlandkreis / Lützen, Wei- ßenfels Magdeburg Saalekreis / Salzatal, Teutschent- hal			
475. 300/16 Sanierung Gaslei- tung	Positive landesplanerische Stel- lungnahme am 21.05.2004.	Mansfeld-Südharz / Gerbstedt Salzlandkreis / Könnern			X
Erneuerbare Energien					
Windenergie					
Windpark Alsleben	Raumordnungsverfahren abge- schlossen.	Salzlandkreis / Aschersleben			X
Kommunikation					
Sonstige Kommunikation					
Kommunikationskabel Barby/Elbe-Wettin/Saale	Positive landesplanerische Stel- lungnahme am 14.07.2004.	Salzlandkreis / Barby, Calbe (Saale)			X
Kommunikationskabel Barby- Wettin	Positive landesplanerische Stel- lungnahme am 14.07.2004.	Salzlandkreis / Barby, Calbe (Saale), Nienburg (Saale), Könnern			X

Planung / Maßnahmen	Stand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da Bestand	nicht relevant, da BLP	relevant
Natur- und Landschaftsschutz					
Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Parks					
Teich	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Sülzetal	X		
Pfingstwiese	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Sülzetal	X		
Sülzetal West	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Sülzetal	X		
Sülzetal Ost	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Sülzetal	X		
Großer Bruch	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Sülzetal	X		
Kamp	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Mansfeld-Südharz / Gerbstedt		X	
Untere Ohre	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Niedere Börde	X		
Wipper unterhalb Wippra	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Güsten, Ilberstedt, Bernburg Saale)	X		
Salzstellen bei Sülldorf	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Sülzetal	X		
Ehemaliges Abbaugbiet der Ziegelei Olvenstedt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Hohe Börde	X		
Unteres Saaletal	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Alsleben (Saale), Aschersleben, Bernburg (Saale), Calbe (Saale), Güsten, Ilberstedt, Könnern, Nienburg (Saale), Plötzkau, Staßfurt, Nebra (Unstrut), Naumburg (Saale),		X	

Planung / Maßnahmen	Stand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da Be- stand	nicht relevant, da BLP	relevant
		Mansfeld-Südharz / Gerbstedt, Lutherstadt Eisleben, Seegebiet Mansfelder Land Saalekreis / Petersberg, Salzatal, Teutschenthal, Wettin-Löbejün Halle (Saale)			
Sülzetal bei Sülldorf	Raumordnungsverfahren abge- schlossen.	Börde / Sülzetal Magdeburg	X		
Kupferschieferhalden bei Hett- stedt	Raumordnungsverfahren abge- schlossen.	Mansfeld-Südharz / Gerbstedt	X		
Saaletal und Nebentäler	Raumordnungsverfahren abge- schlossen.	Mansfeld-Südharz / Gerbstedt, Lutherstadt Eisleben Salzlandkreis / Könnern Saalekreis / Wettin-Löbejün, Salzatal		X	
Hohe Börde	Raumordnungsverfahren abge- schlossen.	Börde / Hohe Börde, Niedere Börde, Wanzleben-Börde	X		
Wipperniederung	Raumordnungsverfahren abge- schlossen.	Salzlandkreis / Bernburg (Saale), Güsten, Bernburg (Saale), Il- berstedt	X		
Kleinhaldenareal im nördlichen Mansfelder Land	Raumordnungsverfahren abge- schlossen.	Mansfeld-Südharz / Gerbstedt	X		
Laweketal	Raumordnungsverfahren abge- schlossen.	Mansfeld-Südharz / Seegebiet Mansfelder Land Saalekreis / Salzatal	X		
Saale	Raumordnungsverfahren abge- schlossen.	Burgenlandkreis / Mertendorf, Molauer Land, Freyburg (Un- strut), Goseck, Osterfeld, Naumburg (Saale), Weißenfels, Schön- burg, Wethau, Stößen, Teuchern Salzlandkreis / Alsleben (Saale),	X		

Planung / Maßnahmen	Stand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da Bestand	nicht relevant, da BLP	relevant
		Bernburg (Saale), Könnern, Plötzkau Saalekreis / Wettin-Löbejün			
Ohre- und Elbniederung	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Barleben, Niedere Börde, Niedere Börde, Wolmirstedt, Zielitz, Rogätz Jerichower Land / Burg, Möser Magdeburg	X		

4 Bestandserhebung im Untersuchungsraum

Im weiteren Prüfablauf werden nur noch die für den Untersuchungsraum relevanten Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt. Die nachfolgenden Kapitel stellen eine Übersicht mit allen relevanten dar, zugeordnet zu den einzelnen Kategorien / Unterkategorien. Als Grundlage dient dabei die in Kapitel 3.2.2 durchgeführte Identifizierung der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung. In den nachfolgenden Kapiteln wird kenntlich gemacht, ob es sich bei den Unterkategorien um ein Ziel (Z) (z.B. Vorranggebiet) oder einen Grundsatz (G) (z.B. Vorbehaltsgebiet) i. S. von § 3 Abs. 2 und 3 ROG handelt. Darüber hinaus wird angegeben, ob es sich um eine textliche oder zeichnerische Ausweisung handelt. Handelt es sich um zeichnerisch fixierte oder textlich ausreichend verortbare Festlegungen, werden diese in den thematischen Karten der Raumordnerischen Festlegungen I - III (vgl. Anlage 2.1 - 2.3) dargestellt und in den Steckbriefen der Trassenkorridorsegmente (Anhang I) beschrieben. Die Bestandsbeschreibungen werden getrennt für die einzelnen Kategorien / Unterkategorien sowie dem entsprechenden Ausweisungstext dargestellt.

4.1 Entwicklung des Gesamttraumes

4.1.1 Entwicklung des Gesamttraumes

4.1.1.1	-
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur Entwicklung des Gesamttraumes im Untersuchungsraum aufgeführt.	

4.2 Siedlungsstruktur

4.2.1 Raum- und Siedlungsstruktur

Tabelle 18: Bestandserhebung der Kategorie – Raum- und Siedlungsstruktur

4.2.1.1 Raumstruktur			
ST-10	Kap. 5.1.3, G 5.1.3.1	zeichnerisch	„Hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten des ländlichen Raumes sind entsprechend ihrer räumlichen Lage- vier Grundtypen zu unterscheiden: [...] 3. Ländliche Räume mit relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und / oder Potenzialen im Tourismus. [...]"
4.2.1.2 Zentrale Orte			
ST-01	Kap. 2.1, Z 36	zeichnerisch	„Oberzentrum ist jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den Städten: [...] 3. Magdeburg (siehe Beikarte 2c)“ Anmerkung ARGE-SOL: Zentrale Orte wird lediglich im Bezug der Stadt Magdeburg als Sonderfall betrachtet, dieser ergibt sich hier aus der Demarkationslinie der Stadt Magdeburg im Zusammenhang mit

			der Ausweisung der Raumordnung u. a. des Gewerbegebietes Eulen-berg. Weitere Ausweisungen zu Zentralen Orten werden im Abschnitt A hierbei nicht betrachtet und bleiben davon unberücksichtigt.
4.2.1.3 Entwicklungsachsen			
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Entwicklungsachsen im Untersuchungsraum aufgeführt.			
4.2.1.4 Siedlungsentwicklung			
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur Siedlungsentwicklung im Untersuchungsraum aufgeführt.			
4.2.1.5 Entwicklung von Gewerbe und Industrie			
ST-01	Kap. 3.1, Z 57	zeichnerisch	„Als Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen werden festgelegt: [...] - Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 - Magdeburg / Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen / Wanzleben) [...] Durch die Regionalplanung sind diese Vorrangstandorte räumlich zu präzisieren. Sie sollten durch interkommunale Kooperation entwickelt werden.“ ⁶
ST-02A	Kap. 5.1, Z 38	zeichnerisch	„Als Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen werden die nachstehenden Standorte festgelegt. Diese Standorte sind mit dem Ziel zu entwickeln, wettbewerbsfähige große Industrieflächen vorzuhalten. [...] Magdeburg/Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen/ Wanzleben) [...] Die Standorte sollen durch interkommunale Kooperationen entwickelt werden. (LEP 2010; Z 57, S. 64)“
ST-02A	Kap. 5.1, Z 40	zeichnerisch	„Als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbe-flächen werden die bereits vorhandenen Standorte [...] Barleben, Niedere Börde, Wolmirstedt (Technologiepark Ostfalen), [...] festgelegt. Sie sind entsprechend dem Bedarf weiterzuentwickeln. (LEP 2010; Z 58, S. 64 f.)“

⁶**Anmerkung ARGE-SOL:** Die im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (2010) ausgewiesenen Standorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen sind im LEP ST 2010 lediglich punktuell ausgewiesen. Die entsprechende Konkretisierung soll dann laut LEP in den entsprechenden Regionalplänen erfolgen. Die aufgeführten Standorte liegen grundsätzlich außerhalb des hier betrachteten Untersuchungsraumes der RVS-Freileitung (von max. 1.200 m), sind aber aufgrund der räumlichen Nähe zum Untersuchungsraum informell mit genannt. Die entsprechende flächige Berücksichtigung der Standorte erfolgt dann in der Auswertung der entsprechenden Regionalpläne, sofern eine entsprechende Konkretisierung bereits vorliegt.

4.2.1.6	Entwicklung der Versorgungsstruktur
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur Entwicklung der Versorgungsstruktur im Untersuchungsraum aufgeführt.	

4.3 Freiraumstruktur

4.3.1 Freiraumschutz

Tabelle 19: Bestandserhebung der Kategorie – Freiraumschutz

4.3.1.1 Naturschutz			
ST-02	Kap. 5.3.1, Z 5.3.1.3	zeichnerisch	<p>„Für die Planungsregion Magdeburg sind zusätzlich folgende Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt: [...] XXX Sülzetal bei Sülldorf [...] VIII Baasdorfer Teiche [...] Für die in diesem Punkt genannten Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind folgende Entwicklungsziele festgelegt: Die Waldgebiete der Gebiete [...] Baasdorfer Teiche, [...] sollen in einem möglichst geschlossenen Bestand, aus Gründen der ökologischen und sozioökonomischen Bedeutung des Waldes, erhalten bleiben. Die Biozönose der Waldgebiete muss stabil gehalten werden. Für Teile der Gebiete [...] Sülzetal bei Sülldorf [...] die die Kriterien der FFH-Richtlinie erfüllen, wird das Ziel verfolgt die dort lebenden bestandsgefährdeten wildlebenden Tiere und Pflanzen und deren Lebensraum zu erhalten und auf diese Weise eine stabile Population aufzubauen. Die Gebiete sollen in möglichst großen und miteinander verbundenen Komplexen erhalten und geschützt werden. [...] Für Teile der Gebiete Baasdorfer Teiche [...] die langfristig für den Naturschutz gesichert werden sollen, wird als Ziel die Erhaltung bzw. Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestandsgefährdeter wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten verfolgt. [...]“</p>
ST-02A	Kap. 6.1.1, Z 109	zeichnerisch	<p>„Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft von regionaler Bedeutung sind festgelegt: [...] XXII Mittleres Wippertal Der wertvolle Niederungswald, die Hangbereiche mit arten- und strukturreichen Streuobstwiesen, Trockenrasen und naturnahen Laubmischwäldern sind als Brut-, Wohn- und Rastgebiete zu erhalten. Die vorhandenen Restauenwälder zwischen Aschersleben und Groß Schierstedt sind möglichst zu vergrößern und miteinander zu verbinden. Nährstoff- und Schadstoffeinträge in die Trockenbiotop und die Wipperraue sind zu verringern. Die Ziele des Vorranggebietes für Natur und Landschaft stehen den Maßnahmen des Hochwasserschutzes zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung nicht entgegen.“</p>

			<p>[...] <i>XXXII Sülzetal bei Sülldorf</i> <i>Das Sülzetal bei Sülldorf ist als bedeutende Binnenlandsalzstelle mit charakteristischer Flora und Fauna zu erhalten. Der Erhaltungszustand ist durch extensive Nutzung und Pflegemaßnahmen so zu verbessern, dass ehemals vorhandene Quellerfluren sowie Schlick- und Schlammبانke sich wieder regenerieren können.</i> [...]"</p>
ST-10	Kap. 5.3.1, Z 5.3.1.3	zeichnerisch	<p>„Auf der Grundlage der im LEP LSA festgeschriebenen Gebiete werden folgende Vorranggebiete für Natur und Landschaft für die Planungsregion Halle festgelegt und durch weitere ergänzt: [...] <i>V. Altbergbaugebiet bei Hettstedt (MSH)</i> <i>Schutz der historisch gewachsenen Landschaft mit vielfältigen naturnahen und durch menschliche Tätigkeit überprägten Landschaftsbestandteilen, z.B. Schwermetallrasen, naturnahe Trockenrasengesellschaften, artenreiche Laubwälder und bergbauliche Familienhalden.</i> [...]"</p>
ST-10	Kap. 6.1, G (1)	textlich	<p>„Im Rahmen der Gestaltung und Entwicklung der Region sind die Belange von Natur und Landschaft entsprechend zu berücksichtigen. Dabei sind die Großlandschaften Sachsen-Anhalts einschließlich ihrer Untergliederung in individuelle Landschaftseinheiten gemäß Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (1994, aktualisiert 2001) zu Grunde zu legen. Die Leitbilder der Landschaften orientieren sich am naturräumlichen Potenzial und der besonderen Eigenart der Naturräume, die sich aus den natürlichen Standortverhältnissen und der kulturhistorischen Entwicklung unter Beachtung der verschiedenen Nutzungsanforderungen. Für die Planungsregion sind folgende Großlandschaften und Landschaftseinheiten festgelegt:</p> <p><u>Mittelgebirge:</u> - Unterharz</p> <p><u>Landschaften des Mittelgebirgsvorlandes:</u> - Nordöstliches Harzvorland - Östliches Harzvorland - Helme-Unstrut-Buntsandsteinland - Ilm-Saale-Muschelkalkplatte - Zeitzer Buntsandsteinplateau</p> <p><u>Ackerebene:</u> - Hallesches Ackerland - Querfurter Platte - Lützener-Hohenmölsener Platte - Keuperbecken südlich Eckartsberga</p> <p><u>Flusstäler und Niederungslandschaften:</u> - Unteres Saaletal - Halle- Naumburger- Saaletal - Helmeniederung-Unstrut-Niederung - Weiße Elster Tal - Fuhneniederung</p> <p><u>Bergbaufolgelandschaften:</u> - Tagebau Region Amsdorf - Tagebau Region Halle-Ost - Tagebau Region Merseburg-Ost - Tagebauregion Geiseltal - Tagebauregion Zeitz-Weißenfels-Hohenmölsen - Tagebauregion Meuselwitz</p> <p><u>Stadtlandschaft Halle“</u></p>

ST-10	Kap. 6.1, G (2)	textlich	„Raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Nutzungen sind so einzuordnen, dass dadurch verursachte negative Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie auf das Landschaftsbild geringgehalten werden. Dabei sind große noch unzerschnittene Flächen zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und naturnahe Bereiche auszusparen.“
ST-10	Kap. 6.1, G (3)	textlich	„Geschädigte, an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und ausgeräumte Landschaften sind so zu gestalten und zu entwickeln, dass ihr Naturhaushalt wieder funktions- und regenerationsfähig wird.“
4.3.1.2 Landschaftsschutz, Kulturlandschaft			
ST-02	Kap. 5.5.2., Z 5.5.2.3	zeichnerisch	„Regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege werden zur Sicherung und Erhaltung von baulichen und landschaftlichen Kulturgütern festgelegt. [...] 9. Groß Ammensleben [...] 31. Wespen [...]“
ST-02A	Kap. 6.2.6, Z 159	zeichnerisch	„Regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege in der Planungsregion Magdeburg sind: [...] 15. Groß Ammensleben [...] 29. Plötzkau [...]“
ST-10	Kap. 5.5.7, Z 5.5.7.3	zeichnerisch	„Als regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege werden in der Planungsregion Halle festgelegt: [...] Orte und Objekte der „Gartenräume“ (Haus Dryander mit Garten, Freist) [...]“
ST-10	Kap. 6.17, G	textlich	„Traditionen und Brauchtum sind zu fördern. Die Museen und Theater-spielstätten sind in der Region nach Möglichkeit zu erhalten, um die kulturelle Leistungsfähigkeit und naturgegebenen Besonderheiten zu erhalten. Die archäologisch-historischen Kulturgüter sind nach Möglichkeit öffentlich zu erschließen.“
4.3.1.3 Wald			
ST-01	Kap. 4.2.2, Z 131	textlich	„Wald ist durch Verkehrs- und Versorgungstrassen so wenig wie möglich zu zerschneiden. Die Eingriffe sind auf / Eine Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Bei Eingriffen in den Bestand der Waldflächen muss der Bedarf begründet nachgewiesen werden.“
ST-02A	Kap. 6.2.2, Z 131	textlich	„Wald ist durch Verkehrs- und Versorgungstrassen so wenig wie möglich zu zerschneiden. Die Eingriffe sind auf / Eine Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Bei Eingriffen in den Bestand der Waldflächen muss der Bedarf begründet nachgewiesen werden (LEP 2010; Z 131, S 139).“

ST-10	Kap. 5.7.5, Z 5.7.5.1	zeichnerisch	„Zur Erhöhung des Waldanteiles und im Interesse ausgewogener Anteile von Wald, offenem Gelände und Bebauung in einer harmonischen Kulturlandschaft werden in der Planungsregion Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung festgelegt. Aufforstungen werden dabei insbesondere auf landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, zur Renaturierung von Bergbaufolgelandschaften und zur Schutzwaldbegründung vorgehen. Sie sollen naturnah, standort- und funktionsgerecht erfolgen. Im Einzelnen werden folgende Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung festgelegt: [...] im Saalekreis: 11. Aufforstung Rothenburg [...]"
4.3.1.4 Klima / Luft			
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Klima / Luft im Untersuchungsraum aufgeführt.			
4.3.1.5 Bodenschutz			
ST-10	Kap. 6.2, G	textlich	„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Bestand und die Leistungsfähigkeit der Böden als Teil des Natur- und Wasserhaushaltes sowie als Voraussetzung der Landnutzung sollen erhalten und verbessert werden durch - den Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, - die Minimierung von Bodenerosion, Bodenverdichtung und Bodenentwässerung, - die Vermeidung bzw. Verminderung von Schadstoffeinträgen, - die Verminderung bzw. Minimierung von Bodenversiegelung durch Bebauung, Aufschüttungen, Überschüttungen und Abgrabungen, - Sanierungen von Verunreinigungen, schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten.“
4.3.1.6 Freiraumverbund			
ST-01	Kap. 4.1.1, G 90	zeichnerisch	„Als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden festgelegt: [...] 8. Fließgewässer im nördlichen und nordöstlichen Harzvorland 15. Saalenebentäler und Kupferschieferhalden bei Hettstedt [...]"
ST-02	Kap. 5.7.3, Z 5.7.3.4	zeichnerisch	„Im Einzelnen sind im Landesentwicklungsplan LSA für die Planungsregion Magdeburg festgelegt: [...] 2. Teile der Colbitz-Letzlinger Heide [...]"
ST-02	Kap. 5.7.3, Z 5.7.3.5	zeichnerisch	„Für die Planungsregion Magdeburg sind zusätzlich folgende Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt: [...] 11. Bachabschnitt Kleine Sülze, Große Sülze, Telzgraben [...]"

			24. Hohe Börde [...]"
ST-03	Kap. 5.5.3, Z 5.5.3.4	zeichnerisch	„Es werden folgende Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt: [...] 3. Unteres Saaletal [...]"
ST-10	Kap. 5.7.3, Z 5.7.3.4	zeichnerisch	„Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ergänzen die Vorranggebiete für Natur und Landschaft und wurden aus den im LEP LSA festgelegten Vorbehaltsgebieten für die Planungsregion Halle entwickelt. Folgende Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden festgelegt: [...] 2. Gebiete des Süßen und Salzigen Sees einschließlich Laweke- und Salzatal (MSH, SK) [...] 5. Saaletal und Nebentäler (SK, MSH, HAL, BLK) [...]"
4.3.1.7 Regionale Grünzüge und Trenngrün			
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Regionalen Grünzügen und Trenngrün im Untersuchungsraum aufgeführt.			
4.3.1.8 Hochwasserschutz			
ST-02	Kap. 5.3.3, Z 5.3.3.3	zeichnerisch	„Im Landesentwicklungsplan LSA werden für die Planungsregion Magdeburg folgende Vorranggebiete für Hochwasserschutz festgelegt: I die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer Aller, Bode, Ehle, Elbe, Elbumflut, Großer Graben, Holtemme, Ihle, Ohre, Saale, Stremme (LEP-LSA Punkt 3.3.3 Nr. 1) [...]"
ST-02A	Kap. 6.1.2, Z 115	zeichnerisch	„Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt: [...] V Saale [...] IV Ohre [...]"
ST-02A	Kap. 6.1.2, Z 116	zeichnerisch	„Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz in der Region Magdeburg sind festgelegt: [...] XXI Wipper [...]"
ST-03	Kap. 5.3.3, Z 5.3.3.3	zeichnerisch	„Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt (LEP-LSA Punkt 3.3.3): 1. die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer

			[...] II Wipper [...] IV Saale [...]"
ST-06	Kap. 4.5.1, Z 1	zeichnerisch	„Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz ergänzen die Vorranggebiete für Hochwasserschutz um die Ausweisung der potenziellen Überflutungsbereiche der im Pkt. 4.3.1. genannten Fließgewässersysteme, die bei Versagen bestehender Hochwasserschutzanlagen oder Extremhochwasser überschwemmt werden können.“
4.3.1.9 Gewässerschutz			
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zum Gewässerschutz im Untersuchungsraum aufgeführt.			

4.3.2 Land- und Forstwirtschaft

Tabelle 20: Bestandserhebung der Kategorie – Land- und Forstwirtschaft

4.3.2.1 Landwirtschaft			
ST-01	Kap. 4.2.1, G 122	zeichnerisch	„Als Vorbehaltsgebiete werden festgelegt: [...] 2. Magdeburger Börde 4. Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben 8. östliches und südliches Harzvorland [...]"
ST-02	Kap. 5.3.2, Z 5.3.2.1	zeichnerisch	„Als Vorranggebiete für Landwirtschaft sind in der Region Magdeburg folgende Flächen festgelegt: Folgendes Vorranggebiet liegt im Untersuchungsraum: [...] I Teile der Magdeburger Börde [...]"
ST-02	Kap. 5.7.1, Z 5.7.1.2	zeichnerisch	„Als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft sind im Landesentwicklungsplan LSA für die Planungsregion Magdeburg festgelegt: [...] 2. Magdeburger Börde [...] 4. Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben [...]"
ST-02A	Kap. 6.2.1, Z 125	textlich	„Ausnahmen von Z 124 stellen Trassenbündelungen oder Ersatzbauten von Infrastrukturmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen, landwirtschaftlicher Wegebau sowie Nutzbauten, lineare Bepflanzungen mit Feldgehölzen bzw. Anlage von Grünlandstreifen zur Reduktion der Erosion und Verbesserung der Bodenfunktionen dar. Soweit Vorranggebiete für Landwirtschaft unmittelbar an Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung angrenzen und auf keine anderen Flächen ausgewichen werden kann, ist die Errichtung von Tagesanlagen, die zur Aufrechterhaltung und Fortführung des Abbaus

			<i>der Lagerstätte notwendig sind, temporär auf den Randgebieten (max. 100 m) der Lagerstätte innerhalb der angrenzenden Vorranggebiete für Landwirtschaft zulässig.“</i>
ST-02A	Kap. 6.2.1, Z 127	zeichnerisch	<i>„Als Vorranggebiete für Landwirtschaft sind in der Region Magdeburg folgende Flächen festgelegt: [...] I Teile der Magdeburger Börde [...] VII Teile des Nordöstlichen Harzvorlandes. [...]“</i>
ST-03	Kap. 5.3.2, Z	zeichnerisch	<i>„Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind: Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben [...]“</i>
ST-03	Kap. 5.5.1, Z 5.5.1.2	zeichnerisch	<i>„Als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (LEP-LSA Punkt 3.5.1) werden festgelegt: 1. Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben [...]“</i>
ST-06	Kap. 4.3.4, Z 1	zeichnerisch	<i>„Aufgrund der natürlichen Voraussetzungen kommt der Landwirtschaft in den Harzvorländern eine besondere Bedeutung zu. Um diesen für die Region wichtigen Wirtschaftszweig zu erhalten und zu fördern, wird Teilräumen ein Prioritätsanspruch für die landwirtschaftliche Nutzung zugewiesen, die vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern sind. Folgende Vorranggebiete für Landwirtschaft werden festgelegt: [...] III Nordöstliches Harzvorland [...]“</i>
ST-06	Kap. 4.5.4, Z 1	zeichnerisch	<i>„In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft werden festgelegt: [...] 3. Gebiet um Aschersleben-Staßfurt [...]“</i>
ST-10	Kap. 5.7.1, Z 5.7.1.3	zeichnerisch	<i>„Entsprechend den im LEP LSA festgelegten Vorbehaltsgebieten werden neben den bereits festgeschriebenen Vorranggebieten für Landwirtschaft, weitere Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft für die Planungsregion Halle präzisiert und festgelegt: [...] 2. Gebiete um Sandersleben (MSH) 3. Gebiete des östlichen Harzvorlandes (SK, MSH) [...]“</i>
ST-10	Kap. 6.8 G	textlich	<i>„Aufgrund der überwiegend hochwertigen Böden stellt die Landwirtschaft in der Planungsregion Halle einen wichtigen raumbedeutsamen Wirtschaftsfaktor dar. Neben den Aufgabenbereichen der Nahrungsmittelproduktion sowie der Rohstoff- und Energieerzeuger, gewinnt die Landwirtschaft auch beim Erhalt, der Pflege und Entwicklung vielfältig strukturierter Kulturlandschaften eine immer größere Bedeutung. Ihren Aufgaben kann die Landwirtschaft nur dann gerecht werden, wenn der bedeutendste Produktionsfaktor Boden erhalten bleibt. Die</i>

			<i>landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung in der Planungsregion Halle soll im Flächenumfang weitgehend erhalten bleiben.“</i>
4.3.2.2 Forstwirtschaft			
ST-10	Kap. 6.9, G	textlich	<i>"Kleinere Waldflächen in offener Landschaft haben in den meist waldarmen landwirtschaftlich genutzten Gebieten der Planungsregion einen hohen ökologischen Wert. Auf vorrangig hochwertigen Ackerböden sollten die Anlage von kleineren Waldparzellen und Feldgehölzen Vorrang vor großflächigen Aufforstungen haben."</i>
ST-10	Kap. 6.9, G	textlich	<i>„Die dauerhafte Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Waldes, die Erhaltung und Vermehrung der Waldflächen sowie eine nachhaltige Waldbewirtschaftung sind von regionaler Bedeutung.“</i>

4.3.3 Erholung und Tourismus

Tabelle 21: Bestandserhebung der Kategorie – Erholung und Tourismus

4.3.3.1 Freiraumgestützte Erholung			
ST-02	Kap. 5.7.2, Z 5.7.2.4	zeichnerisch	<i>„Folgende Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind zusätzlich für die Planungsregion Magdeburg festgelegt: [...] 2. „Albertinensee“ Förderstedt [...] 10. Naherholungsgebiet Jersleber See [...] 13. Sülzetal [...] 15. Wartberg mit Bismarcksturm [...]"</i>
ST-03	Kap. 5.5.2, Z 5.5.2.5	zeichnerisch	<i>„Im Einzelnen werden festgelegt: [...] 1. Saaletal mit Seitentälern [...]"</i>
ST-10	Kap. 5.7.2, Z 5.7.2.5	zeichnerisch	<i>„Aufbauend auf den in der Planungsregion Halle wichtigen Markensäulen des Tourismus „Straße der Romanik“, „Gartenträume“, „Himmelswege“ sowie „Blaues Band“ werden diese Gebiete wie folgt präzisiert und weitere Vorbehaltsgebiete festgelegt: [...] 3. Gebiet des Saaletales nördlich Halle (SK, HAL) [...]"</i>
4.3.3.2 Sport- und Freizeiteinrichtungen			
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Sport- und Freizeiteinrichtungen im Untersuchungsraum aufgeführt.			
4.3.3.3 Tourismusschwerpunkte			
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur Freiraumgestützten Erholung im Untersuchungsraum aufgeführt.			

4.4 Infrastruktur

4.4.1 Verkehr

Tabelle 22: Bestandserhebung der Kategorie – Verkehr

4.4.1.1 Schienenverkehr			
ST-02	Kap. 5.9.2, Z 5.9.2.6	zeichnerisch	„Folgende für die Landesentwicklung in der Planungsregion Magdeburg bedeutsame Neu- und Ausbaumaßnahmen (einschließlich Elektrifizierung) sollen vorrangig durch- oder weitergeführt werden: 1. Ausbau der Strecke Magdeburg – Haldensleben – Oebisfelde (LEP-LSA Punkt 3.6.2.5 Nr. 2g) 2. Ausbau der Strecke Wittenberge – Magdeburg – Halle – Leipzig (LEP LSA Punkt 3.6.2.5 Nr. 2h) 3. Ausbau der Strecke Magdeburg – Halberstadt – Blankenburg/Quedlinburg – Thale (LEPLSA Punkt 3.6.2.5 Nr. 2i) 4. Ausbau der Strecke (Magdeburg-) Schönebeck – Güsten – Blankenheim (-Sangerhausen) (LEP-LSA Punkt 3.6.2.5 Nr. 2j) [...]"
ST-02	Kap. 5.9.2, Z 5.9.2.7	zeichnerisch	„Für den Schienengüterverkehr sind in der Planungsregion laut LEP folgende Relationen vorzuhalten bzw. vorzubereiten (LEP LSA 3.6.2.6.): - Hildesheim-Vienenburg-Halberstadt-Aschersleben-Berlin/Sandersleben-Halle-Leipzig (LEP LSA 3.6.2.6 a) [...]"
ST-02	Kap. 5.9.2, Z 5.9.2.19	zeichnerisch	Für die Einbindung der Oberzentren in das Personenfernverkehrsnetz (ICE-, IC- und EC-Verbindungen) ist zur Erreichbarkeit von Landeshauptstädten und Wirtschaftsschwerpunkten unter Berücksichtigung der Neu- und Ausbaumaßnahmen die Bedienung folgender Streckenrelationen im Taktverkehr laut LEP LSA vordringlich anzustreben: [...] - Hamburg - Uelzen - Salzwedel - Stendal - Magdeburg - Köthen - Halle - Leipzig – Dresden (LEP LSA 3.6.2.11 Nr. 5) [...]"
ST-02A	Kap. 5.3.1, Z 50	zeichnerisch	„Für den Eisenbahnverkehr im nationalen Netz sind die Relationen [...] - Magdeburg - Schönebeck - Bernburg/Köthen - Halle - Jena/Erfurt [...] für den Personen- und Güterverkehr bedarfsgerecht auszubauen. (LEP 2010; Z 72, S. 73)"
ST-02A	Kap. 5.3.1, Z 55	zeichnerisch	Folgende Relationen ergänzen die in Z 54 aufgeführten Strecken für die Region Magdeburg: - (Hildesheim – Vienenburg – Halberstadt) – Aschersleben – (Berlin) - (Erfurt – Sangerhausen) – Güsten – Magdeburg – (Stendal – Hamburg/Rostock Seehafen)"

ST-02A	Kap. 5.3.1, Z 59	zeichnerisch	„In der Planungsregion Magdeburg sind folgende Strecken als Regio-S-Bahn-Systeme zu erhalten und auszubauen: [...] 6. Ausbau der Strecke Schönebeck – Staßfurt 7. Ausbau der Strecke Magdeburg (– Halberstadt) [...].“
ST-03	Kap. 5.8.1, Z 5.8.1.2	zeichnerisch	„Folgende für die Landesentwicklung bedeutsame Neu- und Ausbaumaßnahmen (einschließlich Elektrifizierung) sollen vorrangig durch- oder weitergeführt werden (LEP-LSA Punkt 3.6.2.5): [...] 2. Ausbau der Strecke (Magdeburg – Schönebeck) – Güsten – (Blankenheim – Sangerhausen) [...].“
4.4.1.2 Straßenverkehr			
ST-01	Kap. 3.3.2, Z 79	zeichnerisch	„Zur Verbesserung des großräumigen und überregionalen Verkehrs und damit auch zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes ist der BVWP schrittweise umzusetzen. Folgende Neubauvorhaben des BVWP sind insbesondere zu sichern: - Lückenschluss der A 14, Teilabschnitt Magdeburg über Stendal bis zur Landesgrenze Brandenburg und Weiterführung in Richtung Schwerin (Wismar A 20) zur Erschließung der Altmark und als Verbindung zur Nord- und Ostsee, [...] - Verlängerung der B 6n von der A 14 zur A 9 und über Sachsen-Anhalt hinaus als überregionale Verkehrsachse in Richtung Osten (ab A 9 noch keine geplante Trassenführung).“
ST-02	Kap. 5.9.3, Z 5.9.3.2	zeichnerisch	„Um den europäischen Verkehrsbeziehungen Rechnung zu tragen und das Zusammenwachsen der alten und neuen Länder zu fördern sowie zur Verbindung großer Wirtschaftszentren ist der Aus- und Neubau von Autobahnen und autobahnähnlichen Fernstraßen erforderlich. Die nachfolgend für die Landesentwicklung im LEP-LSA unter Pkt. 3.6.3.2 für die Region Magdeburg aufgeführten vordringlichen Maßnahmen sollen gleichzeitig der Bündelung des Straßenverkehrs und der Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes vom Fernverkehr dienen: 2. Ergänzende und weiterführende Maßnahmen a) Fortführung der BAB A 14 von Dresden – Leipzig – Halle – Magdeburg (A2) über Stendal – Wittenberge in Richtung Schwerin zur Erschließung der Altmark und als Verbindung zur Nord- und Ostsee sowie über vorhandene und neu- oder auszubauende Bundesstraßenverbindungen in West-Ost-Richtung (B 188, B 71 und B 190) nach Niedersachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. (B 188, B 71, B 190, B 71 und B 190n) (LEP-LSA Punkt 3.6.3.2 Nr. 2a, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den LEP-LSA vom 13. Mai 2003 und vom 19. Juli 2005)“

ST-02	Kap. 5.9.3, Z 5.9.3.4	zeichnerisch	<p>„Der Neu- oder Ausbau folgender im LEP-LSA für die Region Magdeburg festgelegter wichtiger Bundesstraßenverbindungen einschließlich zugehöriger Ortsumgehungen ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Funktionsfähigkeit, zur Erreichbarkeit und zur Entlastung von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. B 1 Helmstedt – Magdeburg – Burg – Genthin – Brandenburg (LEP LSA Punkt 3.6.3.4 Nr. 1) 2. B 71 Magdeburg – Haldensleben – Salzwedel (LEP-LSA Punkt 3.6.3.4 Nr. 3) 3. B 81 Magdeburg – Halberstadt – Blankenburg (-Nord) (LEP-LSA Punkt 3.6.3.4 Nr. 5, geändert durch das Gesetz über den LEP-LSA vom 19. Juli 2005) [...] 6. B 189 Magdeburg – Wolmirstedt (-Nord) (LEP-LSA Punkt 3.6.3.4 Nr. 17) [...]
ST-02	Kap. 5.9.3, Z 5.9.3.7	zeichnerisch	<p>„Für die Planungsregion Magdeburg sollen folgende Verbindungen von Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung erhalten und bei Bedarf ausgebaut werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. B 246a Burg – Möckern – Gommern [...] 14. L 44 Wolmirstedt – Rogätz [...] 19. L 65 Schönebeck – Calbe/Saale und Ortsumgehung Calbe/Saale (weiterführend nach Nienburg) [...]
ST-02A	Kap. 5.3.2, Z 60	zeichnerisch	<p>„Zur Verbesserung des großräumigen und überregionalen Verkehrs und damit auch zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes ist der BVWP schrittweise umzusetzen. Folgende Neubauvorhaben des BVWP sind insbesondere zu sichern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lückenschluss der A 14, Teilabschnitt Magdeburg über Stendal bis zur Landesgrenze Brandenburg und Weiterführung in Richtung Schwerin (Wismar A 20) zur Erschließung der Altmark und als Verbindung zur Nord- und Ostsee, - B 71n zur Anbindung von Haldensleben an die A 14, - Verlängerung der B 6 von der A 14 zur A 9 und über Sachsen-Anhalt hinaus als überregionale Verkehrsachse in Richtung Osten. (ab A 9 noch keine geplante Trassenführung) (LEP 2010; Z 79, S. 77 f.)“
ST-02A	Kap. 5.3.2, Z 61	zeichnerisch	<p>„Eine Weiterführung der A 71 zwischen dem Autobahndreieck Südharz (A 38/A 71) und der A 14, Anschlussstelle Plötzkau ist zu sichern. (LEP 2010; Z 80, S. 78)“</p>
ST-02A	Kap. 5.3.2, Z 63	zeichnerisch	<p>„Neubauvorhaben von Landesstraßen zur Entlastung von Ortsdurchfahrten und als Folgemaßnahmen von Bundesfernstraßenvorhaben werden entsprechend LVWP realisiert. Dabei werden insbesondere folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <p>[...]</p> <p>L 71, OU Rathmannsdorf als Folgemaßnahme der B 6n (LEP 2010; Z 85, S. 80)“</p>
ST-02A	Kap. 5.3.2, Z 64	zeichnerisch	<p>„Für die Entwicklung der Region sind folgende Straßenverbindungen von Bedeutung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. B 1 (Helmstedt –) Magdeburg – Burg – Genthin (– Brandenburg) [...] 3. B 71 Magdeburg – Haldensleben (-Salzwedel)

			<p>4. B 81 Magdeburg (– Halberstadt – Blankenburg) [...] 10. B 189 Magdeburg – Wolmirstedt (–Stendal – Wittenberge – Wittstock) [...] 14. B 246 a Hakenstedt – Eilsleben – Seehausen – Wanzleben – Altenweddingen – Schönebeck – Gommern – Möckern – Burg 15. K 1374 Aschersleben – Güsten – Bernburg [...] 25. L 44 Wolmirstedt – Rogätz 26. L 50 Magdeburg – Bernburg – Könnern (– Halle) [...] 31. L 65 Schönebeck – Calbe/Saale – Nienburg – Bernburg [...] 36. L 71 Unseburg – Staßfurt – Rathmannsdorf – B 6n [...] 38. L 73 Winingen – Hecklingen – Staßfurt – Hohenerxleben – Neugattersleben – Nienburg (– Kleinpaschleben) 39. L 74 Bründel – B 6 [...]"</p>
ST-03	Kap. 5.8.2, Z 5.8.2.2	zeichnerisch	<p>„Um den europäischen Verkehrsbeziehungen Rechnung zu tragen und das Zusammenwachsen der alten und neuen Länder zu fördern sowie zur Verbindung großer Wirtschaftszentren ist der Aus- und Neubau von Autobahnen und autobahnähnlichen Fernstraßen erforderlich. Die nachfolgend aufgeführten vordringlichen Maßnahmen sollen gleichzeitig der Bündelung des Straßenverkehrs und der Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes vom Fernverkehr dienen: [...] 2. Ergänzende und weiterführende Maßnahmen [...] b. Neubau einer leistungsfähigen Nordharzverbindung (B 6n) von der A 7 (Hannover - Kassel) über Goslar zur A 14 bei Bernburg mit Verlängerung über Köthen zur A 9/B 184 südlich von Dessau mit dem Ziel der Erschließung des gesamten Nordharzraumes und der Verbindung der am Rande dieses Mittelgebirges aufgereihten Zentralen Orte höherer Stufe untereinander sowie der Verbindung der Wirtschafts- und Fremdenverkehrsregion Harz mit West- und Norddeutschland einerseits und Mittel- und Ostdeutschland andererseits, insbesondere mit den Räumen Hannover/Braunschweig sowie Halle/Leipzig und Berlin. Im Zuge des Neubaus der B 6n erfolgt die Streckenführung nördlich der Stadt Quedlinburg. Darüber hinaus ist die B 6n als überregionale Verkehrsachse nach Osteuropa in Richtung Polen vorzuhalten.“</p>
ST-03	Kap. 5.8.2, Z 5.8.2.3	zeichnerisch	<p>„Der Neu- oder Ausbau folgender wichtiger Bundesstraßenverbindungen einschließlich zugehöriger Ortsumgehungen ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Funktionsfähigkeit, zur Erreichbarkeit und zur Entlastung von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderlich (LEP-LSA Punkt 3.6.3.4): [...] B 185 Ballenstedt – Aschersleben – Bernburg – Köthen – Dessau [...]"</p>
ST-06	Kap. 4.8.3, Z 6	zeichnerisch	<p>„Der Aus- oder Neubau folgender wichtiger regionalbedeutsamer Landes- und Kreisstraßenverbindungen ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Funktionsfähigkeit, zur Erreichbarkeit und zur Entlastung von</p>

			Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderlich: 1. L 71 Unseburg - Staßfurt - Rathmannsdorf – B 6n [...] ^s
ST-010	Kap. 5.9.3, Z 5.9.3.7	zeichnerisch	„Die kartographisch dargestellten regional bedeutsamen Straßen sind zu erhalten bzw. so auszubauen, dass Unfallhäufungsstellen und -linien sowie Leistungsfähigkeitsengpässe beseitigt werden.“
ST-10A	Kap. 5.9.3, Z 2	zeichnerisch	„Darüber hinaus werden die folgenden regional bedeutsamen Straßen neu festgelegt: [...] 1. L 159, Halle - Salzmünde - Polleben – B 180 [...] ^s
4.4.1.3 Luftverkehr			
ST-02	Kap. 5.9.6, Z 5.9.6.8	zeichnerisch	„Folgende Sonderlandeplätze der Planungsregion Magdeburg sind von regionaler Bedeutung und sollen entsprechend ihrer Funktionen erhalten und bei Bedarf gezielt ausgebaut werden: [...] 4. Klein Mühlingen [...] ^s
ST-02A	Kap. 5.3.5, Z 72	zeichnerisch	„Regional bedeutsame Flugplätze sind entsprechend ihrer Funktionen zu erhalten und bei Bedarf auszubauen: [...] 4. Klein Mühlingen [...] ^s
4.4.1.4 Schiffsverkehr			
ST-02	Kap. 5.9.5, Z 5.9.5.2	zeichnerisch	„Vordringlich sind der Ausbau des Mittellandkanals/Elbe-Havel-Kanal einschließlich des Wasserstraßenkreuzes Magdeburg mit der elbwasserstandsunabhängigen Anbindung der Magdeburger Häfen (VDE Nr. 17).“
4.4.1.5 Transport- und Logistikzentren			
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Transport- und Logistikzentren im Untersuchungsraum aufgeführt.			
4.4.1.6 Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr)			
ST-02	Kap. 5.9.4, Z 5.9.4.5	zeichnerisch	„Zur Vervollständigung der Verkehrsinfrastruktur ist ein Radwegenetz zu schaffen. Dabei soll eine Vernetzung der örtlichen Fahrradwegenetze erfolgen sowie das überregionale Radwegenetz ausgebaut und mit dem nachgeordneten Radwegenetz verbunden werden. Darüber hinaus hat für die Region Magdeburg der Ausbau und die Unterhaltung folgender europäischer und überregional bedeutsamer Radwanderwege und Fernwanderwege besondere Bedeutung: 1. Aller-Elbe-Radweg [...] 8. Fernwanderweg Jacobsweg [...] ^s

ST-02A	Kap. 5.3.7, Z 80	zeichnerisch	„Die Infrastruktur für den rad- und fußläufigen Verkehr bilden einen wichtigen Bestandteil der Daseinsvorsorge für die Region Magdeburg. Folgende wichtige Verbindungen sind im Regionalen Entwicklungsplan dargestellt: [...] 1. Aller-Elbe-Radweg [...] 8. Fernwanderweg „St. Jakobus Pilgerweg“ 9. Lutherweg [...].“
ST-03	Kap. 5.8.3, Z 5.8.3.2	zeichnerisch	„Die im maßgeblichen Plan bestimmten, zeichnerisch in der Karte des RGP A-B-W (2006) dargestellten Überregional bedeutsame Radwanderwege werden festgelegt: [...] Saale-Radwanderweg [...].“

4.4.2 Entsorgung

Tabelle 23: Bestandserhebung der Kategorie – Entsorgung

4.4.2.1 Abfallwirtschaft			
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur Abfallwirtschaft im Untersuchungsraum aufgeführt.			
4.4.2.2 Abwasserwirtschaft			
ST-03	Kap. 5.6, G 5.6.2	zeichnerisch	„Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen sind: [...] 5. „Kalkteiche“ Latdorf G Auf dem Areal der Abwasserbehandlungsanlagen „Kalkteiche“ Latdorf sollen die Raumfunktionen Natur und Landschaft sowie Erholung nach Abschluss der Betreibung der Anlagen miteinander in Einklang gebracht werden. [...].“

4.4.3 Energieversorgung

Tabelle 24: Bestandserhebung der Kategorie – Energieversorgung

4.4.3.1 Hochspannungsleitungen			
ST-01	Kap. 3.4, G 81	textlich	„Das Netz der Energie- und Produktenleitungen soll bedarfsgerecht entwickelt werden. Dabei stehen Maßnahmen zur besseren Integration erneuerbarer Energien unter einer besonderen Dringlichkeit. Für die Trassierung sollen vorrangig bestehende Leitungswege genutzt werden und eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrsstrassen angestrebt werden.“
ST-06	Kap. 4.9.1, Z 1	textlich	„Das Netz der regional- und überregional bedeutsamen elektrischen Leitungen, inklusive der dazugehörigen Umspannwerke, ist anforderungsgerecht und umweltgerecht zu erhalten und nach dem geltenden

			<i>Stand der Technik auszubauen, so dass u.a. eine ausreichende Versorgung der Region mit Energie gewährleistet ist.“</i>
ST-06	Kap. 4.9.1, G 4	textlich	<i>„Eine Mehrfachnutzung der Trassen bzw. Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrstrassen ist aus Natur- und Landschaftsschutzgründen anzustreben.“</i>
ST-10	Kap. 5.10.1, Z 5.10.1.1	textlich	<i>„Energieversorgungsleitungen sind in Abhängigkeit des Energiebedarfs und Energieanfalls anforderungsgerecht zu erhalten, auszubauen bzw. zu ergänzen, so dass insbesondere die Versorgung der Region mit Energie in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend gewährleistet ist. Bei Aus- und Neubau von Energietrassen sollen vorrangig bestehende Trassierungswege genutzt werden.“</i>
4.4.3.2 Rohrleitungen			
ST-01	Kap. 3.4 G 81	textlich	<i>„Das Netz der Energie- und Produktenleitungen soll bedarfsgerecht entwickelt werden. Dabei stehen Maßnahmen zur besseren Integration erneuerbarer Energien unter einer besonderen Dringlichkeit. Für die Trassierung sollen vorrangig bestehende Leitungswege genutzt werden und eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrstrassen angestrebt werden.“</i>
4.4.3.3 Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung)			
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur sonstigen Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung) im Untersuchungsraum aufgeführt.			

4.4.4 Erneuerbare Energien

Tabelle 25: Bestandserhebung der Kategorie – Erneuerbare Energien

4.4.4.1 Windenergie			
ST-02	Kap. 5.8.2, Z 5.8.2.1	zeichnerisch	<i>„Es werden nachfolgend und in der kartografischen Darstellung für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg folgende Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen. Bezeichnung des Vorranggebietes verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Betroffene Gemeinden / Ortschaften) 1. Biere/Borne (Biere) [...]"</i>
ST-02	Kap. 5.8.3, Z 5.8.3.1	zeichnerisch	<i>„Es werden nachfolgend und in der kartografischen Darstellung für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg geeignete Flächen als Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie im Sinne von § 7 Abs. 4 Nr. 3 ROG als Ziel der Raumordnung festgelegt. [...] Bezeichnung des Eignungsgebietes (Betroffene Gemeinden / Ortschaften) 1. Eggersdorf (Eggersdorf, Groß Mühligen) [...]"</i>

ST-02A	Kap. 5.4.1, Z 89	zeichnerisch	„Es sind textlich und in der kartografischen Darstellung für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg folgende Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt: Bezeichnung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Betroffene Gemeinde / Gemarkung) [...] III. Biere-Borne (Bördeland/ Biere, Welsleben Borne) [...] V. Ebendorf (Barleben/ Ebendorf, Hohe-Börde/ Niederndodeleben) [...]
ST-02A	Kap. 5.4.1, Z 90	zeichnerisch	„Es sind textlich und in der kartografischen Darstellung, für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg folgende Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt: Bezeichnung der Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie (Betroffene Gemeinden/Gemarkung) 1. Aderstedt (Bernburg/ Aderstedt Ilberstedt Güsten) [...] 3. Eggersdorf (Bördeland/ Eggersdorf, Großmühlingen) [...]
ST-10	Kap. 5.8.2, Z 5.8.2.2	zeichnerisch	„In der Planungsregion Halle werden folgende Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt: [...] III. Gerbstedt (MSH) IX. Beesenstedt (MSH, SK) [...]

4.4.4.2 Solarenergie

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur Solarenergie Rohrleitungen im Untersuchungsraum aufgeführt.

4.4.4.3 Biogas

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Biogas im Untersuchungsraum aufgeführt.

4.4.4.4 Sonstige Erneuerbare Energien (inkl. Erdwärme)

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur sonstigen Erneuerbaren Energie (inkl. Erdwärme) im Untersuchungsraum aufgeführt.

4.4.5 Kommunikation

Tabelle 26: Bestandserhebung der Kategorie – Kommunikation

4.4.5.1 Richtfunk
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zum Richtfunk im Untersuchungsraum aufgeführt.

4.4.5.2	Sonstige Kommunikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kommunikation)
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu sonstiger Kommunikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kommunikation) im Untersuchungsraum aufgeführt.	

4.4.6 Wasserwirtschaft

Tabelle 27: Bestandserhebung der Kategorie – Wasserwirtschaft

4.4.6.1	Trinkwassergewinnung
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Trinkwassergewinnung im Untersuchungsraum aufgeführt.	
4.4.6.2	Grundwasserschutz
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Grundwasserschutz im Untersuchungsraum aufgeführt.	
4.4.6.3	Leitungen
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Leitungen im Untersuchungsraum aufgeführt.	
4.4.6.4	Speichereinrichtungen
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Speichereinrichtungen im Untersuchungsraum aufgeführt.	

4.4.7 Rohstoffe

Tabelle 28: Bestandserhebung der Kategorie – Rohstoffe

4.4.7.1	Rohstoffabbau		
ST-03	Kap. 5.3.5, G 5.3.5.6	zeichnerisch	„Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung für oberflächennahe Bau- rohstoffe werden festgelegt: [...] XIV Wedlitz (Kiese und Kiessande) [...]"
4.4.7.2	Rohstoffsicherung		
ST-01	Kap. 4.2.3, Z 136	zeichnerisch	„Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden festgelegt: [...] I. Kalisalzlagerstätte Zielitz einschließlich der Erweiterung übertägiger Anlagen und Halden III. Steinsalzlagerstätte und Sol- und Speicherfeld Bernburg [...]"

ST-02	Kap. 5.7.7, Z 5.7.7.2	zeichnerisch	„Mineralische Rohstoffe sind standortgebunden und nicht vermehrbar bzw. erneuerbar. Für die vorsorgliche Absicherung des regionalen Bedarfs der Industrie mit qualitativ hochwertigen Rohstoffen sind für die Planungsregion Magdeburg folgende Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt: [...] 13. Meitzendorf-Erweiterung (Kiessand) [...]"
-------	-----------------------------	--------------	--

4.4.7.3	Bergbaufolgegebiete
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Bergbaufolgegebieten im Untersuchungsraum aufgeführt.	

4.5 Sonstige räumliche Erfordernisse

4.5.1 Gebiete zum Zwecke der Verteidigung

Tabelle 29: Bestandserhebung der Kategorie – Gebiete zum Zweck der Verteidigung

4.5.1.1	Militär, militärische Verteidigung
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Militär, militärische Verteidigung im Untersuchungsraum aufgeführt.	

4.5.2 Katastrophenschutz

Tabelle 30: Bestandserhebung der Kategorie – Katastrophenschutz

4.5.2.1	Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur zivilen Verteidigung im Untersuchungsraum aufgeführt.	

4.5.3 Altlasten und Konversion

Tabelle 31: Bestandserhebung der Kategorie – Altlasten und Konversion

-
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Altlasten und Konversion im Untersuchungsraum aufgeführt.

4.6 Erfassung sonstiger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen solche Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die ein Raum in Anspruch genommen oder eine räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Die in der Tabelle 32 genannten sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wurden auf Grundlage von § 5 Abs. 1 NABEG in Kapitel 3.2.3 auf ihre Relevanz im Vorhabensbezug sowie ihre Lage innerhalb des Untersuchungsraumes geprüft. In der nachfolgenden Tabelle werden die betrachtungsrelevanten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - mit Ausnahme der kommunalen Bauleitplanung (vgl. Kapitel 4.7) - aufgeführt. Das Ergebnis der Bewertung wird sowohl tabellarisch als auch kartographisch dokumentiert und kann in den Steckbriefen zur RVS (vgl. Anhang I) sowie in den thematischen Karten zur RVS nachvollzogen werden.

Tabelle 32: Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Abschnitt A/FL

Vorhaben / Bezeichnung	Betroffene TKS-Nr.	Landkreis / Gemeinde	Planungsstand
Raum- und Siedlungsstruktur			
Entwicklung von Gewerbe und Industrie			
Neubau einer Gewächshausanlage in Osterweddingen	005	Börde / Sülzetal	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Entwicklung der Versorgungsstruktur			
Siedlungsabfalldeponie Weddegast ROV	008d	Salzlandkreis / Bernburg (Saale)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Erholung und Tourismus			
Sport- und Freizeiteinrichtungen			
Schießstand für Handfeuerwaffen und Schießplatz	001	Börde / Niedere Börde	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Straßenverkehr			
B71n-BAB14 bis Haldensleben	001	Börde / Niedere Börde	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 22.01.2008.
A 14 VKE 1.1	001, 003	Börde / Niedere Börde, Wolmirstedt, Barleben	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Neubau L71 OU Rathmannsdorf	007d	Salzlandkreis / Staßfurt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 18.02.2010.
Neubau B6n Güsten-Ilberstedt PA 13.3	007d	Salzlandkreis / Ilberstedt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 30.04.2007.

Vorhaben / Bezeichnung	Betroffene TKS-Nr.	Landkreis / Gemeinde	Planungsstand
B6n zw. Hoym-gepl. A14 bei Plötzkau Var.M2/N2	009a, 010_012_016a	Salzlandkreis / Aschersleben, Plötz- kau	Raumordnungsverfahren abgeschlos- sen.
B6n zw. Hoym-A14 bei Plötzkau	009a	Salzlandkreis / Alsle- ben (Saale), Plötz- kau	Raumordnungsverfahren abgeschlos- sen.
Luftverkehr			
Sonderlandeplatz Güsten	007d	Salzlandkreis / Güs- ten	Positive landesplanerische Stellung- nahme am 16.06.2004.
Entsorgung			
Abwasserwirtschaft			
FWV-Leit. Parallelleit. DB Güsten - HB Hammelberge	007d	Salzlandkreis / Güs- ten, Ilberstedt	Raumordnungsverfahren abgeschlos- sen am 19.12.2008.
Energieversorgung			
Hochspannungsleitungen			
PFV für Neubau 380- kV-Ltg. UW Sten- dal/West - Wol- mirstedt	001	Börde / Wolmirstedt	Raumordnungsverfahren abgeschlos- sen.
Neubau 380-kV-Frei- leitung am UW Wol- mirstedt	001	Börde / Wolmirstedt	Raumordnungsverfahren abgeschlos- sen.
Zusätzl. 20kV-Kabel- system zw. Groß Germersleben u. Ost- erweddingen	005	Börde / Sülzetal	Positive landesplanerische Stellung- nahme am 02.06.2010.
380kV-Netzan- schluss GuD Kraft- werk Calbe	008b2	Salzlandkreis / Barby	Raumordnungsverfahren abgeschlos- sen am 25.09.2012.
Umverlegung 110kV- Freileitg. Förderstedt- Magdeburg bei Biere	007a, 008a, 008b1	Salzlandkreis / Bör- deland	Positive landesplanerische Stellung- nahme am 13.06.2013.

Vorhaben / Bezeichnung	Betroffene TKS-Nr.	Landkreis / Gemeinde	Planungsstand
Neubau 20kV-Trasse Förderstedt nach Staßfurt	007b	Salzlandkreis / Staßfurt	Positive landesplanerische Stellung- nahme am 06.05.2016.
PFV 110-kV-Leitung Klostermansfeld- ASL, Bl. 5500/Bl. 5700 (Neubau/Um- bau UW)	010_012_016b	Mansfeld-Südharz / Gerbstedt	Raumordnungsverfahren abgeschlos- sen am 12.06.2017.
110kV-Freileitung Klostermansfeld- Aschersleben	010_012_016b	Mansfeld-Südharz / Gerbstedt, Salzland- kreis	Phase A (Raumordnungsverfahren abge- schlossen)
Rohrleitungen			
475. 300/16 Sanie- rung Gasleitung	010_012_016b	Mansfeld-Südharz / Gerbstedt, Salzlandkreis	Positive landesplanerische Stellung- nahme am 21.05.2004.
Erneuerbare Energien			
Windenergie			
Windpark Alsleben	010_012_016a	Salzlandkreis / Aschersleben	Raumordnungsverfahren abgeschlos- sen.
Kommunikation			
Sonstige Kommunikation			
Kommunikationska- bel Barby-Wettin	008d	Salzlandkreis / Nienburg (Saale)	Positive landesplanerische Stellung- nahme am 14.07.2004.

4.7 Einbeziehung der kommunalen Bauleitplanung

Es erfolgt eine Abfrage und Prüfung bestehender und hinreichend verfestigter (i. d. R. nach erster Offenlage gegeben) kommunaler Bauleitpläne im Untersuchungsraum. Eine Gesamtaufstellung der abgefragten und im Untersuchungsraum der RVS liegender Bauleitplanung für den Abschnitt A ist der Unterlage 8 (Datengrundlagen) zu entnehmen. Dabei wurde die bestehende oder hinreichend verfestigte kommunale Bauleitplanung mit dem geplanten Vorhaben abgeglichen, um festzustellen, ob durch Planungen, die über den aktuellen baulichen Bestand hinausgehen, Konflikte auftreten können. Für diese Prüfung wurden auch Daten des Amtlichen Topographischen-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Daten) und digitale Orthophotos vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie ausgewertet, um die Planungen mit dem aktuellen Stand der baulichen Entwicklung in den Freileitungs-TKS im Abschnitt A abzugleichen. In der untenstehenden Tabelle 33 sind nur noch hinreichend verfestigte Flächennutzungspläne / Bebauungspläne aufgeführt, die nicht bereits durch das Digitale Basis-Landschaftsmodell (DLM) im Untersuchungsraum abgedeckt sind und somit Anhaltspunkte für mögliche Restriktionen liefern.

Die Daten zur Bauleitplanung wurden darüber hinaus hinsichtlich der einzuhaltenden Abstände gem. § 3 Abs. 4 BBPlG ausgewertet. Innerhalb der im BBPlG definierten Abstände von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB sowie 200 m im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ist die Errichtung und der Betrieb einer Freileitung unzulässig. Diese Flächen stellen somit Ausschlussflächen zur Realisierung des Vorhabens dar. Sie wurden als raumbedeutsam eingestuft, da es aufgrund der Verpflichtung, die Freileitung in den verbleibenden Korridorbereichen zu realisieren, zu Einschränkungen der Planungsfreiheit in den Freileitungs-TKS kommen kann. Zur Herleitung der Ausschlussflächen wurden alle Siedlungsflächen mit Wohnnutzungen auf Grundlage der Flächennutzungspläne, des Digitalen Basis-Landschaftsmodells (DLM) aus dem Amtlichen Topographischen-Kartographischen Informationssystem (ATKIS) sowie digitalen Orthophotos identifiziert. Dabei wurde unterschieden zwischen vorhandenen und geplanten Siedlungsflächen im Innenbereich (Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen aus den Flächennutzungsplänen) sowie Wohngebäuden im Außenbereich. Die ermittelten Flächen wurden mit den betroffenen Kommunen abgestimmt. Anschließend wurden die Innenbereiche zur Wohnnutzung jeweils mit 400 m und die Wohngebäude im Außenbereich jeweils mit 200 m gepuffert.

Tabelle 33: Relevante Bauleitplanung im Untersuchungsraum für den Abschnitt A/FL

Bundesland / Landkreis	Gemeinde / ggf. Ort	Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan)	Stand	Betroffene TKS-Nr.
Sachsen-Anhalt / Börde	Gemeinde Niedere Börde	FNP "Groß Ammensleben" (Ausgleichs- und Ergänzungsmaßnahmen)	06/2001	001
Sachsen-Anhalt / Börde	Gemeinde Niedere Börde	F-Plan „Samswegen“ (Wald)	12/2003	001
Land Sachsen-Anhalt / Börde	Niedere Börde	F-Plan „Samswegen“ (Wohnbauflächen)	12/2003	001
Sachsen-Anhalt / Börde	Stadt Wolmirstedt	B-Plan "Gewerbegebiet Nord I" Nr. 3/92. 1. Änderung. (Gewerbe und Industrie)	01/2000	001

Bundesland / Landkreis	Gemeinde / ggf. Ort	Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan)	Stand	Betroffene TKS-Nr.
Sachsen-Anhalt / Börde	Gemeinde Barleben	FNP "Meitzendorf" (Wohnbauflächen)	02/1998	001
Sachsen-Anhalt / Börde	Gemeinde Barleben	FNP "Meitzendorf" (Gewerbe und Industrie)	02/1998	001, 003
Sachsen-Anhalt / Börde	Gemeinde Niedere Börde	FNP "Dahlenwarsleben" (Wohn- und Wohnmischbau)	07/2002	001, 003
Sachsen-Anhalt / Börde	Gemeinde Hohe Börde	FNP "Hohe Börde" (Wald)	11/2014	003, 004a
Sachsen-Anhalt / Stadt Magdeburg	Stadt Magdeburg	B-Plan "Eulenberg" 2. Entwurf (Gewerbe und Industrie)	08/2017	005
Sachsen-Anhalt / Börde	Gemeinde Sülzetal	B-Plan Nr. 7 "Am Jungferenberg" (Gewerbe und Industrie)	12/2007	005
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Gemeinde Bördeland	FNP "Bördeland" (Wohnbaufläche)	12/2016	005, 008a
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Gemeinde Bördeland	FNP "Bördeland" (Windenergie)	12/2016	007a, 007b, 008b2
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Stadt Aschersleben	B-Plan Nr. 18 "Sondergebiet Tierhaltung L 65 / Am Kohlenweg" (Gewerbe und Industrie)	06/2017	007d, 009a, 010_012_016a
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Verwaltungsgemeinde Saale-Wip-per	FNP "Stadt Güsten" Ausschnitt (Wald)	11/1992	007d
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Verwaltungsgemeinde Saale-Wip-per	B-Plan "Windpark Güsten" (Windenergie)	11/2016	007d
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Verwaltungsgemeinde Saale-Wip-per	B-Plan "Windpark Ilberstedt" (Datum: 01.11.2016)	11/2016	007d

Bundesland / Landkreis	Gemeinde / ggf. Ort	Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan)	Stand	Betroffene TKS-Nr.
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Gemeinde Bördeland	FNP "Bördeland" (Wald)	12/2006	008a, 008b1, 008b2
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Gemeinde Bördeland	FNP "Bördeland" OT Biere (Gewerbe und Industrie)	12/2016	008a, 008b1
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Gemeinde Bördeland	FNP "Bördeland" OT Großmühlingen (Wohn- und Wohnmischbau)	12/2016	008b1, 008b2
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Gemeinde Bördeland	FNP "Bördeland" OT Eggersdorf (Wohn- und Wohnmischbau)	12/2016	008b1, 008b2
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Gemeinde Bördeland	FNP "Bördeland" OT Kleinmühlingen (Wohn- und Wohnmischbau)	12/2016	008b2
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Stadt Nienburg (Saale)	FNP "Stadt Nienburg (Saale)" Entwurf (Wohn- und Wohnmischbau)	09/2016	008d
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Stadt Nienburg (Saale)	FNP "Stadt Nienburg (Saale)" 2. Entwurf (Lagerstätte)	09/2016	008d
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Stadt Nienburg (Saale)	FNP "Stadt Nienburg (Saale)" Entwurf (Wald)	09/2016	008d
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Verwaltungsgemeinde Saale-Wipper	FNP "Plötzkau Auszug Bründel" (Wohn- und Wohnmischbau)	11/1997	009a
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Verbandsgemeinde Saale-Wipper	B-Plan Nr. 9 "Solarpark Bernburger Straße" Entwurf (Ver- oder Entsorgungsfläche)	05/2010	009a, 009b
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Verwaltungsgemeinde Saale-Wipper	B-Plan "Windpark Plötzkau" (Windenergie)	keine Angabe	009a, 010_012_016a

Bundesland / Landkreis	Gemeinde / ggf. Ort	Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan)	Stand	Betroffene TKS-Nr.
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Verwaltungsgemeinde Saale-Wipperf	B-Plan "Windenergie Teilgebiet Alsleben-Nord" (Windenergie)	keine Angabe	009a, 010_012_016a
Sachsen-Anhalt / Mansfeld-Südharz	Stadt Gerbstedt	FNP "Gerbstedt" (Windenergie)	07/2000	010_012_016b
Sachsen-Anhalt / Mansfeld-Südharz	Stadt Gerbstedt	FNP "Gerbstedt" (Gewerbe und Industrie)	07/2000	010_012_016b
Sachsen-Anhalt / Mansfeld-Südharz	Stadt Gerbstedt	FNP "Gerbstedt" (Wald)	07/2000	010_012_016b
Land Sachsen-Anhalt / Mansfeld-Südharz	Gerbstedt	F-Plan „Zabenstedt“ (Wohn- und Wohnmischbau)	12/1995	010_012_016b, 010_012_016c
Sachsen-Anhalt / Mansfeld-Südharz	Stadt Gerbstedt	FNP "Freist" (Wohn- und Wohnmischbau)	05/2006	010_012_016c
Sachsen-Anhalt / Mansfeld-Südharz	Stadt Gerbstedt	FNP "Freist" (Wald)	05/2006	010_012_016c
Sachsen-Anhalt / Mansfeld-Südharz	Stadt Gerbstedt	FNP "Rottelsdorf" (Wald)	10/1998	010_012_016c
Sachsen-Anhalt / Mansfeld-Südharz	Stadt Gerbstedt	FNP "Friedeburgerhütte" (Wald)	05/2006	010_012_016c
Sachsen-Anhalt / Saalekreis	Gemeinde Salzatal	B-Plan "Salzatal Nordwestlicher Teil" (Windenergie)	09/2017	010_012_016c

5 Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung des daraus resultierenden Konfliktpotenzials

5.1 Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus (5a)

In diesem Arbeitsschritt wird für die betrachtungsrelevanten Belange der Raumordnung das spezifische Restriktionsniveau ermittelt und getrennt für die einzelnen Kategorien / Unterkategorien dargestellt. Dabei werden ausschließlich die in Kapitel 4.1 bis 4.5 erfassten zeichnerisch verortbaren raumordnerischen Belange analysiert. Zeichnerisch ausgewiesene Festlegungen, die nicht im Untersuchungsraum liegen, werden nicht weiter betrachtet und können in der Relevanzprüfung (Anhang II) nachvollzogen werden. Die Bewertung der textlichen Festsetzungen erfolgt in Kapitel 5.4.

Grundsätzlich ergibt sich das spezifische Restriktionsniveau einer Festlegung der Raumordnung aus dem allgemeinen Restriktionsniveau der zugehörigen Kategorie / Unterkategorie (vgl. Kapitel 3.1), eine dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichende spezifische Restriktion kann sich aufgrund der jeweiligen Formulierung der Handlungs- und Unterlassungspflichten einer raumordnerischen Festlegung ergeben. Einzelne Erfordernisse der Raumordnung, nicht jedoch einzelne Flächen, können somit eine von den übrigen Erfordernissen derselben Unterkategorie abweichende Restriktion aufweisen. Ihnen ist entsprechend der in Tabelle 34 dargestellten Definition für die Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus ein höheres oder geringeres Restriktionsniveau zuzuweisen, als der Unterkategorie, der sie thematisch angehören. Entsprechende Veränderungen gegenüber dem allgemeinen Restriktionsniveau werden in Tabelle 35 bis

Tabelle 39 begründet.

Tabelle 34: Definition für die Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus

Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
sh	sehr hoch	<p><u>Entgegenstehende Festlegung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für verbindliche Ziele der Raumordnung, die dem Bau einer Freileitungstrasse im Allgemeinen entgegenstehen, da eine Freileitungstrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktionen führen kann.
h	hoch	<p><u>Festlegung mit erheblichem Gewicht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für verbindliche Ziele der Raumordnung, die dem Bau einer Freileitungstrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Freileitungsvorhaben ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt mit den vorrangigen Funktionen der Raumordnung vereinbar, kann jedoch im Einzelfall zu Zielkonflikten führen. Für abwägbare Grundsätze der Raumordnung, die dem Bau einer Freileitungstrasse im Allgemeinen entgegenstehen. Ein Freileitungsvorhaben führt typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktionen, so dass sich hieraus ein gewichtiger Belang für die Abwägung ergibt.
m	mittel	<p><u>Festlegung mit geringem Gewicht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für verbindliche Ziele der Raumordnung, die dem Bau einer Freileitungstrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit den vorrangigen Funktionen der Raumordnung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar.

Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
		<ul style="list-style-type: none"> Für abwägbare Grundsätze der Raumordnung, die dem Bau einer Freileitungstrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit den ausgewiesenen Funktionen der Raumordnung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar.
9	gering	<p><u>Festlegung nicht entgegenstehend:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für verbindliche Ziele der Raumordnung, die dem Bau einer Freileitungstrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit den vorrangigen Funktionen der Raumordnung in der Regel vereinbar. Für abwägbare Grundsätze der Raumordnung die dem Bau einer Freileitungstrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Freileitungsvorhaben ist mit den ausgewiesenen Funktionen in der Regel vereinbar.

Tabelle 35: Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (Sachsen-Anhalt) der maßgeblichen Pläne und Programme

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Z/G	vgl. Tabelle 15	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Begründung
				ST-01	
Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte <ul style="list-style-type: none"> Zentrale Orte (Lfd. Nr. ST-01) 	Z	h	h	<p>„Oberzentrum ist jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den Städten: [...]“ (Kap. 2.1, Z 36)</p> <p>Anmerkung ARGE-SOL: Da das Oberzentrum Magdeburg aus der Demarkationslinie oberzentraler Funktion für die Gewerbefläche Eulenberg den landesplanerischen Vorrang ableitet, wird dieser als Sonderfall in der Unterlage berücksichtigt.</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
Freiraumstruktur	Freiraumverbund <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (Lfd. Nr. ST-01) 	G	m	m	<p>„Als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden festgelegt: [...]“ (Kap. 4.1.1, G 90)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Z/G	vgl. Tabelle 15	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Begründung
				ST-01	
Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (Lfd. Nr. ST-01) 	G	g	m	<p>„Als Vorbehaltsgebiete werden festgelegt: [...]“ (Kap. 4.2.1, G 122)</p> <p>Nach Abstimmung mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt wird vom allgemeinen Restriktionsniveau abgewichen und das spezifische Restriktionsniveau mit mittel bewertet.</p>
Verkehr	Straßenverkehr <ul style="list-style-type: none"> Neubauvorhaben des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) (lfd. Nr. ST-01) 	Z	m	m	<p>„Zur Verbesserung des großräumigen und überregionalen Verkehrs und damit auch zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes ist der BVWP schrittweise umzusetzen. Folgende Neubauvorhaben des BVWP sind insbesondere zu sichern [...]“ (Kap. 3.3.2, Z 79)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht</p>
Rohstoffe	Rohstoffsicherung <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (untertägig) (Lfd. Nr. ST-01) 	Z	sh	g	<p>„Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden festgelegt: [...]“ (Kap. 4.2.3, Z 136)</p> <p>Anmerkung ARGE-SOL: Es handelt sich um untertägigen Rohstoffabbau und die obertägigen Anlagen und Halden liegen etwa 5,5 km nordöstlich (Raum Zielitz) vom Untersuchungsraum des hier betrachteten Vorhabens entfernt. Entsprechende oberirdische Anlagen sind nach den vorliegenden Informationen nicht im Untersuchungsraum geplant.</p> <p>[...]</p> <p>Anmerkung ARGE-SOL: Es handelt sich um untertägigen Rohstoffabbau und die obertägigen Anlagen und Halden</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Z/G	vgl. Tabelle 15	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Begründung
				ST-01	
					<p>liegen etwa 3,6 km östlich (Raum Bernburg) vom Untersuchungsraum des hier betrachteten Vorhabens entfernt. Entsprechende oberirdische Anlagen sind nach den vorliegenden Informationen nicht im Untersuchungsraum geplant. Aufgrund der im Untersuchungsraum ausschließlichen untertägigen Lage der genannten Rohstofflagerstätten ist deren Abbau / Nutzung durch das hier betrachtete Vorhaben in den betroffenen Trassenkorridorsegmenten (TKS 001 und TKS 007d) auch bei einer möglichen Querung durch das hier betrachtete Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p>Den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung wird nach Abstimmung mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen. Somit wird vom allgemeinen Restriktionsniveau sehr hoch abgewichen und das spezifische Restriktionsniveau wird mit gering eingestuft.</p>
<p>Erläuterungen zur Tabelle Z = Ziel G = Grundsatz x = Im entsprechenden Plan/Programm werden keine relevanten Belange zum Erfassungskriterium festgelegt.</p>					

Tabelle 36: Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg der maßgeblichen Pläne und Programme

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Z/G	vgl. Tabelle 15	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9		Begründung
				ST-02	ST-02A	
Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie <ul style="list-style-type: none"> Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen (Lfd. Nr. ST-02A) Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie und Gewerbestandorte (Lfd. Nr. ST-02A) 	Z	sh	x	sh	<p>„Als Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen werden die nachstehenden Standorte festgelegt. Diese Standorte sind mit dem Ziel zu entwickeln, wettbewerbsfähige große Industrie­flächen vorzuhalten. [...]“ (Kap. 5.1, Z 38)</p> <p>„Als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen werden die bereits vorhandenen Standorte [...] festgelegt. Sie sind entsprechend dem Bedarf weiterzuentwickeln.“ (Kap. 5.1, Z 40)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). In Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft Magdeburg und dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt wird das spezifische Restriktionsniveau für die in Aufstellung befindlichen Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen / Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen gegenüber dem allgemeinen Restriktionsniveau nicht abgestuft und mit sehr hoch bewertet.</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Z/G		ST-02	ST-02A	
Freiraum-schutz	Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Natur und Landschaft (Lfd. Nr. ST-02) 	Z	h	h	x	<p>„Für die Planungsregion Magdeburg sind zusätzlich folgende Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt: [...]“ (Kap. 5.3.1, Z 5.3.1.3)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Natur und Landschaft (Lfd. Nr. ST-02A) 	Z	h	x	m	<p>„Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft von regionaler Bedeutung sind festgelegt: [...]“ (Kap. 6.1.1, Z 109)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten für Natur und Landschaft wird daher ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Freiraumverbund <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (Lfd. Nr. ST-02) 	Z	m	m	x	<p>„Im Einzelnen sind im Landesentwicklungsplan LSA für die Planungsregion Magdeburg festgelegt: [...]“ (Kap. 5.7.3, Z 5.7.3.4)</p> <p>„Für die Planungsregion Magdeburg sind zusätzlich folgende Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt: [...]“ (Kap. 5.7.3, Z 5.7.3.5)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Z/G	vgl. Tabelle 15	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9		
				ST-02	ST-02A	
						konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.
	Hochwasserschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Hochwasserschutz (Lfd. Nr. ST-02) 	Z	m	m	x	<p>„Im Landesentwicklungsplan LSA werden für die Planungsregion Magdeburg folgende Vorranggebiete für Hochwasserschutz festgelegt: [...]“ (Kap. 5.3.3, Z 5.3.3.3)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Hochwasserschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Hochwasserschutz (Lfd. Nr. ST-02A) 	Z	m	x	g	<p>„Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt: [...]“ (Kap. 6.1.2, Z 115)</p> <p>„Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt: [...]“ (Kap. 6.1.2, Z 116)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten für Hochwasserschutz / Vorranggebiete für Hochwasserschutz in der Region Magdeburg wird daher ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Z/G	vgl. Tabelle 15	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9		
				ST-02	ST-02A	
Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Landwirtschaft (Lfd. Nr. ST-02) 	Z	m	h	x	<p>„Als Vorranggebiete für Landwirtschaft sind in der Region Magdeburg folgende Flächen festgelegt: Folgendes Vorranggebiet liegt im Untersuchungsraum: [...].“ (Kap. 5.3.2, Z 5.3.2.1)</p> <p>Nach Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg und dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt wird vom allgemeinen Restriktionsniveau abgewichen und das spezifische Restriktionsniveau mit hoch bewertet.</p>
	Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Landwirtschaft (Lfd. Nr. ST-02A) 	Z	m	x	m	<p>„Als Vorranggebieten für die Landwirtschaft werden festgelegt: [...].“ (Kap. 6.2.1, Z 127)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). In Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft Magdeburg und dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt wird das spezifische Restriktionsniveau für die in Aufstellung befindlichen Vorranggebiete Landwirtschaft gegenüber dem allgemeinen Restriktionsniveau nicht abgestuft und mit mittel bewertet.</p>
	Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (Lfd. Nr. ST-02) 	Z	g	m	x	<p>„Als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft sind im Landesentwicklungsplan LSA für die Planungsregion Magdeburg festgelegt: [...].“ (Kap. 5.7.1, Z 5.7.1.2)</p> <p>Nach Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg und dem Ministerium für</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Z/G	vgl. Tabelle 15	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9		
				ST-02	ST-02A	
						Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt wird vom allgemeinen Restriktionsniveau abgewichen und das spezifische Restriktionsniveau mit mittel bewertet.
Erholung- und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung (Lfd. Nr. ST-02) 	Z	m	m	x	<p>„Folgende Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind zusätzlich für die Planungsregion Magdeburg festgelegt: [...]“ (Kap. 5.7.2, Z 5.7.2.4)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
Verkehr	Schienerverkehr <ul style="list-style-type: none"> Überregionale Schienenverbindung (lfd. Nr. ST-02) Streckenrelationen des Personenfernverkehrsnetzes (lfd. Nr. ST-02) 	Z	m	m	x	<p>„Folgende für die Landesentwicklung in der Planungsregion Magdeburg bedeutsame Neu- und Ausbaumaßnahmen (einschließlich Elektrifizierung) sollen vorrangig durch- oder weitergeführt werden: [...]“ (Kap. 5.9.2, Z 5.9.2.6)</p> <p>„Für den Schienengüterfernverkehr sind in Sachsen-Anhalt folgende Relationen vorzuhalten bzw. vorzubereiten: [...]“ (Kap. 5.9.2, Z 5.9.2.7)</p> <p>„Für die Einbindung der Oberzentren in das Personenfernverkehrsnetz (ICE-, IC- und EC-Verbindungen) ist zur Erreichbarkeit von Landeshauptstädten und Wirtschaftsschwerpunkten unter Berücksichtigung der Neu- und Ausbaumaßnahmen die Bedienung folgender Streckenrelationen für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg im Taktverkehr laut LEP-LSA vordringlich anzustreben: [...]“ (Kap. 5.9.2, Z 5.9.2.19)</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Z/G		vgl. Tabelle 15	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	
				ST-02	ST-02A	
						Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.
	Schieneverkehr <ul style="list-style-type: none"> Relationen für den Eisenbahnverkehr im nationalen Netz (lfd. Nr. ST-02A) Regionale Streckenrelation (lfd. Nr. ST-02A) Regio-S-Bahn-System (lfd. Nr. ST-02A) 	Z	m	x	g	<p>„Für den Eisenbahnverkehr im nationalen Netz sind die Relationen [...] für den Personen- und Güterverkehr bedarfsgerecht auszubauen. (LEP 2010; Z 72, S. 73).“ (Kap. 5.3.1, Z 50)</p> <p>„Folgende Relationen ergänzen die in Z 54 aufgeführten Strecken für die Region Magdeburg: [...].“ (Kap. 5.3.1, Z 55)</p> <p>„In der Planungsregion Magdeburg sind folgende Strecken als Regio-S-Bahn-Systeme zu erhalten und auszubauen: [...].“ (Kap. 5.3.1, Z 59)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Zielen im Schienenverkehr wird daher ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Straßenverkehr <ul style="list-style-type: none"> Autobahn und autobahnähnliche Fernstraße (Lfd. Nr. ST-02) Bundesstraßenverbindungen 	Z	m	m	x	<p>„Um den europäischen Verkehrsbeziehungen Rechnung zu tragen und das Zusammenwachsen der alten und neuen Länder zu fördern sowie zur Verbindung großer Wirtschaftszentren ist der Aus- und Neubau von Autobahnen und autobahnähnlichen Fernstraßen erforderlich. Die nachfolgend für die Landesentwicklung im LEP-LSA unter Pkt. 3.6.3.2 für die Region Magdeburg</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Z/G		Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9		
			vgl. Tabelle 15	ST-02	ST-02A	
	(Lfd. ST-02) • <i>Regional bedeutende Hauptverkehrsstraßen</i> (Lfd. Nr. ST-02)					<p>aufgeführten vordringlichen Maßnahmen sollen gleichzeitig der Bündelung des Straßenverkehrs und der Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes vom Fernverkehr dienen: [...]“ (Kap. 5.9.3, Z 5.9.3.2)</p> <p>„Der Neu- oder Ausbau folgender im LEP-LSA für die Region Magdeburg festgelegter wichtiger Bundesstraßenverbindungen einschließlich zugehöriger Ortumgehungen ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Funktionsfähigkeit, zur Erreichbarkeit und zur Entlastung von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderlich: [...]“ (Kap. 5.9.3, Z 5.9.3.4)</p> <p>„Für die Planungsregion Magdeburg sollen folgende Verbindungen von Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung erhalten und bei Bedarf ausgebaut werden: [...]“ (Kap. 5.9.3, Z 5.9.3.7)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Straßenverkehr • <i>Neubauvorhaben des BVWP</i> (Lfd. Nr. ST-02A) • <i>Neubauvorhaben</i> (Lfd. Nr. ST-02A) • <i>Neubauvorhaben von</i>		m	x	g	<p>„Zur Verbesserung des großräumigen und überregionalen Verkehrs und damit auch zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes ist der BVWP schrittweise umzusetzen. Folgende Neubauvorhaben des BVWP sind insbesondere zu sichern: [...]“ (Kap. 5.3.2, Z 60)</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Z/G	vgl. Tabelle 15	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9		
				ST-02	ST-02A	
	<p>Landesstraßen (Lfd. Nr. ST-02A)</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bedeutende Straßenverbindungen</i> (Lfd. ST-02A) 					<p>„Eine Weiterführung der A 71 zwischen dem Autobahndreieck Südharz (A 38 / A 71) und der A 14, Anschlussstelle Plötzkau ist zu sichern. (LEP 2010; Z 80, S. 78)“ (Kap. 5.3.2, Z 61)</p> <p>„Neubauvorhaben von Landesstraßen zur Entlastung von Ortsdurchfahrten und als Folgemaßnahmen von Bundesfernstraßenvorhaben werden entsprechend LVWP realisiert. Dabei werden insbesondere folgende Maßnahmen festgelegt:[...]“ (Kap. 5.3.2, Z 63)</p> <p>„Für die Entwicklung der Region sind folgende Straßenverbindungen von Bedeutung: [...].“ (Kap. 5.3.2, Z 64)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Zielen im Straßenverkehr wird daher ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	<p>Luftverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Sonderlandeplätze</i> (Lfd. Nr. ST-02) 	Z	sh	sh	x	<p>„Folgende Sonderlandeplätze der Planungsregion Magdeburg sind von regionaler Bedeutung und sollen entsprechend ihrer Funktionen erhalten und bei Bedarf gezielt ausgebaut werden: [...].“ (Kap. 5.9.6, Z 5.9.6.8)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Z/G	vgl. Tabelle 15	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9		
				ST-02	ST-02A	
	Luftverkehr <ul style="list-style-type: none"> • <i>Flugplätze von regionaler Bedeutung</i> (Lfd. Nr. ST-02A) 	Z	sh	x	h	<p>„Regional bedeutsame Flugplätze sind entsprechend ihrer Funktionen zu erhalten und bei Bedarf auszubauen: [...]“ (Kap. 5.3.5, Z 72)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen regional bedeutsamen Flugplatz wird daher ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Schiffsverkehr <ul style="list-style-type: none"> • <i>Wasserstraßen und Binnenhäfen</i> (Lfd. Nr. ST-02) 	Z	m	m	x	<p>„Vordringlich sind der Ausbau des Mittellandkanals/Elbe-Havel-Kanal einschließlich des Wasserstraßenkreuzes Magdeburg mit der elbwasserstandsunabhängigen Anbindung der Magdeburger Häfen (VDE Nr. 17).“ (Kap. 5.9.5, Z 5.9.5.2)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr) <ul style="list-style-type: none"> • <i>Überregional bedeutsame Radwanderwege</i> (Lfd. Nr. ST-02) 	Z	m	m	x	<p>„Zur Vervollständigung der Verkehrsinfrastruktur ist ein Radwegenetz zu schaffen. Dabei soll eine Vernetzung der örtlichen Fahrradwegenetze erfolgen sowie das überregionale Radwegenetz ausgebaut und mit dem nachgeordneten Radwegenetz verbunden werden. Darüber hinaus hat für die Region Magdeburg der Ausbau und die Unterhaltung folgender europäischer und überregional bedeutsamer</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Z/G	vgl. Tabelle 15	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9		
				ST-02	ST-02A	
						<p><i>Radwanderwege und Fernwanderwege besondere Bedeutung: [...]“ (Kap. 5.4.4, Z 5.9.4.5)</i></p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	<p>Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr)</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Infrastruktur für Radverkehr und Wanderwege (Lfd. Nr. ST-02A)</i> 		m	x	g	<p><i>„Die Infrastruktur für den rad- und fußläufigen Verkehr bilden einen wichtigen Bestandteil der Daseinsvorsorge für die Region Magdeburg. Folgende wichtige Verbindungen sind im Regionalen Entwicklungsplan dargestellt: [...]“ (Kap. 5.3.7, Z 80)</i></p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Zielen im Sonstigen Verkehr wird daher ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
Erneuerbare Energien	<p>Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Lfd. Nr. ST-02)</i> 	Z	sh	sh	x	<p><i>„Es werden nachfolgend und in der kartografischen Darstellung für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg folgende Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen: [...]“ (Kap. 5.8.2, Z 5.8.2.1)</i></p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Z/G	vgl. Tabelle 15	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9		
				ST-02	ST-02A	
						Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.
	Windenergie <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Lfd. Nr. ST-02A) 	Z	sh	x	h	<p>„Es sind textlich und in der kartografischen Darstellung für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg folgende Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt: [...].“ (Kap. 5.4.1, Z 89)</p> <p>„Die weitere Begründung und das Vorgehen zur Ermittlung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie der Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie ist der „Konzeption zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg“, die als Anlage 2 dem Plan beigelegt und Bestandteil der Begründung ist, sowie dem Umweltbericht zu entnehmen.“</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie wird daher ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Windenergie <ul style="list-style-type: none"> Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie (Lfd. Nr. ST-02) 	Z	sh	h	g	<p>„Es werden nachfolgend und in der kartografischen Darstellung für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg geeignete Flächen als Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie im Sinne von § 7 Abs. 4 Nr. 3 ROG als Ziel der Raumordnung festgelegt. [...].“ (Kap. 5.8.3, Z 5.8.3.1)</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Z/G		ST-02	ST-02A	
						<p>„In Eignungsgebieten ist die Nutzung der Windenergie mit anderen raumbedeutsamen Planungen abzustimmen. Die Windenergienutzung an anderer Stelle ist ausgeschlossen.“</p> <p>Aus diesem Grund wird vom allgemeinen Restriktionsniveau hoch abgewichen und das spezifische Restriktionsniveau mit mittel bewertet.</p>
	<p>Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie (Lfd. Nr. ST-02A) 	Z	sh	x	m	<p>„Es sind textlich und in der kartografischen Darstellung, für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg folgende Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt: Bezeichnung der Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie (Betroffene Gemeinden/Gemarkung) [...]“ (Kap. 5.4.1, Z 90)</p> <p>„Die weitere Begründung und das Vorgehen zur Ermittlung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie der Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie ist der „Konzeption zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg“, die als Anlage 2 dem Plan beigelegt und Bestandteil der Begründung ist, sowie dem Umweltbericht zu entnehmen.“</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie wird daher ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Z/G	vgl. Tabelle 15	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9		
					ST-02	ST-02A
Rohstoffe	Rohstoffsicherung <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung (Lfd. Nr. ST-02) 	Z	h	h	x	<p>„Mineralische Rohstoffe sind standortgebunden und nicht vermehrbar bzw. erneuerbar. Für die vorsorgliche Absicherung des regionalen Bedarfs der Industrie mit qualitativ hochwertigen Rohstoffen sind für die Planungsregion Magdeburg folgende Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt: [...]“ (Kap. 5.7.7, Z 5.7.7.2)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
Erläuterungen zur Tabelle Z = Ziel G = Grundsatz x = Im entsprechenden Plan/Programm werden keine relevanten Belange zum Erfassungskriterium festgelegt.						

Tabelle 37: Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg der maßgeblichen Pläne und Programme

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Z/G	vgl. Tabelle 15	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Begründung
				ST-03	
Freiraum-schutz	Freiraumverbund <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (Lfd. Nr. ST-03) 	Z	m	m	<p>„Es werden folgende Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt: [...]“ (Kap. 5.5.3, Z 5.5.3.4)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten ergibt sich nicht.</p>
	Hochwasserschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Hochwasserschutz (Lfd. Nr. ST-03) 	Z	m	m	<p>„Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt (LEP-LSA Punkt 3.3.3): [...]“ (Kap. 5.3.3, Z 5.3.3.3)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten ergibt sich nicht.</p>
Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Landwirtschaft (Lfd. Nr. ST-03) 	Z	m	h	<p>„Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind: [...]“ (Kap. 5.3.2, Z)</p> <p>Nach Abstimmung mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt wird vom allgemeinen Restriktionsniveau abgewichen und das spezifische Restriktionsniveau mit hoch bewertet.</p>
	Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für 	Z	g	m	<p>„Als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (LEP-LSA Punkt 3.5.1) werden festgelegt: [...]“ (Kap. 5.5.1, Z 5.5.1.2)</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Z/G	vgl. Tabelle 15	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Begründung
				ST-03	
	<i>Landwirtschaft</i> (Lfd. Nr. ST-03)				Nach Abstimmung mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt wird vom allgemeinen Restriktionsniveau abgewichen und das spezifische Restriktionsniveau mit mittel bewertet.
Erholung- und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung • <i>Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung</i> (Lfd. Nr. ST-03)	Z	m	m	„Im Einzelnen werden festgelegt: [...]“ (Kap. 5.5.2, Z 5.5.2.5) Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.
	Schieneverkehr • <i>Neu- und Ausbaumaßnahmen</i> (Lfd. Nr. ST-03)	Z	m	m	„Folgende für die Landesentwicklung bedeutsame Neu- und Ausbaumaßnahmen (einschließlich Elektrifizierung) sollen vorrangig durch- oder weitergeführt werden (LEP-LSA Punkt 3.6.2.5): [...]“ (Kap. 5.8.1, Z 5.8.1.2) Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.
Verkehr	Straßenverkehr • <i>Autobahnen und autobahn-ähnliche Fernstraßen</i> (Lfd. Nr. ST-03)	Z	m	m	„Um den europäischen Verkehrsbeziehungen Rechnung zu tragen und das Zusammenwachsen der alten und neuen Länder zu fördern sowie zur Verbindung großer Wirtschaftszentren ist der Aus- und Neubau von Autobahnen und autobahnähnlichen Fernstraßen erforderlich. Die nachfolgend

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Z/G	vgl. Tabelle 15	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Begründung
				ST-03	
	<ul style="list-style-type: none"> Wichtige Bundesstraßenverbindungen (Lfd. Nr. ST-03) 				<p>aufgeführten vordringlichen Maßnahmen sollen gleichzeitig der Bündelung des Straßenverkehrs und der Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes vom Fernverkehr dienen: [...]“ (Kap. 5.8.2, Z 5.8.2.2)</p> <p>„Der Neu- oder Ausbau folgender wichtiger Bundesstraßenverbindungen einschließlich zugehöriger Ortsumgehungen ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Funktionsfähigkeit, zur Erreichbarkeit und zur Entlastung von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderlich (LEP-LSA Punkt 3.6.3.4): [...]“ (Kap. 5.8.2, Z 5.8.2.3)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	<p>Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr)</p> <ul style="list-style-type: none"> Überregional bedeutsame Radwanderwege (Lfd. Nr. ST-03) 	Z	m	m	<p>„Überregional bedeutsame Radwanderwege sind: [...]“ (Kap. 5.8.3, Z 5.8.3.2)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
Entsorgung	<p>Abwasserwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen 	Z	h	h	<p>„Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen sind: [...]“ (Kap. 5.6.2, G 5.6.2)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Z/G	vgl. Tabelle 15	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Begründung
	(Lfd. Nr. ST-03)			ST-03	
					abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten ergibt sich nicht.
Rohstoffe	Rohstoffabbau <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Lfd. Nr. ST-03) 	Z	sh	sh	<i>„Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung für oberflächennahe Baurohstoffe werden festgelegt: [...].“</i> (Kap. 5.3.5, Z 5.3.5.6) Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten ergibt sich nicht.
Erläuterungen zur Tabelle Z = Ziel G = Grundsatz x = Im entsprechenden Plan/Programm werden keine relevanten Belange zum Erfassungskriterium festgelegt.					

Tabelle 38: Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz der maßgeblichen Pläne und Programme

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Z/G	vgl. Tabelle 15	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Begründung
				ST-06	
Freiraum-schutz	Hochwasserschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz (Lfd. Nr. ST-06) 	Z	g	g	<p>„Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz ergänzen die Vorranggebiete für Hochwasserschutz um die Ausweisung der potenziellen Überflutungsbereiche der im Pkt. 4.3.1. genannten Fließgewässersysteme, die bei Versagen bestehender Hochwasserschutzeinrichtungen oder Extremhochwasser überschwemmt werden können.“ (Kap. 4.5.1, Z 1)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Landwirtschaft (Lfd. Nr. ST-06) 	Z	m	h	<p>„Aufgrund der natürlichen Voraussetzungen kommt der Landwirtschaft in den Harzvorländern eine besondere Bedeutung zu. Um diesen für die Region wichtigen Wirtschaftszweig zu erhalten und zu fördern, wird Teilräumen ein Prioritätsanspruch für die landwirtschaftliche Nutzung zugewiesen, die vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern sind. Folgende Vorranggebiete für Landwirtschaft werden festgelegt: [...]“ (Kap. 4.3.4, Z 1)</p> <p>Nach Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg und dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt wird vom allgemeinen Restriktionsniveau abgewichen und das spezifische Restriktionsniveau mit hoch bewertet.</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Z/G	vgl. Tabelle 15	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Begründung
				ST-06	
	Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (Lfd. Nr. ST-06) 	Z	g	m	<p>„In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft werden festgelegt: [...]“ (Kap. 4.5.4, Z 1)</p> <p>Nach Abstimmung mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt wird vom allgemeinen Restriktionsniveau abgewichen und das spezifische Restriktionsniveau mit mittel bewertet.</p>
Verkehr	Straßenverkehr <ul style="list-style-type: none"> Regional bedeutsame Straßen (Lfd. Nr. ST-06) 	Z	m	m	<p>„Der Aus- oder Neubau folgender wichtiger regionalbedeutsamer Landes- und Kreisstraßenverbindungen ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Funktionsfähigkeit, zur Erreichbarkeit und zur Entlastung von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderlich: [...]“ (Kap. 4.8.3, Z 6)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
Erläuterungen zur Tabelle Z = Ziel G = Grundsatz x = Im entsprechenden Plan/Programm werden keine relevanten Belange zum Erfassungskriterium festgelegt.					

Tabelle 39: Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle der maßgeblichen Pläne und Programme

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Z/G	vgl. Tabelle 15	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9		
				ST-10	ST-10A	
Raum- und Siedlungsstruktur	Raumstruktur <ul style="list-style-type: none"> Ländlicher Raum mit günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft (Lfd. Nr. ST-10) 	G	m	m	x	<p>„Hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten des ländlichen Raumes sind entsprechend ihrer räumlichen Lage vier Grundtypen zu unterscheiden: [...]“ (Kap. 5.1.3., G 5.1.3.1)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
Freiraumschutz	Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Natur und Landschaft (Lfd. Nr. ST-10) 	Z	h	h	x	<p>„Auf der Grundlage der im LEP LSA festgeschriebenen Gebiete werden folgende Vorranggebiete für Natur und Landschaft für die Planungsregion Halle festgelegt und durch weitere ergänzt: [...]“ (Kap. 5.3.1, Z 5.3.1.3)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Wald <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung (Lfd. Nr. ST-10) 	Z	m	m	x	<p>„Zur Erhöhung des Waldanteiles und im Interesse ausgewogener Anteile von Wald, offenem Gelände und Bebauung in einer harmonischen Kulturlandschaft werden in der Planungsregion Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung festgelegt. Aufforstungen werden dabei insbesondere auf</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Z/G	vgl. Tabelle 15	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9		Begründung
				ST-10	ST-10A	
						<p><i>landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, zur Renaturierung von Bergbaufolgelandschaften und zur Schutzwaldbegründung vorgesehen. Sie sollen naturnah, standort- und funktionsgerecht erfolgen. Im Einzelnen werden folgende Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung festgelegt: [...]“ (Kap. 5.7.5, Z 5.7.5.1)</i></p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	<p>Freiraumverbund</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (Lfd. Nr. ST-10)</i> 	Z	m	m	x	<p><i>„Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ergänzen die Vorranggebiete für Natur und Landschaft und wurden aus den im LEP LSA festgelegten Vorbehaltsgebieten für die Planungsregion Halle entwickelt. Folgende Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden festgelegt: [...]“ (Kap. 5.7.3, Z 5.7.3.4)</i></p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
Land- und Forstwirtschaft	<p>Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft</i> 	Z	m	m	x	<p><i>„Entsprechend den im LEP LSA festgelegten Vorbehaltsgebieten werden neben den bereits festgeschriebenen Vorranggebieten für Landwirtschaft, weitere Vorbehaltsgebiete</i></p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Z/G		ST-10	ST-10A	
	(Lfd. Nr. ST-10)					<p>für Landwirtschaft für die Planungsregion Halle präzisiert und festgelegt: [...].“ (Kap. 5.7.1, Z 5.7.1.3)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
Erholung- und Tourismus	<p>Freiraumgestützte Erholung</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung (Lfd. Nr. ST-10) 	Z	m	m	x	<p>„Aufbauend auf den in der Planungsregion Halle wichtigen Markensäulen des Tourismus „Straße der Romanik“; „Gartenräume“, „Himmelswege“ sowie „Blaues Band“ werden diese Gebiete wie folgt präzisiert und weitere Vorbehaltsgebiete festgelegt: [...].“ (Kap. 5.7.2, Z 5.7.2.5)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
Verkehr	<p>Straßenverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> Regional bedeutsame Straßen (Lfd. Nr. ST-10) 	Z	m	m	x	<p>„Die kartographisch dargestellten regional bedeutsamen Straßen sind zu erhalten bzw. so auszubauen, dass Unfallhäufungsstellen und -linien sowie Leistungsfähigkeitsengpässe beseitigt werden.“ (Kap. 5.9.3, Z 5.9.3.7)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Z/G	vgl. Tabelle 15	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9		
				ST-10	ST-10A	
						Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.
	Straßenverkehr <ul style="list-style-type: none"> Regional bedeutsame Straßen (Lfd. Nr. ST-10A) 	Z	h	x	g	<p>„Darüber hinaus werden die folgenden regional bedeutsamen Straßen neu festgelegt: [...]“ (Kap. 5.9.3, Z 2)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Zielen im Straßenverkehr wird daher ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
Erneuerbare Energien	Windenergie <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Lfd. Nr. ST-10) 	Z	sh	sh	x	<p>„In der Planungsregion Halle werden folgende Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt: [...]“ (Kap. 5.8.2, Z 5.8.2.2)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
Erläuterungen zur Tabelle Z = Ziel G = Grundsatz x = Im entsprechenden Plan/Programm werden keine relevanten Belange zum Erfassungskriterium festgelegt.						

5.2 Darstellung der Intensität der räumlichen Auswirkungen (5b)

In diesem Arbeitsschritt ist zu prüfen, welche räumlichen Auswirkungen des Vorhabens, differenziert nach den einzelnen Ausbauförmern in technisch gleichartigen Abschnitten gem. Tabelle 5, zu erwarten sind. Die Intensität der räumlichen Auswirkungen hängt dabei von der voraussichtlichen bautechnischen Ausführung des Vorhabens bzw. den möglichen Bündelungsoptionen in diesem Bereich ab.

In einem ersten Schritt wird der Trassenkorridor in technisch gleichartige Abschnitte unterteilt, die dem jeweiligen Worst-Case der gem. aktuellem Planungsstand sicher realisierbaren Leitungsausführungen entsprechen. Auf dieser Basis werden den Korridorflächen in einem zweiten Schritt die gem. Tabelle 5 definierten Ausbauklassen zugeordnet. Die Einteilung des Trassenkorridors für Abschnitt A/FL hinsichtlich der technisch gleichartigen Abschnitte und Ausbauklassen (vgl. Tabelle 5) wird in Anlage 3.2 dargestellt. Ein Beispiel zur Einteilung zeigt Abbildung 6.

Insgesamt lassen sich in den TKS drei technisch gleichartige Abschnitte, die nach aktuellem Planungsstand sicher realisierbar sind (Worst-Case-Abschnitte), abgrenzen:

1. DC/AC-Freileitung - Ersatzneubau innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens einer Hybridoption:

Ein Ersatzneubau in Form einer Leitungsausführung als Hybridvariante (DC/AC Freileitung) innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens einer Hybridoption ist nach aktuellem Planungsstand nur für einen Abschnitt im TKS 001 sicher realisierbar. Bei der Hybridoption handelt es sich um die 380-kV-Freileitung Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermansfeld (535/538/536).

2. DC/AC-Freileitung - Ersatzneubau neben bestehender Trassenachse einer Hybridoption:

Ein Ersatzneubau in Form einer Leitungsausführung als Hybridvariante (DC/AC Freileitung) ist nach aktuellem Planungsstand nur für einige Abschnitte in den TKS 001, 003, 004a, 005, 008b1 und 008b2 sicher realisierbar. Ob die geplante Freileitung auf der Trassenachse einer Hybridoption wie bei Punkt 1 beschrieben realisiert werden kann, ist jedoch nicht sicher. Für die Leitungsausführung als Hybridvariante ist die Mitführung von Teilstrecken der 380-kV-Freileitungen Wolmirstedt-Förderstedt (437/438) und Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermansfeld (535/538/536) als Hybridoptionen auf einem Gestänge mit der geplanten Gleichstrom-Freileitung vorgesehen.

3. DC-Freileitung - Neubau:

In allen anderen Abschnitten außer den bei Punkt 1 und 2 genannten ist ein Ersatzneubau in Form einer Leitungsausführung als Hybridvariante nach derzeitigem Planungsstand nicht sicher realisierbar. Es wird daher in diesen Abschnitten zur Einstufung der Intensität der räumlichen Auswirkungen im Sinne der Worst-Case-Betrachtung von einem Neubau bzw. einer reinen DC-Freileitung ausgegangen.

Auf Grundlage der zuvor beschriebenen Worst-Case-Abschnitte wird eine Zuordnung der Korridorflächen zu den Ausbauklassen 1-5 gem. Tabelle 5 vorgenommen (vgl. Tabelle 40). Das Herleitungsschema zur Zuordnung der Korridorflächen zu den Ausbauklassen 1-5 in Abhängigkeit von den Worst-Case-Abschnitten, gibt Abbildung 7 wieder. Die Ausbauklasse 6 kommt bei dem vorliegenden Vorhaben nicht zum Tragen, da ein Ersatzneubau in Form einer Hybridausführung in bestehender Trasse für die geplante Freileitung in jedem Fall mit einer Schutzstreifenverbreiterung einhergeht. Für die jeweiligen Worst-Case-Abschnitte des Trassenkorridors kommen somit folgende Ausbauklassen zum Tragen:

Tabelle 40: Ausbauklassen auf Grundlage der Worst-Case-Abschnitte hinsichtlich der nach aktuellem Planungsstand sicher realisierbaren Leitungsausführungen in den Trassenkorridorsegmenten Abschnitt A/FL

Worst-Case-Abschnitt	Ausbauklassen	Erläuterung
DC/AC-Freileitung - Ersatzneubau innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens einer Hybridoption (1)	1 - 5	Eine Leitungsausführung als Hybridvariante innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens der Hybridoption 380-kV-Freileitung Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermansfeld (535/538/536) ist nach aktuellem Planungsstand sicher realisierbar. Somit wird innerhalb des Näherungswertes von 29 m um die Hybridoption die Ausbauklasse 5 angenommen. Der Näherungswert entspricht dem Schutzstreifen der Hybridoption. Außerhalb der Ausbauklasse 5 kommen für die Korridorflächen die Ausbauklassen 3 und 4 innerhalb der Näherungswerte gem. Tabelle 5 um die Hybridoption zum Tragen. Außerhalb des Bereiches von 200 m um die Hybridoption ist gem. Tabelle 5 eine Einstufung der Flächen im Bereich von 200 m um eine realistische Bündelungsoption in die Ausbauklasse 2 bzw. außerhalb von 200 m um eine realistische Bündelungsoption in Ausbauklasse 1 vorgesehen.
DC/AC-Freileitung - Ersatzneubau neben bestehender Trassenachse einer Hybridoption (2)	1 - 4	Da in diesen Abschnitten ein Ersatzneubau in Form einer Leitungsausführung als Hybridvariante nach aktuellem Planungsstand mit den Hybridoptionen 380-kV Freileitungen Wolmirstedt-Förderstedt (437/438) und Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermansfeld (535/538/536) sicher realisierbar ist, wird den Korridorflächen innerhalb der Näherungswerte 0-60 m und 60-200 m um die Hybridoptionen die Ausbauklassen 3 und 4 gem. Tabelle 5 zugeordnet. Außerhalb des Bereiches von 200 m um die Hybridoption ist gem. Tabelle 5 eine Einstufung der Flächen im Bereich von 200 m um eine realistische Bündelungsoption in die Ausbauklasse 2 bzw. außerhalb von 200 m um eine realistische Bündelungsoption in Ausbauklasse 1 vorgesehen.
DC-Freileitung – Neubau (3)	1 - 2	In diesen Abschnitten kommt die Ausbauklasse 2 für die Korridorflächen, die sich im Bereich von 200 m um realistische Bündelungsoptionen befinden, zum Tragen. Allen anderen Korridorflächen wird die Ausbauklasse 1 zugewiesen. Die Ausbauklassen 3-5 sind in diesen Abschnitten nicht relevant, da eine Leitungsausführung als Hybridvariante nicht sicher realisierbar ist.

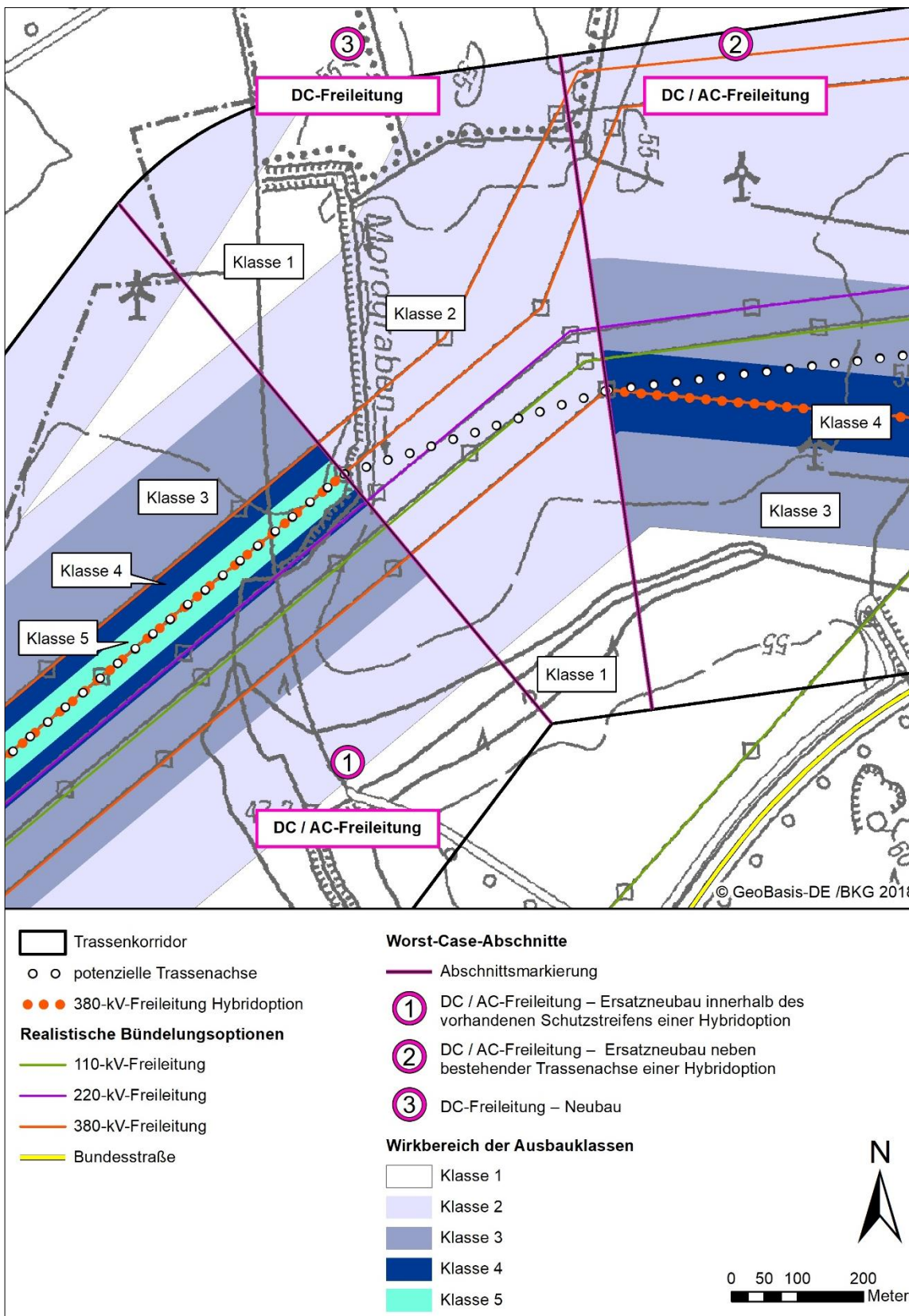


Abbildung 6: Beispiel zur Zuordnung der Korridorflächen zu den Worst-Case-Abschnitten und Ausbauklassen

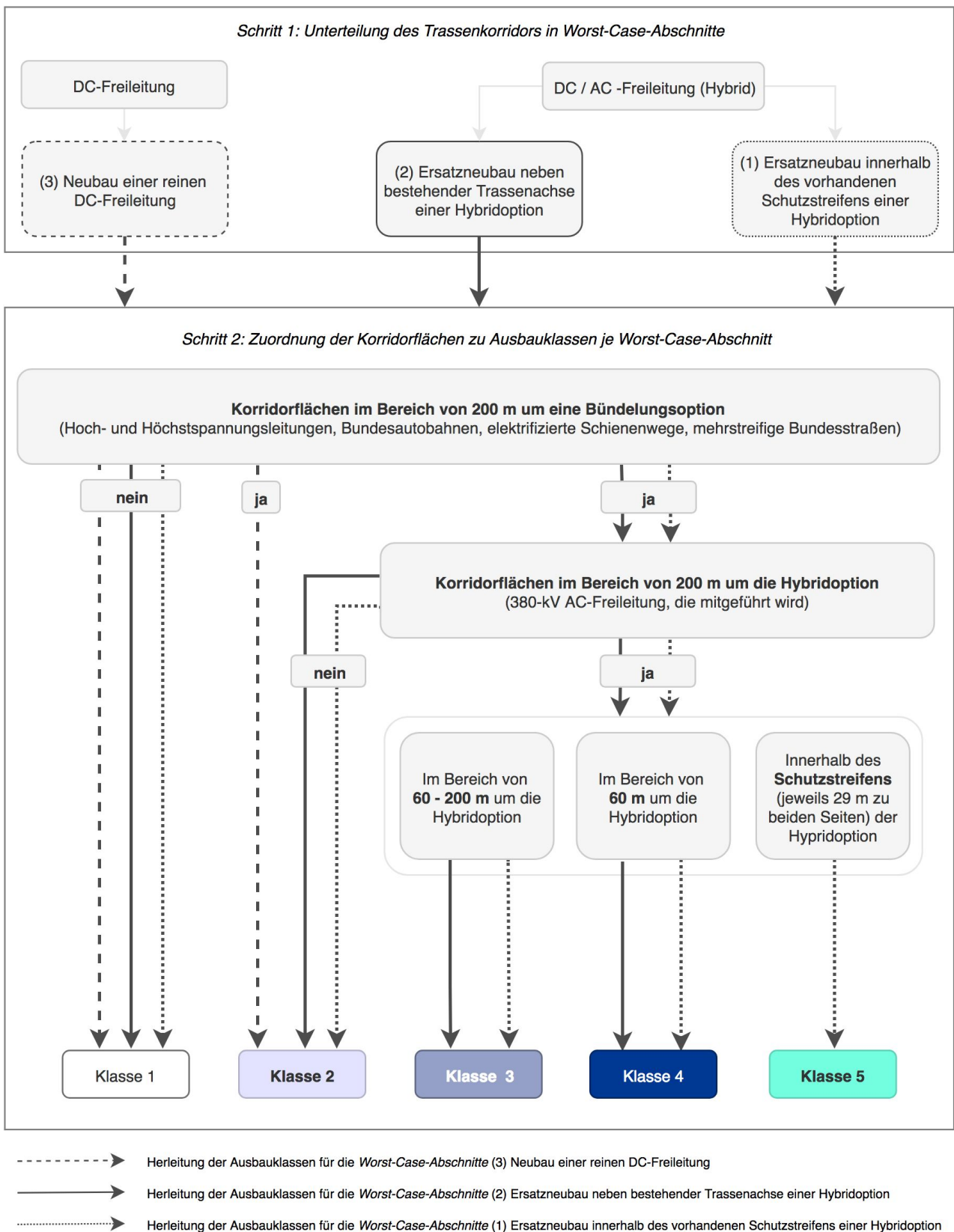


Abbildung 7: Ablaufschema der Zuordnung der Korridorflächen zu Ausbauklassen im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung.

In Tabelle 41 werden die potenziellen Auswirkungen der Wirkfaktoren (vgl. Tabelle 14) sowie ihre Raumbedeutsamkeit auf die jeweilige Ausbauklasse übertragen.

Die Einstufung der Intensität der räumlichen Auswirkungen der einzelnen Ausbauklassen dient als Zwischenschritt zum einen der nachfolgenden Ableitung des Konfliktpotenzials (Kapitel 5.3) und zum anderen der Begründung der Konformitätsbewertung.

Tabelle 41: Potenzielle Auswirkungen der Wirkfaktoren und ihre Raumbedeutsamkeit in Bezug zu den Ausbauklassen des Vorhabens.

Nr. Wirkfaktor gem. Tabelle 14	Potenzielle Auswirkungen je Ausbauf orm				
	Klasse 1 Neubau / Referenzzustand	Klasse 2 Neubau in Bündelung (bis 200 m)	Klasse 3 Paralleler Ersatzneubau (ab 60- 200 m)	Klasse 4 Paralleler Ersatzneubau (bis 60 m)	Klasse 5 Ersatzneubau mit verbreitertem Schutzstreifen
Baubedingte Flächen- und Rauminanspruchnahme gem. Kap. 2.3.1 (temporär)	<p>Zeitlich begrenzte Flächeninanspruchnahme während der Bauphase von ca. 2.500 - 3.000 m² an wenigen Tagen bis einigen Wochen je geplantem Maststandort. Bei der Errichtung von Hybridmasten treten zudem Flächeneingriffe für temporäre Provisorien und die zum späteren Zeitpunkt rückzubauende Bestandsmasten auf. Gleichzeitig findet mit dem Bau erforderlicher Provisorien eine temporäre vertikale Rauminanspruchnahme statt.</p> <p>→ Raumordnerisch nur geringe Bedeutung; nur allgemein bewertbar, da die genauen Maststandorte erst während der Feintrassierung festgelegt werden. Eine Reduzierung der Auswirkungen ist durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, z.B. Schutz vor Bodenverdichtung, möglich.</p>				
1 Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke	<p>Neuinanspruchnahme von Flächen. Nutzungskonkurrenz zu raumordnerischen Ausweisungen, die auf konkrete Flächen angewiesen sind.</p> <p>→ Raumbedeutsam, sofern raumordnerische Ausweisungen nicht umgangen oder überspannt werden können.</p>	<p>Neuinanspruchnahme von Flächen. Nutzungskonkurrenz zu raumordnerischen Ausweisungen, die auf konkrete Flächen angewiesen sind. Ggf. Entlastung durch Rückbau der Bestandsleitung, da Raum einer Nutzung wieder zur Verfügung steht.</p> <p>→ Raumbedeutsam, sofern raumordnerische Ausweisungen nicht umgangen oder überspannt werden können.</p>	<p>Neuinanspruchnahme von Flächen. Nutzungskonkurrenz zu raumordnerischen Ausweisungen, die auf konkrete Flächen angewiesen sind. Ggf. Entlastung durch Rückbau der Bestandsleitung, da Raum einer Nutzung wieder zur Verfügung steht.</p> <p>→ Raumbedeutsam, sofern raumordnerische Ausweisungen nicht umgangen oder überspannt werden können.</p>	<p>Geringe Neuinanspruchnahme von Flächen in bereits durch Freileitung vorgeprägtem Raum (Schutzstreifen).</p> <p>→ Ggf. raumbedeutsam, sofern raumordnerische Ausweisungen nicht umgangen oder überspannt werden können.</p>	

Nr. Wirkfaktor gem. Tabelle 14	Potenzielle Auswirkungen je Ausbauf orm				
	Klasse 1 Neubau / Referenzzustand	Klasse 2 Neubau in Bündelung (bis 200 m)	Klasse 3 Paralleler Ersatzneubau (ab 60- 200 m)	Klasse 4 Paralleler Ersatzneubau (bis 60 m)	Klasse 5 Ersatzneubau mit verbreitertem Schutzstreifen
<p>2</p> <p>Rauminanspruchnahme durch oberirdische Bauwerke</p>	<p>Neue Barriere- / Hinderniswirkung und Beeinträchtigung von Nutzungen und Funktionen mit inhaltlichem Bezug zu Landschafts- und Ortsbild, Erholungsnutzung und Kulturlandschaft in Abhängigkeit der Sichtbarkeit im Nah- und Fernbereich.</p> <p>→ neue Funktionseinschränkung / -verlust und visuelle Beeinträchtigungen</p>	<p>Neue Barriere- / Hinderniswirkung bei Bündelung und Beeinträchtigung von Nutzungen und Funktionen mit inhaltlichem Bezug zu Landschafts- und Ortsbild, Erholungsnutzung und Kulturlandschaft in Abhängigkeit der Sichtbarkeit im Nah- und Fernbereich.</p> <p>→ zusätzliche Barriere- / Hinderniswirkung bei Bündelung und visuelle Beeinträchtigungen</p> <p>→ Vorbelastung des Raumes durch bestehende Infrastrukturen sind zu berücksichtigen (positiv / negativ)</p>	<p>Verstärkung und Verlagerung der vorhandenen Barriere- / Hinderniswirkung und Beeinträchtigung von Nutzungen und Funktionen mit inhaltlichem Bezug zu Landschafts- und Ortsbild, Erholungsnutzung und Kulturlandschaft in Abhängigkeit der Sichtbarkeit im Nah- und Fernbereich.</p> <p>→ zusätzliche Beeinträchtigung durch höhere Maste</p> <p>→ Entlastung durch Rückbau der Bestandsleitung ist zu berücksichtigen</p>	<p>Verstärkung und geringfügige Verlagerung der vorhandenen Barriere- / Hinderniswirkung und ggf. Beeinträchtigung von Nutzungen und Funktionen mit inhaltlichem Bezug zu Landschafts- und Ortsbild, Erholungsnutzung und Kulturlandschaft in Abhängigkeit der Sichtbarkeit im Nah- und Fernbereich.</p> <p>→ zusätzliche Beeinträchtigung durch höhere Maste</p> <p>→ Vorbelastung durch vorhandene, zu ersetzende Freileitung</p>	<p>Verstärkung der vorhandenen Barriere- / Hinderniswirkung und ggf. Beeinträchtigung von Nutzungen und Funktionen mit inhaltlichem Bezug zu Landschafts- und Ortsbild, Erholungsnutzung und Kulturlandschaft in Abhängigkeit der Sichtbarkeit im Nah- und Fernbereich.</p> <p>→ zusätzliche Beeinträchtigung durch höhere Maste</p> <p>→ Vorbelastung durch vorhandene, zu ersetzende Freileitung</p>

Nr. Wirkfaktor gem. Tabelle 14	Potenzielle Auswirkungen je Ausbauf orm				
	Klasse 1 Neubau / Referenzzustand	Klasse 2 Neubau in Bündelung (bis 200 m)	Klasse 3 Paralleler Ersatzneubau (ab 60- 200 m)	Klasse 4 Paralleler Ersatzneubau (bis 60 m)	Klasse 5 Ersatzneubau mit verbreitertem Schutzstreifen
3 Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen	Nutzungskonkurrenz zu raumordnerischen Ausweisungen mit vertikalem Raumanspruch und mögliche räumliche Trennwirkung. → Funktionseinschränkung bis -verlust	Nutzungskonkurrenz zu raumordnerischen Ausweisungen mit vertikalem Raumanspruch und mögliche räumliche Trennwirkung. → Funktionseinschränkung bis -verlust → Vorbelastung des Raumes durch bestehende Infrastrukturen sind zu berücksichtigen (positiv / negativ)	Nutzungskonkurrenz zu raumordnerischen Ausweisungen mit vertikalem Raumanspruch und mögliche räumliche Trennwirkung. → Funktionseinschränkung bis -verlust → Entlastung durch Rückbau der Bestandsleitung ist zu berücksichtigen	Nutzungskonkurrenz zu raumordnerischen Ausweisungen mit vertikalem Raumanspruch und Verstärkung der räumlichen Trennwirkung. → Ggf. zusätzliche Funktionseinschränkung bis -verlust → Vorbelastung durch vorhandene, zu ersetzende Freileitung	Verstärkung der bereits vorhandenen räumlichen Trennwirkung durch Schutzstreifenweiterung / -verlagerung. → i.d.R. keine Raumbedeutung, ggf. zusätzliche Funktionseinschränkung bis -verlust → Vorbelastung durch vorhandene, zu ersetzende Freileitung
4 Elektrische und magnetische Felder (Koronaentladungen) und damit verbundene temporäre Ionenströme	Neue Beeinträchtigung von Nutzungen und Funktionen mit Bezug zu Siedlung (Wohnen / Arbeiten) und Erholung. → Funktionseinschränkung	Neue Beeinträchtigung bei Bündelung mit Straßen- / Schienenwegen bzw. zusätzliche Beeinträchtigung durch Gleichstrom von Nutzungen und Funktionen mit Bezug zu Siedlung (Wohnen / Arbeiten) und Erholung zu bereits vorhandener Belastung durch Bündelung mit anderen Freileitungen. → Funktionseinschränkung	Zusätzliche Beeinträchtigung durch Gleichstrom und Verlagerung der vorhandenen Beeinträchtigung. Die Intensität der Beeinträchtigung ist abhängig von neuer Lage zu relevanten raumordnerischen Ausweisungen (Zu- oder Abnahme der Beeinträchtigung möglich). → Funktionseinschränkung	Zusätzliche Beeinträchtigung durch Gleichstrom und geringe Verlagerung der vorhandenen Beeinträchtigung. Die Intensität der Beeinträchtigung ist abhängig von neuer Lage zu relevanten raumordnerischen Ausweisungen (Zu- oder Abnahme der Beeinträchtigung möglich). → Funktionseinschränkung	Zusätzliche Beeinträchtigung durch Gleichstrom und ggf. geringfügige Verlagerung der vorhandenen Beeinträchtigung. Die Intensität der Beeinträchtigung ist abhängig von Lage zu relevanten raumordnerischen Ausweisungen (Zunahme der Beeinträchtigung). → Funktionseinschränkung

Nr. Wirkfaktor gem. Tabelle 14	Potenzielle Auswirkungen je Ausbauf orm				
	Klasse 1 Neubau / Referenzzustand	Klasse 2 Neubau in Bündelung (bis 200 m)	Klasse 3 Paralleler Ersatzneubau (ab 60- 200 m)	Klasse 4 Paralleler Ersatzneubau (bis 60 m)	Klasse 5 Ersatzneubau mit verbreitertem Schutzstreifen
5 Geräusch- emissionen	Neue Beeinträchtigung von Nutzungen und Funktionen mit Bezug zu Siedlung (Wohnen / Arbeiten) und Erholung. → Funktionseinschränkung	Zusätzliche Beeinträchtigung von Nutzungen und Funktionen mit Bezug zu Siedlung (Wohnen / Arbeiten) und Erholung zu bereits vorhandener Belastung durch Bündelung. → Funktionseinschränkung	Zusätzliche Beeinträchtigung durch Gleichstrom und Verlagerung der vorhandenen Beeinträchtigung. Die Intensität der Beeinträchtigung ist abhängig von neuer Lage zu relevanten raumordnerischen Ausweisungen (Zu- oder Abnahme der Beeinträchtigung möglich). → Funktionseinschränkung	Zusätzliche Beeinträchtigung durch Gleichstrom und geringe Verlagerung der vorhandenen Beeinträchtigung. Die Intensität der Beeinträchtigung ist abhängig von neuer Lage zu relevanten raumordnerischen Ausweisungen (Zu- oder Abnahme der Beeinträchtigung möglich). → Funktionseinschränkung	Zusätzliche Beeinträchtigung durch Gleichstrom und ggf. geringfügige Verlagerung der vorhandenen Beeinträchtigung. Die Intensität der Beeinträchtigung ist abhängig von Lage zu relevanten raumordnerischen Ausweisungen (Zunahme der Beeinträchtigung). → Funktionseinschränkung

5.3 Ermittlung des Konfliktpotenzials (5c)

Das Konfliktpotenzial wird durch die Verknüpfung des spezifischen Restriktionsniveaus (vgl. Kapitel 5.1) mit der jeweiligen Ausbauf orm (vgl. Kapitel 5.2) abgeleitet. Folglich beschreibt das Konfliktpotenzial den Grad der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit einer raumkonkret dargestellten raumordnerischen Festlegung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausbauf orm. Zusätzliche bauliche oder technische konfliktvermindernde Maßnahmen werden in Kapitel 6 berücksichtigt.

Zur Ermittlung des Konfliktpotenzials wird für die betroffenen Erfordernisse der Raumordnung das spezifische Restriktionsniveau mit der Wirkintensität der jeweiligen Ausbauf orm verknüpft. Die in Tabelle 6 dargestellte Bewertungsmatrix wird für die Verknüpfung und Einstufung des Konfliktpotenzials herangezogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Abstufung des spezifischen Restriktionsniveaus unter Berücksichtigung der Ausbauf ormklassen unter dem Vorbehalt der Einzelfallbetrachtung in der Konformitätsbewertung steht. So können die in Kap. 1.4 unter Arbeitsschritt 6 genannten Beispiele zu einer abweichenden Konformitätsbewertung (sowohl negativ als auch positiv) gegenüber dem Konfliktpotenzial führen.

Die Ermittlung des Konfliktpotenzials erfolgt über die gesamte Breite des jeweiligen Trassenkorridorsegmentes zuzüglich des beidseitigen Untersuchungsraumes von je 100 m zuzüglich der Aufweitungen von 2.000 m beidseits des Trassenkorridorsegmentes für die Kategorien / Unterkategorien „Landschaftsschutz und Kulturlandschaft“ sowie „Erholung und Tourismus“ und 400 m für die Unterkategorie „Siedlungsentwicklung“.

In den Konfliktbereichen des Trassenkorridors, in denen das Vorhaben in Klasse 1 (Neubau/Referenzzustand, vgl. Tabelle 5) realisiert wird, bildet das spezifische Restriktionsniveau unmittelbar das Konfliktpotenzial ab. Auch für relevante punktuelle und linienhafte und für ausschließlich im Aufweitungsbereich der Trassenkorridore befindliche Erfordernisse der Raumordnung wird keine Verknüpfung des spezifischen Restriktionsniveaus mit den flächigen Ausbauf ormklassen im Korridor vorgenommen. Für diese Ausweisungen bildet das spezifische Restriktionsniveau ebenfalls unmittelbar das Konfliktpotenzial ab.

Werden Konfliktbereiche des Trassenkorridors in den Klassen 2 - 5 (vgl. Tabelle 5) gequert, wird für die in Tabelle 35, Tabelle 36, Tabelle 37, Tabelle 38 und Tabelle 39 geprüften Unterkategorien das Konfliktpotenzial gegenüber dem spezifischen Restriktionsniveau gem. Matrix in Tabelle 2 herabgestuft. Abgestuft werden hierbei die Bereiche innerhalb der Näherungswerte des räumlichen Geltungsbereichs der Klassen (vgl. Tabelle 5). Darüber hinaus wird für die Klasse 5 ein Näherungswert von 29 m angenommen, da dies dem Schutzstreifen der Bestandsleitung als Hybridoption entspricht.

Das Ergebnis der Bewertung des Konfliktpotenzials wird sowohl tabellarisch als auch kartographisch dokumentiert und kann in den Steckbriefen zur RVS (vgl. Anhang I) sowie in den thematischen Karten (vgl. Anlage 4) nachvollzogen werden. Für die Darstellung der Konflikte wird aufgrund der Übersichtlichkeit das Maximalwertprinzip angewendet. Demnach werden nur die übergeordneten Konflikte bei Überlagerungen auf den Karten abgebildet (z.B. wenn bestehende Vorbehaltsgebiete für Windenergie die im Entwurf befindlichen Vorbehaltsgebiete für Windenergie überlagern). In den Tabellen der Steckbriefe zur RVS (vgl. Anhang I), sowie in den thematischen Karten sind alle Konfliktbereiche dargestellt, die ein mittleres, hohes oder sehr hohes spezifisches Restriktionsniveau aufweisen. Diese werden inklusive der Konflikt-Beschriftung, Kilometerangaben im Trassenkorridorsegment, der Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus, einer Konfliktbeschreibung (ggf. vorhandener Konfliktminderung), und der Einstufung des Konfliktpotenzials aufgelistet.

5.4 Vorgehensweise bei nicht zeichnerisch konkretisierten, raumordnerischen Festsetzungen

Die Beurteilung der Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens und das daraus resultierende Konfliktpotenzial der nicht zeichnerisch konkretisierten, raumordnerischen Festsetzungen erfolgt ähnlich der Vorgehensweise bei zeichnerisch fixierten, raumordnerischen Festsetzungen (vgl. Kapitel 5.1 und 5.3). So wird für textlich raumkonkrete, raumordnerische Festlegungen ebenfalls ein spezifisches Restriktionsniveau abgeleitet und anschließend ein Konfliktpotenzial ermittelt. Positivplanerischen Belangen der Raumordnung, wie z.B. Hinweise auf das Bündelungsgebot kann hingegen kein spezifisches Restriktionsniveau zugeteilt werden, weshalb diese verbal-argumentativ in den Steckbriefen (vgl. Anhang I) berücksichtigt werden.

Relevanten raumordnerischen Festsetzungen ohne hinreichende räumliche Konkretisierung sowie positivplanerischen Belangen der Raumordnung kann hingegen kein spezifisches Restriktionsniveau zugeteilt werden. Relevante, aber räumlich nicht ausreichend konkretisierte Festlegungen der Raumordnung werden daher in Kapitel 6.2 verbal-argumentativ auf ihre Konformität hin überprüft. Positivplanerische Belange der Raumordnung, wie z.B. Hinweise auf das Bündelungsgebot werden ggf. zur Bewertung des Trassenkorridorsegmentes in den Steckbriefen (vgl. Anhang I) herangezogen.

Ergänzend zu Tabelle 35, Tabelle 36, Tabelle 37, Tabelle 38 und Tabelle 39, innerhalb derer das spezifische Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung ermittelt wurde, folgt in Tabelle 42 für das Abschnitt A/FL die Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus der textlich gefassten Erfordernisse der Raumordnung. Grundlage hierzu bilden die in Kapitel 4.1 bis 4.5 erfassten betrachtungsrelevanten Ziele und Grundsätze, wobei im Folgenden nur noch die textlich ausreichend räumlich verortbaren Festlegungen und keine positivplanerischen Belange dargestellt werden.

Das Konfliktpotenzial für textlich raumkonkrete Festlegungen wird zusammen mit den zeichnerisch konkretisierten, raumordnerischen Festsetzungen in den Steckbriefen (vgl. Anhang I) ermittelt. Die Definition für die Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus erfolgt ist Tabelle 34 zu entnehmen.

Tabelle 42: Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg der maßgeblichen Pläne und Programme

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9	Z/G	vgl. Tabelle 15	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 9		
				ST-02	ST-02A	
Freiraumschutz	Landschaftsschutz, Kulturlandschaft <ul style="list-style-type: none"> Regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege (Lfd. Nr. ST-02) 	Z	h	h	x	<p>„Regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege werden zur Sicherung und Erhaltung von baulichen und landschaftlichen Kulturgütern festgelegt. [...]“ (Kap. 5.5.2, Z 5.5.2.3)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Landschaftsschutz, Kulturlandschaft <ul style="list-style-type: none"> Regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege (Lfd. Nr. ST-02A) 	Z	h	x	m	<p>„Regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege in der Planungsregion Magdeburg sind: [...]“ (Kap. 6.2.6, Z 159)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten für Natur und Landschaft wird daher ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Tabelle 43: Spezifisches Restriktionsniveau für nicht zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle der maßgeblichen Pläne und Programme

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 8	Z/ G	(vgl. Tabelle 15)	Maßgebliche Pläne und Programme unter Angabe der lfd. Nr., vgl. Tabelle 8	Begründung
				ST-10	
Freiraumschutz	Landschaftsschutz, Kulturlandschaft <ul style="list-style-type: none"> Regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege (Lfd. Nr. ST-10) 	Z	h	h	<p>„Als regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege werden in der Planungsregion Halle festgelegt: [...]“ (Kap. 5.5.7, Z 5.5.7.3)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
Erläuterungen zur Tabelle Z = Ziel G = Grundsatz x = Im entsprechenden Plan/Programm werden keine relevanten Belange zum Erfassungskriterium festgelegt.					

6 Bewertung der Konformitätsbewertung mit den Erfordernissen der Raumordnung

6.1 Bewertung der Konformität für zeichnerisch darstellbare Belange der Raumordnung

Die Prüfung der Konformität mit den zeichnerisch darstellbaren Belangen der Raumordnung erfolgt basierend auf dem spezifischen Restriktionsniveau (vgl. Kapitel 5.1) und dem ermittelten Konfliktpotenzial (vgl. Kapitel 5.3) für die Kategorien / Unterkategorien in allen Trassenkorridorsegmenten des Abschnittes A/FL zuzüglich des beidseitigen 100 m breiten Aufweitungsbereiches zuzüglich der Aufweitungen von 2.000 m beidseits des Trassenkorridorsegmentes für die Kategorien / Unterkategorien „Landschaftsschutz und Kulturlandschaft“ sowie „Erholung und Tourismus“ und 400 m für die Unterkategorie „Siedlungsentwicklung“.

In den Steckbriefen (vgl. Anhang I) werden die Bewertungen für die innerhalb der jeweiligen Trassenkorridorsegmente des Abschnittes A/FL und den in den Aufweitungsbereichen liegenden Flächen verbal-argumentativ hergeleitet und begründet. Für die Bewertung der Konformität werden die gleichen Bedingungen (Ausbauklasse) angenommen wie für die Einstufung des Konfliktpotenzials. Auch Gebiete mit „geringem“ Konfliktpotenzial werden in der Konformitätsbetrachtung mit aufgeführt, auch wenn bei diesen Flächen i. d. R. von einer Konformität mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ausgegangen werden kann. Ab dem Konfliktpotenzial „mittel“ wird dargelegt, inwiefern ein Konflikt mit den zeichnerisch festgelegten Erfordernissen der Raumordnung bei der Querung der entsprechenden Fläche vorliegt („Nicht-Konformität“), bzw. Konformität unter Berücksichtigung weiterer Parameter erreicht werden kann.

Insbesondere folgende Punkte können die Konformität (sowohl negativ als auch positiv) beeinflussen:

1. „Der Neubau in Bündelung mit einer Energieleitung ab einer Spannung von 110-kV, bzw. mit einer anderweitigen Infrastruktur (Straße, Schiene etc.) führt [...] nicht zu einer Veränderung des Konfliktpotenzials. Kann für das Vorhaben jedoch nachgewiesen werden, dass der Neubau in **Bündelung** (Klasse 2) für einzelne Erfordernisse der Raumordnung (bspw. Unzerschnittene Räume) zu einer geringeren **Auswirkung des Vorhabens** auf die Festlegungen der Raumordnung führt, kann dieses in die Bewertung der Konformität eingestellt werden. Dem Bündelungsgebot nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG wird damit Rechnung getragen (BNETZA 2015, S. 33).“
2. „Die **AusbaufORMen Ersatzneubau** [Klassen 3-5] können im konkreten Vorhaben ebenfalls geringere Auswirkungen haben als für den Regelfall über die Matrix zur Ableitung des Konfliktpotenzials abgebildet. Eine Besserstellung hängt jedoch immer von der konkret betroffenen raumordnerischen Festlegung ab. Erfordernisse der Raumordnung können bspw. die Entwicklung eines Raumes oder aber den Abbau konkreter ortsgebundener Güter sichern bzw. fördern. Ein Ersatzneubau wäre im ersten Fall voraussichtlich mit geringeren Konflikten zu realisieren. Im zweiten Fall schließen sich Nutzungen auf ein und derselben Fläche hingegen möglicherweise aus (BNETZA 2015, S. 33).“
3. „Die **(geringe) Größe**, aber auch die Seltenheit (bspw. spezielle Bodenschätze) und somit **Bedeutung** der Ausweisung von Gebieten in der Raumordnung kann die Konformität ebenfalls beeinflussen (BNETZA 2015, S. 33).“
4. „**Bautechnische Ausgestaltungsvarianten** der Freileitung (Masttyp, -höhe, etc.) können zusätzlich zu einer Konformität beitragen, ihre spezifische Anwendbarkeit ist jedoch nachzuweisen (BNETZA 2015, S. 33).“
5. Hier darf geprüft werden, ob die Differenzierung der ausgewiesenen Flächen als „**in Planung**“ oder als realisierter „**Bestand**“ zu einer Beeinflussung der Konformität führt. Im Falle eines Vorranggebietes für Windenergie in dem bereits ein Windpark realisiert wurde, kann die Möglichkeit bestehen, unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsabstände zu den Windenergieanlagen zu trassieren, sodass der bestehende Windpark und das Vorhaben sich nicht gegenseitig beeinträchtigen würden. Andererseits kann aber auch die bereits erfolgte Nutzung einer Fläche, bspw. für den Rohstoffabbau dazu führen, dass das Vorhaben erschwert wird (BNETZA 2015, S. 33).“

Zusätzlich werden analog zur Vorgehensweise für die Erdkabel-Abschnitte geeignete Maßnahmen berücksichtigt, soweit deren Wirksamkeit zur Vermeidung oder Minderung von Konflikten dargelegt werden kann.

Die Bewertung der Konformität erfolgt in einer 3-stufigen Bewertungsskala:

Konformitätsbewertung
Konformität kann nicht erreicht werden
Konformität kann erreicht werden
Konformität gegeben

Die Konformität mit den Belangen der Raumordnung ist entweder gegeben, kann nicht erreicht werden oder kann, ggf. unter Zuhilfenahme von geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, erreicht werden. Die an den Gesamtmaßnahmenkatalog des Umweltberichtes zur Strategischen Umweltprüfung (vgl. Unterlage 5.1, Kapitel 6.2) angelehnten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind grundsätzlich geeignet, die Konflikte mit den Belangen der Raumordnung zu verhindern oder zu reduzieren. Ein großer Teil der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann jedoch erst im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte detailliert geplant werden. Die Maßnahmen sind auf der derzeitigen Planungsebene daher lediglich konzeptionell benennbar.

In der nachfolgenden Tabelle 44 sind die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entsprechend ihrer potenziellen Wirksamkeit auf die jeweiligen betrachtungsrelevanten Unterkategorien zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 44: Zuordnung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entsprechend ihrer Wirksamkeit für die betrachtungsrelevanten Unterkategorien im Abschnitt A/FL

Bezeichnung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme*	Zuordnung der ausreichend raumkonkreten und relevanten Unterkategorien im Abschnitt A/FL
Angepasste Feintrassierung	<ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Orte • Raumstruktur • Naturschutz • Landschaftsschutz, Kulturlandschaft • Wald • Bodenschutz • Freiraumverbund • Hochwasserschutz • Landwirtschaft • Forstwirtschaft • Freiraumgestützte Erholung • Schienenverkehr • Schiffsverkehr • Abwasserwirtschaft • Windenergie • Rohstoffabbau (Vorbehaltsgebiete) • Rohstoffsicherung (Vorbehaltsgebiete)
Standortangepasste Wahl des Masttyps	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutz, Kulturlandschaft • Freiraumgestützte Erholung • Abwasserwirtschaft

Bezeichnung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme*	Zuordnung der ausreichend raumkonkreten und relevanten Unterkategorien im Abschnitt A/FL
Abpflanzung von Maststandorten / Eingrünen der KÜS	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutz, Kulturlandschaft • Freiraumgestützte Erholung • Abwasserwirtschaft
Umweltbaubegleitung	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz • Wald • Freiraumverbund • Hochwasserschutz • Abwasserwirtschaft
Ökologisches Schneisenmanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz • Wald • Freiraumverbund • Forstwirtschaft • Abwasserwirtschaft
Bautabuflächen	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz • Freiraumverbund • Hochwasserschutz • Abwasserwirtschaft
Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrten nach umweltfachlichen Kriterien	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz • Wald • Bodenschutz • Freiraumverbund • Hochwasserschutz • Landwirtschaft • Forstwirtschaft • Abwasserwirtschaft
Schutz vor Bodenverdichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutz • Hochwasserschutz • Landwirtschaft
Bodenlockerung / Rekultivierung	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutz • Hochwasserschutz • Landwirtschaft
Verwendung inerter und entsprechend zertifizierter Baustoffe (z.B. Z0-Material).	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutz • Landwirtschaft
Umsetzung von Maßnahmen aus einem Bodenschutzkonzept	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutz • Hochwasserschutz • Landwirtschaft
<p>Anmerkungen: *Die aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind angelehnt an die im Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung aufgeführten Maßnahmen (vgl. Unterlage 5.1, Kap. 6.2).</p>	

6.2 Bewertung der Konformität für zeichnerisch nicht darstellbare Belange der Raumordnung

Für zeichnerisch nicht darstellbare (textliche), raumkonkrete Belange der Raumordnung, für die gemäß Kapitel 5.4 ebenfalls ein spezifisches Restriktionsniveau und anschließend ein Konfliktpotenzial abgeleitet wurde, erfolgt die Bewertung der Konformität entsprechend der zeichnerisch dargestellten Belange der Raumordnung.

Zeichnerisch nicht darstellbare (textliche), nicht raumkonkrete Belange der Raumordnung werden, wie schon in Kapitel 3.2.2 dargelegt, im Regelfall in der Relevanzprüfung abgeschichtet. Positivplanerische Belange der Raumordnung, für die aufgrund der fehlenden räumlichen Festlegung ebenfalls keine Aussagen zur konkreten Bauausführung oder zu Bündelungsoptionen möglich sind und für die daher keine Ableitung eines Konfliktpotenzials erfolgt, werden innerhalb der Steckbriefe (vgl. Anhang I) verbal-argumentativ behandelt. Eine Konformitätsbewertung findet diesbezüglich nicht statt. Relevante, aber räumlich nicht ausreichend konkretisierte Festlegungen der Raumordnung werden in Einzelfällen insbesondere aufgrund von Hinweisen der Plangeber mit aufgenommen. Die Ergebnisse der Prüfung sind in der Tabelle 45 dokumentiert.

Tabelle 45: Bewertung der Konformität für räumlich nicht konkretisierte zeichnerisch nicht darstellbaren Belange der Raumordnung

Raumordnerische Belange			Konformität
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (s. Anhang III, b) und der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 9)	Z/G	
Freiraumschutz	Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> Natur- und Landschaftsschutz (lfd. Nr. ST-10) 	G	<p><i>„Im Rahmen der Gestaltung und Entwicklung der Region sind die Belange von Natur und Landschaft entsprechend zu berücksichtigen. Dabei sind die Großlandschaften Sachsen-Anhalts einschließlich ihrer Untergliederung in individuelle Landschaftseinheiten gemäß Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (LaPro Sachsen-Anhalt 1994, aktualisiert 2001) zu Grunde zu legen. Die Leitbilder der Landschaften orientieren sich am naturräumlichen Potenzial und der besonderen Eigenart der Naturräume, die sich aus den natürlichen Standortverhältnissen und der kulturhistorischen Entwicklung unter Beachtung der verschiedenen Nutzungsanforderungen. Für die Planungsregion sind folgende Großlandschaften und Landschaftseinheiten festgelegt:</i></p> <p><u>Mittelgebirge:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterharz <p><u>Landschaften des Mittelgebirgsvorlandes:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Nordöstliches Harzvorland - Östliches Harzvorland - Helme-Unstrut-Buntsandsteinland - Ilm-Saale-Muschelkalkplatte

Raumordnerische Belange			Konformität
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (s. Anhang III, b) und der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 9)	Z/G	
			<p>- <i>Zeitzer Buntsandsteinplateau</i></p> <p><u>Ackerebene:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Hallesches Ackerland</i> - <i>Querfurter Platte</i> - <i>Lützener-Hohenmölsener Platte</i> - <i>Keuperbecken südlich Eckartsberga</i> <p><u>Flusstäler und Niederungslandschaften:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Unteres Saaletal</i> - <i>Halle-Naumburger-Saaletal</i> - <i>Helmeniederung-Unstrut-Niederung</i> - <i>Weißer Elster Tal</i> - <i>Fuhneniederung</i> <p><u>Bergbaufolgelandschaften:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Tagebau Region Amsdorf</i> - <i>Tagebau Region Halle-Ost</i> - <i>Tagebau Region Merseburg-Ost</i> - <i>Tagebauregion Geiseltal</i> - <i>Tagebauregion Zeitz-Weißenfels-Hohenmölsen</i> - <i>Tagebauregion Meuselwitz</i> - <i>Stadtlandschaft Halle.</i> <p>Aufgrund der Umsetzung des Bündelungsgebotes und der geringen Flächeninanspruchnahme ist nicht von einer Beeinträchtigung der Ausweisung des raumordnerischen Belanges als Z/G auszugehen. Außerdem wird auf die konkreten Ausweisungen in den Regionalplänen verwiesen. Eine Konformitätsbewertung findet u.a. für die entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft statt. Darüber hinaus wird auf die weitere Betrachtung im Rahmen der SUP verwiesen. Die Konformität ist gegeben (Kap. 6.1, G (1)).</p>

Raumordnerische Belange			Konformität
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (s. Anhang III, b) und der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 9)	Z/G	
	Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> Natur- und Landschaftsschutz (lfd. Nr. ST-10) 	G	<p><i>„Raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Nutzungen sind so einzuordnen, dass dadurch verursachte negative Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie auf das Landschaftsbild geringgehalten werden. Dabei sind große noch unzerschnittene Flächen zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und naturnahe Bereiche auszusparen.“</i></p> <p>Rechnung getragen wird dem Grundsatz bereits durch Umsetzung des Bündelungsgebotes. Eine Reduzierung der Auswirkungen ist durch die konfliktmindernden Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angepasste Feintrassierung, - Umweltbaubegleitung - Ökologisches Schneisenmanagement, - Bautabuflächen und - Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrten nach umweltfachlichen Kriterien <p>möglich, sodass potenzielle Auswirkungen auf ein Mindestmaß begrenzt werden und nicht von einer Beeinträchtigung der Ausweisung des raumordnerischen Belanges als Z/G auszugehen ist. Eine Konformitätsprüfung wird für die entsprechend ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie die regional bedeutsamen Standorte für Kultur- und Denkmalpflege vorgenommen. Darüber hinaus wird auf die weitere Betrachtung im Rahmen der SUP verwiesen. Die Konformität kann hergestellt werden (Kap. 6.1, G (2)).</p>
	Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> Natur- und Landschaftsschutz (lfd. Nr. ST-10) 	G	<p><i>„Geschädigte, an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und ausgeräumte Landschaften sind so zu gestalten und zu entwickeln, dass ihr Naturhaushalt wieder funktions- und regenerationsfähig wird.“</i></p> <p>Aufgrund der Umsetzung des Bündelungsgebotes und der geringe Flächeninanspruchnahme ist nicht von einer Beeinträchtigung der Ausweisung des raumordnerischen Belanges als Z/G auszugehen. Außerdem wird auf die konkreten Ausweisungen in den Regionalplänen verwiesen. Eine Konformitätsbewertung findet u.a. für die entsprechenden Vorrang- und</p>

Raumordnerische Belange			Konformität
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (s. Anhang III, b) und der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 9)	Z/G	
			Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft statt. Darüber hinaus wird auf die weitere Betrachtung im Rahmen der SUP verwiesen. Die Konformität ist gegeben (Kap. 6.1, G (3)).
	Landschaftsschutz / Kulturlandschaft <ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und Denkmalpflege (lfd. Nr. ST-10) 	G	<p><i>„Traditionen und Brauchtum sind zu fördern. Die Museen und Theaterspielstätten sind in der Region nach Möglichkeit zu erhalten, um die kulturelle Leistungsfähigkeit und naturgegebene Besonderheiten zu erhalten. Die archäologisch-historischen Kulturgüter sind nach Möglichkeit öffentlich zu erschließen</i></p> <p>Beeinträchtigungen von archäologisch-historischen Kulturgütern können durch die konfliktmindernden Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angepasste Feintrassierung - Standortangepasste Wahl des Masttyps und - Abpflanzung von Maststandorten / Eingrünen der KÜS <p>vermieden werden. Auswirkungen auf die Erschließung weiterer Kulturgüter ergeben sich durch das Vorhaben nicht. Für das Vorhaben kann somit die Konformität mit der Festlegung der Raumordnung erreicht werden. Eine nähere Betrachtung einzelner Flächen findet im Rahmen der Betrachtung von Flächen umweltrelevanter Aspekte in der SUP statt (Kap. 6.17, G).</p>
	Wald <ul style="list-style-type: none"> • Wald (Forstwirtschaft) (lfd. Nr. ST-01 / ST-02A) 	Z	<p><i>„Wald ist durch Verkehrs- und Versorgungstrassen so wenig wie möglich zu zerschneiden. Eine Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Bei Eingriffen in den Bestand der Waldflächen muss der Bedarf begründet nachgewiesen werden.“</i></p> <p>Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme ist nicht von einer Beeinträchtigung der Ausweisung des raumordnerischen Belanges als Z/G auszugehen. Außerdem wird auf die konkreten Ausweisungen in den Regionalplänen verwiesen. Eine Konformitätsbewertung findet u.a. für die entsprechenden Vorranggebiete Wald und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung statt. Darüber hinaus wird auf die weitere Betrachtung im Rahmen der SUP verwiesen. Die Konformität ist gegeben (ST-01, Kap. 4.2.2, Z 131 / ST-02A, Kap. 6.2.2, Z 131).</p>
	Bodenschutz <ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutz (lfd. Nr. ST-03) 	G	<p><i>„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Bestand und die Leistungsfähigkeit der</i></p>

Raumordnerische Belange			Konformität
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (s. Anhang III, b) und der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 9)	Z/G	
			<p><i>Böden als Teil des Natur- und Wasserhaushaltes sowie als Voraussetzung der Landnutzung sollen erhalten und verbessert werden durch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - den Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, - die Minimierung von Bodenerosion, Bodenverdichtung und Bodenentwässerung, - die Vermeidung bzw. Verminderung von Schadstoffeinträgen, - die Verminderung bzw. Minimierung von Bodenversiegelung durch Bebauung, Aufschüttungen, Überschüttungen und Abgrabungen, - Sanierungen von Verunreinigungen, schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten. <p>Um die Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, kommt bereits die Umsetzung des Bündelungsgebotes zur Anwendung. Zusätzlich ist durch die geringe Flächeninanspruchnahme in Verbindung mit Anwendung der konfliktmindernden Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angepasste Feintrassierung - Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrten nach umweltfachlichen Kriterien - Schutz vor Bodenverdichtung - Bodenlockerung / Rekultivierung - Verwendung inerte und entsprechend zertifizierter Baustoffe (z.B. Z0-Material) und - Umsetzung von Maßnahmen aus einem Bodenschutzkonzept <p>ist nicht von einer Beeinträchtigung der Ausweisung des raumordnerischen Belanges als Z/G auszugehen. Eine Konformitätsprüfung findet für die entsprechend ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft statt. Darüber hinaus wird auf die weitere Betrachtung im Rahmen der SUP verwiesen. Die Konformität kann hergestellt werden (Kap. 6.2, G).</p>
Land- und Forstwirtschaft	<p>Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft (lfd. Nr. ST-10) 	G	<p>„Aufgrund der überwiegend hochwertigen Böden stellt die Landwirtschaft in der Planungsregion Halle einen wichtigen raumbedeutsamen Wirtschaftsfaktor dar. Neben den Aufgabenbereichen der Nahrungsmittelproduktion sowie der Rohstoff- und Energieerzeuger, gewinnt die Landwirtschaft auch beim Erhalt, der Pflege und Entwicklung vielfältig strukturierter Kulturlandschaften eine immer größere Bedeutung. Ihren Aufgaben kann die Landwirtschaft nur dann gerecht werden, wenn der bedeutendste Produktionsfaktor Boden erhalten bleibt. Die</p>

Raumordnerische Belange			Konformität
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (s. Anhang III, b) und der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 9)	Z/G	
			<p><i>landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung in der Planungsregion Halle soll im Flächenumfang weitgehend erhalten bleiben.</i>“</p> <p>Durch die Umsetzung des Bündelungsgebotes und die geringe Flächeninanspruchnahme in Verbindung mit Anwendung der konfliktmindernden Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angepasste Feintrassierung - Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrten nach umweltfachlichen Kriterien - Schutz vor Bodenverdichtung - Bodenlockerung / Rekultivierung - Verwendung inerte und entsprechend zertifizierter Baustoffe (z.B. Z0-Material) und - Umsetzung von Maßnahmen aus einem Bodenschutzkonzept, <p>ist nicht von einer Beeinträchtigung der Ausweisung des raumordnerischen Belanges als Z/G auszugehen. Außerdem wird auf die konkreten Ausweisungen in den Regionalplänen verwiesen. Eine Konformitätsprüfung findet für die entsprechend ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft statt. Darüber hinaus wird auf die weitere Betrachtung im Rahmen der SUP verwiesen. Die Konformität kann hergestellt werden (Kap. 6.8, G).</p>
	<p>Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaft (lfd. Nr. ST-10) 	G	<p><i>"Kleinere Waldflächen in offener Landschaft haben in den meist waldarmen landwirtschaftlich genutzten Gebieten der Planungsregion einen hohen ökologischen Wert. Auf vorrangig hochwertigen Ackerböden sollten die Anlage von kleineren Waldparzellen und Feldgehölzen Vorrang vor großflächigen Aufforstungen haben."</i></p> <p>Große, zusammenhängende Waldflächen sind innerhalb der Freileitungs-TKS nicht vorhanden. Eine potenzielle Inanspruchnahme ist daher auf isoliert liegende kleinere Bestände begrenzt. Die Meidung dieser Waldflächen wird im Rahmen der konfliktmindernden Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angepasste Feintrassierung, <p>angestrebt. Darüber hinaus können folgende Maßnahmen das Konfliktpotenzial reduzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ökologisches Schneisenmanagement,

Raumordnerische Belange			Konformität
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (s. Anhang III, b) und der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 9)	Z/G	
			<p>- Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsf lächen und deren Zufahrten nach umweltfachlichen Kriterien</p> <p>Außerdem wird auf die konkreten Ausweisungen in den Regionalplänen verwiesen. Konformitätsbewertung findet u.a. für die entsprechenden Vorranggebiete Wald und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung statt. Das Vorhaben steht dem Vorrang von kleineren Waldparzellen und Feldgehölzen vor großflächigen Aufforstungen nicht entgegen. Aus den genannten Gründen ist nicht von einer Beeinträchtigung der Ausweisung des raumordnerischen Belanges als Z/G auszugehen. Für die weitere Betrachtung wird auf die SUP verwiesen. Die Konformität kann hergestellt werden (Kap. 6.9, G).</p>
	<p>Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaft (lfd. Nr. ST-10) 	G	<p>„Die dauerhafte Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Waldes, die Erhaltung und Vermehrung der Waldflächen sowie eine nachhaltige Waldbewirtschaftung sind von regionaler Bedeutung.“</p> <p>Große, zusammenhängende Waldflächen sind innerhalb der Trassenkorridorsegmente in Abschnitt A/FL nicht vorhanden. Eine potenzielle Inanspruchnahme ist daher auf isoliert liegende kleinere Bestände begrenzt. Die Meidung dieser Waldflächen wird im Rahmen der konfliktmindernden Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angepasste Feintrassierung angestrebt. <p>Darüber hinaus können folgende Maßnahmen das Konfliktpotenzial reduzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ökologisches Schneisenmanagement, - Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsf lächen und deren Zufahrten nach umweltfachlichen Kriterien <p>Außerdem wird auf die konkreten Ausweisungen in den Regionalplänen verwiesen. Konformitätsbewertung findet u.a. für die entsprechenden Vorranggebiete Wald und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung statt. Das Vorhaben steht dem Vorrang von kleineren Waldparzellen und Feldgehölzen vor großflächigen Aufforstungen nicht entgegen. Aus den genannten Gründen ist nicht von einer Beeinträchtigung der Ausweisung des raumordnerischen Belanges als Z/G</p>

Raumordnerische Belange			Konformität
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (s. Anhang III, b) und der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 9)	Z/G	
			auszugehen. Für die weitere Betrachtung wird auf die SUP verwiesen. Die Konformität kann hergestellt werden (Kap. 6.9, G).
Energieversorgung	Hochspannungsleitungen / Rohrleitungen <ul style="list-style-type: none"> • <i>Energieversorgung</i> (lfd. Nr. ST-06) 	Z	<i>„Das Netz der regional- und überregional bedeutsamen elektrischen Leitungen, inklusive der dazugehörigen Umspannwerke, ist anforderungsgerecht und umweltgerecht zu erhalten und nach dem geltenden Stand der Technik auszubauen, so dass u.a. eine ausreichende Versorgung der Region mit Energie gewährleistet ist.“</i> Durch das geplante Vorhaben wird das Übertragungsnetz in der Region- und überregional ausgebaut und die im Raum produzierte CO ₂ -neutrale Erneuerbare Energie kann durch den geplanten Ausbau der Leitung zukunftssicher abtransportiert werden. Damit kommt das geplante Vorhaben dem im Ziel geforderten Ausbau und der damit auch verbundenen Versorgungssicherheit nach. Die Konformität ist gegeben (Kap. 4.9.1, Z 1).
Erläuterungen zur Tabelle Z = Ziel G = Grundsatz			

Konformitätsbewertung		
Konformität gegeben	Konformität kann erreicht werden	Konformität kann nicht erreicht werden

6.3 Trassenkorridorsegmente ohne raumordnerische Konformität

Trassenkorridorbereiche, die als nicht konform mit den Zielen der Raumordnung eingestuft werden, gehen mit besonderem (negativem) Gewicht in den Trassenkorridorvergleich ein. Insbesondere innerhalb von Riegeln und Engstellen findet eine vertiefte Auseinandersetzung mit den betroffenen Erfordernissen der Raumordnung statt. Dabei kann auch der Verlauf einer potenziellen Trassenachse zur Darstellung einer möglichen Passierbarkeit in die Betrachtung einbezogen werden (vgl. BNETZA 2015, S. 39).

7 Prüfung der Abstimmung mit sonstigen Planungsunterlagen

In diesem Kapitel werden die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Diese beinhalten wie in Kapitel 1.5.2 dargelegt:

- a) Die im Rahmen der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigenden Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie Raumordnungsverfahren und landesplanerische Stellungnahmen (z.B. Planungen der Straßenbauverwaltung und Sonderbauflächen).
- b) Fachplanungen und sonstige Planungen (z.B. touristische und regionale Entwicklungskonzepte).
- c) Bestehende und hinreichend verfestigte (i. d. R. nach erster Offenlage) Flächennutzungspläne und Bebauungspläne.

Dafür wurden neben dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt die vom Vorhaben betroffenen Gemeinden abgefragt, die innerhalb des Untersuchungsraumes für den Abschnitt A liegen.

Einer Betrachtungsrelevanz wurden die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Kapitel 3.2.3 unterzogen. Die relevanten Flächennutzungspläne und Bebauungspläne im Untersuchungsraum für den Abschnitt A wurden hingegen in Kapitel 4.7 tabellarisch präsentiert. Das methodische Vorgehen zur Bewertung der Konformität ist in Kapitel 6 dargelegt und orientiert sich an dem Methodenpapier BNetzA (BNETZA 2015). Mögliche Maßnahmen sowie die Ergebnisse der Konformitätsbewertung erfolgen tabellarisch in den Steckbriefen zur RVS (Anhang I).

8 Gegenüberstellende Betrachtung der TK-Stränge

Gemäß Untersuchungsrahmen bedarf es „als Vorbereitung für die Abwägungsentscheidung der Bundesnetzagentur über einen raumverträglichen Trassenkorridor nach § 12 NABEG [...] eines begründeten und detaillierten Vergleichs sowie einer darauf basierenden verbal-argumentativen Gesamtbewertung der Alternativen in den Unterlagen nach § 8 NABEG“.

Da eine Umsetzung der Freileitungsteilabschnitte nur in Verbindung mit zwischenliegenden Erdkabelteilabschnitten realisierbar ist und entsprechende Vor- und Nachteile der Leitungsausführung als Erdkabel ebenso zu berücksichtigen sind, ist ein Vergleich der reinen Freileitungsteilabschnitte nicht zielführend. Daher wird ein Vergleich hinsichtlich raumordnerischer Belange für Korridorstränge (TK-Stränge), die Freileitungs- und Erdkabelabschnitte zusammenfassen, in Kapitel 8 der RVS (Unterlage 4) Abschnitt A/EK vorgenommen. Dieser korreliert mit den Ergebnissen des Gesamtalternativenvergleichs (vgl. Unterlage 7), der alle Ergebnisse der Unterlagen gem. § 8 NABEG in einer gegenüberstellenden Betrachtung der TK-Stränge berücksichtigt.

9 Quellenverzeichnis

26. BIMSCHV **Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266).**
- 50HERTZ & TENNET 2017 **50hertz Transmission GmbH & Tennet TSO GmbH (2017):** SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 „Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar; Gleichstrom“. Antrag nach § 6 NABEG. Stand: März 2017, Berlin/Bayreuth.
- 50HERTZ 2018 **50HERTZ TRANSMISSION GMBH (2018):** Netzverstärkung 380-kV-Höchstspannungsleitung Röhrsdorf – Weida – Remptendorf (BBPIG Nr. 14). Ergänzende Unterlagen nach § 8 NABEG. Unterlage C – Umweltbericht (Entwurf) zum Antrag auf Bundesfachplanung. Abschnitt Weida – Remptendorf. Stand: März 2018, Berlin.
- AMPRION 2018 **AMPRION GMBH (2018):** Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom. Abschnitt Weißenthurm – Riedstadt. Unterlagen zur Bundesfachplanung gemäß § 8 NABEG für den Abschnitt Weißenthurm – Riedstadt. Stand: April 2018.
- BBPIG **Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271),** das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist.
- BNETZA 2015 **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2015):** Methodenpapier – Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung – Im Rahmen der Unterlagen gemäß § 8 NABEG. Stand: November 2015. Bonn.
- BNETZA 2017 **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2017):** Festlegung für die Unterlagen nach § 8 NABEG im Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben Nr. 5 BBPIG (Wolmirstedt - Isar), Abschnitt A (NVP Wolmirstedt – Raum Naumburg / Eisenberg) vom 06.10.2017. Bonn.
- BUNDESVERKEHRS-
WEGEPLAN 2030 **Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,** Stand: 2017.
- ENWG **Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621),** das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2018 I 472) geändert worden ist.
- FSTRG **Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206),** das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. S. 3122) geändert worden ist.
- LENTWG LSA **Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015,** zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203).
- LEP SACHSEN-ANHALT
2010 **Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt,** in Kraft getreten am 12.03.2011.
- MLV LSA 2009 **Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt (2009):** Fortschreibung des Landesverkehrswegeplans des Landes Sachsen-Anhalt (LVWP). Stand: September 2009.
- MLV LSA 2010 **Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt (2010):** Radverkehrsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LRVP). Stand: 15. Juni 2010.
- MLV LSA 2011 **Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt (2011):** ÖPNV-Plan 2010 - 2015/2025. Plan des öffentlichen Personennahverkehrs, beschlossen durch die Landesregierung am 08.02.2011.
- ROG **Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986),** das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

RP ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG 2006	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg , in Kraft getreten am 24.12.2006.
RP ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG 2018	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg , Beschlussfassung vom 14.09.2018.
RP ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG 2014 SACHLICHER TEILPLAN	Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung von Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ , genehmigt am 23.06.2014.
RP ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG 2018 SACHLICHER TEILPLAN	Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ , in Kraft getreten am 28. / 29.09.2018.
RP HALLE 2010	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle , in Kraft getreten am 21.12.2010.
RP HALLE 2018 3. ENTWURF SACHLICHER TEILPLAN	3. Entwurf Sachlicher Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“ , vom 15.08.2018.
RP HALLE 2017 ENTWURF 2. ÄNDERUNG	Entwurf zur 2. Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle , vom 30.11.2017.
RP HARZ 2009	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz , in Kraft getreten am 23.05.2009.
RP HARZ 2011 ERGÄNZUNG WIPBRA	Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz um den Teilbereich Wippra , in Kraft getreten am 23. / 30.07.2011.
RP HARZ 2010 1. ÄNDERUNG	1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz, Reduzierung des Vorranggebietes für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ im Bereich Quedlinburg / Nordost (Stadt Quedlinburg, Landkreis Harz) , in Kraft getreten am 22.05.2010.
RP HARZ 2010 2. ÄNDERUNG	2. Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz, Streichung einer Teilfläche des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft „Südliches Harzvorland“ im Bereich Sangershausen / Südwest (Stadt Sangershausen, Landkreis Mansfeld-Südharz) , in Kraft getreten am 29.05.2010.
RP MAGDEBURG 2006	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg , vom 17.05.2006.
RP MAGDEBURG 2016 1. ENTWURF	1. Entwurf Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg , vom 02.06.2016.
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) , das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
SAALE-HOLZLAND-KREIS 2014	Regionalstrategie Daseinsvorsorge für den Saale-Holzland-Kreis , 1. Auflage, Stand: Mai 2014
TLDA 2018	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Datenanfrage für das BBPIG Vorhaben 5: Wolmirstedt-Isar (SuedOstLink) . Schriftverkehr vom 11.07.2018.